Paris und Wien

Franz Buchneder


HARVARD COLLEGE
LIBRARY
BOUGHT FROM THE GIFT OF
CHARLES SHEPARD LEE
CLASS OF 1910
OF CINCINNATI, OHIO



Paris und Wien.

Die Verhütung und die Behandlung der Verwahrlosung Jugendlicher in Frankreich und Österreich im allgemeinen, in Paris und Wien im besonderen.

Ein vergleichender Reisebericht und eine Darstellung und Beurteilung bestehender Einrichtungen der erziehlichen Jugendfürsorge.

Im Auftrage
des Stadtrates und des k. k. Bezirksschulrates
der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
verfaßt von

Franz Buchneder.

Redigiert im k. k. Bezirksschulrate Wien.

Mit 15 selbständigen und vielen in den Text eingedruckten Tabellen.

WIEN 1906.
Verlag des k. k. Bezirksschulrates Wien.

Druck von Paul Gerin, Wien.

Inhalts-Verzeichnis.

VORWORT.

Der löbliche Wiener Stadtrat hatte sich im Jahre 1900 bestimmt gefunden, fünf Reisestipendien für Lehrer und Lehrerinnen in Wien zum Besuche der Pariser Weltausstellung zu stiften. Die Verleihung derselben war unter der Bedingung genehmigt worden, daß die mit den Stipendien bedachten Personen dem löblichen Bezirksschulrate der Stadt Wien ein ausführliches Operat über ihre in Paris gemachten, das Gebiet des Schulwesens berührenden Studien vorzulegen hätten.

Der löbliche Wiener Stadtrat hatte die Güte, über Vorschlag seitens des löblichen Bezirksschulrates zufolge Beschlusses vom 27. Juni 1900, Z. 7578, dem Verfasser des vorliegenden Berichtes eines der bezeichneten Stipendien zuzuerkennen.

Der löbliche Bezirksschulrat der Stadt Wien verpflichtete jeden der Stipendisten zum allgemeinen Studium der mit dem Schulwesen in Beziehung stehenden Sehenswürdigkeiten und Eindrücke sowie zur Teilnahme an dem Internationalen Unterrichtskongresse, welcher anläßlich der Weltausstellung in den Tagen vom 2. bis 5. August des Jahres 1900 in den Räumen der Sorbonne in Paris stattfand. Außerdem wurde jedem der Stipendisten eine besondere Berichterstattung übertragen. Der Verfasser des vorliegenden Berichtes erhielt die Beantwortung der Frage zugewiesen: „Wie ist in Paris für die verwahrlosten Kinder gesorgt?“

Ich hatte ursprünglich die Absicht gehabt, meinem Reiseberichte die größtmöglichste Kürze zu geben. Je weiter ich aber in die Kenntnisnahme und Beurteilung der Einrichtungen und Verhältnisse der modernen Jugend-Fürsorgeerziehung eintrat, desto mehr befestigte sich in mir die Überzeugung, daß mit wenigen Zeilen über meine Beobachtungen in Paris der Sache der Verhütung und der Behandlung der Verwahrlosung Jugendlicher sehr wenig, ja

wohl gar nichts genützt werden könnte, daß vielmehr nur eine eingehende und umfassende Einführung in das gesamte Gebiet der Fragen, welche gegenwärtig die Erziehung sittlich gefährdeter und gefallener Kinder betreffen, geeignet sei, genügenden Aufschluß und die beabsichtigte Förderung zu bieten.

Ich sah mich immer dringlicher dazu verhalten, namentlich auch die heimischen — die österreichischen und speziell auch die Wiener — Verhältnisse der erziehlichen Jugendfürsorge in ziemlicher Vollständigkeit vorzuführen und dieselben den fremdländischen Einrichtungen gegenüberzustellen. Nur auf diese Weise konnte ich jene positiven Anregungen halbwegs ausreichend begründen, von welchen ich annehme, daß sie dem Berichte einigen Wert geben würden. So sind die vorliegenden, einigermaßen erschöpfenden Darlegungen entstanden.

* * *

Vor allen weiteren Ausführungen erfülle ich freudigen Herzens die mir höchst angenehme Pflicht des Dankes.

Ich statte meinen Dank in Ergebenheit dem löblichen Stadtrate und dem löblichen Bezirksschulrate der Stadt Wien ab. Ich danke aus innerstem Drange dem hochverehrten Herrn Bürgermeister Dr. Karl Lueger. Dessen Empfehlungsschreiben hat mir im fremden Lande allenthalben Tür und Tor geöffnet. Ich danke für die gütige Ausfertigung dieses wichtigsten Requisites der Reise und die freundlichen mündlichen Ratschläge vor dem Antritte der Fahrt. Und ich danke dem Stadtrats-Referenten, Herrn Stadtrat Leopold Tomola, für die wohlwollende Anregung der Verleihung von Reisestipendien an Wiener Lehrpersonen überhaupt, sowie insbesondere für die nachsichtige Rücksichtnahme auf meine Person bei der Zuteilung derselben.

Ich erlaube mir sodann, dem Vorsitzenden-Stellvertreter des löblichen Bezirksschulrates, Direktor der k. k. Staats-Lehrerbildungs-Anstalt in Wien, Herrn Regierungsrat Josef Gugler, sowie dem administrativen Referenten des löblichen Bezirksschulrates, Herrn Magistratsrate Josef Victorin, den besten Dank zu sagen. Die beiden genannten Herren haben durch die zweckmäßige Aufstellung und Zuweisung der detaillierten Reiseaufgaben, sowie durch die wiederholte eingehende Besprechung derselben mit den fünf Stipendisten die Organisation der Reise auf das Vortrefflichste gefördert.

Lebhaften Dank schulde ich dem hohen französischen Ministerium des öffentlichen Unterrichtes und der schönen Künste sowie der

hochlöblichen Direktion des Primar-Unterrichtes im Departement de la Seine in Paris für die gütige Zuwendung höchst wertvoller Berichte über die Einrichtung französischer Lehr- und Erziehungsanstalten.

In immerwährender Schuld stehe ich bei dem verehrungswürdigen Generalinspektor des öffentlichen Unterrichtes, Herrn Guillome Jost in Paris. Mit gütigster Bereitwilligkeit fördert der Herr Generalinspektor die Berufsinteressen jedes deutschen Schulmannes, welcher in Paris über die interessanten französischen Schul-, Staatsorganisations- und Volksverhältnisse sich unterrichten will. Mit dem ganzen Aufwande seines hohen persönlichen und amtlichen Ansehens ist er auch dem Zwecke meiner Reise auf das Bereitwilligste entgegengekommen. In Paris stellte er mich in einen Kreis fachverständiger Personen, welche so freundlich waren, mich über zahlreiche französische Lehr- und Erziehungseigentümlichkeiten zu unterrichten. Und auch seither äußerte er seine unendliche Güte darin, daß er im Wege der schriftlichen Korrespondenz mir über mannigfaltige Angelegenheiten, welche meinen speziellen Reisezweck betreffen, wiederholt Aufschluß gab. Ich danke dem Herrn Generalinspektor auf das allerherzlichste.

Ich danke ferner ergeben der hochlöblichen General-Administration der Assistance publique in Paris und dem hochgeehrten Direktor derselben, Herrn Dr. Henri Napias, für die freundliche Erteilung der von mir erbetenen Auskünfte, für die gütige Erlaubnis des Besuches des Hospizes der hilfsbedürftigen Jugend in Paris und für die zuvorkommende Ausfolgung des offiziellen Berichtes über den „Dienst der hilfsbedürftigen, der verlassenen und der verwahrlosten Jugend im Departement de la Seine“. Ich danke dem Herrn Direktor des bezeichneten Pariser Hospizes für die freundlichen Mitteilungen und die Führung durch das große Institutsgebäude. Und ich danke dem verehrten Herrn L. Schneider, städtischem Lehrer in Paris, für die Aufwendung einer so überaus reichen Zeit, die er meiner Führung widmete.

* * *

Die zweckmäßige Einrichtung der Verhütung und der Behandlung der Verwahrlosung Jugendlicher ist eine der bedeutendsten und dringlichsten, eine der schwierigsten sozialen Aufgaben der Gegenwart und Zukunft. Alle fürsorglichen Volksvertretungen und Schulbehörden, bedeutende Erziehungs- und Volksbildungsvereine, angesehene Strafrechtslehrer, Richter und Pädagogen wenden der gegenwärtigen Form und der künftigen Gestaltung dieser Angelegenheit ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu.

Auch der löbliche Bezirksschulrat der Stadt Wien hat durch die Erteilung des Auftrages, die bezeichneten Einrichtungen zu studieren und hierüber zu berichten, einen Gegenstand von hoher aktueller Bedeutung in den Vordergrund gestellt. Und er hat durch diese seine Entschließung die edle Absicht bekundet, seine zielbewußte und werktätige Fürsorge für die arme, moralisch gefährdete und gefallene Jugend, welche Fürsorge es bisher an keiner notwendigen Aktion fehlen ließ, immer noch weiter und trefflicher auszugestalten, den Eintritt in die Kenntnis fremder Verhältnisse zu erleichtern, die Beurteilung der Güte bestehender Gepflogenheiten durch die Gegenüberstellung des örtlich Naheliegenden mit dem Fernen zu fördern und für die Weiterbildung seines edlen Werkes immer neue Gesichtspunkte zu gewinnen.

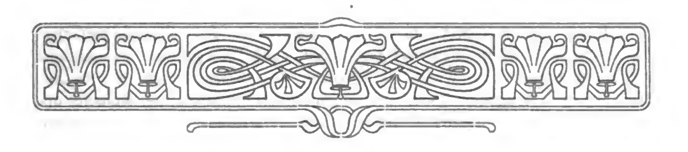
Ich glaubte der mir gestellten Aufgabe am besten zu entsprechen, indem ich durch die größere Hervorhebung insbesondere auch jene Verhältnisse und Umstände der besonderen Würdigung empfahl, deren Weiterbildung der löbliche Bezirksschulrat, der löbliche Gemeinderat und der löbliche Stadtrat sich schon seit längerer Zeit besonders angelegen sein lassen oder deren fernere Förderung sie — nach den vorläufigen Anordnungen und Einrichtungen zu schließen — in der nächsten Zeit in Angriff nehmen dürften. Es konnten neben den Bestrebungen, welche die Errettung der verwahrlosten Jugend betreffen, selbst die Vorkehrungen nicht ganz umgangen werden, welche zu der Behandlung der straffälligen Jugend — im Sinne des Strafgesetzes genommen — in Beziehung stehen. Und es erschien geboten, die sämtlichen Ausführungen mit einigem authentischen statistischen Materiale zu versehen.

Ich bemühte mich, über alle Verhältnisse ohne persönliche oder politische Voreingenommenheit, streng sachlich und der Wahrheit getreu zu berichten, so wie ich dieselben vorfand und wie sie auf mich einwirkten. Sollten die gegebenen Schilderungen und Beurteilungen dennoch im einzelnen einseitig gefärbt sein, so wird doch im allgemeinen nicht verkannt werden können, daß ich von meinem gegebenen Standpunkte aus die ehrliche Neigung und Absicht habe, der heiligen Sache der sittlichen Behütung und Besserung der Jugend vorurteilsloses Verständnis entgegenzubringen, ihr zu dienen und sie zu fördern.

Ich empfehle den vorliegenden Bericht dem gütigen Wohlwollen.

Franz Buchneder.

PARIS.



PARIS.

a) Die Weltstadt.

Hoch auf Montmartre thront die herrliche Kathedrale Sacré-Coeur, nach den harten Schicksalsschlägen des Jahres 1870 als Sühnkirche — Gallia poenitens — gestiftet. Und zu den Füßen dieses Gotteshauses dehnt sich das heilige, dehnt sich das unheilige, das sündige Paris.

Ein fast grenzenloses Häusermeer. Im Norden und Osten liegt die Stadt der körperlichen Arbeit mit den schnaubenden und dampfenden Fabriken; da liegen die Hochburgen des Sozialismus, die Festen der Revolution, die Stätten des Elendes und Kummers. Im Süden, jenseits des Seine-Stromes, erhebt sich die stille, ruhige Stadt des Studiums und des geistigen Schaffens. Im Westen breiten sich die Gärten und Paläste der Glücklichen, der Mächtigen aus. Und im Herzen des „Mittelpunktes der Welt“ ist die ruhelose Stätte des Verkehres und des Handels, ist auch zugleich die Stätte des raffinierten Genusses und der Verschwendung.

Vor uns das alte Paris mit seinen denkwürdigen und charakteristischen Stätten: Louvre, Tuilerien, Zentralmarkthallen, Justizpalast, Heilige Kapelle, Notre-Dame. Darüber hinweg die interessantesten Wahrzeichen der neueren und neuesten Zeit: Der Eiffelturm, Trocadero, der Invalidendom, das Pantheon. Im Hintergrunde vor uns der befestigte Mont-Valérien.

Paris, das bei der letzten Volkszählung vom Beginne des laufenden Jahrhunderts 2,714.068 Einwohner zählte — um eine Million mehr als Wien —, ist die volkreichste Stadt des europäischen Festlandes. Rechnet man die mit der Stadt eng verwachsenen Ortschaften der unmittelbaren Umgebung dazu, so ergibt dies die Einwohnerzahl von über drei Millionen.

Die Verwaltung der Stadt liegt in den Händen des von der Regierung ernannten Seine-Präfekten und des von der Bürgerschaft gewählten Stadtrates, Gemeinderates — Conseil municipal. Das jährliche städtische Budget beläuft sich auf mehr als 350 Millionen Franken.

Paris ist der Mittelpunkt aller hervorragenden wissenschaftlichen, literarischen, künstlerischen und gesellschaftlichen Bestrebungen Frankreichs. Paris ist zugleich die wichtigste Handels- und Industriestadt des Reiches, der freie und anregende Boden der Gelehrten und Politiker, der Künstler und Schriftsteller, der Industriellen und Kaufleute. Paris ist die hochgelobte und viel geschmähte Zentrale der Arbeit und des Genusses, des Luxus und des Vergnügens. Paris ist die Stadt des immensen Reichtums und der schrankenlosen Armut

Paris ist überhaupt die Stadt der größten Gegensätze. Das Große und das Kleine, das Erhabene und das Niedrige, das Heilige und das Gemeine, das Gute und das Schlechte: sie wohnen im Raume eng bei einander. Leichtsinn und Sünde, Elend und Verkommenheit, Schamlosigkeit und Frechheit bestehen neben Kunst und Wissenschaft, Hoheit und Schönheit, Glanz und Pracht. Monarchistische und republikanische Gesinnungen und Bestrebungen ringen mit einander um die Vorherrschaft oder verdrängen sich gegenseitig. Und der Staat der strengsten Gläubigkeit, die machtvolle Stätte des Katholizismus ist auch der fruchtbare Nährboden des alles verleugnenden Unglaubens, der Kampfplatz der radikalsten antikirchlichen Bestrebungen.

Wenn Paris das Objekt der Betrachtung ist, so muß wohl unterschieden werden das Paris des leichtlebigen Treibens und Genusses und das des ernsten Schaffens und Ringens, das Paris einer Clique, welche mit allerlei Mitteln der Lüge und des Eklat für Volksverführung und Selbstbereicherung einzutreten sucht, und das Paris des Fleißes, der Arbeit und der Intelligenz und der sittlichen Hoheit. Nicht auf den Boulevards und nicht in den Café-Konzerts und den Cabarets allein lernt man Paris und Frankreich kennen, sondern vor allem in seinen stillen Stätten des Studiums, in seinen zahlreichen Lehrsälen, in seinen großen Werk- und Handelsstätten und wenn man durch die gutgehegten französischen Fluren fährt. Wenn man das französische Volk arbeiten sieht und wenn man das alles beachtet, was es auf geistigem und materiellem Gebiete verarbeitet hat, so muß man Hochachtung vor dem tüchtigen Wollen, Können und Schaffen desselben gewinnen.

Frankreich, Paris, ist von der ersten Stelle, die es — vielleicht nicht immer mit vollkommenem Rechte — einnahm, einigemale herabgestiegen. Immer wieder hat es sich auf dieselbe erhoben, um sie wieder zu verlassen. Die Rivalität, welche namentlich mit dem Deutschen Reiche bestand und fortbesteht. hat Frankreich manche seiner Übelstände vor Augen geführt und ihm den Weg gewiesen, sie zu beseitigen. Im übrigen aber besitzt Frankreich, besitzt Paris in seinen individuellen öffentlichen und Gesellschafts-Einrichtungen

so viel Eigenartiges, Vortreffliches und Nachahmungswertes, bietet es so reiche und originelle Ideen und Vorbilder, daß ihm hierin nach wie vor eine höchst lehrreiche, häufig eine geradezu zwingende Führung zuerkannt werden muß.

Deutsche und französische Art sind unendlich verschieden. Auch die Bedingungen, welche Boden, Klima, Rasse, physische und geistige Anlagen bieten, decken sich gegenseitig nicht; sie begründen vielmehr diese Verschiedenheit. Die geistige Bildung der Massen ist in Frankreich nicht so weit, als es manchmal dargestellt wird. Aber die natürliche Veranlagung, die Anstelligkeit und Beweglichkeit, der Fleiß und die Mäßigkeit sind die Grundlagen des französischen Volkstums, in dem stets so viele hervorragende Geister eine wichtige, fördernde, häufig freilich auch so leicht eine verderbliche Rolle spielen.

Das nervöse gallische Temperament, welchem die Tradition nicht so hoch im Werte steht, als anderen Völkern, ist jeder Neuerung gegenüber schnell empfänglich. Und dieser Umstand ist die Hauptursache des oft so enorm raschen Fortschrittes auf Gebieten, welche durch lange Zeit hindurch im Stillstande, im Rückstande waren. Dieser Umstand ist aber auch das bewegende Element des immerwährenden Schwankens und Versuchens der rivalisierenden Gewalten.

Die eine Volkseigentümlichkeit darf nicht übersehen werden. Der Deutsche steht in seiner körperlichen Kraft, in der Betätigung seiner Ein- und Unterordnung sowie in seiner körperlichen und geistigen Zähigkeit und Ausdauer vielleicht höher da. Aber zarter, milder, gütiger, nachsichtiger und ritterlicher scheint im allgemeinen der Franzose zu sein.

Paris ist der Brennpunkt des französischen Lebens. Die Arbeit des Geistes und der Hand steht dort am höchsten. Aber auch die revolutionären Bestrebungen, die in früheren Jahren oft so arg sich äußerten und zum letztenmale im Jahre 1870 den Thron und zum Teile auch den Altar beseitigten, sie haben ihre Wiege im Mittelpunkte des Reiches.

Keine Stadt der Welt kann mit gleichem Rechte sich eine Weltstadt nennen, als Paris. Ein enormer Fremdenverkehr zeitigt in dem modernen Babel in einemfort zahlreiche charakteristische Verhältnisse, die nirgends anderswo in dem gleichen Maße und in derselben Form existieren, gute und böse. Dem Einflusse des weltstädtischen Lebens kann sich für die Dauer niemand verschließen, weder alt noch jung. Dieses ruhelose, makrokosmische Leben ist wie ein Sauerteig: er durchdringt und bewegt alles und jedes Wesen. Wohl diesem, wenn es sich im Lichte hält!

b) Die Weltstadtkinder.

Im Mittelpunkte des Interesses und der Sorge steht bei den Franzosen, wie bei allen Völkern, das Kind. Wenn die deutsche Mutter von uns Deutschen als das Ideal einer guten Mutter gepriesen wird: es ist in Frankreich so vie Liebe, Sorgfalt und Aufopferung von mütterlicher Seite zu finden, daß es ungerecht wäre, dies nicht zu bezeugen.

Aber Gegensätze sind unbestreitbar vorhanden. Die französische Frau, vorzugsweise die des Mittelstandes und die der höheren Kreise, insbesondere aber die Pariserin: die französische Frau spielt im allgemeinen eine andere Rolle in der Familie, als die deutsche. Sie ist in erster Linie und vor allem die Freundin und Vertraute ihres Mannes und sie ist sodann viel mehr, als es sonst irgendwo auf der Welt hervortritt, seine Geschäftsteilhaberin, seine treibende Berufsgenossin. Diesem Umstande ist es vielleicht — wenigstens zum großen Teile — zuzuschreiben, daß Frankreich heute das reichste Land der Erde ist und den Reichtum mehr als in anderen Staaten ebenmäßig verteilt besitzt. Ein ungemein hoher Prozentsatz der Bevölkerung hat eigenes Haus und eigenen Boden.

Die Frau, und besonders die in Paris, hat häufig nicht die Zeit und oft auch nicht die Neigung, ihre Kinder — mehr als zwei hat sie selten — selbst zu erziehen. Das Familienleben hat dort eigenartige Gestalt. Mann und Weib müssen verdienen und sind tagsüber im Berufe, im Geschäfte. Abends wollen sie Ruhe haben oder sich — je nachdem — in Gesellschaft, im Theater, im Café-Konzert oder in der Kneipe unterhalten. In Frankreich sind auch die Dienstboten häufig verheiratet; namentlich in Paris werden eine Menge von Arbeitsstellen selbst im Haushalte von Eheleuten versehen. Diese sind dann gezwungen, ihre Kinder wegzugeben. Die kleinen Sprößlinge sind auf dem Lande in Pflege — „en nourrice“ —, die größeren, wenn es die Mittel erlauben, in der Pension. Alljährlich werden über 25.000 Kinder von Paris weg auf das Land geschickt, so daß die Zahl dieser Pfleglinge, welche sich außerhalb Paris befinden, zeitweilig eine ungemein bedeutende ist.

Wenn diese Abgabe der Kinder an fremde Personen zum Zwecke ihrer Erziehung auch nicht gerade die Regel bildet, so kommt sie doch in Frankreich, und namentlich in Paris, viel häufiger als auf irgendeinem außerhalb dieses Reiches liegenden Gebiete vor. Sie ist dort eine stehende Gepflogenheit, wird als ganz natürlich und selbstverständlich anerkannt, und hängt mit anderen, uns Deutschen als sonderbar erscheinenden Lebensgewohnheiten zusammen. Übrigens machen es auch die Eigentümlichkeiten der französischen Gesetzgebung, welche die Ehe, die Vaterschaft, die Mutterpflichten etc. betreffen,

den Eltern und insbesondere den unehelichen Müttern ziemlich leicht, sich ihrer Kinder zu entledigen und sie den hiefür bestehenden Privat- und Staatseinrichtungen zur Erziehung und Versorgung zu überantworten.

Außerordentlich viel Kinder sind daher in Paris nicht zu sehen. Es besteht eine große Verschiedenheit der Verhältnisse hinsichtlich der Kinderzahl zwischen Paris und Wien, zwischen Frankreich und Österreich. Das besagt die Statistik. Dieser Unterschied ist schon äußerlich im gewöhnlichen städtischen gesellschaftlichen Leben auffällig bemerkbar. Dort fast nirgends übergroßer Kinderlärm und vordringlicher Jugendübermut.

Ich habe die Pariser Jugend in der geringen Kopfzahl, in der sie vorhanden ist, nach Möglichkeit beobachtet und studiert. Ich habe ihr Wesen und Gehaben in der Familie, auf Gasse und Straße und auf den Wällen im weiten Umkreise der Stadt sondiert. Die Vorzüge des französischen Volkes verkörpern sich schon in der Kindheit, wohl auch dessen uns als Schwächen erscheinende Eigenschaften. Rasche Auffassung und leichte Beweglichkeit, welche wir häufig als Leichtfertigkeit kennzeichnen, ist ihr eigen und ein angenehmer Zug von Gutmütigkeit tritt einem entgegen.

Die Erziehung der Kinder — allgemein genommen — ist fast durchwegs eine gute, in vielen Fällen eine vortreffliche. Leider erzeugen verschiedenartige ungünstige Einflüsse gerade in Paris so vielfach und so verschiedenartig ein moralisches Irresein der Jugend, so daß auch die Ausnahmen von der Regel an Zahl und Art keine geringen sind.

Ein Umstand muß rühmlich hervorgehoben werden: Ob der Pariser sein Kind für Geld durch fremde Leute erziehen läßt oder ob es dem Elternpaare möglich ist, für diese Erziehung in eigener Person aufzukommen: in den meisten Fällen ist die Liebe und die Sorge für die Seinen eine unzweifelhaft vorzügliche. Im Getriebe der Weltstadt, wo einer fremd an dem andern vorübereilt, da schließen sich die einzelnen Familienglieder zum besonderen Vorteile der Erziehung der Kinder ungemein eng aneinander. Und die geringe Zahl der Kinder läßt es geschehen, für das eine Kind, für die zwei Kinder alle Sorgfalt aufzuwenden, welche für fünf oder mehr vielleicht nicht völlig ausreichen würde.

Ein Straßentreiben der Kinder, wie es in Wien oft statthat, habe ich in keiner Stadt des Deutscnen Reiches, der Schweiz oder Frankreichs gesehen. In Straßburg war ich zugegen, als ein Polizeimann einen im Schulalter stehenden Burschen abführte, der auf dem Broglie-Platze durch bübisches Benehmen Ärgernis gegeben hatte. Es mag diese meine Beurteilung der Aufführung der Kinder auf der Straße das Ergebnis zufälliger Eindrücke sein und

den Tatsachen vielleicht nicht entsprechen. Ich gebe es gerne zu. Ich erachte es aber als meine Pflicht, meine Wahrnehmungen hier wiederzugeben, wie sie sich gestalteten.

In Paris habe ich besonders auch die mit armer und mit Arbeiterbevölkerung bewohnten Arrondissements und Bezirksteile aufgesucht. Die Kinder spielten auf der Straße, sich selbst überlassen, unbeaufsichtigt. Sie unterhielten sich in ihrer Weise, die einen stiller, die anderen lauter, hier in ruhigem Beisammensein, dort in lebhafter Bewegung. Ihr Benehmen — ich gebe hier nur die gewonnenen Eindrücke wieder — fand ich nirgends ausgeartet in rücksichtsloses Raufen und ohrenzerreißendes Gejohle. Es war überall weit entfernt von dem, wie es in Wien hie und da dauernd erduldet werden muß, wo in Hunderten von Gassen das Wohnen eine wahre Qual ist, weil die sonst stillen, abgelegenen Orte Tag für Tag von dem Geschrei der wilden Rangen widerhallen, die sich zu Herren der Situation gemacht haben. Die von den Eltern und der Polizei gewährte Freiheit der Jugend auf Gasse und Straße scheint mir in Wien die denkbar größte zu sein.

Allerdings, der heimliche Sünder, welcher wenig Lärm und Geräusch macht, ist oft der gefährlichere. Und der ist vielleicht in Paris in größerer Anzahl anzutreffen, als anderswo. Nur fällt er dort nirgends sonderlich auf. Die jugendliche Gesellschaft ist in Paris ja überhaupt nicht zahlreich. Und zudem entzieht sich der mit schlechten Absichten Lauernde und der auf bösen Wegen Befindliche zumeist den flüchtigen Blicken und der abgewendeten Aufmerksamkeit des hastenden oder flanierenden Publikums. Die Meinung dürfte richtig sein: Die gute Spielkameradschaft verschiedenartig erzogener Pariser Kinder mag nicht so häufig ein Schutzdamm gegen böse Absichten und schlechte Handlungen sein, wie es in anderen belebten Orten der Fall ist, wo die Gassenjugend wohl in Übermut und in der Aufwendung der überschüssigen Kraft sich gefällt, aber sonst nicht viel Schlimmes im Schilde führt.

Das Milieu, in welchem sich die Pariser Jugend befindet, ist ein gefährliches. Auf lange hinaus gehört der Knabe, gehört das Mädchen nicht zu den Wissenden. Ihnen ist glücklicherweise noch die Familie die Welt. Und die Familie ist doch meist edel, hilfreich und gut. Aber das bunte Straßenleben, die Sprache der Bilder auf den Reklametafeln und den zum Verschleiße bereitliegenden Witzblättern, die Erzeugnisse eines schamlosen Kunstgewerbes in den Schaufenstern, die vergiftende pornographische Literatur: die machen bald ihre Wirkung; das sind ihre ersten Verführer, welche zur Entnervung und zum Bösen oder zu beiden Zuständen zugleich führen.

Wie unendlich schwer wird in Paris die Behütung der Kinder! Gerade hier wird man auf Schritt und Tritt eindringlich gewahr, was für große Auf-

gaben namentlich der Sittenpolizei gegenüber den Gefahren der Gasse zukommen. Man lernt es verstehen, warum Rousseau gerade von hier aus sein Evangelium in die Welt schickte und in seinem „Emil“ als ersten und obersten Grundsatz die Forderung aufstellt, die Jugend vor dem Kulturleben zu schützen und sie in die Natur zu flüchten.

Treten zu dem Gift der Straße und zu der direkten Verleitung zu bösen oder verbrecherischen Streichen noch Verkehrtheiten und Katastrophen in der eigenen Familie hinzu, durch welche das Kind hinausgestoßen wird in die Welt der Gefahren, so kann es um dasselbe geschehen sein.

Die Pariser Polizei macht einen sehr guten Eindruck. Sie ist trotz aller gegenteiligen Versicherungen und Schilderungen tüchtig und läßt bei allem konzilianten Wesen nicht mit sich spaßen. Besonders auch auf der Straße bewährt sie ihre Umsicht und Tatkraft. Aber wie vielen zweifelhaften Verhältnissen gegenüber ist sie ganz und gar ohnmächtig, kann sie oder will sie ihre Macht gar nicht zeigen! Ein beispiellos nachsichtiges System — oder wie man es sonst heißen soll — unterbindet sie. Unendlich viel Ungehöriges gestattet sie auf dem Gebiete der Presse in Wort und Bild. In den Tempeln der Lust und des Vergnügens, wo Grisette und Lorette und die oft mehr als leicht geschürzte Muse ihr Wesen treiben, läßt sie schrankenlos so viel Seltsames gewähren. Und sie scheint mehr als bedächtig in der Erfüllung der Aufgabe zu sein, die zahlreichen Schlupfwinkel des Häusermeeres, welche so gute Unterkunftsstellen für allerlei lichtscheues Gelichter sind, zu beunruhigen und zu säubern. — Die Zahl der jugendlichen Prostituierten in Paris allein soll in den zehn Jahren 1891 bis 1900 insgesamt auf etwa 40.000 geschätzt worden sein.

Paris gebiert von Tag zu Tag eine ungeheure Zahl von Verlassenen und Gefallenen. Diese rekrutieren sich aus allen Gesellschaftsschichten und Lebensaltern. Und darunter ist stets auch immer ein größerer Kreis von Jugendlichen. Die Verwahrlosung in allen ihren Arten und Abarten tritt selbst an das niedrigste Kindesalter heran; und die Verführung, das Abführen vom rechten Wege, intellektuell und moralisch genommen und nicht ausschließlich auf das sexuelle Gebiet eingeengt, ist ohne Unterlaß am Werke.

c) Der Mensch, das wertvollste Kapital des Staates.

Nach Lykurgs Gesetzgebung wurde in Sparta das Kind nur zur ersten leiblichen Pflege der Mutter überlassen; vom siebenten Jahre an übernahm der Staat die Erziehung. Die Kinder gehörten nicht der Familie, sondern dem

Vaterlande. Und neuerdings hat die beginnende Zersetzung der Familie, diese traurige Frucht der modernen Kultur- und Gesellschaftsordnung, wieder den Gedanken nahegelegt, die Erziehung den Eltern abzunehmen und sie zur Sache der Gesellschaft zu machen. Das ist die Forderung des extremen Sozialismus, wie er sich immer allgemeiner praktisch ausgestaltet, wie ihn französische Radikale predigen und wie er auf deutschem Boden namentlich von Bebel in seinem Buche „Die Frau" verfochten wird.

So bald wird es zur allgemeinen Rückkehr zu spartanischen Einrichtungen in den christlichen Staaten nicht kommen. Und auch in Frankreich haben diese Einrichtungen eine bestimmte, nicht allzuweit gezogene Grenze noch nicht überschritten. Aber einige Veranstaltungen der französischen Republik erinnern doch einigermaßen an das System des alten Griechenland.

Der Mangel an Kindern in Frankreich einerseits und die stetige große Höhe der Zahl der jugendlichen Gefährdeten andererseits drängen immer wieder zu neuen Reformen auf dem Gebiete der Bewahrung und der Erziehung der Kinder. Alle staatlichen Maßnahmen gehen in immer reicherer Menge und mit immer größeren Mitteln darauf hinaus, nicht nur die Bevölkerungszahl überhaupt zu heben, sondern auch die vorhandene Jugend, dieses wertvollste Kapital des Reiches, vor Verwahrlosung zu schützen und die etwa schon eingetretene sittliche Fäulnis zu beheben, in jedem einzelnen Falle für die Umgebung unschädlich zu machen und zu bekämpfen.

Die Notwendigkeit von Vorkehrungen war und ist vorhanden, sie war und ist nach den angedeuteten zwei Richtungen vorhanden: Erhaltung einerseits, Bewahrung und Errettung andererseits. Diese Vorkehrungen lassen sich unter die Bezeichnung „allgemeine Jugendfürsorge" zusammenfassen. Die Jugendfürsorge findet sich in Frankreich auch tatsächlich verhältnismäßig zweckmäßig eingerichtet. Und sie äußert sich am intensivsten dort, wo ihre Wirksamkeit am nötigsten ist: im Département de la Seine, das nur aus Paris und seinen Vororten besteht.

Der französische Staat hat ein ganz besonders großes Interesse daran, die Kinder körperlich zu schützen; er hat das erste, vornehmste Interesse daran, die Jugend möglichst zahlreich zu haben. Es entsprang daraus dort die Jugendfürsorge wegen des Stillstandes in der Bevölkerungszunahme.

Die Bevölkerung des Deutschen Reiches hat sich in dem Jahrhunderte von 1800 bis 1900 fast verdreifacht; sie ist von 21 Millionen auf 57 Millionen gestiegen. Die Bevölkerung Österreich-Ungarns hat sich in derselben Zeit verdoppelt, da sie sich von 23 Millionen auf 46 Millionen hob. Die Bevölkerung Frankreichs hat aber im Zeitraume des 19. Jahrhunderts nicht einmal um

die Hälfte der Einwohnerzahl, die das Reich im Jahre 1800 besaß, zugenommen. Die Einwohnerzahl, welche im Jahre 1800 27 Millionen betrug, ist im Verlaufe des Jahrhunderts bis zum Jahre 1900 auf nur 38 Millionen gestiegen. In den letzten fünfzig Jahren, das ist von 1850—1900, stellte sich die Zunahme auf nur 3 Millionen.

Während der Zeit von 100 Jahren, 1800—1900, betrug bei je 1000 Bewohnern der Überschuß der Geburten über die Sterbefälle im Deutschen Reiche 159, in England und in Österreich-Ungarn je 108, in Frankreich 9 Geburten. Die relative Bevölkerungszunahme per 1000 Bewohner betrug in je 10 Jahren: In Österreich-Ungarn 1870—1880 : 50, 1880—1890 : 92, 1890—1900 : 96 Bewohner; in Frankreich 1870—1880 : 36, 1880—1890 : 19, 1890—1900 : 12 Bewohner. Die Bevölkerungszunahme ist somit in Frankreich (36, 19, 12) in stetigem, gleichmäßigem Rückgange begriffen und wird, wenn die Verhältnisse sich nicht ändern, bald in ein Minus übergehen. Selbstverständlich ist es, daß der Bevölkerungszuwachs in Paris in großer Zahl von außen kommt.

Die Frage der Entvölkerung Frankreichs hat selbst eine neue Literatur ins Leben gerufen. Das Parlament wird immerwährend von dieser Frage in Anspruch genommen. Und von allen Seiten wird der Franzose wegen des Stillstandes in der Vermehrung seiner Bevölkerung bedauert, nicht zum mindesten von Franzosen selber, wie beispielsweise Emile Zolas „Fécondité" — Fruchtbarkeit — dies darlegt. Nur das eine Gute hat dieser Stillstand für sich, ein Vorteil, welcher im staatlichen, gesellschaftlichen und familiären Leben die erste wichtige Rolle spielt: Die oft angefochtene Lehre des englischen Nationalökonomen Malthus (1766—1834), das Bevölkerungsgesetz, welches besagt, daß die wirtschaftliche Not der Massen im wesentlichen durch die übergroße Produktion an Menschen bedingt werde, scheint hinsichtlich des französischen Volkes Giltigkeit zu haben.

In Frankreich wird eine unendliche Milde seitens der Staatsverwaltung den selbst unwürdigen Eltern gegenüber geübt, wo es sich um die Kinder handelt. Die den französischen ähnlichen Humanitätseinrichtungen für die Kinder bestehen in anderen Reichen meist auch. Aber oft führt ein bureaukratischer, mit allerlei Hindernissen verräumter Weg dahin. Oder dieser Weg ist für viele gar nicht geschaffen. In Frankreich heißt es seitens der Behörden oder der Gesellschaft häufig: „Gib das Kind her! Wir wollen sorgen für die Zeit der Not!" Oder die Eltern geben einfach ihren Sprößling selbst in die staatliche Bewahranstalt für die Jugend, in das Hospice des enfants assistés, oder in eine andere der vielen Hilfsstätten mit den einfachen Worten: „Da habt ihr das Kind!"

Es hat diese Abnahme der Pflichten von den Schultern der Eltern ihre großen Schattenseiten. Sie hat häufig eine strafwürdige Leichtfertigkeit im Gefolge und macht aus der Not eine Tugend. Aber man kann dieser oft übergroßen Humanität selbst von der Seite der christlichen Grundsätze nicht allzuhart beikommen. Denn sie fördert die höchsten staatlichen Interessen und hilft einer großen Kalamität vorbeugen: dem Zurückgehen der Bevölkerungsziffer und der Möglichkeit der Erhöhung der Kindersterblichkeit. Sie verfolgt außerdem noch die edle praktische Absicht, jedes einzelne schwache Kind, und gerade auch das in physischer oder sittlicher Gefahr stehende, nicht nur körperlich, sondern auch moralisch zu erretten und der bürgerlichen Gesellschaft als nützliches dienendes Glied zu erhalten oder wieder zuzuführen.

Auch heute sorgen für die heranwachsenden Kinder in Paris, insbesondere die der Armen, in erster Linie die ungemein zahlreichen und meist sehr zweckmäßig eingerichteten Krippen (Creches), die Kinderbewahranstalten (Salles d'asiles) und späterhin die öffentlichen und privaten Kleinkinderschulen (Écoles maternelles). Städtische Écoles maternelles gab es am 1. Jänner 1900 169, private 70, zusammen 229. Die städtischen Kleinkinderschulen hatten an dem genannten Tage 653 Klassenabteilungen, welche von 717 Erzieherinnen geführt wurden; die Zahl der Zöglinge derselben betrug 29.539. Die Kleinkinderschulen zerfallen in der Regel in mindestens drei Abteilungen, deren erste zumeist die Kinder von 2 bis $3^1/_2$ Jahren, die zweite die von $3^1/_2$ bis 5 und die dritte die Kinder über 5 Jahre umfaßt.

Die französische École maternelle, welche in ihrer Einrichtung einigermaßen dem deutschen Kindergarten entspricht, übernimmt in gewisser Hinsicht schon die Aufgabe, welche in Österreich, im Deutschen Reiche und in der Schweiz der Volksschule vorbehalten ist. Besondere Hervorhebung verdient, daß die französischen Kleinkinderschulen einer sehr genauen Regelung und eingehenden staatlichen Aufsicht unterstellt sind und daß die Gemeinden die Verpflichtung haben, zu ihrem Unterhalte ebenso, wie zu den Kosten der eigentlichen Volksschule bestimmte festgesetzte Beträge beizusteuern. In Paris betrugen die städtischen Ausgaben für die Kleinkinderschulen im Jahre 1900 2,941.368 Franken.

Die in den Kleinkinderschulen beobachtete Lehr- und Erziehungsmethode ist die etwas geänderte Methode Fröbels. Mit beiläufig der Hälfte der öffentlichen und mit einer großen Anzahl der privaten Volksschulen sind solche Kleinkinderschulen verbunden, doch bestehen auch viele selbständige derartige Anstalten. Gegenüber der Zahl der Berliner Kleinkinderschulen, Oberlinanstalten und Kindergärten, in welchen im besten Falle täglich nur

etwa 5000 Kinder gezählt werden und gegenüber der Frequenz der Kindergärten und Kinderbewahranstalten in Wien ist die Zahl der Zöglinge der Pariser Mutterschulen eine sehr bedeutende.

Die Kinder der Mutterschule bleiben in Paris den ganzen Tag in der Anstalt, meist von $8^1/_2$ bis 4 Uhr oder auch über diese Stunde hinaus bis 5, 6 oder 7 Uhr. Sie erhalten dort ihr Déjeuner — Suppe, Fleisch und Gemüse, Brot — und die bis abends dort verbleibenden am Nachmittage Milch und Brot. Die Armen werden freigehalten, die anderen Zöglinge entrichten täglich 10, 15 oder 20 Centimes.

d) Die Kriminalität der Jugendlichen in Frankreich. — Die besonderen Ursachen derselben in Paris.

Eine zweite Notwendigkeit, der Frankreich und der insbesondere auch Paris nachzukommen hat und der die öffentliche Verwaltung auch tatsächlich in beachtenswerter Weise gerecht wird, das ist die direkte moralische Beschützung der Jugend. Die Umstände drängen immer gebieterischer dazu. Denn in höherem Grade, als die Zahl der Bevölkerung wächst, vergrößerte sich die Kriminalität der Jugendlichen.

In den letzten fünfzig Jahren hat sich die Zahl der mündigen Verbrecher verdreifacht, während die Bevölkerung in Frankreich kaum zugenommen hat. Die traurigste Seite der Kriminalstatistik ist aber die, welche von der Kriminalität der Jugendlichen handelt. Während im Zeitraume vom Jahre 1826 bis zum Jahre 1880 die Zahl der Verbrechen Erwachsener auf die dreifache Höhe stieg, hat sich die der Jugendlichen vervierfacht. In der Zeit von 1880 bis in die Neunzigerjahre hat sich die Zahl der Verbrecher noch viel rascher vermehrt. Die Zahl der kriminellen Kinder hat in zehn Jahren um ein Viertel ihrer anfänglichen Höhe zugenommen, die erwachsenen Verbrecher dagegen nur um ein Neuntel.

Die Schuld an der Verwahrlosung und dem sittlichen Verfalle der Kinder fällt, wie anderwärts so auch in Paris, zum größeren Teile immer mehr der Verwilderung einer großen Anzahl der Eltern zu. Namentlich sind es die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung, welche auf die Arbeiter selbst nicht günstig einwirken. Zu der treibenden Macht der Armut und der Not, der Gier nach Genuß und Besitz gesellt sich in immer höherem Grade eine allgemeine Verrohung der Massen.

Eine schwüle, dumpfe Atmosphäre sittlicher Niedrigkeit umgibt insbesondere die ehe- und familienlosen jungen, gährenden Hilfskräfte der Arbeit, die männlichen und die weiblichen, sie zerteilt sich nicht selten einigermaßen

bei dem Eintritte derselben in die begütigenden Fesseln des Familienlebens. Allein die Stickluft für alles Gute und Edle ist einmal gegeben. Und wer ein halbes Leben hindurch der Gemeinheit zuneigte, wird schwerlich in der zweiten Hälfte seiner Tage eine sittliche und sittigende Größe.

So sind denn die Ursachen der Vernachlässigung und der Verwahrlosung der Jugend seitens der Eltern gar mannigfaltige: Mangel an Zeit, die Erziehung der Kinder zu leiten; Armut, Krankheit und Kerker der Eltern; Stillstand der Arbeit und dadurch bedingte Arbeitslosigkeit; frühzeitiger Tod des Ernährers; Verlassenheit der Mutter; Aufsichtslosigkeit der Kinder; demoralisierende Einwirkung des Familiengeistes etc.

Auch die eigenen guten oder indifferenten Triebe des Kindes werden namentlich in der Weltstadt so leicht in böse verwandelt. Veranlassung dazu ist im reichsten Maße gegeben. Der Aufenthalt der Jugend in dem Gewoge einander völlig fremder Menschen an sich; die reiche Gelegenheit, voraussichtlich unerkannt ihren Neigungen nachgehen zu können; der Drang, von dem Reichtum der anderen die eigene Armut zu mildern; das Gefühl der Freiheit, welches sich fremden Menschen gegenüber zu keiner Unterordnung verpflichtet hält; die besonderen Eigentümlichkeiten des baulichen Charakters von Paris, welche neben den prächtigsten Plätzen, den herrlichsten Avenuen und Boulevards massenhaft anrüchige Spelunken der niedrigsten Gattung aufweisen; der offene Einblick auf den politischen Kampfplatz der Parteien, auf welchem mit wenig gewählten Mitteln eine Autorität die andere verdrängt; die Wahrnehmung und Beurteilung der klaffenden sozialen Gegensätze überhaupt: diese und noch zahlreiche andere Umstände sind machtvolle Mittel der Unterjochung der natürlichen Begierden, des leichtbeweglichen Willens und der nach Äußerung ringenden Kraft der nicht fest und nicht sorgfältig genug geleiteten und behüteten Jugend.

Zu den Hauptursachen des Niederganges der guten Familiensitte, der guten Familiengeistes und des trauten Aufenthaltsortes der Jugend gesellt sich immer mehr der Alkoholismus. Der Alkoholismus hat in den letzten Jahren in Frankreich grauenerregende Fortschritte gemacht. Die Franzosen haben nach dem Ausspruche des Ministers des öffentlichen Unterrichtes und der schönen Künste, Georges Leygues, das traurige Vorrecht, im Verbrauche des Alkohols in der ganzen Welt den ersten Platz einzunehmen, obschon gewisse Provinzen von dem Konsum von Spirituosen sich fast freihalten.

Namentlich der früher wegen seiner Nüchternheit berühmte Pariser Arbeiter, welcher sich mit einem Teller Suppe begnügte, bevor er zur Arbeit ging, trinkt jetzt vielfach schon am frühen Morgen seinen Schnaps, was er mit dem Ausdruck „chasser le brouillard" — „den Nebel verscheuchen" — beschönigt. So wird — wie ein französisches Wortspiel es

bezeichnend ausdrückt — für den Familienvorstand im wahrsten Sinne des Wortes sein Wohnraum, für den Garçon die Kneipe zum Assommoir. Assommoir bedeutet zugleich Teekessel und bleibeschwerter Stock, Totschläger.

In dem Rundschreiben des genannten Ministers vom 12. November 1900 an die öffentlichen Lehranstalten Frankreichs, worin eine regelmäßige Belehrung der Schüler über die alkoholischen Getränke angeordnet wird, heißt es: „Der Alkohol schwächt nicht allein das Individuum, welches sich ihm ergeben hat; er trifft es auch in seiner Nachkommenschaft und dehnt dadurch seine Verheerungen auf die zukünftigen Geschlechter aus. Er gefährdet die öffentliche Sicherheit, indem er zur Gewalttätigkeit und zum Verbrechen neigt. Er bevölkert die Krankenhäuser, Irrenanstalten und Gefängnisse. Überall, wo sein Verbrauch zunimmt, sieht die Militärbehörde in den alljährlichen Musterungen die Zahl der Diensttauglichen sich verringern. Der Alkoholismus richtet die Familie zugrunde. Er vermehrt die Sterblichkeit. Er trifft die Nation in ihrer innersten Kraft, in der eigentlichen Quelle ihres Lebens.“

A.

Die erziehliche Jugendfürsorge in Frankreich; wirksam durch Vorbeugung.

Die erziehliche Jugendfürsorge in Frankreich, in Paris, welche darauf gerichtet ist, das leibliche und sittliche Gedeihen der Jugend zu sichern, äußert ihre Wirksamkeit in zwei Richtungen: einerseits in der Vorbeugung, bestrebt, eine Gefährdung des physischen und moralischen Lebens zu verhüten, andererseits in der auf Schutz und Gesundung gerichteten Behandlung der körperlich oder sittlich gefährdeten, der verwahrlosten und der strafbaren Jugend.

Das mächtigste Förderungsmittel der erziehlichen Jugendfürsorge in Paris ist gegeben in dem großen unverwüstlichen Nationalwohlstand Frankreichs, in den reichen öffentlichen Mitteln des Département de la Seine, insbesondere der Stadt Paris und in den geradezu enormen Summen, welche opferwillige reiche Bewohner der Stadt und des Reiches, sowie geistliche und weltliche Korporationen der öffentlichen Wohltätigkeit zur Verfügung stellen.

Eine bewunderungswürdige Organisation ermöglicht es, die reichen Mittel für eine verhältnismäßig sehr große Zahl von Schutzbedürftigen aufzuwenden, die öffentliche Fürsorge auf jeden einzelnen Schützling in möglichst langer Dauer wirken zu lassen und die in Anwendung kommenden Vorkehrungen in der wünschenswerten Vollkommenheit einzurichten.

1. Die Vorbeugung, eingerichtet für das erste Kindesalter.

Frankreich hat seit langem, seit Jahrhunderten, seine vorbeugende Wirksamkeit schon mit der Geburt des Kindes in Ausübung gebracht. Die öffentlichen Einrichtungen für den physischen und moralischen Kinder-

schutz sind ein Zweig der großartigen Assistance publique, der öffentlichen Hilfe, und sind vereinigt im Service des enfants assistés, im Dienste der hilfsbedürftigen Kinder. Von diesen staatlichen Institutionen wird später ausführlich gesprochen werden.

Der Eintritt jedes einzelnen Kindes in die Welt ist für Frankreich eine hohe Staatssache. Aus diesem Umstande sind die überaus trefflichen Veranstaltungen zu erklären, welche dem Wohle der jungen Erdenbürger gelten.

Schon vor der Geburt des Kindes nimmt sich die Staatsbehörde durch Subventionierung von Anstalten, nimmt sich die Privatwohltätigkeit durch die Erhaltung solcher Anstalten der armen, verlassenen Mütter an. Jedes weibliche Wesen, welches ihrer schweren Stunde entgegensieht und im Elende ihrer Niederkunft harrt, findet Aufnahme in den Asylen Pauline-Roland und Georges Sand. Die Aufgenommene muß ein Äquivalent dessen, was sie empfängt, an Arbeit leisten. Von dieser Leistung sind die Pflegebefohlenen des Asyls Michelet, welches aber nur Frauen im letzten Monat vor der Niederkunft aufnimmt, befreit. Sie haben nur ihre Kleidung instand zu halten und für das zu erwartende Kind zu nähen.

Für die Entbindung selbst besteht die der Assistance publique zugehörige Maternité, früher im Volksmunde unter dem Namen „der Schlamm“ („Bourbe“) gefürchtet, da durch den Mangel an Reinlichkeit das Kindbettfieber in ihr unzählige Opfer forderte, jetzt eine Musteranstalt, in deren 232 Betten jährlich über 5000 Frauen entbunden werden. Außerdem sind für denselben Zweck eingerichtet die Clinique Baudelocque mit 103 und das Hôpital Clinique mit 104 Betten. Von 60.000 Geburten in einem der letzten Jahre wurden 27.000, also fast die Hälfte, auf Kosten der Stadt Paris vollzogen.

Die kranken Kinder armer Eltern finden in den Krankenhäusern, deren es in Paris 15 allgemeine, 6 spezielle öffentliche und eine Anzahl meist kleinerer privater gibt, Aufnahme und Pflege. In den größeren Anstalten sind für die kranken Kinder zumeist eigene Abteilungen eingerichtet, so insbesondere in dem größten Pariser Krankenhause, dem unter dem zweiten Kaiserreiche für die ungeheure Summe von 36 Millionen Franken errichteten Hôtel Dieu. Die genesenden Kinder finden in La Roche-Guyon, Epinay oder in Paris selbst Aufnahme. Es gibt 5 Sanatorien für skrophulöse und schwindsüchtige Kinder.

Für den ärztlichen Dienst der Armen in ihrer Wohnung besteht der im Jahre 1876 eingerichtete Service médical de nuit. Man wendet sich im Krankheitsfall an die nächste Polizeiwache. Ein Schutzmann holt dann einen von den 180 Armenärzten, begleitet ihn zum Kranken und zurück und gibt ihm einen Bon, welcher je nachdem von dem Kranken oder von der Assistance publique bezahlt wird.

Auch über die Pflegekinder ist in Frankreich die staatliche Aufsicht eingerichtet. Diese ist dort umso notwendiger, als die Zahl der Pflegekinder im ganzen Reiche, insbesondere die Zahl der aus Paris stammenden, wie schon erwähnt wurde, eine sehr große ist. Das Gesetz vom 23. Dezember 1874 unterstellt alle Kinder unter zwei Jahren, welche außerhalb des Wohnortes der Eltern gegen Entgelt in Pflege sind, einer geregelten staatlichen Überwachung ihres physischen Gedeihens.

Es soll durch dieselbe der schlechten körperlichen Behandlung vorgebeugt und die Erhaltung der Kinder für das Vaterland gesichert werden. Aber auch betreffs der Erziehung dieser Pfleglinge erwächst durch die staatliche Beaufsichtigung ein großer Vorteil. Diese Erziehung ist der österreichischen Gepflogenheit, kleine Kinder zu armen, oft nach jeder Richtung hin beschränkten Leuten in Böhmen, Mähren, Ungarn etc. in Pflege zu geben — ein System, welches glücklicherweise seit der höchst verdienstlichen werktätigen Initiative des niederösterreichischen Landesausschusses in dieser Sache hier immer mehr aus der Übung kommen wird — meist ganz unähnlich. Die Resultate der überwachten Erziehung werden im allgemeinen als ganz zufriedenstellende bezeichnet.

Im Jahre 1779 begründete der Pfarrer Oberlin im Steintal im Elsaß die erste Kleinkinderschule. Bald darauf entstanden auch in Frankreich ähnliche Anstalten. Hier trat später noch eine Teilung derselben ein in Creches — Krippen —, in Salles d'asiles — Kinderbewahranstalten — und in Écoles maternelles — Kleinkinderschulen, Mutterschulen.

2.

Die französische Volksschule. — Die erziehliche Fürsorge für das nachschulpflichtige Alter in Paris.

a) Vergangenheit und Gegenwart der französischen öffentlichen Volksschule.

„Seit dem Tage unserer Niederlage hat jeder Franzose begriffen, daß unser wichtigstes Interesse, unsere heiligste Pflicht darin besteht, unser Unterrichtswesen zu organisieren, insbesondere aber unser Volksschulwesen zu entwickeln."

Diese Worte des ehemaligen französischen Unterrichtsministers Jules Simon, gesprochen im Jahre 1871 von einem der vornehmsten Organisatoren der französischen Schule, geben die arge Rückständigkeit der „großen Nation" in der Einrichtung ihrer vornehmsten Bildungs- und Erziehungs-Anstalten

zu. Es liegt in diesen Worten aber auch zugleich der ernste Vorsatz, den verderblichen Schäden nachzuspüren, Mangelhaftes zu verbessern und Neues, Zweckmäßigeres zu schaffen.

Die sittliche, intellektuelle Kraft des französischen Volkes hatte nach dem bösen Jahre 1870 neue Spannung erhalten. Bedeutende Männer des von der Natur so reich gesegneten Landes hatten die Schäden und die chauvinistischen Schrullen aufgedeckt. Und der Blick des Volkes richtete sich wieder öfter nach auswärts, namentlich zu den Völkern germanischen Stammes. An die Stelle des Stillstandes trat wieder das eigentliche Element der Franzosen, die Bewegung. Und es begann die Schöpfung neuer segenbringender Einrichtungen.

Um sich von dem regen Interesse zu überzeugen, das in Frankreich seither in Angelegenheit der Volkserziehungsfragen vorhanden ist, genügt ein Besuch des Musée pédagogique, des trefflichen Vorbildes des österreichischen Reichsschulmuseums und der in Österreich noch immer vergeblich erstrebten Institution der pädagogischen Zentralbibliothek. Da ist die neue und neueste Literatur aller auf dem Gebiete der Schule vorwärtsstrebenden Staaten vorhanden. Zeitschriften verbreiten die aus fremden Ländern herübergenommenen Ideen neben den eigenen Eingebungen im ganzen Reiche. Es ist dem französischen Lehrer und Erzieher leicht gemacht, die pädagogisch-sozialen Einrichtungen der Heimat mit denen der Fremde in Vergleich zu stellen und immer neue Anregung zu gewinnen.

Die drei Grundgesetze des Volksschulwesens der dritten Republik Frankreich (Les trois lois organiques) sind:

1. Das Gesetz vom 28. März 1882, betreffend den obligatorischen Volksschulunterricht (Lernzwang) und die Weltlichkeit der Lehrpläne. Loi sur l'enseignemont primaire et la laïcité des programmes. (Paragraph 4, über den Lernzwang, lautet: „Der Elementar-Unterricht ist für die Kinder beider Geschlechter vom sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahre obligatorisch. Er kann ihnen in einer Elementar- oder höheren Schule, in einer öffentlichen oder Privatschule und auch in der Familie erteilt werden.“)

2. Das Gesetz vom 16. Juni 1881 über die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen (Schulgeldfreiheit). Loi sur la gratuité absolue de l'enseignement primaire dans les écoles publiques.

3. Das Gesetz vom 30. Oktober 1886 über die allgemeine Organisation des Volksschulunterrichtes und über die Weltlichkeit des Lehrpersonales. Loi sur l'organisation de l'enseignement primaire et de la laïcité du personel.

Über die Zahl der städtischen Schulen, der Schulklassen, des dauernd angestellten Lehrpersonales und der Schüler der Stadt Paris geben die **Tabellen I und II** Aufschluß. Es ist der Tabelle I zur Ermöglichung des Vergleiches die „Übersicht über die Zahl der städtischen Schulen, der Schulklassen, der dauernd angestellten Lehrpersonen und der Schüler", Wien betreffend, angefügt.

In welch' großartiger Weise die auf die Jugenderziehung bezüglichen Einrichtungen seit Sedan fortgeschritten sind, zeigt am deutlichsten das Reichs-Budget Frankreichs für den öffentlichen Unterricht. Die Ausgaben für denselben betrugen im Jahre 1870 9,988.300 Frcs., 1880 26,667.813 Frcs., 1890 129,388.600 Frcs., 1899 153,220.255 Frcs.

Die öffentliche französische Volksschule (École primaire élémentaire und École primaire supérieure) ist wegen der geringeren Schülerzahl, welche sie umfaßt, in ihren Kosten bedeutend billiger als die österreichische, die Wiener öffentliche Volksschule. Insbesondere betreffs der Pariser Gemeindeschulen, welche um beiläufig 50.000 Schüler weniger als die in Wien aufweisen, ist dies der Fall.

Neben dem geringen Kindersegen Frankreichs und der Pariser Gepflogenheit, Kinder auf das Land in Pflege zu geben, ist für die Kostenverhältnisse der Pariser Volksschule noch besonders der Umstand maßgebend, daß einerseits der Eintritt vieler Kinder in die eigentliche Volksschule erst im siebenten Lebensjahre erfolgt, und daß anderseits alle Schüler schon im elften, zwölften, spätestens mit vollendetem dreizehnten Lebensjahre die Volksschule verlassen. Zudem besteht in Frankreich — wie aus dem ersten Grundgesetze des Volksschulwesens der dritten Republik zu ersehen ist — kein eigentlicher Schulzwang; und selbst der durch das Gesetz vom 28. März 1882 angeordnete Lernzwang ist nicht vollkommen sichergestellt. Die Zahl derjenigen Kinder, welche nur notdürftig häuslichen Unterricht erhalten, ist sehr groß. Auch die Zahl jener Kinder, welche sich dem Schulunterrichte entziehen oder, wie der französische Ausdruck dafür lautet, „qui font l'école buissenière", „die in die Heckenschule gehen", soll in Paris jährlich viele Tausende betragen. Nach den beiden angedeuteten Richtungen hin ist bisher die ausreichende Achtung des Gesetzes nicht erzwungen worden.

Der Privatunterricht und die Privatschule nehmen vornehmlich in Paris einen breiten, wichtigen Raum ein. Alle steuerzahlenden Eltern haben zu den öffentlichen Schullasten beizutragen; eine sehr große Anzahl materiell sehr gut situierter, ja auch selbst minder bemittelter Familienhäupter kommt noch separat für die Kosten des Unterrichtes ihrer Kinder in Privatschulen auf, besitzt beziehungsweise Freiplätze in Privatschulen. Es kann daher mit

den im reichen Ausmaße gewidmeten öffentlichen Mitteln für jeden einzelnen Schüler der öffentlichen Schule vortrefflich vorgesorgt werden. Wenn trotz alledem nicht alles in bester Ordnung ist, so tragen andere Umstände daran die Schuld.

Für die geringere Schülerzahl ist überdies eine reiche Menge von einzelnen Schulanstalten und von Schulklassen vorhanden. Es wird dadurch die erziehliche Einwirkung auf die Kinder wesentlich erleichtert. Die sechsklassige Schule mit sechs aufsteigenden Klassen (drei Abteilungen) und 250 bis 350 Schülern ist die Regel. Eine allzugroße Anhäufung von Schülern fand bisher nirgends, namentlich auch dort an der Peripherie von Paris nicht statt, wo die Kinderzahl reichlicher und die Neigung zum Guten vielleicht geringer ist. Der Direktor, die Direktorin der Schule sind von der Erteilung jedes Unterrichtes enthoben; sie können sich daher vollständig dem allgemeinen und besonderen Gedeihen der von ihnen geleiteten Anstalten widmen.

Doch ist leider das Schulwesen in Frankreich noch viel mehr als anderswo zu aller Zeit von staatlichen Umwälzungen und sozialen Strömungen abhängig gewesen. Auch in der Gegenwart gibt es außer der Hauptbewegung des Staatswesens verschiedenartige Über- und Unterströmungen. Sie sind für den Einfluß der öffentlichen Schule auf Bildung und Erziehung von großem Nachteil.

Seit der Geltung des Schulgesetzes vom Jahre 1882 ist charakteristisch einerseits die unvergleichlich rasche und tiefgehende Ausgestaltung der staatlichen konfessionslosen Volksschule mit der Moral- und Bürgerlehre, aber ohne Religionsunterricht, und andererseits daneben das Weiterbestehen und die Neugründung einer enormen Anzahl von Privatschulen meist konfessionellen, katholischen Charakters, in ihrer Mehrzahl von kirchlichen Kongregationen mit dem Aufwande unendlich reicher Mittel gegründet, erhalten und ausgestattet.

Von prinzipieller Bedeutung ist die Anordnung des Staatsrates vom 29. Juli 1888, daß die Privatschulen weder vom Staate, noch von den Departements, noch von den Gemeinden in irgendwelcher Weise aus öffentlichen Fonds durch die Zuwendung öffentlicher Geldmittel oder sonstiger materieller Zugeständnisse unterstützt werden dürfen.

Die amtliche Statistik gibt über die Zunahme, beziehungsweise Abnahme der Schulkinderzahl der öffentlichen und privaten weltlichen und der öffentlichen und privaten kongregationistischen Schulen in dem Zeitraume vom Jahre 1877 bis zum Jahre 1897 folgendes Bild:

a) Öffentliche weltliche Schulen: Zunahme der Schülerzahl um 61%,
b) private „ „ Abnahme „ „ „ 58%,
c) öffentliche kongregationistische Schulen: Abnahme der Schülerzahl um 75%,
d) private kongregationistische Schulen: Zunahme der Schülerzahl um . . . . 175%.

Alljährlich wuchs in Frankreich die Zahl der Ordensangehörigen. Der größte Teil derselben ist weiblichen Geschlechtes. Fast alle widmeten sich mit voller Aufopferung der Krankenpflege und Volkserziehung. Unter den Ordensangehörigen nahmen die Frères des Écoles chrétiennes, die Brüder der christlichen Schule, Schulbrüder, eine hervorragende Stelle ein. Im allgemeinen besitzen die weltlichen, auch die derartigen öffentlichen Schulen nur bei einem Teile der Bevölkerung Vertrauen. Zahlreiche große und kleine Kreise der Bewohnerschaft sind ihnen entgegen. Sie hielten und halten mit Beharrlichkeit insbesondere an jenen Privatschulen fest, in welchen geistliche Personen, Ordenspersonen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, Unterricht und Erziehung vollführten.

Dem statistischen Jahrbuche der Stadt Paris vom Jahre 1899, „Annuaire statistique de la ville de Paris", zufolge gab es in Paris im Jahre 1897 64 private Kindergärten. Davon wurden 23 von Laien erhalten, sie zählten 1282 Kinder; 41 der genannten Anstalten aber standen unter geistlicher, kongregationistischer Führung, diese zählten 8162 Kinder.

In den Privat-Volksschulen wurden im Jahre 1897 28.054 Knaben und 57.567 Mädchen, zusammen 85.621 Kinder, unterrichtet. Hievon entfielen 19.067 Schüler und 37.209 Schülerinnen, zusammen 56.276 Kinder, auf 230 geistliche Schulen, dagegen 8.987 Schüler und 20.358 Schülerinnen, zusammen 29.345 Kinder auf die 562 Laienschulen. Eine Betrachtung dieser Ziffern lehrt, daß von den Kindern der Volksschule in Paris etwa 75% der Knaben und bloß etwa 56% der Mädchen die öffentlichen, die städtischen Anstalten besuchten, während für Wien diese Prozentsätze sich auf 96, beziehungsweise 94 stellen.

Das Bestehen einer ungemein großen Anzahl privater Volksschulen, namentlich solcher von geistlichen Orden erhaltener, neben den öffentlichen staatlichen Volksschulen, hat dem französischen Reiche schon unendlich viel Wirrsal und Nachteil gebracht, die öffentliche staatliche Schule direkt oder indirekt herabgewürdigt und geschädigt und die Bevölkerung unter sich entzweit.

Wie Frankreich selbst alle Anstrengungen macht, sich aus diesen zuerst geförderten, dann geduldeten und später verwünschten Zuständen zu befreien, so muß echter Patriotismus nachdrücklich wünschen, kein Staat — also vor allem auch unser liebes Österreich nicht — möge in die Verhältnisse der Zwietracht und Spaltung hineingeraten, welche in Frankreich derzeit wieder in besonders hohem Grade die Gemüter erregen.

Das unter dem Ministerium Waldeck-Rousseau am 1. Juli 1901 erlassene sogenannte Vereinsgesetz — Loi relative au contrat d'association — verlangte die formelle und tatsächliche Unterordnung auch der sämtlichen privaten Kongregationsschulen unter die volle Autorität der Staatsregierung, die Autorisation. Es verlangte, was wohl als natürlich und notwendig angesehen werden muß, daß sich jeder Einfluß auch in der Schule den Zwecken und Interessen der Republik unterordne. Da eine große Anzahl von kongregationistischen Lehrkräften den Forderungen der staatlichen Verwaltung nicht nachkam, so wurde im Juli 1902 unter dem Ministerium Combes die Schließung von 2500 Kongregationsschulen vollzogen.

Die Staatsregierung mußte auf ihrem Rechte und ihrer Pflicht bestehen. Die Schule aber war durch den der Behörde aufgenötigten Kampf in ihren erziehlichen Verhältnissen arg betroffen. Und daß die bezeichneten Vorfälle auch an der leicht empfänglichen französischen Jugend ja nicht spurlos vorübergehen sollten, dafür sorgten die lärmenden Straßenkundgebungen, welche die Stellungnahme für oder gegen die Maßregeln der Regierung begleiteten.

Mehrere Jahre hatte der alte, immer wieder erneuerte Kampf um die Schule überhaupt und für und gegen die kongregationistische Privatschule insbesondere gewährt. Da trat das überraschende Ereignis des 18. März 1903 ein. Nach so manchen einleitenden Vorkommnissen hatte sich an diesem Tage die französische Kammer überhaupt gegen die staatliche Autorisation der geistlichen Schulordenskörperschaften ausgesprochen.

Es wurde hiedurch wieder eine neue Situation geschaffen. Die ungemein bedeutende Anzahl der Schüler, welche bisher noch immer in den Kongregationsschulen ihre Bildungs- und Erziehungsstätte hatte, mußte nun vollends in den öffentlichen Schulen, in den weltlichen Privatschulen und im Privatunterrichte ihre weitere Förderung suchen. Die Sehnsucht nach der geistlichen Führung der Kinder wird aber auch in der Zukunft allerlei offene und geheime Werke in Szene setzen. Und der allgemeine Friede wird nicht so bald wiederkehren; die Beunruhigung der erziehlichen Aufgaben der Schule durch die in Frage stehenden politischen Verhältnisse wird noch lange nicht zu Ende sein.

In der Sitzung der französischen Deputiertenkammer vom 18. Dezember 1903 legte Ministerpräsident Emile Combes den Gesetzentwurf vor, durch welchen allen Mitgliedern geistlicher Kongregationen, ob sie autorisiert oder nicht autorisiert sind, die Befähigung zum Lehramte in der Volks-, Mittel- und Hochschule aberkannt wird. Zur Schließung der kongregationistischen Unterrichtsanstalten wird ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen. Die Durchführung der Schulreform wird fünf Jahre hindurch einen jährlichen Aufwand von zehn Millionen Francs erfordern. Die Kammer beschloß mit 338 gegen 218 Stimmen, den Gesetzentwurf der Unterrichtskommission zu überweisen.

Durch die Annahme der Regierungsvorlage würden die christlichen Schulbrüder, eine autorisierte Kongregation, am schwersten getroffen werden, da sie nur den Unterricht pflegen und sich dann, nachdem ihnen der Wirkungskreis entzogen wäre, auflösen müßten. Auch verschiedene autorisierte Schwesterorden sind aus dem gleichen Grunde von demselben Schicksale bedroht. Jene Orden, welche sich neben dem Unterrichte der Kranken- und Armenpflege widmen, müssen die Lehrtätigkeit aufgeben, können aber im übrigen ihre der Nächstenliebe und der Wohltätigkeit zugewendete Mission fortsetzen.

b) Der Moralunterricht und die Bürgerlehre in der französischen öffentlichen Volksschule.

Auf dem höchsten Punkte von Paris am linken Ufer der Seine („le mont de Paris“) erhebt sich über dem Grabe der heiligen Genovefa, der Schutzpatronin von Paris, der großartige Bau des Panthéon, überragt von der hohen, herrlichen Kuppel. Im XVIII. Jahrhundert als Kirche errichtet und der heiligen Genovefa geweiht, verwandelte die Nationalversammlung des Jahres 1791 die Kirche in ein „Panthéon“ zur Beisetzung hervorragender Männer und gab ihr die Überschrift: „Aux grands hommes la patrie reconnaissante“ — „Den großen Männern das dankbare Vaterland“. Hier wurde am 15. April 1791 Mirabeau und am 10. Juli desselben Jahres Voltaire begraben. Von 1822 bis 1830 und von 1851 bis 1885 diente das Gebäude als „Kirche der heiligen Genovefa“ wieder dem Gottesdienste, bis es am 1. Juni 1885 zur Bestattung Viktor Hugos neuerdings seiner weltlichen republikanischen Bestimmung zurückgegeben wurde.

Der Besuch dieses imposanten Bauwerkes macht einen eigentümlichen Eindruck. Die ganze bauliche Einteilung des gewaltigen Innenraumes erinnert an die ursprüngliche Bestimmung als Kirche. Aber die Ehrenstelle, an welcher sich sonst der Altar befindet, ist leer. Noch immer über-

ragt von dem goldenen christlichen Kreuze, dient die Stätte nunmehr als bürgerliche Ruhmeshalle und ist gewidmet der Ehrung jener Männer, deren Wesen und Walten vom Vaterlande als ganz außergewöhnlich verdienstlich anerkannt wird.

Fast unwillkürlich mußte ich bei der vergleichenden Betrachtung der altarlosen Kirche und der ihr in weiter Ferne gegenüberliegenden Kathedrale Sacré-Coeur an die Einrichtung der heutigen französischen Volksschule denken. Ich war eindringlich veranlaßt, mir ihre Scheidung in die konfessionslose, öffentliche, staatliche Schule und die katholische kongregationistische Privatschule vor Augen zu halten. Es kann für die so hart umstrittenen, so hoch gepriesenen und so tief verlästerten beiden Schulkategorien keine trefflicheren Symbole geben, als das seines katholischen Charakters wiederholt entkleidete Panthéon, das halb Paris überragt und ihm gegenüber, noch höher ansteigend, das neu aufgerichtete Ziel der gläubigen Bevölkerung, Sacré-Coeur.

Das Gesetz vom 28. März 1882 schied nicht ohne harte Kämpfe den Religionsunterricht gänzlich von der Volksschule aus und setzte an dessen Stelle den Moralunterricht und die Bürgerlehre (L'instruction morale et civique). Der konfessionelle Religionsunterricht steht somit außerhalb der öffentlichen Volksschule und ist die besondere Sache der betreffenden Kirche, des zuständigen Kultus.

Frankreich hat in seinem Elementarunterrichte an die Kant'sche Moralidee angeknüpft. Schon in den Jahren 1833 und 1850 wurde eine Trennung des Religionsunterrichtes von dem in der Moral durch Schulgesetze verfügt. Artikel 1 des Gesetzes vom Jahre 1833 und Artikel 23 des Gesetzes vom Jahre 1850 lauten übereinstimmend: „Der Elementarunterricht schließt die Unterweisung in der Moral und in der Religion ein.“

Der Religionsunterricht, bestehend aus der Erklärung und Memorierung des Katechismus und der biblischen Geschichte, war vorherrschend. Der Moralunterricht kam nur bei der Erklärung der Lehrstücke des Lesebuches zur Geltung. Gelegentlich der Neugestaltung der Volksschule im Jahre 1882 bestimmte das Schulgesetz aber: „Der Elementarunterricht schließt die Unterweisung in der Moral und in der Bürgerkunde ein.“ Die Unterweisung in der konfessionellen Religionslehre im engeren Sinne wurde somit aus dem Lehrplane der Elementarschule ausgeschieden.

Der weltliche Moralunterricht, welcher in der Schule den ethischen Teil des Religionsunterrichtes ersetzen soll, wird angewandt auf praktische Lebensfragen, deren sittlicher Inhalt beurteilt und aufgenommen werden soll. Er beabsichtigt, Gesinnung, Wille und Handlung zu läutern und zu leiten.

Es sind dafür Lehrbücher verfaßt worden, welche den Lehrstoff theoretisch und praktisch vorführen. Der Unterricht über die bürgerlichen Pflichten ist mit der Sittenlehre in der Weise verknüpft, daß die Sittenlehre gewissermaßen das Ergebnis der Betrachtung eines vorbildlichen Menschenlebens darbietet.

Für den Moralunterricht und die Bürgerlehre sind auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe der öffentlichen Volksschule besondere Stunden angesetzt. Doch soll dieser Unterricht nicht ein vollständig für sich abgeschlossenes Fach bilden, sondern bei allen Gelegenheiten, welche andere Lehrgegenstände, wie Lektüre, Geschichte, Naturkunde etc. darbieten, zur Verinnerlichung herangezogen werden. Als Hauptaufgabe wird diesem Unterrichte in dem Morallehrplane zugewiesen: „Ergänzung, innerliche Verknüpfung und Veredelung des gesamten Schulunterrichtes."

Der Lehrplan für den Moralunterricht und die Bürgerlehre enthält die Unterweisungen in den Pflichten des Kindes in der Familie, in der Schule, gegen sich selbst, in der Gesellschaft, gegen das Vaterland, gegen Gott. Betreffs der Pflichten des Kindes in der Familie sind beispielsweise zu besprechen die Pflichten gegen die Eltern und Großeltern: Liebe, Achtung, Gehorsam, Pflege und Dankbarkeit; gegen die Geschwister: Liebe, Fürsorge und Unterstützung; gegen die Dienstboten: freundliche, wohlwollende Behandlung. Ähnlich ist das Lehrverfahren betreffs der anderen Kapitel vorgezeichnet.

Die Schüler sollen durch Unterhaltungen über Vorkommnisse im Leben und durch daran geknüpfte Belehrungen über die traurigen Folgen mancher Laster, wie Trägheit, Arbeitsscheu, Roheit, Zorn, Trunksucht etc. aufgeklärt werden; und es ist jede passende Gelegenheit zu benützen, sie über das Glück und die Zufriedenheit derjenigen Menschen zu unterrichten, welche alle ihre Pflichten mit Freudigkeit erfüllen.

Es ist schwer, über die Erfolge und die Wirkung des Moralunterrichtes und der Bürgerlehre, wie diese in der französischen Volksschule an der Stelle des Religionsunterrichtes erteilt werden, ein bestimmtes Urteil abzugeben. Selbst französische Schulmänner wagen sich selten öffentlich an ein solches heran. Wenigstens Fremden gegenüber vermeiden sie, die in religiösen Dingen selbst auf sehr verschiedenen Standpunkten stehen, derlei Auslassungen gern.

Das französische Surrogat für den Religionsunterricht, die „Instruction morale et civique" wird einen guten Religionsunterricht aus mehrfachen Gründen niemals ersetzen können. Aber das muß gesagt werden, daß es nicht zutrifft, wenn von Gegnern diesem Unterrichte eine direkt religionsfeindliche Tendenz zugeschrieben wird. Es ist den Lehrern auf das strengste

verboten, die Kinder, welche vielleicht zuhause in religiösen und hierin wahrscheinlich auch konfessionellen Vorstellungen erzogen werden, irgendwie in ihren Gefühlen zu verletzen.

Es ist auch kein Grund vorhanden, den Moralunterricht und die Bürgerlehre in der französischen öffentlichen Schule entweder nicht ernst zu nehmen oder ihn für alles mögliche Böse verantwortlich zu machen. Eine witzige Erfindung muß es genannt werden, wenn beispielsweise erzählt wird, daß auf die Frage des Schulinspektors: „Welchen Moralunterricht haben Sie in diesem Monate erteilt?“ ein Lehrer geantwortet haben soll: „Herr Inspektor, wir haben von den verschiedenen Ministerien gesprochen.“ Ebenso darf es nur als eine persönliche, erst zu beweisende Anschauung aufgefaßt werden, wenn der Untersuchungsrichter Guillot die Meinung eines großen Teiles des französischen Volkes und seiner Freunde aussprach: „Es unterliegt keinem Zweifel: Die Zunahme der Verbrechen bei den jungen Leuten fällt mit den Neuerungen zusammen, welche in den öffentlichen Unterricht eingeführt wurden.“

Der Donnerstag ist in den Pariser staatlichen Volksschulen völlig schulfrei gehalten, um es den Schülern zu ermöglichen, außerhalb des Schulgebäudes über ausdrücklichen Wunsch ihrer Eltern dem Religionsunterrichte beizuwohnen. Diese Verhältnisse haben sich in den zwei Dezennien ihres Bestandes halbwegs eingelebt; sie werden von den Anhängern des bestehenden Systems als praktisch und vom Standpunkte der staatlichen Schulverwaltung aus als notwendig anerkannt. Die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit den Ergebnissen des Moralunterrichtes und der Bürgerkunde hinsichtlich der sittlichen Führung der Schüler entspricht der Zugehörigkeit zu dem einen oder zu dem anderen der beiden Heerlager, in denen sich die Bevölkerung Frankreichs gegenüber der Schule befindet.

c) Besondere Vorkehrungen. — Die Freihaltung der französischen öffentlichen Volksschule von sittlich minderwertigen Schülern.

Die Disziplinierung der Schüler in den französischen, in den Pariser Schulen ist von der in den schweizerischen, deutschen und österreichischen Schulen geübten einigermaßen verschieden. Die stramme Zucht der deutschen Schule, die in Deutschland regierende Schärfe ist dort nicht vorhanden. Eine strenge, harte Art der Unterordnung würde bei den französischen Kindern, welche in der Mehrzahl gutmütig und folgsam sind, weder dem gewohnten Familiengeiste, noch dem lebhaften Temperament der Nation entsprechen. Sie dürfte auch nicht so leicht seitens der Behörde und des

Volkes geduldet werden. Auch die Lehrerschaft — Fleisch vom Fleische, Blut vom Blute des Volkes — dürfte ihr im allgemeinen nicht zugeneigt sein. Es herrscht dort zumeist ein ziemlich weit gestecktes natürliches Gewährenlassen.

Es sind, namentlich in Paris, verschiedenartige Umstände vorhanden, welche dieses frohe, man könnte sagen gemütliche, manche böse Regungen schon im Keime erstickende Beisammensein des Lehrers und der Schüler nicht nur ermöglichen, sondern diese Möglichkeit auch gegen mannigfaltige Störungen einigermaßen sicherstellen.

Eine Unterstützung der Bestrebungen der Schule seitens der Eltern ist nach den übereinstimmenden Aussagen der Pariser Lehrpersonen fast immer vorhanden. Die Kinder besuchen diejenige Schule, in welche die Eltern ein besonderes Vertrauen setzen. Es scheint nach den gemachten Wahrnehmungen zumeist ein reger Verkehr zwischen der Schule und dem Elternhause zu bestehen. In Paris sind keine Schulsprengel eingerichtet. Vor dem Eintritte des Kindes in die Schule müssen dessen Eltern dasselbe im Bureau der Mairie einschreiben lassen, wo den Wünschen der Eltern über die Wahl der Schule nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Schule selbst hat mit diesem Akte der Administration nichts zu tun.

Selbst die lange — sechsstündige — Dauer des täglichen Unterrichtes in den öffentlichen städtischen Volksschulen in Paris, von $8^1/_2$ bis $12^1/_2$ und von 2—4 Uhr, welche sich auf alle drei zweijährigen Stufen des Volksschulunterrichtes, cours élémentaire", cours moyen und cours supérieur, erstreckt, erscheint als ein zweckmäßig abwehrendes Mittel gegen die Verwahrlosung der Kinder auf der Gasse.

Wer von der nicht ganz richtigen Anschauung ausgeht, daß die charakteristischen Eigentümlichkeiten der französischen Volksschule mit denen der deutschen Schule in Übereinstimmung seien, der wird die Ansetzung einer so langen täglichen Schulzeit schon selbst für die kleinsten, jüngsten Schüler kaum begreifen können. Er wird finden, daß diese Fesselung der Schuljugend an Lehrzimmer und Préau — so heißt der eigene Gesellschaftsraum des Schulhauses — auf die Gesundheit und die körperliche Entwicklung einen verderblichen Einfluß ausüben müsse.

Es ist richtig: Die geringe physische Kraft wohl der Mehrheit der Pariser ist fast sprichwörtlich geworden. Die blassen Gesichter, sowie die schlaffen Muskeln einer überaus großen Anzahl von Pariser Kindern werden jedem aufmerksamen Beobachter, welcher anderswo frischere Gestalten gesehen hat, eindringlich auffallen. Und der allgemeine physische Niedergang des französischen Volkes wird ja von den Einheimischen selbst am meisten als ein nationales

Unglück angesehen. Von diesem Standpunkte aus müßte eine Kürzung der täglichen Schulzeit und die Schaffung der Möglichkeit, die Schüler viele Stunden des Tages sich frei in Freiheit bewegen lassen zu können, in hohem Grade erwünscht sein.

Allein die bestehenden Einrichtungen der Pariser öffentlichen städtischen Volksschule sind mit den dortigen landläufigen Anschauungen über den Zweck und die Aufgaben der öffentlichen Volksschule in allgemeiner Übereinstimmung. Die Pariser städtische Volksschule kann nicht gerade als Armenschule, aber doch als die Schule der Minderbemittelten überhaupt bezeichnet werden. Die Kinder der Reichen erhalten ihren Unterricht und ihre Erziehung im Familienhause oder im Pensionate. Und auch der übrige Teil der Bewohnerschaft sucht nach Möglichkeit seine Kinder in Anstalten unterzubringen, deren Besuch nicht unentgeltlich ist, welche aber für das zu entrichtende Entgelt den mannigfaltigen Wünschen der Eltern — auch hinsichtlich der Freiheit der Schüler — in weitestgehender Weise entgegenkommen, oft mehr entgegenkommen, als es den Interessen der Jugend entspricht. Die öffentliche Volksschule erscheint dem Pariser wohl als Lernschule, in erster Linie wird sie aber häufig als Kinderbewahranstalt betrachtet. Sie hat daher die Aufgabe, die Kinder möglichst lange im Schulhause unter Aufsicht zu halten. Die Arbeit ist darnach eingerichtet.

Das interne Leben und die Beweglichkeit in der französischen Schule ist viel freier als in der deutschen Schule. Das Lernen wird den Schülern jenseits des Rheins nach Quantität und Qualität meist nicht allzu schwer gemacht. Die Bewältigung einer nicht allzugroßen Lehrstoffmenge bewahrt den Geist vor übermäßig intensiver Anstrengung in jeder gegebenen Zeiteinheit; die Einrichtung des Stundenplanes bietet immerwährende Abwechslung und zahlreiche Ruhepausen und mittags findet in der Schule frohe Erholung statt und ist dort für gute und ausreichende Ernährung und Kräftigung der armen und minder bemittelten Schüler, welche ihrer am notwendigsten bedürfen, vorgesorgt.

Ein besonderer Umstand hat für das Walten eines guten Geistes in der Pariser Volksschule — der öffentlichen, wie der privaten — bisher eine große Bedeutung gehabt: Paris und die Pariser Schulen konnten in einemfort von einer großen Anzahl jener moralisch unsicheren Elemente, die durch ihre Anwesenheit den sittigenden Einfluß der Schule um mehrere Grade herabstimmen, förmlich gesäubert werden. Es fand sich diese Möglichkeit namentlich für so lange, als eine ungewöhnlich große Anzahl von Privatschulen bestand.

Im Pariser Schulleben herrscht vor allem die Parole: Der Böse muß hinaus! Er darf sein Spiel nicht ohne Ende weiter treiben, sondern seine

Mitschüler sollen sehen, daß einem Bemakelten gegenüber bitterer Ernst gemacht wird. Es ist dies dasselbe System, welches auch im Deutschen Reiche Geltung hat; nur ist es hier anders in Vollzug gesetzt als in Frankreich. Nicht Gesetze und schulbehördliche Anordnungen in erster Linie ermöglichten die Ausführung dieses Grundsatzes: Denn wenn nicht schon recht schlechte Taten eines Schülers gegen die Belassung desselben in der Schule sprachen, so war auch in Frankreich die Entfernung desselben aus der bisherigen Schulgemeinschaft nicht so ohneweiters zulässig. Aber Herkommen und Gepflogenheit geben die Mittel zur unauffälligen Beseitigung des bösen Sauerteiges an die Hand.

Gefährliche Schülerelemente verschwanden meist einfach eines Tages aus der Schule. Die Mitschüler der Beseitigten hatten von einer vorausgegangenen Bestrafung der letzteren nichts wahrgenommen, eine solche war wohl auch nicht erfolgt. Aber es kam ihnen zum Bewußtsein, es war ihnen eine abschreckende Lehre: Mit dem Schlimmen und Schlechten hat sich etwas ereignet!

Es wurde nämlich den Eltern der sittlich Minderwertigen vielfach nahegelegt, ihr Kind aus der Schule zu nehmen, welche es bisher besuchte, und dasselbe einer anderen Schule oder einem geeigneten Institute zuzuführen. Bei der vollen Freizügigkeit hinsichtlich der Wahl der Schule und bei der großen Anzahl von öffentlichen und privaten, von Laien- und kongregationistischen Schulen, von privaten, meist unter geistlicher Führung stehenden Schutz- und Erziehungsanstalten, auch von solchen für sittlich minderwertige Elemente, von zahlreichen Spezialanstalten, deren Besuch zum großen Teile unentgeltlich ist, ward es meist nicht allzuschwer, die Sachwalter des Kindes für die Wegnahme desselben aus der öffentlichen Schule zu gewinnen.

Kann die Besserung eines hartnäckigen Sünders durch die Schule nicht erzielt werden, erscheint das Verbleiben desselben der öffentlichen Schule gefährlich und sind dessen Eltern der Wegnahme abgeneigt, so geht das Ersuchen der Schuldirektion an die Schulbehörde. Diese waltet nun ihres Amtes und wählt die Mittel und Wege, welche ihr für den gegebenen Fall geeignet scheinen. Liegen besonders belastende Umstände vor, so erfolgt die Entfernung des Missetäters aus der Schule im Wege des Gerichtes. Der Unterricht und die Erziehung der ausgeschlossenen Kinder wird nunmehr zumeist solchen öffentlichen oder privaten Anstalten überantwortet, welche eigens für die Zwecke der Besserung und Behütung sittlich minderwertiger Jugendlicher eingerichtet sind, die Pflege derselben selbst vollziehen oder sie anderen Vereinigungen oder Einzelpersonen anvertrauen.

Noch ein Umstand soll der Disziplinierung der Pariser Jugend in der öffentlichen Volksschule vorteilhaft zugute kommen, wenn auch dessen allgemeiner Wert verschiedenartige Beurteilungen zuläßt. Es besteht in den Pariser Schulen die Gepflogenheit, ein Kind, welches in Bezug auf sein Verhalten der Schuldisziplin gegenüber wiederholt und andauernd nicht entspricht, in die nächst niedrigere Klasse zurückzuversetzen. Es ist in Paris möglich, daß ein widerspenstiges Kind — und wenn es auch schon die oberste Klasse besucht hätte — eine Wanderung durch mehrere Schulklassen nach abwärts zurücklegen muß, um dann in den niedrigeren Klassen zeitweilig oder dauernd zu verbleiben.

Die berufenen pädagogischen Kreise in Paris ziehen hiebei die Voraussetzung in Betracht, daß oftmals nur der Mangel an Lernlust den Schüler auf Abwege bringt und daß diese Unlust manchmal der Unmöglichkeit entspringt, es den guten Schülern in den Leistungen gleichzutun oder die gestellte Lernaufgabe überhaupt zu bewältigen. Sie sagen, daß wenige Umstände der Disziplinierung und der sittlichen Erziehung so nachteilig seien, als die Einreihung von Schülern in jene höheren Klassen, deren Aufgaben sie nicht völlig gerecht werden könnten. Sei ein Schüler imstande, mit der Mehrzahl seiner Mitschüler gleichen Schritt zu halten, oder könne er sie in der Leistung der Arbeit übertreffen, so wirke das auch vorteilhaft auf sein sittliches Gehaben ein.

Vorteilhaft beeinflußt wird der Lerneifer und die Aufführung der französischen Schüler durch die Einrichtung, daß gute Leistungen den vorzeitigen Austritt aus der Volksschule ermöglichen. Die Schulpflicht dauert im Prinzipe bis zum vollendeten 13. Lebensjahre jedes Kindes. Das Schulgesetz vom Jahre 1882 macht aber die Erwerbung des Entlassungszeugnisses der Volksschule — Certificat d'études primaires élémentaires — von einer Prüfung abhängig, welche schon nach Vollendung des 11. Lebensjahres des Schülers abgelegt werden kann. Erweist diese Prüfung die Erreichung des Lehrzieles der Volksschule, so kann das Kind nicht verhalten werden, die Volksschule noch weiterhin zu besuchen.

Dieser Ansporn im Vereine mit anderen Momenten ist imstande, das geistige Niveau jeder einzelnen Klasse der französischen Volksschule auf die größtmögliche Höhe zu bringen. Da der gute Erfolg der Entlassungsprüfung auch von dem andauernden guten sittlichen Betragen der Prüfungskandidaten abhängig gemacht wird, so nimmt diese Einrichtung nicht nur fördernden Einfluß unmittelbar auf die geistige Tätigkeit und das moralische Verhalten der Fähigsten und Fleißigsten jeder Klasse, sondern mittelbar auch auf den Fleiß und den sittlichen Grundcharakter der gesamten Schüler-

schaft derselben. Mögen auch andere begründete Bedenken gegen die frühzeitige Entlassung zahlreicher Schüler aus der Volksschule obwalten, in der einen, der angedeuteten Richtung muß man die gute Einwirkung derselben gelten lassen.

Der Umstand, daß in ganz Frankreich, also auch in Paris, die sämtlichen Schüler schon längstens mit dem vollendeten 13. Lebensjahre die Volksschule verlassen, eine sehr große Anzahl aber auch schon mit dem 12., ja selbst nach dem vollendeten 11. Lebensjahre aus der Schule tritt, ist noch in einer anderen Richtung für die sittliche Bewahrung der Schuljugend von Bedeutung.

In Frankreich gehört die Jugend in dem Alter, in welchem sie in anderen Staaten in zahlreichen Fällen so viel zu schaffen macht, der Volksschule gar nicht mehr an. Gerade jene widerspenstigen Naturen und gefährlichen Verführer männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche — wie die Statistik nachweist — im Alter vom 12. Lebensjahre aufwärts am meisten zu Vergehungen gegen Gehorsam, Recht und Sitte geneigt sind und dadurch ihren Mitschülern durch Beispiel und Verführung gerade auf der Oberstufe der Volksschule so gefährlich werden können, sind in Frankreich auf dieser Altersstufe schon der Arbeit in Feld und Haus und Werkstätte zugeführt. Die Volksschule hat mit ihnen, ob sie nun gut oder böse sind, überhaupt nicht mehr zu rechnen; ihre etwa nötige Bändigung steht anderen Faktoren zu.

d) Strafe und Lohn in der französischen öffentlichen Volksschule.

Das wichtigste Erziehungsmittel der französischen Volksschule liegt in der eigenartigen Einrichtung von Strafe und Lohn und in der scharfsinnig erklügelten, mit dem Wesen der französischen Nation ganz übereinstimmenden Einwirkung derselben auf das Ehrgefühl, auf den Ehrgeiz der Schüler.

Die Strafen nehmen in der französischen Volksschule in Bezug auf ihre Arten und auf ihre Anwendung einen minimalen Raum ein, wenn sie auch in allen Abstufungen bis zur Ausweisung unmoralischer Schüler aus der Schule gegeben sind. Die körperliche Züchtigung als Strafmittel der Schule ist unter allen Umständen unbedingt ausgeschlossen. Dagegen stehen die Belohnungen im auffälligen Vordergrunde.

Die äußerliche, sichtbare Einwirkung auf das Ehrgefühl der Franzosen durch Zuerkennung von Auszeichnungen und Verleihung von Vorrechten ist die starke bewegende Kraft, welche dem gesamten öffentlichen Leben Frankreichs seinen eigentümlichen Charakter verleiht. Und diese Kraft

ist auch in den Dienst der französischen Volksschule gestellt. Sie ist das Element, das schon den jüngsten Staatsbürger umgibt und ihn mehr oder weniger in der Richtung beeinflußt, seine schwachen Kräfte anzuwenden, sie zu kräftigen und zu entfalten und gegen böse Versuchungen unempfindlich zu machen. „Gloire", Ehre und in den Nebenbedeutungen Glanz, Herrlichkeit, das ist der Name dieses Elementes. Dasselbe wirkt auf die französische Volksseele heute noch geradeso wie in verflossener, wie in alter Zeit, auf die Jugend geradeso wie auf das Alter.

Hinsichtlich der Dienstbarmachung von Lohn und Strafe als Erziehungsmittel der Volksschule besteht zwischen den großen Reichen Mitteleuropas, zwischen Frankreich, Deutschland und Österreich, ein auffälliger Gegensatz. In Frankreich die Hoffnung auf Belohnung und Auszeichnung, welche zur Vollführung alles Guten und Rühmlichen anspornen soll. Im Deutschen Reiche das stramme Regiment und die Furcht vor Strafe, welche den Weg nach vorwärts und aufwärts treiben und jede Abirrung erschweren, wenn nicht unmöglich machen wollen. Und in Österreich das Vertrauen auf die werktätige Äußerung des der Seele innewohnenden Pflichtgefühles, das jeden Menschen verhalten soll, das Böse zu meiden und das Gute zu tun.

Das französische System ist jedenfalls das interessanteste. Es bringt — so wird wenigstens behauptet — eine große Anzahl strebsamer Talente möglichst rasch auf den Gipfel ihrer Brauchbarkeit und ihres Glückes und befähigt sie zu tüchtigen Mitarbeitern oder führenden Kräften. Das deutsche System scheint das sicherste zu sein. Es ist auf den Aufschwung der Allgemeinheit berechnet und verpflichtet alle gleichmäßig, nach ihren Kräften redlich mitzuwirken an den Aufgaben der Familie, der Gesellschaft und des Staates. Das österreichische System legt dem einzelnen und der Gesamtheit den geringsten Zwang auf. Es ist milde in seiner Wirkung und baut vertrauensvoll auf die Beachtung der Mahnung: „Gott hat dir Neigungen und Kräfte gegeben. Nutze sie! Nutze sie in der rechten Weise!" — Jedenfalls lebt sich's in Österreich — auch in der Schule — am gemütlichsten. Deutschland hat mit seinem System seit Sadowa die höchste wirtschaftliche Stufe erstiegen. Und Frankreich ist glücklich in der Betätigung der Individualität jedes einzelnen.

Die Strafen (punitions) in der französischen, in der Pariser öffentlichen Volksschule sind im wesentlichen: die schlechten Punkte (les mauvais points), der Verweis (la réprimande), teilweise Isolierung während der Pausen (la privation partielle de la recréation), das Nachbleiben nach der Schule am Nachmittage (la retenue après la classe), die Auferlegung einer besonderen Arbeit in der Familie (l'imposition d'un devoir supplémentaire dans la famille), der Ausschluß aus der Schule für einen oder mehrere Tage (l'exclusion tem-

poraire), endlich die gänzliche Entfernung aus der öffentlichen Schule (l'exclusion). In den Mittagsstunden darf aus Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler keiner derselben zur Anfertigung von Schularbeiten in der Schule strafweise zurückbehalten werden.

Die Belohnungen (recompenses) lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen: 1. Fleißzettel und gute Punkte, 2. das Einschreiben in die Ehrentafel, 3. Preise. Die Fleißzettel, Scheine der Zufriedenheit (billets de satisfaction), werden in den unteren Klassen gegeben und bestehen in farbigen Kartonquadraten und kleinen Bildern. — Die guten Punkte (bon points), Auszeichnungen der Schüler der oberen Klassen, werden in die Spezialliste der Belobungen eingetragen. — Das Einschreiben in die Ehrentafel (inscription au tableau d'honneur), einem meist schmuckvoll eingerahmten großen Bilde, erfolgt nach der Erwerbung einer bestimmten Anzahl von Fleißzetteln oder guter Punkte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sowie für besondere einzelne gute Handlungen und Leistungen. — Auch während des Schuljahres werden nach kürzeren oder längeren Zeiträumen an brave, fleißige und gesittete Schüler Preise, Prämien (distributions de prix) abgegeben; die Hauptverteilung von Preisen erfolgt aber am Schlusse des Schuljahres.

Auszeichnende Preise werden an die sämtlichen guten Schüler, also in großer Anzahl, nicht selten sogar an alle Schüler der Klasse und oft von bedeutendem Werte gegeben. Es sind dies Bücher, meist in Prachteinbänden, von welchen manchmal einem einzigen Kinde ein ganzes Dutzend, eine kleine Bibliothek, verabfolgt werden, Sparkasseeinlagen, Medaillen etc. Die Beschaffung der Preise nimmt alljährlich große Summen Geldes in Anspruch. Aus öffentlichen Kassen werden bestimmte Beiträge hiefür geleistet; es gibt im ganzen Lande verbreitet zahlreiche besondere Stiftungen und Widmungen und von Gönnern der Schule fließen fast allerorts zahlreiche Spenden ein.

Man kann den Schulprämien gegenüber einen ablehnenden Standpunkt einnehmen. Jedenfalls sprechen Gründe für und Gründe gegen die Verteilung. Es fragt sich nur, in welchem Ausmaße und unter welchen Umständen diese Ehrengeschenke gegeben werden und welche Anschauungen vorwalten. Manche Übelstände lassen sich in Frankreich jedenfalls durch die große Anzahl der Prämien hintanhalten.

Der festliche Akt der Schulschlußfeier mit der Preisverteilung verbunden wird zumeist im reichgeschmückten Festsaale der Mairie in Anwesenheit zahlreicher staatlicher und städtischer Würdenträger sowie anderer Festgäste abgehalten und gestaltet sich in der Regel höchst eindrucksvoll und feierlich. Er besteht meist in Vorträgen einer Musikkapelle, in Gesängen und Deklamationen der Schüler, oftmals auch in der Vorführung dramatischer Szenen, in Ansprachen der Lehrpersonen und behördlicher Funktionäre sowie

wohlwollender Preisspender und in der umständlich zeremoniellen Verabreichung der Preise an die belobten Schüler. Diese findet oftmals — bei Knaben und bei Mädchen — unter Bekränzung des Hauptes der Besten statt. Der Ausgezeichnete kann und soll sich gehoben fühlen für lange Zeit; seine Dekorierung wird auch hochgehalten von jedermann.

Welch große Bedeutung die Öffentlichkeit, die ganze Bewohnerschaft solchen Preisverteilungen beilegt, das zeigt beispielsweise das Bild von Paris alljährlich in den letzten Tagen des Juli. Nicht nur jede Familie, die ein geliebtes Kind ihr eigen nennt, sondern alle Gesellschaftskreise, die ganze Stadt leben die Freude und Erhebung der Kleinen mit. Wer nur an einer solchen Schulfeier teilnehmen kann, der tut es; und wer der Feier beigewohnt hat, der müßte ein verstocktes Gemüt haben — ein bei den Franzosen wohl seltener Fall — wenn er nicht den gehobenen Sinn, in den er versetzt wurde, in sein Haus, in sein Amt, in die Gesellschaft mittrüge und für lange in sich walten ließe!

Es macht einen eigenartigen Eindruck, am Schlusse jedes Schuljahres Hunderte und Tausende von bekränzten, gekrönten, mit Medaillen oder Verdienstkreuzen geschmückten, mit scharlachroten, goldberänderten Prämienbüchern beladene Knaben und Mädchen durch die Straßen wandeln zu sehen, das schöne Zeugnis über lobenswerten Fortgang, über großen Fleiß und gute Sitten wohl verwahrend, freudestrahlend und glücklich. Es mag das eigenartige Bild der Ehrung der Schüler von Angehörigen anderer Völker, in anderen Ländern belächelt, bekrittelt oder wohl sogar — mit gutem Rechte — verurteilt werden: in Frankreich, unter den Franzosen, stimmt dasselbe zu dem allgemeinen gesellschaftlichen und staatlichen Milieu gar prächtig.

e) Besondere Einrichtungen der allgemeinen sozialen und der besonderen sittlichen Fürsorge in der französischen öffentlichen Volksschule.

In Frankreich und speziell in Paris steht die öffentliche Volksschule mit einigen eigenartigen Einrichtungen in Beziehung, welche im allgemeinen das soziale und das körperliche Wohl der ärmeren Schulbevölkerung zu fördern bestimmt sind, im besonderen aber gerade auch der sittlichen Behütung derselben dienen. Solche Einrichtungen sind: 1. die Schulkassen, 2. die Bewahrungsklassen, 3. das Internat primaire in Paris.

Die Einrichtung der Schulkassen ist in dem Gesetze vom 28. März 1882 begründet. Das Gesetz enthält die Forderung an die Gemeinden, solche Kassen,

caisses des écoles, zu erhalten und zu dotieren. Das Gesetz sichert zugleich einen Staatszuschuß in der Höhe der von der Gemeinde geleisteten Aufwendung zu.

Die Schulkassen ermöglichen den Ankauf von Kleidern für arme Schüler, die Ausstattung von Ferienkolonien, Schulkolonien (colonies scolaires), die Veranstaltung von Schülerausflügen (excursions scolaires) und Schülerreisen, Ferienreisen (voyages de vacances), die Verabfolgung von Bädern etc. Selbst ärztliche Hilfe und die Beschaffung der Arzneimittel wird armen, kranken Schülern aus den Schulkassen gewährt. Die Verwaltung obliegt den Vorstehungen der Arrondissements. Die Stadtbehörde subventioniert diese Kassen in ungewöhnlich hohem Umfange. Die Verteilung der Zuschüsse erfolgt nach den tatsächlichen Bedürfnissen der Bezirke.

Die Pariser Schulkassen verfügen über ungemein reiche Mittel. Im Jahre 1898 betrugen die Zuschüsse der Stadt und des Seine-Departements für die zwanzig Arrondissements der Stadt 1,185.491 Frcs. Diese Subventionen steigern sich von Jahr zu Jahr. Es entfielen von dem genannten Betrage im Jahre 1898 für Schulkantinen 890.715 Frcs., für Schulkolonien 198.827 Frcs., für Schulausflüge 9949 Frcs. und für verteilte Unterstützungen an die Eltern hilfsbedürftiger Schüler 86.000 Frcs.

Die Schulkasse des 18. Arrondissements, Montmartre, hat beispielsweise bei einer Einnahme von rund 300.000 Frcs. — genau 296.667 Frcs. — im Jahre 1898 verteilt: 938 Paar Stiefel, 5663 Paar Schuhe, 1900 Blusen, 1628 Beinkleider, 2243 Schürzen, 1000 Hemden. In den Schulkantinen dieses Arrondissements wurden über 1,000.000 — genau 1,269.682 — Mittagsportionen verabreicht. Außer 2000 Bädern erhielten viele kranke Kinder ärztliche Hilfe und Medikamente gratis. Die Ausgaben der Schulkasse dieses Arrondissements allein betrugen im bezeichneten Jahre 256.843 Frcs.

Die Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensstand der Schulkassen in Paris in den Jahren 1888 und 1898 sind in der **Tabelle III: «Schulkassen»**, ausgewiesen.

Ein hervorragender Zweig der wichtigen Veranstaltungen, deren Kosten aus der Schulkasse bestritten werden, sind die Schulküchen, Schulkantinen (cantines scolaires). Jede Schulgruppe, zusammengesetzt aus der Kleinkinder- und der Knaben- und Mädchenvolksschule, besitzt eine Schulkantine. Dieselbe besteht aus der eigentlichen Küche, meist mit einem freistehenden großen Herde und einem Gasherde versehen, aus einer Wäsche- und Geschirrkammer, einem Abwaschraume und einem Vorratskeller. Die Schulküche wird stets ebenerdig und in bequemer Verbindung mit dem Préau angeordnet.

Fast die sämtlichen Pariser Schulkinder, welche die öffentliche Volksschule besuchen, verbleiben in der Mittagspause im Schulhause und nehmen dort unter Aufsicht ihr Dejeuner ein. Die Speisen werden von der hiezu angestellten, der Schulleitung unterstehenden Köchin und ihrem Hilfspersonal in der Schulküche zubereitet und im Préau auf langen, mit Bänken verbundenen Tischen serviert.

Das Mahl besteht aus einer einfachen Suppe und einem Stückchen Fleisch mit Gemüse, auch wohl Eiern und Fischen. An die armen Kinder wird das Mittagessen ohne Entgelt abgegeben; die Kinder besser situierter Eltern erhalten dasselbe gegen Bezahlung, welche in einigen Arrondissements 10, in anderen 15 oder 20 Cts. beträgt. Allen Kindern wird gestattet, vom Hause Getränk — Himbeerwasser, Milch, Wein etc. — sowie Brot und Obst mitzubringen.

Welch große Wohltat die Einrichtung der Schulkantine und der überwachte Aufenthalt der Schüler den ganzen Tag über im Schulhause neben der physischen Kräftigung für die sittliche Bewahrung in der Weltstadt hat, das braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden!

Die vergleichende Übersicht über die Schülerzahl der Pariser städtischen Schulen und über die Frequenz der Schülerkantinen in den zwanzig Arrondissements der Stadt in den Jahren 1892 und 1898 ist in der **Tabelle IV** enthalten.

Die Bewahrungsklassen (classes de garde) sind den deutschen Kinderhorten vergleichbar. Sie haben den Zweck, allen Kindern, deren Eltern darum ansuchen, während der schulfreien Zeit am Morgen und Nachmittage im Schulhause einen überwachten Aufenthalt zu bieten und sie vor den Gefahren des Straßenlebens und Herumlungerns zu behüten. Die Morgenklasse nimmt die Kinder (je 30—40) von 7—8 Uhr morgens, die Abendklasse von 4—7 Uhr abends in Obhut. Donnerstag ist die Klasse den ganzen Tag geöffnet, an Sonn- und Festtagen bleibt sie geschlossen.

Bei gutem Wetter halten sich die Kinder unter Aufsicht im freien Schulhofe oder dessen gedeckten Wandelgängen auf. Sie vertreiben sich die Zeit mit Spielen oder gymnastischen Übungen, wohl auch durch kleine Ausflüge in den nächsten Park der Stadt. Bei schlechtem Wetter bleibt die Klasse im Préau oder geht im Hofe unter Dach oder besetzt ein Lehrzimmer. Die Zeit vergeht da unter Anfertigung von Schularbeiten, von Handarbeiten, unter Erzählungen und Unterhaltungen, unter Gesang etc.

Im Jahre 1899 waren 344 solcher Klassen vorhanden.

Für das Jahr 1900 wurden für diesen Zweck 616.000 Frcs. angewiesen.

Im zuletzt genannten Jahre geschah auch die vollständige Organisation der Beaufsichtigung der Bewahrungsklassen. Da fortwährend eine große Anzahl von Substituten zur Stellvertretung erkrankter Lehrpersonen notwendig ist, so wurden in diesem Jahre eigens 312 Hilfskräfte — Lehrer und Lehrerinnen — angestellt, welche die Aufgabe haben, einerseits die Vertretung erkrankter oder sonstwie im Dienste verhinderter Lehrpersonen und andererseits die Beaufsichtigung der Bewahrungsklassen zu führen. Seither wurde die Zahl dieser Lehrpersonen noch vermehrt. Aber auch andere Lehrkräfte besorgen den Dienst in Bewahrungsklassen.

Jede der Hilfskräfte erhielt eine feste Remuneration von jährlich 900 Frcs. und außerdem für jeden Tag, an welchem sie jemanden vertrat, 2·5 Frcs. Auch für die Beaufsichtigung der Bewahrungsklasse ist eine besondere Honorierung festgesetzt: sie betrug für die Morgenklasse, 7 bis 8 Uhr, 15 Frcs., für die Abendklasse, letztere von 4—7 Uhr, 27 Frcs. per Monat. Nach einem Berichte sind seither einige dieser Bezüge erhöht worden. Die Abendklassen sind stärker besucht als die Morgenklassen.

Eine besondere Art dieser Bewahrungsklassen sind die Ferienklassen (les classes de vacances). Sie dienen meist nur bei schlechtem Wetter und vormittags leichteren Schularbeiten unter Dach; schöne, heitere Nachmittage werden in der Regel zur Ergehung im Freien, zu Spielen und zum Erholungsaufenthalt in Gärten und Parks, zur Besichtigung der Sehenswürdigkeiten der Stadt sowie zu weiteren Gängen und Ausflügen verwendet. Die Ferialschulen beginnen acht Tage nach Schluß des Schuljahres und werden acht Tage vor Beginn desselben geschlossen. Lehrer und Lehrerinnnen erhalten täglich 7·5 Frcs. Remuneration.

In den letzten Jahren machten gegen 30.000 Knaben und 20.000 Mädchen von der Wohltat des Besuches der Ferialschulen Gebrauch. Auch diese Einrichtung ist ein ausgezeichnetes Mittel der Behütung und Bewahrung. Besonders für die Kinder armer Eltern, die sonst oft gerade in den Ferien ihrer sittlichen Verderbnis entgegengehen, sind die Ferialklassen ein förmliches Schutzmittel.

In unmittelbarem Zusammenhange mit der Pariser öffentlichen Volksschule ist auch das Internat primaire. Dasselbe besteht in der gänzlichen Verpflegung und Erziehung von Kindern seitens der Stadtverwaltung. In die städtischen Waisenhäuser werden Kinder, besonders solche der ärmeren und ärmsten Volksklasse, aufgenommen, deren Eltern für die Betreuung und Erziehung derselben wenig oder keine Zeit haben. Es wird für diese Pflege ein Monatsgeld von 20 oder 10 Frcs. gefordert oder dieselbe ganz unentgeltlich gewährt.

Auch viele Privat-Internate stehen im Dienste der Kommune. Es werden denselben seitens der Stadtverwaltung Kinder minderbemittelter oder armer, wohl auch solche verkommener, kranker oder verunglückter Eltern zur Pflege und Erziehung übergeben. Die Eltern zahlen die von der Stadtverwaltung geforderte monatliche Gebühr von 20 oder von 10 Frcs. oder sie sind von jeder Zahlung befreit. Der «Conseil municipal», die städtische Behörde, ergänzt aber dem Internatsinhaber gegenüber die festgesetzte Jahressumme für den Unterhalt der Kinder: Wohnung, Nahrung, Kleidung, Unterricht etc., auf 600 Frcs.

Bei Verleihung von Freistellen werden neben Waisen besonders Kinder der bedürftigsten Eltern, namentlich solcher mit größerer Kinderzahl, in Berücksichtigung gezogen. Auch diese Einrichtung der physischen und sittlichen Bewahrung ist in steter Erweiterung begriffen. Die Stadtverwaltung, welche schon bisher sehr vielen Eltern ihre größte Sorge erleichterte oder abnahm, hat im Prinzip beschlossen, gerade die Institution des Internat primaire weiter auszubauen und die Mittel hiefür in den nächsten Jahren noch reichlicher zu gewähren.

f) Die erziehliche Fürsorge für das nachschulpflichtige Alter in Paris.

Weitverzweigt ist die erziehliche Fürsorge für das nachschulpflichtige Alter in Paris. Wo wäre sie aber auch notwendiger, als in Paris, dieser verführerischen Stadt im guten wie im schlechten Sinne, dieser Hochburg alles Schönen und Edlen, dieser Gelegenheitsmacherin aller Laster!

Wer wäre den Gefahren der eigenen Neigungen und der Verführung mehr ausgesetzt, als das die Schule verlassende junge Wesen, welchem sich nun auf einmal unzählige Ausblicke in das Leben mit seinen Höhen und Tiefen auftun! Unendlich viel gibt es hier zu leisten, zu verhüten. Es ist ein großer Segen: Weltliche Gesellschaftskreise und geistliche Korporationen, wohl auch beide gemeinsam, staatliche und städtische Organe wetteifern darin, den Jugendschutz und die Jugendfürsorge namentlich für die der Schule entwachsene Jugend immer mehr auszubauen und zu verallgemeinern. Auch die Form dieser Ausgestaltung entspricht der Natur seines Zweckes.

F. Lavergne, der Chef des Sekretariates der städtischen Schulverwaltung in Paris, sagt in seinem inhaltreichen Berichte: „Ville de Paris. Les écoles et les œuvres municipales d'enseignement 1871—1900." („Die Schulen und die anderen städtischen Unterrichts-Einrichtungen in Paris 1871—1900."): „Der Vater ist in der Werkstätte; auch die Mutter

arbeitet oft genug weit draußen. Das Kind wird auf der Straße und in der Werkstätte erregt durch das, was es hört und sieht. Besonders in Paris ist die Gefahr groß. Was ist zu tun, um dieser Gefahr vorzubeugen? Man muß dem Schüler folgen und ihn möglichst lange in Fühlung halten mit seinen Lehrern und mit der Schule, welche er besucht hat. Man darf nicht denken: „Wenn die Schulpflicht aufgehört hat, so ist damit auch die Pflicht der Gesellschaft zu Ende. Es muß nun vielmehr dem aus der Schule entlassenen Schüler eine Art sittlicher Atmosphäre geschaffen werden. Es muß die Schule fortgesetzt werden, aber in einer ganz neuen Form: weniger lehrhaft und trocken, sondern heiter und liebenswürdig; auch das Vergnügen muß seinen großen Anteil haben."

Zu den wichtigsten und einflußreichsten Einrichtungen der Behütung der Jugend im nachschulpflichtigen Alter zählen die „Vereinigungen ehemaliger Schüler" („Associations d'anciens élèves") und der „Schutz", „Jugendschutz" (Patronage).

Die zuerst genannten Vereinigungen, welche sich auch kurz „Freundschaften" (amitiés) nennen, stellen sich die Aufgabe, zwischen den verschiedenen Schüler-Generationen jeder einzelnen Schule ein Band der Geselligkeit zu bilden und zu erhalten. Die „Patronagen" jedoch beschränken sich in der Bildung ihrer Vereinigungen nicht auf die ehemaligen Schüler jeder besonderen Klasse, sondern ihre Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus dem weiten Kreise der Pariser Jugend überhaupt oder doch junger Leute eines oder mehrerer Bezirke, ohne Rücksicht darauf, wo dieselben ihrer Schulpflicht genügt haben.

Im Jahre 1895 zählte man 622 „Freundschaften" und 34 „Patronagen", im Jahre 1900 4784 „Freundschaften" mit 234.958 Mitgliedern, 1005 „Patronagen" mit 58.404 Mitgliedern. Wohl ein ungemein bedeutender Aufschwung in dem kurzen Zeitraume!

Geld ist in Paris für alle Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, wenn sie nur modernen Charakter haben, genug vorhanden, auch für humanitäre Zwecke. Und hierin wieder auch für die Einrichtungen der Jugendfürsorge. Die Mitwirkung an den sozialen Werken nimmt ja stets einen größeren Teil der unendlichen Muße der reichen, vornehmlich der streng katholischen Gesellschaft ein.

Namentlich ist es die vornehme und reiche Pariserin, welche meist eine offene Hand und ein williges Herz für gute Werke der Nächstenliebe und für mildtätige Stiftungen hat. Eigene Widmungen und Sammlungen unter den im Hause verkehrenden Herren und Damen bringen große Summen zusammen. Und für fremde Werke der Nächstenliebe wird unendlich viel getan. Wenn schon die mildherzige Dame nicht selbst immer geneigt ist, zu

den Armen und Verlassenen, den Hilfsbedürftigen und Schwachen herniederzusteigen, so geschieht die Ausspendung der Wohltaten durch die Hand des geistlichen Beraters oder sonst einer Mittelsperson.

Eine riesige Anteilschaft an dem Werke der Jugendbehütung durch gesellschaftliche Vereinigung der Jugend kam bisher den verschiedenen geistlichen Kongregationen zu. Die Zahl der von ihnen gebildeten und geleiteten Gesellschaften ist eine unendlich hohe, ihre Tätigkeit eine fast unbegrenzte. Die Kongregationen sind mit reichen Mitteln ausgestattet und ihre persönliche Eignung und Schulung zur ansprechenden Leitung der Jugend-Zusammenkünfte ist meist eine vortreffliche. Nach oben hin haben sie meist einflußreiche und mächtige Verbindungen und nach unten hin, bei einem Teile namentlich der ärmeren Volksschichten, stehen sie in hohem Ansehen.

Die Worte, welche Papst Leo XIII. im Jahre 1894 an die höchsten französischen geistlichen Würdenträger richtete, haben die Tätigkeit der Kirche als eine fruchtbare und nützliche bezeichnet und den Eifer und die Sorgfalt noch gehoben: „Das Werk der Patronage ist wichtig. — Indem die Brüder die Kinder in den Schulen unterweisen, haben sie nur den ersten Teil ihrer Aufgabe erfüllt. Der zweite ist ebenso wichtig, wohl noch wichtiger. Es ist nötig, daß in jedem Schulhause, wo es nicht absolut unmöglich ist, als unerläßliche Ergänzung eine Patronage der jungen Leute besteht."

Es mag freilich auch völlig zutreffend sein, was der Schöpfer des vielbekämpften „Vereinsgesetzes" vom 1. Juli 1901, Ministerpräsident Waldeck-Rousseau, seinerzeit bei den Verhandlungen über die Gesetzesvorlage sagte: Daß nämlich durch das Überwiegen der Erziehung in den Klosterschulen und durch den Einfluß der Kongregationen auf die jungen Staatsbürger auch noch weiter hinaus die Jugend Frankreichs, in zwei Hälften zersprengt, nebeneinander aufwachse, ohne sich zu kennen, bis diese Hälften eines Tages sich so unähnlich wiederfinden würden, daß ein gegenseitiges Verstehen ausgeschlossen sei. „Noch zehn Jahre, und es wäre zu spät gewesen, dieser Entwicklung vorzubeugen." — Es wurde ja schon gesagt: Das der kirchlichen Weihe entäußerte Pantheon und das ganz Paris überragende Gotteshaus Sacré-Cœur stehen in einem seltsamen, scharfen Gegensatze.

3. Besondere französische öffentliche und private Wohltätigkeits-Einrichtungen, welche auch im Dienste der Jugend stehen. Die „Assistance publique".

Wie wohl überall in Gottes Kulturwelt, so läßt sich auch in Paris die soziale Frage in drei Wörter zusammenfassen: „Reich und arm". Paris ist eine eminent wohltätige Stadt. Man sollte meinen, daß mit der barmherzigen

Abgabe eines Teiles des übergroßen Reichtumes die Armut wenigstens einigermaßen verschwinden müßte. Und doch ist es allgemein bekannt, daß gerade die glänzende Hauptstadt des französischen Reiches unendlich traurige Verhältnisse des Elendes und der Not in sich birgt und daß kein Arrondissement derselben auch nur halbwegs von tiefgehenden, weitverzweigten jammervollen Zuständen frei ist.

Ein geistreicher Kenner der Stadt, Walter Gensel, sagt in seinem interessanten Buche „Paris“: „Paris besitzt kein Whitechapel. Die Armut und das Elend haben in ihm keinen festen Wohnsitz, sondern sind über die ganze Stadt verstreut. Sie hausen im Osten in Ménilmontant und Belleville, nördlich der Butte Montmartre, südlich des Quartier latin in der Gegend der Gobelins und südwestlich in Vaugirard und Grenelle, und sie hausen auch in den engen, alten Straßen des Stadtinnern, vor allem in der fürchterlichen Rue de Venise.“

„Der Fremde sieht nicht gar viel von ihnen. Selbst in Ménilmontant gibt es breite, neue Avenuen und Boulevards, welche die entsetzlichen „Impasses“ und „Passages“ gewissermaßen übertünchen. Und doch sollte jeder, der wirklich einen Einblick in die französische Hauptstadt gewinnen will, diese Stätten des Elendes aufsuchen. Paris ist wahrhaftig nicht nur die Stadt der Champs-Elisées und des Bois de Boulogne, der Oper und des Moulin-rouge, der reichen Nichtstuer und der Kokotten.“

Es ist in Paris nichts verabsäumt, dem Elende und seinen Verwandten beizukommen. Aber der Ausgleich zwischen Überfluß und Mangel rückt nicht weiter. Die Großartigkeit der Pariser Wohltätigkeits-Einrichtungen ist staunenerregend. Wenn man das, was heute in Paris für die Armen, für die Verlassenen, für die Verwaisten, für die Verkommenden und Verkommenen geschieht, mit dem vergleicht, was in früheren Jahrhunderten für sie getan worden ist, so könnte man fast geneigt sein, dem Urteile mancher Volkswirtschaftslehrer zuzustimmen, daß diese Einrichtungen schon zu großartig seien.

Wie viele Arme leben in der französischen Hauptstadt ganz oder teilweise von der öffentlichen Wohltätigkeit und sie könnten doch noch mit eigener Kraft das Nötige verdienen! Wie viele Unwürdige nimmt die öffentliche Wohltätigkeitspflege in ihren Schutz und Schirm, um sie wenn möglich noch zu retten und ihren Wiedereintritt in den Kreis der redlich Schaffenden zu ermöglichen, zu sichern! Große Kapitalien werden ganz vergeblich angewendet, denn die Rettung und Erhebung ist in vielen Fällen nicht mehr möglich.

Die angewandten, oft unvergleichlich reichen Mittel sind aber trotz alledem, trotz des vielfachen, häufig unerhörten Mißbrauches, nicht zu groß. Sie sind nicht zu groß für die Stauung des Elends, der Verwahrlosung und der Verkommenheit in Paris. Denn auch die Fälle des Elends, der Verwahrlosung und der Verkommenheit sind beispiellos.

Die lichtlosen Keller und Unterkeller in den alten Pariser Häusern, in denen Menschen vegitieren; die engen Mansardenwohnungen unter den schadhaften Ziegeldächern, wo Vater, Mutter und Kinder in den einzigen engen Raum, der fast ganz von der Lagerstätte eingenommen wird, zusammengepfercht sind; die verwahrlosten, vom Zahn der Zeit arg mitgenommenen Baulichkeiten der Cité Doré und anderer Örtlichkeiten, an der Peripherie und selbst im Innern der Stadt, wo hohlwangige Gestalten herumlungern: das sind die Stätten des Elends und wohl auch der Schuld, das sind auch zugleich die lehrreichen Schulen der Schuld und der Verbrechen.

Die Gesamtheit der öffentlichen Wohltätigkeits-Anstalten im Departement de la Seine ist in der großartigen Einrichtung der „Assistance publique" — „Öffentliche Hilfe" — zusammengefaßt. Dieses in seiner Art einzig organisierte Institut entstammt der Vereinigung der in den früheren Jahrhunderten bestandenen besonderen Bureaux de l'Hôtel-Dieu, de l'Hôpital général und des Pauvres. Die Anstalt hat ihre jetzige Verfassung im Jahre 1849 erhalten. Ihre jährlichen Einnahmen und Ausgaben belaufen sich durchschnittlich auf fünfzig Millionen. Sie werden durch Einkommen aus liegendem Besitz des Staates, durch die Zinsen großer Schenkungen, durch das Droit des Pauvres, einer Lustbarkeitssteuer, welche jährlich annähernd dreieinhalb Millionen Francs einbringt, und vor allem durch den städtischen Zuschuß von fast zwanzig Millionen aufgebracht.

Im Jahre 1896 wurden durch die „Assistance publique" 171.293 Kranke in die Hospitäler aufgenommen, 9640 Greise und Sieche in den Hospizen verpflegt, gegen 40.000 Kinder erzogen, 54.012 Arme dauernd, 76.121 momentan unterstützt. Die „Öffentliche Hilfe" besitzt eine eigene Bäckerei in der Rue du Fer-à-Moulin, welche täglich 13—15.000 Kilogramm Brot liefert, eine eigene Schlächterei im Abattoir von Villejuif, ein Magazin in den Zentral-Markthallen, eine Weinhalle und eine große Apotheke in dem Kloster der Miramionen.

Die Assistance publique, deren viele Bureaux in dem ihm gehörigen großen Gebäude auf der Place de l'Hôtel de Ville, dem Rathause gegenüber sich befinden, vereinigt alle öffentlichen Wohltätigkeits-Anstalten in sich: Kranken- und Armenpflege sowie Kranken- und Armenversorgung mit besonderen Einrichtungen für jugendliche Kranke und Arme, Gebär- und Findelanstalten, Krippen und Kleinkinderschulen, Anstalten zur Pflege und

Erziehung der verlassenen und verwahrlosten Jugend, Waisen-, Blinden-, Taubstummen-, Siechen- und Irrenanstalten. Sanatorien für skrofulose, schwindsüchtige und krüppelhafte Kinder, Hospize für Arbeits- und Obdachlose, für Arbeitsunfähige, Genesende etc.

Der für unsere Besprechung wichtigste Zweig der „Öffentlichen Hilfe" ist der Dienst der „Enfants assistés et moralement abandonnés du Département de la Seine", „der Dienst der Hilfsbedürftigen und der verlassenen und verwahrlosten Kinder". Alle Anstalten, welche in Wien im Dienste der Kinder jede für sich allein bestehen und hier teils Landes-, teils städtische und teils Privatanstalten sind: Gebär- und Findelanstalt, Krippen und Kinderbewahranstalten, Waisen- und Rettunghäuser, Besserungsanstalten, Kinderspitäler etc., sind in Paris in gemeinsamer Verwaltung, im Dienste der „Enfants assistés" vereinigt, welche Anstalt als Glied der „Assistance publique" staatlichen Charakter hat.

Die großartige Organisation des Dienstes der „Enfants assistés" ist für die bezeichnete hilfsbedürftige Jugend eingerichtet. Es werden in der Anstalt aufgenommen:

1. Findlinge (les enfants trouvés), Kinder, welche von unbekannten Müttern geboren, an irgend einem Orte ausgesetzt oder in das Hospice des enfants assistés de la Seine mit dem Begehren, sie aufzunehmen, gebracht worden sind;

2. Kinder, deren Eltern bekannt sind, die zuerst von den Eltern oder von anderen Personen auf deren Kosten erzogen und dann von ihnen verlassen wurden, ohne daß man weiß, wo sich die Eltern befinden (les enfants abandonnés);

3. Waisen (orphelins), Kinder, deren Eltern gestorben sind und nicht die Mittel zurückließen, mittelst welcher für die Pflege der Kinder außerhalb der Enfants assistés gesorgt werden könnte;

4. Mißhandelte und Kinder solcher unwürdiger Eltern, welchen die elterliche Gewalt abgenommen worden ist (les enfants maltraités ou moralement abandonnés);

5. Kinder, deren Eltern die elterliche Gewalt aus irgend welchen Gründen (Irrsinn, Not, etc.) abgenommen worden ist, welche Gewalt sodann durch Richterspruch der Assistance publique zugesprochen wurde.

Die genannten fünf Kategorien bilden die dauernde Bevölkerung in der Pflege des „Dienstes der hilfsbedürftigen Jugend". Zu ihnen gesellt sich eine Schar von Kindern, welche nur je zeitweilig dem Dienste der Enfants assistés unterstellt wird. Das ist die 6. Gruppe. Es sind Kinder, deren Eltern in Spitalspflege sich befinden oder über welche eine Arreststrafe für die Dauer einiger

Monate verhängt ist („Enfants du dépôt"). Sie verbleiben während der Dauer der Abwesenheit der Eltern von der Familie in der Obhut des „Dienstes der hilfsbedürftigen Jugend".

Diesen 6 Kategorien wurde im Verlaufe der Zeit — im Jahre 1893 — eine 7. Gruppe beigestellt und das sind die Kinder, denen wir in diesem vorliegenden Berichte, nebst den zur 4. und 5. Gruppe zählenden, das meiste Interesse entgegenbringen: das sind die Verwahrlosten und die der Verwahrlosung Entgegensehenden. Die Kinder der 4., der 5. und die der 7. Gruppe stehen insofern in enger Beziehung zu einander, als nicht nur Kinder bei scheinbar guter Erziehung häufig moralisch verkommen, sondern insbesondere auch unwürdige, unmoralische Eltern auf ihre Kinder immer einen verderblichen Einfluß nehmen, der häufig, wohl in den meisten Fällen, die Verwahrlosung der letzteren zur Folge hat.

Das große Mutterhaus der „Kindlichen Hilfe" in Paris ist das „Hospice des enfants assistés de la Seine", ein riesiger Gebäude-Komplex, im XIV. Arrondissement, Observatoire, 74, rue Denfert-Rochereau, gelegen. Dahin kommen alle kleinen und größeren armen Kinder, deren sich die Mutter freiwillig entledigte; dahin kommen die Kinder, deren Eltern mit Tod abgegangen waren, ohne die Mittel für die Erhaltung ihrer Sprößlinge hinterlassen zu haben; dahin kommen die Kinder, deren mittellose Eltern aus irgend einem Grunde für ihre Erziehung nicht sorgen können, nicht sorgen wollen oder nicht sorgen dürfen; dahin kommen alle armen Kinder, die, mit eigener oder fremder Schuld beladen, der Gesellschaft als brauchbare, moralische Mitglieder erhalten oder für dieselbe wiedergewonnen werden sollen.

Das Hospice ist Findelhaus, Kinderasyl, Krankenanstalt und Erziehungshaus in einem. Aber seinen Insassen wird in demselben kein dauernder Aufenthalt gewährt. Das Haus ist für alle nur temporäres Asyl, nur die Aufnahms- und Abgabsstation. Immerwährend — einigemale wöchentlich — findet ein Abgang der Gefundenen, der Verwaisten, der Verlassenen und der Schuldigen statt. Alle kommen vom Hospiz in die zahlreichen Zweiganstalten des Mutterhauses in der Provinz oder zu verläßlichen, überwachten Familien, wo sie gepflegt und erzogen werden.

Die Anstalt der Enfants assistés hat in mehr als 20 französischen Departements 43 sogenannte „Agentschaften" — Agences —, Abgabs- und Beaufsichtigungsgebiete. Zu jeder Agentschaft gehören mehrere Ortschaften, welche Pfleglinge des Dienstes der Enfants assistés beherbergen; jede Agentschaft umfaßt je nach ihrer Größe 400—1400 Zöglinge, deren Pflege und Erziehung von eigenen Beamten der Assistance publique eingeleitet, geregelt und überwacht wird.

Neben den zahlreichen öffentlichen Wohltätigkeits-Anstalten, welche im Dienste der Jugend stehen, existieren in Paris ungezählte wohltätige Privat-Institute. Ein großer Teil der reichen und vornehmen Pariser Bevölkerung hält sich aus verschiedenartigen Gründen von den staatlichen und städtischen Anstalten völlig fern und läßt seine Spenden ausschließlich privaten Schöpfungen zufließen, die in sehr vielen Fällen unter dem Schutze der Geistlichkeit oder wenigstens mit ihr in Verbindung stehen.

Einem offiziellen Berichte zufolge wurden im Jahre 1895 durch Privat-Wohltätigkeit annähernd — ganz genaue Ziffern lassen sich hier selbstverständlich nicht aufstellen — 653.000 Frs. für Asyle zur Beherbergung Schwindsüchtiger, 380.000 Frs. für Asyle zur Beherbergung unheilbarer Kinder, 300.000 Frs. für Nachtherbergen, 475.000 Frs. für Krippen und mehr als eine Million für Privat-Krankenhäuser aufgebracht. Die zwölf größten Vereine für Kinderbewahranstalten gaben 920.000 Frs., die zwölf größten für die Unterstützung der Mütter und Neugeborenen 570.000 Frs., die drei größten für Volksküchen 600.000 Frs. aus. Diese wenigen Zahlen genügen, um ein glänzendes Bild von der Opferwilligkeit der Pariser zu geben. Mag auch oft persönliche Eitelkeit eine stärkere Triebfeder bilden als wirkliche Nächstenliebe: auf das Ergebnis kommt es hier an, und dieses ist höchst anerkennenswert.

In Paris hat die Zentralisation der öffentlichen und privaten Wohltätigkeits-Institute, welche in Wien so lebhaft angestrebt wird, schon große Fortschritte gemacht. Sie geht sogar so weit, daß häufig private Gesellschaften als Glieder staatlicher oder städtischer Institutionen anerkannt werden und sie dieselben oder doch ähnliche Rechte besitzen, dieselben oder doch ähnliche Pflichten zu erfüllen haben, welche sonst nur diesen übertragen sind.

Diese Zentralisation der öffentlichen Wohltätigkeit in Paris scheint auch ihre Schattenseiten zu haben; wenigstens wurden Gebrechen vor aller Welt behauptet. Einerseits ist die Vorliebe der Franzosen zur Schematisierung ihrer Einrichtungen oft eine übertriebene; sie hat sehr häufig viel mehr die Form als die Sache im Auge. Franzosen selbst klagen über ihre unbesiegbare und unglückliche Neigung für die Symmetrie („notre goût invincible et malheureux pour la symétrie“). Es ist also wirklich möglich, daß in der äußerlichen Vereinbarung von innerlich nicht völlig zusammengehörigen Objekten der Grund zu mancherlei Übelständen und darum zu Unzufriedenheit und zu Klage gegeben ist.

Andererseits zeitigen aber auch die verschiedenen politischen Reibungen und Unterschiebungen, die stetig bestehenden und immer wechselnden Staats-

affairen und Zeitungswirren in Frankreich immerwährend verschiedene gegenseitige Verdächtigungen, Beschuldigungen und Bekämpfungen, daß selbst die beste Sache von der Herabsetzung und Beschmutzung nicht befreit bleibt.

Auch die Assistance publique teilt dieses Schicksal und erfährt ihre Schätzung je nach der Parteien Haß und Gunst. Sie ist unleugbar eine ausgezeichnete, in Frankreich unumgänglich notwendige und tatsächlich äußerst wohltätig wirkende staatliche Einrichtung. Aber es wird ihrer Verwaltung und Tätigkeit so vieles und so mannigfaltiges zum Vorwurfe gemacht und es findet der Keim des Argwohnes so gut bereiteten Boden vor, daß das Mißtrauen mächtig in die Halme schießt und schließlich kaum mehr ermittelt werden kann, was an der Beschuldigung Wahres und was an derselben Falsches ist.

Schon seit Jahren werden in der Öffentlichkeit und von einzelnen Mitgliedern der Minorität des Generalrates der Assistance publique wiederholt Klagen gegen die Verwaltung dieses staatlichen Humanitäts-Institutes geführt. Sie lassen erkennen, daß die Handlungen und Bestrebungen der herrschenden Parteien von ihren politischen Gegnern mit Argusaugen beobachtet werden und selbst manche geringe Ungehörigkeit in der weitverzweigten Administration als ein Kapital-Verbrechen der Majorität des Generalrates erklärt und behandelt wird. Im allgemeinen muß wohl zugegeben werden, daß es nichts Vollkommenes unter der Sonne gibt.

B.

Die Behandlung der sittlich gefährdeten, der verwahrlosten und der straffälligen Jugend im Département de la Seine.

1. Der Begriff „verwahrlost". — Der gegenwärtige Stand der Behandlung der verwahrlosten Jugend in Frankreich.

Die vielen zweckmäßigen Einrichtungen für das vorschulpflichtige Alter; die Tätigkeit der öffentlichen und privaten Volksschule und ihrer zahlreichen Veranstaltungen zur Lehre und zum Schutze der schulpflichtigen Jugend; die weitverzweigte und gut organisierte Fürsorge für die der Schule entwachsene Jugend: sie können den stetigen Nachwuchs einer erschreckenden Menge verkommender und verkommener jugendlicher Elemente in Paris nicht verhüten. Namentlich einzelne Gebiete der französischen Hauptstadt sind die Heimat zahlreicher arg gesunkener Gamins und Gamines, verwahrloster Gassenjungen und Straßenmädchen.

Die Zahl dieser bedauernswerten Wesen in Paris ist schon an und für sich ungemein groß. Aber sie wird noch hauptsächlich durch den Umstand vermehrt, daß aus dem ganzen Reiche fortwährend eine Unmasse von weiblichen Wesen nach Paris kommt, um ihre Schwangerschaft zu verbergen und hier niederzukommen. In dem bedrückenden Gefühle ihres Falles einerseits und ihrer Mutterpflichten andererseits, wie nicht minder in der Scheu, wieder ihren Heimatsort aufzusuchen, bleiben sie mit dem Kinde in Paris, um im Verlaufe der Zeit in der Weltstadt so oft physisch und moralisch zu unterliegen; oder sie geben ihr Kind in eine Pflege, die die Hoffnung nicht erfüllt, welche in sie gesetzt wurde. So besteht denn in Paris der sonderbare Umstand, daß Einheimische ihre Kinder zur Erziehung auf das Land geben, Fremde aber mit ihren Kindern der Stadt zueilen oder in derselben verbleiben und da immer tiefer sinken.

Es wird zwar, wie schon gesagt wurde, in Frankreich den Müttern — den unehelichen und den verheirateten — sehr leicht gemacht, sich ihrer Kinder zu entledigen oder sie zu verlassen. Ein großer Teil der Angehörigen des weiblichen Geschlechtes sündigt denn auch frisch darauf los und kümmert sich nicht weiter um die Früchte seiner Liebe.

Und der Staat hat dann für das Kind bis längstens zu dessen 21. Lebensjahre zu sorgen. Aber zur Ehre der anderen armen Verlassenen und Bedrückten muß es gesagt werden: Nicht immer macht das gefallene Mädchen oder die aller entsprechenden Existenz-Bedingungen beraubte Frau von der Wohltat eines humanen Staatsgesetzes Gebrauch. Sie versuchen selbst die Pflichten zu erfüllen, welche ihnen die Natur und das göttliche Gesetz auferlegten. Und sonderbar genug, gerade dieser Umstand besiegelt oftmals das böse Schicksal ihrer Kinder und führt sie in der gefährlichen Großstadt der Verwahrlosung entgegen.

Der Begriff „verwahrlost“ ist in Frankreich ebenso wie auf deutschem Boden einigermaßen schwankend und vage. Es besteht die interessante Tatsache, daß der Franzose in seiner Muttersprache bei dem Gebrauche des Wortes „Verwahrlosung“ mehr den Begriff der Einwirkung, der Deutsche in seinem Sprachgebrauche mehr das Ergebnis der Einwirkung im Sinne hat.

Im Deutschen ist das mittelalterliche Wort „warlos“ veraltet und wird in dieser Form nicht mehr gebraucht. Seinem Sinne nach bedeutet es: „Ohne die nötige Wahrung, Bewahrung oder Verwahrung.“ In der neuhochdeutschen Sprache findet das Wort seine Anwendung nur noch mit der Vorsilbe „ver“ — „verwahrlosen“ — und seinen Ableitungen.

Sowohl eine Person wie eine Sache kann durch äußere Einwirkung „verwahrlost werden“; Person und Sache sind hierin der leidende, der beeinflußte Teil. Die Verwahrlosung ist die Wirkung. Hat die Einwirkung von außen Erfolg gehabt, so „ist“ dann die Person, so „ist“ die Sache „verwahrlost“. Die Verwahrlosung ist in diesem Falle der durch die äußere Einwirkung hervorgerufene Zustand.

Wird der Begriff auf die Jugend angewendet, so kann man von Kindern sprechen, welche „verwahrlost werden“. Die Erziehung seitens der Eltern, schlechte Gesellschaft, soziale Umstände etc. können diese Verwahrlosung bewirken. Infolge dieses Erleidens, dieser Einwirkung von außen her kommen die Kinder in dem Falle des Erfolges der Einwirkung mit der Zeit in den Zustand der Verwahrlosung. Es heißt dann im Deutschen ohne besondere Bedachtnahme auf die Erreger des Zustandes, sondern ganz einfach im Hinblicke auf die Wirkung der Tätigkeit, im Hinblicke auf das Objekt, das sich in diesem Zustande befindet: Die Kinder „sind verwahrlost“, sie „sind verwahrloste“.

Die Verwahrlosung der Kinder — die Einwirkung auf dieselben sowohl, wie der durch die Einwirkung hervorgebrachte Zustand — kann den Körper, den Geist und die Sitten betreffen. Man spricht dann eben von der körperlichen, der geistigen und der sittlichen Verwahrlosung. Es kann sich ein Kind in dem Zustande der einen oder der anderen Gattung, wohl auch in dem Zustande der beiden, ja in dem Zustande aller drei Gattungen der Verwahrlosung befinden. Es kann auch die eine Verwahrlosung die andere zur Ursache, die eine die andere zur Wirkung haben. Die körperliche Verwahrlosung kann die geistige und sittliche, die geistige und sittliche Verwahrlosung hingegen die körperliche hervorrufen und begünstigen.

Indem der Franzose von „Verwahrlosung“, von „verwahrlosten Kindern“ spricht, treten stets zwei Momente deutlich hervor: Er richtet bei dem Gebrauche des Wortes sein Hauptaugenmerk stets nicht so sehr auf das Kind, als auf die Erreger und Förderer der Verwahrlosung desselben, die Eltern, die Umstände etc. Und er denkt hiebei immer in erster Linie an die physische Verwahrlosung, von der er annimmt, daß sie — wenn nicht immer, so doch in der Regel — die Ursache sowohl der intellektuellen, wie der moralischen Verwahrlosung sei.

Zu den zwei Momenten gesellt sich sonach noch ein dritter Umstand: Wie die klassischen Völker das Schöne mit dem Guten in ursächliche Beziehung setzten, so verbindet der Franzose in seinem Denken und Urteilen fast durchwegs sonderbarerweise die Sittlichkeit mit dem Wohlstande, die Verwahrlosung mit der Armut. Es kann der Reiche — mithin auch das Kind reicher Eltern — noch so viele sittliche Mängel an sich tragen: verwahrlost in seinem Sinne findet er immer nur den Armen.

Bei dem Gebrauche der Eigenschaftsbezeichnung „abandonné“, „verworfen, verlassen, vernachlässigt“, legt der Franzose den Hauptsinn des Wortes ebensosehr auf diejenigen Personen und Ursachen, welche verworfen gemacht, verlassen und vernachlässigt hatten, wie auf die Opfer, welche durch Personen und Umstände in den Zustand der Verworfenheit, des Verlassenseins und der Vernachlässigung gekommen waren. Und wenn er von Enfants „moralement abandonnés“ spricht, von Kindern, welche aus Gründen der Moralität — oder eigentlich Unmoralität — „verworfen, verlassen oder verwahrlost“ wurden, so hat er hiebei neben dem Begriffe „unwürdige, verworfene, verlassene, verwahrloste Kinder“ die Vorstellung „Kinder unwürdiger, verworfener Eltern, welche ihre Kinder verlassen, verwahrlost haben“, im Sinne.

Diese Unterscheidung seitens der Franzosen ist namentlich auch für den deutschen Pädagogen und Soziologen von Interesse und sie zeigt unsere

westlichen Nachbarn im Lichte schöner Humanität. Nicht die verwahrlosten Kinder — so ist in der französischen Wortauslegung gesagt — sind die Schuldigen und Strafbaren; sie verdienen vielmehr Bedauern, Errettung und Schutz. Die Schuldigen und Strafbaren sind die Eltern und Erzieher dieser Kinder, sind die gegebenen Umstände und Verhältnisse. Um die Kinder zu retten, müssen sie vor ihren Erziehern, müssen sie aus den Umständen errettet werden, welche die Verwahrlosung — erst die körperliche und mit ihr auch die sittliche — bewirkten.

In diesem guten Denken ist auch die Handlungsweise der Franzosen gegeben. Nicht ein Strafgericht gegenüber den Sinkenden wollen sie halten, sondern sie erretten aus ihrer Umgebung. Sind die bösen Ursachen einmal weg und durch günstige ersetzt, so dürften auch die Wirkungen sich bessern und dürften die Gesunkenen wieder aufgerichtet werden können.

Das Disziplinar- und Strafverfahren kann sich um noch schulpflichtige Kinder oder schon ältere jugendliche Delinquenten handeln; es können nur leichte Vergehen oder ärgere strafbare Handlungen in Beurteilung stehen und es kann die lange Reihe der schlimmen Streiche eines Leichtsinnigen oder eine einzelne schlechte Tat eines Bösartigen in Betracht kommen: das gesamte moderne Strafverfahren in Frankreich geht nicht darauf hinaus, für die strafbare Handlung eine leichte oder schwere Sühne aufzuerlegen.

Sowohl die disziplinarische als auch die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Verirrter drängt immer energischer positiv nicht auf die Bestrafung, sondern auf die Erziehung der jugendlichen Missetäter hin. Die Gefallenen sollen durch Kräftigung ihres sittlichen, beziehungsweise sittlich-religiösen Bewußtseins vor weiteren bösen Taten bewahrt und zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet werden.

Immerwährend bestand freilich diese gute Einsicht und ihre Anwendung nicht. Die ganze auf die Besserung der strafbaren Jugend gerichtete Einrichtung ist, wie überall, auch in Frankreich erst in der neuesten Zeit in Fluß gekommen. Das unter allen Umständen Richtige und Sichere dürfte aber auch dort noch nicht gefunden, nicht durchgeführt sein. Die Wahrnehmungen, die Vorschläge etc. der Disziplinar- und der Strafrechtspflege gehen in Frankreich mit denen der anderen Kulturstaaten ziemlich parallel, obschon sie dort mehr oder minder unabhängig von fremden Einflüssen blieben. Das letzte Wort scheint auch Frankreich noch lange nicht gesprochen zu haben; die letzte, die vollkommene Tat dürfte noch in weiter Ferne sein.

In der Gesetzgebung und auf dem Wege der Verordnungen, den Schutz der hilfsbedürftigen Jugend betreffend, ist Frankreich namentlich in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ziemlich fortgeschritten und

manchen Staaten vorangegangen. Die Zahl der Gesetze und Verordnungen ist insbesondere in der Zeit der dritten Republik eine reiche geworden. Und die Führung einer ausgezeichneten, fast kleinlich erscheinenden Statistik, die in manchen anderen Staaten noch unausgebaut ist oder mehr oder minder mangelt, hat für die Beurteilung der dort nachgewiesenen Verhältnisse und erstrebten Einrichtungen unschätzbaren Wert erhalten.

2. Die Grenze der Strafmündigkeit. — Sittlich verwahrloste Jugend in Frankreich, in Paris.

Das Grundgesetz für die Behandlung Strafbarer ist in Frankreich noch immer der Code pénal, das Strafgesetz vom Jahre 1810. Auf Grund der Bestimmungen desselben beginnt die volle Strafmündigkeit der jugendlichen Personen mit dem vollendeten 16. Lebensjahre — eine ziemlich tief gesetzte Grenze. — Ein bestimmtes Alter, in welchem die strafrechtliche Verfolgung der Kinder ausgeschlossen wäre, ist nicht festgesetzt. Im allgemeinen ist jugendliches Alter Strafmilderungs-, beziehungsweise Strafausschließungsgrund. Später haben Ministerial-Verfügungen bestimmte Normen über die Behandlung jugendlicher Verbrecher und vor allem verwahrloster Kinder gegeben. Kinder unter 7 oder 8 Jahren sollen strafrechtlich nicht verfolgt werden.

Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre kommt auf Grund des Paragraphen 66 des Code pénal die Frage nach dem Discernement in Betracht. Wird von dem Richter angenommen, daß der in Untersuchung Stehende bei Begehung einer strafbaren Handlung ohne Überlegung, ohne Unterscheidung, ohne sichere Beurteilung seiner Tat gehandelt, also dieselbe im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit (ayant agi sans discernement) begangen habe, so erfolgt der Freispruch. Der Freigesprochene wird dann seiner Familie zurückgegeben oder im Sinne jener gesetzlichen Bestimmungen behandelt, welche in den hier nachfolgenden Ausführungen näher beleuchtet sind.

Gelangt der Richter zu der Annahme, daß die strafbare Handlung mit Überlegung, im Bewußtsein der bösen Tat begangen worden sei, so wäre der Jugendliche nach dem Code pénal zu verurteilen und wäre die normierte Strafe dem jugendlichen Alter entsprechend in herabgemindertem Maße zur Anwendung zu bringen. Neuere Anordnungen aber gehen auf die Erlassung der Strafe und auf bessernde Erziehung aus.

Die Paragraphen 67 und 69 der Code pénal bestimmen ferner, in welcher Weise Verbrecher unter 16 Jahren, welche für zurechnungsfähig (ayant agi avec discernement) erkannt wurden, zu bestrafen sind. Sie verordnen zugleich, daß die Strafen stets in einer besonderen Besserungsanstalt vollzogen werden sollen. Die Artikel 375—382 des Code civil (Zivilgesetzes) bestimmen, daß Eltern, Vormünder etc. das Recht haben sollen, ungeratene Kinder in eine Besserungsanstalt zu geben.

Das 10. Lebensjahr wird in der Praxis in der Regel als das Jahr angenommen, in dem die sittliche Reife vorhanden ist.

Die Zahl der von dem Zuchtpolizei-Gerichte in Frankreich in dem Zeitraume vom Jahre 1886 bis einschließlich zum Jahre 1900 verurteilten Jugendlichen männlichen und weiblichen Geschlechtes ist in der Tabelle V ausgewiesen.

Die Zahl der verurteilten Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes unter 16 Jahren steht im Jahre 1889, die Zahl der verurteilten Jugendlichen männlichen und weiblichen Geschlechtes zwischen 16 und 21 Jahren im Jahre 1894 am höchsten. Von diesen Jahren ab geht die Zahl etwas zurück. Es ist sehr schwierig, mit positiver Bestimmtheit zu sagen, ob dieser auffällige Rückgang, welcher in den meisten anderen Staaten nicht eintrat, in Frankreich wirklich Tatsache ist und dann wahrscheinlich in der fortwährenden Verbesserung der Einrichtungen der erziehlichen Jugendfürsorge während des letzten Dezenniums seinen Grund hat, oder ob etwa besondere Verhältnisse die Statistik beeinflußten und ihre Zahlen von der Höhe herabsetzten.

Nach den bemerkenswerten Ausführungen des Professors Tarde wären die offiziellen französischen Statistiken, welche auf die Abnahme der Verbrecher in der Zeit seit dem Ende der Achtzigerjahre schließen lassen, entschieden irreleitend. Sie zeigten nämlich nur, daß die Zahl der bestraften Verbrecher etwas abnehme; sie ließen dagegen die wichtige Tatsache unbeachtet, daß die Vergehen und Missetaten, deren Urheber nicht entdeckt zu werden vermochten, an Zahl immer mehr anschwellten. Von einer wirklichen Abnahme könne — aus hier nicht näher zu erörternden Ursachen — nur bei Schändung und Mord die Rede sein. Die Verbrechen und Vergehen aus Gewinnsucht und Wollust nehmen dagegen etwas zu. Fast neu seien die zahlreichen Vergehungen und Betrügereien „gegen das Publikum". Überhaupt wachse die Zahl aller Straftaten stark und regelmäßig an, welche zum Kapitel Übervorteilung gehören. Bei ihnen stoßen Polizei und Justiz bei den Nachforschungen auf immer größere Schwierigkeiten.

Bis zu einem gewissen Grade dürfte dieser Einwand nicht abzuweisen sein. Aber selbst in dem Falle, als die bezeichnete Beeinflussung der so ungemein empfindlichen Statistik zugegeben wird, ist aus den vorhandenen Zahlen ersichtlich einerseits, daß die verschiedenartigen Maßregeln, welche auf die Bewahrung und Errettung der Jugendlichen abzielen, sehr wohl eine Herabminderung der Kriminalität Jugendlicher und selbst der leichten Straffälle derselben ermöglichen können, andererseits, daß es eben aller der zahlreichen und vielseitigen erziehlichen Vorkehrungen und Einrichtungen bedarf, um den Stand der allgemeinen und besonderen Sittlichkeit der Jugend stationär zu erhalten und nicht sinken zu machen.

Den natürlichen Verhältnissen entsprechend, aber doch immerhin sehr auffällig, erscheint der Gegensatz in den Zahlenbildern, welche sich einerseits auf die Angehörigen des männlichen Geschlechtes und andererseits auf die des weiblichen Geschlechtes beziehen. Erst auf 6 bis 10 Knaben oder Jünglinge kommt ein straffälliges Mädchen. Es läßt dieser Unterschied einen festen Schluß auf die verschiedenartigen Aufgaben der erziehenden Schule und Gesellschaft den Knaben und den Mädchen gegenüber zu. Während dem weiblichen Geschlechte gegenüber es fast ausschließlich nur auf Bewahrung und Behütung ankommt, muß in Hinsicht auf das männliche Geschlecht neben diesen Einwirkungen in der Regel auch noch eine förmliche Zähmung und Bändigung dauernd wirksam sein.

Es ergibt sich daraus die Tatsache der so ganz verschiedenen Aufgaben, der so ganz verschiedenen Schwierigkeiten der Erziehung in der Knaben- und in der Mädchenschule, der verschiedenen Schwierigkeiten, welche so oft als völlig gleichwertig angesehen werden und auch mit dem gleichen Ausmaße von Macht- und Disziplinarmitteln bekämpft, beziehungsweise überwunden werden sollen.

Es muß angenommen werden, daß auch in Frankreich, wie anderwärts, die größte Zahl der verwahrlosten, der sittlich verwahrlosten Kinder mit dem Strafgerichte gar nicht in Berührung kommt. Dieselben bevölkern am Anfange und selbst noch im weiteren Fortschritte ihres moralischen Niederganges die Volksschulen des Reiches, sie wandern — wie schon ausgeführt wurde — namentlich in Paris von Schule zu Schule; oder sie kommen von dieser auf direktem Wege in ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Institut, wo ihre schlimmen Anlagen und Neigungen keine rechte Nahrung finden oder besondere Mittel gegeben sind, sie zu bändigen, zu unterdrücken.

In den zahlreichen Privatanstalten sind die moralisch Schwachen und Schwankenden meist, wenigstens hinsichtlich ihrer Erziehung, gut aufgehoben, wenn es auch mit der geistigen Bildung oft seine weiten Wege hat.

Wie groß die Zahl derjenigen verwahrlosten Jugendlichen ist, welche noch innerhalb des Rahmens der französischen, der Pariser Volksschule ihr Unwesen treiben, darüber gibt die Statistik keine verläßlichen Auskünfte. Es bestehen naturgemäß nur subjektive Schätzungen, bei welchen überdies noch die optimistische und pessimistische Auffassung die Zahlen diktiert. Diese Summen gehen daher in ihrer Höhe so sehr auseinander, daß es nicht geboten ist, sie als sicheren Nachweis anzunehmen.

Die Mehrzahl der jugendlichen Bemakelten und Gefallenen, besonders auch die Mehrzahl jener, welche sich schon gegen das Strafgesetz vergingen, viele der Zwölf-, fast alle der Dreizehn- und die Gesamtheit der Vierzehnjährigen, sie stehen in Frankreich — wie bereits dargelegt wurde — überhaupt schon außerhalb der Schulpflicht. Sie gehören der Schulgemeinschaft der Volksschule in jenen gefährlichen Jahren ihres Lebensalters nicht mehr an, in denen sie im Deutschen Reiche, in Österreich, in der Schweiz etc. noch innerhalb des Gesellschaftskreises der Volksschule ihr Unwesen treiben. Dieser Umstand ist für das Wesen und die Beurteilung der französischen Schuldisziplinar-Verhältnisse sowie für deren Vergleich mit fremdländischen Verhältnissen von größter Wichtigkeit.

Besondere Straf- oder Besserungsschulen oder ebensolche Schulabteilungen, aus öffentlichen Mitteln erhaltene Spezialschulen für undisziplinierte Schüler und Schülerinnen und überhaupt öffentliche Sammelschulen oder Erziehungsanstalten für alle jene noch im Schulalter stehenden Kinder, welche sichtlich der Verwahrlosung entgegengehen, aber noch nicht tiefer gefallen sind, bestehen neben der nicht unbedeutenden Anzahl derartiger privater Schöpfungen in Paris nicht. Es wurden aber diesbezüglich schon Vorschläge und Gutachten erstattet und Beratungen gepflogen. Es besteht die Absicht, zunächst Anstalten für Zurückgebliebene (arriérés) und solche Verwahrloste zu schaffen, welche sich hauptsächlich nur der Schuldisziplin nicht fügen wollen (indisciplinés). Es soll das der nächste Schritt sein, das System der bessernden erziehlichen Fürsorge für die moralisch Unsicheren noch weiter auszugestalten.

3. Die Korrektion Jugendlicher in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Die Rettungsanstalt in Mettray.

Der Napoleon'sche Code pénal kennt wie allgemein, so auch betreffs der Jugendlichen nur zwei Strafzwecke: Abschreckung und Unschädlichmachung. Von einer Erziehung und Besserung im Gefängnisse und durch dasselbe, wie sie die neuere Strafrechtspflege bezweckt, kann daher

aus älterer Zeit nichts berichtet werden. Wer sich gegen die öffentliche Ordnung verging, alt und jung, wurde in den Kerker gesperrt. Der Schlechtere unterwies wohl den Besseren, der Ältere den Jüngeren. In den meisten Fällen war die Gefängnisstrafe von schlimmen moralischen Folgen begleitet.

Der Richter hatte auf Grund der Artikel 66 und 67 des Code pénal in Bezug auf ein schuldiges Kind auch nur zwei Mittel: War das Kind vom Richter als „zurechnungsfähig", „unterscheidungsfähig" erklärt worden, so mußte auf Gefängnis erkannt werden; hielt der Richter den Delinquenten für „nicht zurechnungsfähig", so mußte er, da anfänglich trotz der Forderung im Gesetze Korrektionsanstalten nicht vorhanden waren, einfach die Rückgabe des Kindes an seine Familie aussprechen. Eine „Erziehung", eine wirkliche Erziehung und zwar eine durch dritte Personen oder Korporationen: Verwandte, beauftragte Personen, Schutzgesellschaften, durch die „öffentliche Hilfe" war ausgeschlossen.

Am Beginne des XIX. Jahrhunderts wurden alle jungen Inhaftierten in die verschiedenen Gefängnisse (maisons d'arrêt, maisons centrales) geschickt und waren dort mit den erwachsenen Sträflingen beisammen. Im Jahre 1814 versuchten zwar verschiedene Dekrete, den jugendlichen Verbrechern besondere Abteilungen zu reservieren, aber sie erreichten die Absicht nicht. Auch eigene Besserungsanstalten (maisons de correction) wurden eingerichtet, in welchen die verurteilten Jugendlichen ihre Strafe hätten abbüßen sollen. Aber diese Anstalten wurden bei dem großen Mangel an Gefängnisgebäuden schließlich auch für die erwachsenen Sträflinge eingerichtet und sie haben so ihren eigentlichen Zweck nicht nur verfehlt, sondern in sein Gegenteil verkehrt.

Diese widerspruchsvollen Einrichtungen drängten im Laufe der Zeit immer mehr nach Abhilfe. Der Staat verhielt sich viele Jahre hindurch der Beschützung und Besserung der schuldigen Kinder gegenüber vollständig ablehnend. Nach der Revolution vom Jahre 1830 wurde zwar nach amerikanischem Muster an Stelle der Masseninternierung nach und nach das System der Einzelhaft durchgeführt und 1844 zählte Frankreich in 31 Gefängnissen 3500 Einzelzellen. Aber nunmehr nahm das harte Verfahren, welches auch den Jugendlichen gegenüber angewendet wurde und diese ganz besonders zur Verstockung geführt hatte, noch mehr gegen sich ein.

Die französische Regierung hatte eine Kommission nach Nordamerika gesendet, um die dortigen Rettungseinrichtungen für die jugendlichen Delinquenten zu studieren. Die Kommission fand in New-York und anderen Städten große, massige Bauten, mit tausend und mehr Insassen besetzt. Jeder jugendliche Sträfling war des Nachts in seine Zelle eingesperrt. Den Tag

verbrachten sie mit Arbeit. Rücken an Rücken sitzend, im tiefsten Stillschweigen mußten sie dieselbe verrichten. Auch beim Essen war die gleiche Ordnung eingeführt und selbst der Erholungsplatz war jedem einzelnen zugewiesen.

Nach diesem düsteren Vorbilde, dem sogenannten pennsylvanischen System, wurde das große Korrektionshaus La Roquette in Paris eingerichtet, bestimmt für jugendliche Verurteilte unter 16 Jahren. Es war ein Zuchthaus, aber keine Erziehungsanstalt.

Da wurden in den Dreißiger- und Vierzigerjahren infolge der Anregung privater Personen durch deren Mittel Erziehungs- und Besserungs-Anstalten für die sittlich gefährdete oder gefallene Jugend gegründet. So entstanden die Anstalten Mettray im Jahre 1839, St. Foy im Jahre 1843 und Val d'Yèvre im Jahre 1847. Nachdem die Regierung die guten Resultate der privaten Einrichtungen gesehen hatte, wollte sie nicht zurückbleiben. Sie schuf im Jahre 1873 öffentliche Kolonien (colonies pénitentiaires) in Entrevoult, Clairvaux und Gaillac.

Das Muster eines großen, vorteilhaft eingerichteten Rettungshauses ist das zu Mettray bei Tours in Frankreich. (Colonie agricole et pènitentiaire). Es ist nach dem Vorbilde des Rauhen Hauses bei Hamburg geschaffen worden.

Die Kolonie ist am rechten Ufer der Loire, etwa 8 Kilometer von Tours entfernt, in fruchtbarer Gegend gelegen und bildet, von Gärten zierlich eingeschlossen, einen großen Komplex von mehr als zwanzig untereinander symmetrisch und vollkommen regelmäßig angelegten Wohnungs-, Lehr-, Verwaltungs- und Ökonomie-Gebäuden, aus deren Mitte das schöne Gotteshaus aufragt.

Die Rettungskolonie ist Privatanstalt; sie ist eine der ersten und bedeutendsten dieser Art. Sie ist zugleich das Vorbild für die modernen Anstalten der bezeichneten Art geworden und hat in vielen Ländern Europas und selbst Amerikas Nachahmung gefunden.

Die Anstalt ist im Jahre 1839 von De Metz, unterstützt von seinem Freunde Courteilles und der Société paternelle, gegründet worden. Als öffentlicher Richter und später als Hof- und Gerichtsrat hatte De Metz fortwährend Gelegenheit, das Unglück jener Kinder kennen zu lernen, welche durch die Schuld der Eltern oder durch andere Ursachen der Verwahrlosung entgegengeführt worden waren, Schuld und Strafe auf sich luden, vom Gerichte zu Gefängnis verurteilt wurden und sodann einem trostlosen, haltlosen Geschicke entgegengingen.

Nachdem De Metz im Jahre 1838 die Erziehung sittlich gesunkener Kinder in Anstalten Amerikas studiert hatte, legte er im Jahre 1839 sein

öffentliches Amt nieder und widmete sein ferneres Leben der Erziehung der unglücklichen jugendlichen Sünder. Er machte es sich zur Aufgabe, die sittlich Gefährdeten und jene jungen Leute, welche auf Grund der Artikel 66 und 67 des Code pénal und der Ministerialverordnung vom 3. Dezember 1832 abgestraft worden waren, zu übernehmen, ihnen eine sittlich-religiöse Erziehung angedeihen zu lassen und sie ein Handwerk oder die Landwirtschaft erlernen zu lassen.

Über die aus der Anstalt entlassenen ausgebildeten Zöglinge übte er die Vormundschaft aus, verschaffte ihnen gute Plätze bei Handwerkern oder Landwirten, nahm die Arbeitslosen wieder in die Anstalt auf oder unterstützte sie mit Geldbeträgen und leistete auch der erwachsenen Jugend während ihrer weiteren Lebenszeit durch Rat und Tat Beistand und Hilfe.

Die Anstalt, welche ursprünglich für 300 Knaben bestimmt gewesen war, entwickelte sich im Laufe der Zeit zu kolossaler Größe. In den späteren Jahren hatte sie einen Zöglingsstand von über 800, welche in „Familien" zu je 50 Mitgliedern eingereiht und in den zahlreichen „Familienhäusern" untergebracht waren. Die bloß gefährdeten Zöglinge sind von den bereits arg verwahrlosten und diese wieder von den schon abgestraften Jugendlichen streng gesondert. Alle in der Fürsorge-Erziehung Stehenden sind überdies noch nach dem Grade ihrer Verwahrlosung und nach dem Alter in Gruppen eingeteilt.

Im Jahre 1855 errichtete De Metz unter dem Titel „Maison paternelle" eine Erziehungsanstalt für renitente und unbändige Kinder reicher Leute. Sie ist von der soeben beschriebenen Rettungsanstalt ganz getrennt. De Metz kam mit dieser Gründung einem wahren Bedürfnisse seiner Zeit entgegen. Für ziemlich hohe Bezahlung seitens der Parteien konnte De Metz hier eine eigenartige, äußerst strenge, namentlich durch völlige Separierung der Zöglinge wirksame Erziehung einrichten, die allerdings von dem pennsylvanischen System abwich und ausgezeichnete Ergebnisse erzielte.

Der Name De Metz verdient auf dem Gebiete der Fürsorge-Erziehung als einer der ersten und besten genannt zu werden. De Metz besaß ein bedeutendes Organisationstalent und vereinigte mit demselben wahrhaft evangelische Tugenden. Im besonderen erzielte er die bedeutenden Erfolge in der von ihm gegründeten Anstalt, deren Ruf sich immer weiter ausbreitete, durch ein ausgezeichnetes Hilfspersonal. Er gründete eine Vorbereitungsschule (école préparatoire) zur Einführung junger Leute in den Erzieherberuf und bildete dieselben zu brauchbaren Aufsehern der Zöglings-Gemeinschaften (chefs de famille) aus. Für die brauchbaren Kräfte erbaute er im Umkreise der Kolonie kleine Wohnhäuser, gestattete deren Verehelichung und verband ihr Interesse immer mehr mit dem der Anstalt.

Seine überaus vorteilhaft wirkenden Erziehungsgrundsätze faßte De Metz in die Worte zusammen: „Übung der Religion, Liebe zur Arbeit, Familiengeist, Befolgung guter Beispiele, Pflege des Ehrgefühles, Gewöhnung zu Zucht und Ordnung, guter Gebrauch der Freiheit."

4. Die Gefängnisschule. — Ein Gesetz über die Erziehung und den Schutz jugendlicher Inhaftierter.

Der Ruf nach einer Gefängnisschule hätte am Beginne des neunzehnten Jahrhunderts wie ein Hohn geklungen. Aber auch diese Frage trat später kräftiger zutage und fand schließlich Beachtung. Es waren zwar in den Strafhäusern auch schon früher religiöse und sachliche Belehrungen gegeben worden, aber ein eigentlicher Unterricht war das nicht zu nennen. Im Jahre 1840 hatte der französische Justizminister ein Rundschreiben erlassen, „daß der Unterricht in den ‚Zentralhäusern' künftig eine höhere Stelle einnehmen und als Mittel der moralischen Besserung angewendet werden soll. Dem Moralunterrichte ist die Hälfte der Schulzeit zu widmen. Die Schulzeit hat in der Regel wöchentlich zwei Stunden zu dauern." So wurde dann fortan Unterricht in der Morallehre, im Lesen, Rechnen und Schreiben erteilt. Die Erfolge sollen aber ziemlich primitiver Natur gewesen sein.

Um diese Zeit war es auch, daß Mitglieder geistlicher Kongregationen in die Gefängnisse als dienendes Personal Eingang fanden, wo sie sich namentlich auch der jugendlichen Inhaftierten annahmen und ihnen den vorgeschriebenen Unterricht gaben. Schon in den Dreißigerjahren hatten — zunächst in dem Gefängnisse in Lyon — „Josefinerinnen" die Obliegenheit der Wärterinnen in den Abteilungen für weibliche Gefangene übernommen. Ihrem Beispiele folgten noch in demselben Dezennium die „Brüder des heiligen Josef" (Josefiner") als Gefängniswärter. Beide Orden fanden bald Verwendung in verschiedenen Anstalten, wo sie mit sehr guten Erfolgen wirkten.

Am Ausgange der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts hatte einige Zeit die Absicht bestanden, den Code pénal zu reformieren. Es wurde seine Rückständigkeit als ein Hindernis einer vorgeschrittenen Rechtspflege angesehen. Aber zu der Änderung des allgemeinen Strafgesetzes ist es niemals gekommen. An deren Stelle aber wurde ein besonderes Gesetz geschaffen, dessen Bestimmungen als eine erhebliche Verbesserung der bestehenden Verhältnisse angesehen werden können, obwohl sie noch

verschiedene Übelstände bestehen ließen. Es ist dies das Gesetz vom 5. August 1850, betreffend die Erziehung und den Schutz der jugendlichen Inhaftierten.

Dieses Gesetz enthält bezüglich der männlichen Jugendlichen drei Hauptgrundsätze:

1. Vollständige Trennung der minderjährigen Verurteilten von den großjährigen; Hinausschiebung des Endtermines der Zwangserziehung bis zum 21. Lebensjahre, dem Eintritte der Volljährigkeit.

2. Einteilung der jungen Sträflinge nach Strafbarkeit und Alter in mehrere Kategorien.

3. Religiöse, moralische, professionelle Erziehung: Landwirtschaft, Gärtnerei, Gewerbe. (Dazu kamen dann auch noch die Arbeit in Fabriken und der Seedienst.)

Betreffs der Einteilung der jugendlichen Inhaftierten — der in Strafe befindlichen Verurteilten und der in Zwangserziehung stehenden Freigesprochenen bestimmte das bezeichnete Gesetz vier Kategorien:

1. Die zu höchstens sechs Monaten oder zu einer geringeren Strafe Verurteilten bleiben im Arreste des Arrondissements (Maison d'arrêt), um dort die weitere Entschließung des Gerichtes abzuwarten oder ihre Strafe zu überstehen. Eine besondere Abteilung des Arrestgebäudes soll für sie eingerichtet werden.

2. Jene Inhaftierten, welche aus dem Grunde freigesprochen wurden, weil der Richter annahm, daß sie die strafbare Handlung ohne gehörige Zurechnungsfähigkeit (discernement) verübt hatten, welche aber ihren Eltern nicht zurückgegeben, sondern als der Fürsorge-Erziehung bedürftig erklärt wurden, sollen in Besserungskolonien (colonies pénitentiaires) abgegeben, dort gemeinsam erzogen und zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten verwendet werden.

3. Die für die Zeit zwischen sechs Monaten und zwei Jahren Verurteilten sind ebenfalls in eine Besserungskolonie zu schicken, daselbst in einer besonderen Abteilung unterzubringen und im allgemeinen sehr strenge zu halten. Sie sollen eine bestimmte Zeit hindurch harte Strafarbeiten leisten müssen.

4. Die zu mehr als zwei Jahren Verurteilten und die Renitenten der Besserungsanstalten sind in eine für jugendliche Verbrecher besonders eingerichtete Strafkolonie (colonie correctionnelle) zu geben.

Betreffs der schuldbeladenen, zur Strafe der Einschließung verurteilten Mädchen schreibt das Gesetz vom 5. August 1850 ebenfalls die Errichtung besonderer, für sie bestimmter Besserungsanstalten (maisons pénitentiaires)

vor, in welchen neben den weiblichen Handarbeiten besonders auch landwirtschaftliche Arbeiten gepflegt werden sollen. Eine Unterscheidung der in Strafe stehenden Mädchen in verschiedene Kategorien, wie sie bezüglich der jungen männlichen Personen gefordert ist, fordert das bezeichnete Gesetz nicht.

Zwei Anordnungen des besprochenen Gesetzes sind gegenwärtig — ein halbes Jahrhundert nach der Schaffung desselben — noch immer nicht durchwegs in Ausführung gebracht worden: Erstens wurde die Einrichtung von Abteilungen für Jugendliche in den Gefängnisgebäuden der Arrondissements nicht überall durchgeführt und zweitens sind Colonies correctionelles (Strafhäuser nur für Jugendliche) bis heute nicht in genügender Anzahl vorhanden. Die zu lange andauernder Einschließung Verurteilten werden in der Regel in die besonderen Abteilungen der Strafhäuser für Erwachsene (quartiers correctionelles) abgegeben.

So ist denn durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. August 1850 in Frankreich die Schaffung jener Besserungsanstalten erwirkt worden, deren Einrichtung in Österreich, durch das Gesetz vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90, veranlaßt, in einigen Kronländern (Niederösterreich etc.) auch vollzogen wurde, in anderen aber noch immer ausständig ist.

Die in dem Gesetze vom 5. August 1850 angeordnete korrektionelle Erziehung ist durch zwei besonders wichtige Einrichtungen vervollständigt worden: 1. Durch die auf Grund des gleichen Gesetzes organisierte „öffentliche Patronage", indem das Gesetz erklärt, daß die jungen aus der Haft Entlassenen wenigstens während dreier Jahre unter den Schutz der Assistance publique zu stellen sind, 2. durch die Einrichtung der „bedingten Befreiung" (libération conditionnelle).

Die von der Direktion der „Assistance publique" auf Grund des Gesetzes vom 10. Jänner 1849 ausgeübte „Patronage" ist die Vormundschaft über den jungen, aus der Haft Entlassenen. Der letztere untersteht in den erziehlichen Angelegenheiten vollständig den Entschließungen der Direktion und wird in einer der „Agentschaften" der „Assistance publique" außerhalb Paris erzogen und von den Organen der „Öffentlichen Hilfe" in dem Aufenthaltsorte, der ihm angewiesen ist, beaufsichtigt.

Wenn der in einer Besserungsanstalt untergebrachte junge Sträfling sich dauernd sehr gut aufführt, so kann derselbe auf Vorschlag des Leiters der Kolonie in provisorische „bedingte" Freiheit gesetzt werden. Ist die Familie des Befreiten rechtschaffen, so wird er in der Regel ihr übergeben. Existieren aber die Eltern nicht, oder wurden sie als ungeeignet oder unwürdig befunden, so sucht die Direktion der „Öffentlichen Hilfe" eine andere Unterkunft für den Zögling. Diese Unterbringung kann auf dreifache Weise geschehen:

1. Durch die Übergabe des Kindes an einen Privaten; 2. durch die Unterstellung unter eine Schutzgesellschaft; 3. durch die militärische Anwerbung, wenn der Junge schon mindestens achtzehn Jahre alt ist.

Wenn der Bestrafte sich nicht gebessert hat, so tritt er in dem Zeitpunkte seiner Entlassung aus der Besserungsanstalt ebenfalls unter die Obhut der Patronage. Diese setzt das in der Erziehungs- und Unterrichtsanstalt leider mehr oder minder vergebliche Werk der Einwirkung auf die Gesinnung und den Willen des Verstockten fort, unterstützt den jungen Befreiten physisch und moralisch und sucht ihm den Wiedereintritt in die Gesellschaft zu erleichtern. In vielen Fällen gelingt ja diese Rettung; wie oft aber kehrt der Unverbesserliche in die Mauern des Strafhauses zurück!

5. Ein Gesetz zum Schutze der mißhandelten und der der sittlichen Verwahrlosung ausgesetzten Kinder. — „Asile temporaire d'observation". — „Die Börse der Verbrechen".

Das französische Staatsgesetz vom 24. Juli 1889 über den Schutz der mißhandelten und der der sittlichen Verwahrlosung ausgesetzten Kinder (Enfants maltraités et moralement abandonnés) enthält in seinem ersten Teile Bestimmungen über den Verlust der elterlichen Gewalt. Der Verlust wird unter anderem über Eltern ausgesprochen, wenn eines ihrer Kinder unter Anwendung des Strafgesetzes wegen eines Vergehens in eine Besserungs- oder Strafanstalt gegeben wurde. Und der Verlust erfolgt auch ohne Rücksicht auf jede Verurteilung allen Vätern und Müttern gegenüber, „welche durch ihre gewohnheitsmäßige Trunksucht, ihre notorisch und skandalös schlechte Lebensführung oder durch schlechte Behandlung ihrer Kinder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit derselben in Gefahr bringen."

Wenn die Vormundschaft über die betreffenden Kinder seitens des Gerichtes nicht an eine bestimmte Person übertragen wurde, so wird dieselbe von der „Assistance publique" ausgeübt. Das Gericht bestimmt auch die Höhe des Erziehungsbeitrages, welcher vom Vater, von der Mutter oder von der Verwandtschaft gezahlt werden muß, oder erklärt, ob im Falle der Armut denselben dieser Betrag nachgesehen wird.

Während der Verhandlungen über die Verlusterklärung kann sich jedermann durch ein Bittgesuch an das Gericht wenden, daß ihm das Kind anvertraut werde. Wenn das Gericht, nachdem es Erkundigungen eingezogen und nötigenfalls die Ansicht des Familienrates eingeholt hat, die Bitte be-

willigt, so werden die Bestimmungen des Zivilgesetzes in Anwendung gebracht, welche einerseits die Rechte des Kindes, andererseits die Rechte der Vormundschaft festsetzen.

Wird das Kind durch die „Einrichtungen für Unterstand" (administration hospitalière) oder durch den Direktor der „Assistance publique" bei einem Privaten untergebracht, so kann dieser letztere nach drei Jahren sich an das Gericht wenden und bitten, daß ihm das Kind unter den im voraus ausgesprochenen Bedingungen anvertraut bleibe.

Vater und Mutter, welche der elterlichen Gewalt verlustig erklärt worden waren, können dieselbe nur wieder erlangen, nachdem sie ihre „Rehabilitation" erhalten haben. Das Ansuchen kann aber erst drei Jahre nach dem Tage eingebracht werden, an dem das Urteil in Kraft getreten ist, welches den Verlust ausgesprochen hat. Wird dem Ansuchen keine Folge gegeben, so kann ein zweites Ansuchen nicht mehr gestellt werden, ausgenommen von der Mutter nach Auflösung der Ehe.

Der zweite Teil des Gesetzes vom 24. Juli 1889 handelt von dem Schutze der Minderjährigen, welche mit oder ohne Mitwirkung der Eltern außerhalb der Familie untergebracht sind.

Wenn Administrationen der „Assistance publique", wenn Schutz-Gesellschaften, sociétés de patronage, welche rechtmäßig zu einem solchen Zwecke autorisiert sind, oder wenn Private die Überwachung (Erziehung) von solchen Minderjährigen annehmen, die ihnen Väter, Mütter oder Vormünder durch den Familienrat anvertraut haben, so kann das Gericht des Wohnortes der Väter, Mütter oder Vormünder auf die gemeinsame Bitte der interessierten Parteien bestimmen, daß im Interesse des Kindes die Rechte der elterlichen Gewalt, welche von den Eltern preisgegeben sind, der „Assistance publique" übertragen werden. Die Ausübung dieser Rechte kommt im übertragenen Wirkungskreise den Wohlfahrts-Einrichtungen oder dem privaten Überwacher (Erzieher) des Kindes zu.

Der Präfekt des Departements, in welchem das unter den Bedingungen des besprochenen Gesetzes einem Privaten oder einem Schutzinstitute anvertraute Kind wohnt, kann immer bei dem Gerichte des Wohnortes des Kindes — im Interesse des Kindes — einschreiten, daß der Private oder das Schutzinstitut der übertragenen Rechte über dieses Kind verlustig werde.

Die Repräsentanten der „Assistance publique" für die Ausübung der in dem Gesetze festgestellten Rechte und Pflichten sind die Inspektoren der „Enfants assistée" in den Departements und der Direktor der General-Administration der „Assistance publique" in Paris.

In den Departements, in welchen der Generalrat (conseil général) der „Assistance publique“ die derselben unterstehenden Kinder dem Dienste der „Enfants assistés“ einverleibt hat, beträgt die Subvention des Staates sowohl für die äußeren, als für die inneren Dienste ein Fünftel der Ausgaben. Der Beitrag der Gemeinden ist durch das Gesetz vom 5. April 1884 festgestellt.

Das Gesetz vom 24. Juli 1889 läßt zwei wichtige Momente besonders hervortreten: Einerseits ermöglicht dasselbe den Gerichten in der weitestgehenden Weise und betreffs der größten Anzahl der erwünschten Fälle die elterliche Gewalt den Eltern abzunehmen und der „Assistance publique“ zu übertragen. Andererseits stellt es neuerdings in der „Assistance publique“ ein in seiner Art einzig dastehendes staatliches Zentral-Institut auf, welches neben anderen Aufgaben dem hohen Zwecke zu dienen berufen ist, den Schutz und die Beschirmung, den Beistand, die gesetzliche Vertretung, die Betreuung in Gesundheit und Krankheit, die physische, geistige und moralische Erziehung, die Förderung, die Errettung und die Erhaltung der hilfsbedürftigen Jugend unausgesetzt und im ganzen Umkreise seiner Wirksamkeit im Auge zu behalten und zu verwirklichen.

Im Jahre 1893 gründete die „Assistance publique“ in dem Hospice des enfants assistés, Paris, rue Denfert-Rochereau, das „Asile temporaire d'observation“ (das „Asyl für zeitweilige Beobachtung“). Dasselbe wurde für Paris und das Seine-Departement zur Aufnahme bemakelter und gerichtlich belangter Kinder bestimmt. Es hat sein Entstehen einem Übereinkommen zwischen den Gerichtsvorstehungen, dem Conseil général de la Seine und der Administration des Service des enfants assistés zu verdanken. Dieses im Interesse der hilfsbedürftigen Jugend geschaffene Institut soll Gelegenheit geben, über die geistige und sittliche Artung des jungen Angeklagten dem Richter sicheren Aufschluß zu verschaffen.

Jedes angeklagte straffällige Kind, bezüglich dessen der Richter die Notwendigkeit der zeitweiligen Beobachtung ausspricht, wird an das bezeichnete Asyl abgegeben. Der Untersuchungsrichter stellt an die Administration des Asyles das Ersuchen um die Aufnahme und gibt in dem Schriftstücke zugleich Aufschluß über das Vorleben des Kindes, über die besonderen Umstände, unter welchen es aufgewachsen ist, das Vergehen begangen hat oder dem Gerichte zugeführt worden ist, etc. Das Kind bleibt nun etwa drei bis vier Wochen dem Service des enfants moralement abandonnés (dem Dienste der sittlich verwahrlosten Kinder) unterstellt. Und in dieser Zeit erfolgt durch die Beobachtung des Verhaltens des Kindes das Studium seines moralischen Wertes.

Wenn die Beobachtung vollständig ungünstig ausfällt und die Administration des Dienstes der hilfsbedürftigen Jugend sich als machtlos erklärt, den Schuldigen zu bessern, so stellt sie denselben nach der abgelaufenen Zeit oder auch schon früher wieder zur Disposition der richterlichen Gewalt, die ihn sodann aburteilt und seiner Bestrafung in einer Besserungskolonie zuführt. Ist aber die Schätzung günstig, so spricht der Richter ohne Umstände die Rückgabe des Geprüften an die Eltern desselben aus oder er wird der Obhut der „Assistance publique“ übergeben, welche dann für die weitere Pflege und Erziehung Sorge trägt.

Nach dem Ausspruche französischer Richter hat sich die Einrichtung des „Asyles für zeitweilige Beobachtung“ bewährt. Sie bietet von dem Gesichtspunkte einer guten Gerichtspflege aus mancherlei Vorteile und ist zugleich ein wirksames Mittel, die guten und schlechten Anlagen des beobachteten Kindes kennen zu lernen.

Noch eine Änderung, beziehungsweise Beseitigung althergebrachter Gepflogenheiten kommt dem Schutze der sittlich verwahrlosten Jugend zugute. Dieselbe betrifft die Behandlung der von der Polizei aufgegriffenen Kinder in Paris.

Früher wurden auch die jugendlichen Übeltäter mit in das verderbliche Durcheinander der alten sündigen Aufgegriffenen gesteckt, welche nach ihrer Verhaftung in ein gemeinsames Lokal zusammengebracht wurden. Betrunkene und Bettler, Dirnen und Zuhälter, Diebe und Skandalmacher befanden sich hier im „Depot“ der Polizeiwache oder — wie es der Pariser noch benennt — im „Violon“ in malerischem Durcheinander beisammen, bis die weiblichen Personen von den Schwestern des Ordens des heiligen Josef, die Männer von Gefangenwärtern in Empfang genommen wurden.

Die großen gemeinsamen Säle stifteten ungeheuren moralischen Schaden; man hat sie daher nicht mit Unrecht eine „Börse der Verbrechen“ — bourse des crimes — genannt. Jetzt ist für die jugendlichen Missetäter eine eigene Unterkunft eingerichtet.

Die bei Verbrechen Ertappten und die auf Grund eines Verhaftsbefehles Festgenommenen werden alsogleich in Einzelverwahrung überführt, von wo sie binnen längstens 24 Stunden dem Untersuchungsrichter vorgeführt werden.

Die einfach auf der Straße Aufgelesenen kommen mit den erwachsenen Inhaftierten überhaupt nicht mehr in Berührung.

6. Die Fernhaltung gerichtlich verurteilter Jugendlicher von dem Gefängnisse und der Besserungsanstalt. — Öffentliche und private Besserungsanstalten. — Schutzgesellschaften.

Die letzte Wandlung hat die Kinderbestrafung in Frankreich im Jahre 1898 gemacht. Ihr liegt das Gesetz vom 19. April 1898 „über die Unterdrückung von Gewalttätigkeiten, Tätlichkeiten, Arten der Grausamkeit und Frevel, begangen an Kindern und von Kindern“ zu Grunde.

Die wichtigste Bestimmung dieses Gesetzes ist in den Artikeln IV und V desselben gegeben.

Auf Grund dieser Artikel soll in Hinkunft selbst betreffs jener Jugendlichen, welche in eigener Person strafbare Delikte begangen haben, der Unterbringung im Gefängnisse, ja selbst in der Besserungskolonie aus dem Wege gegangen werden können. Das Gesetz spricht nämlich aus, daß der Untersuchungsrichter provisorisch, der Gerichtshof aber definitiv die Überwachung, also die erziehliche Einwirkung ohne Entzug oder nur mit teilweiser Einschränkung der Freiheit des Kindes, anordnen und das schuldige Kind einem Verwandten, einer anderen Person, einem Schutzinstitute oder endlich der „Assistance publique“ anvertrauen kann.

Die Artikel IV und V, welche so sehr im Interesse der gefallenen oder gefährdeten Jugend liegen, lauten: „Artikel IV. In allen Fällen des Vergehens und des Verbrechens, begangen durch Kinder kann, der amtierende Untersuchungsrichter befehlen, daß die Überwachung des Kindes provisorisch bis zu einer definitiven Entscheidung einem Verwandten, einem Privaten, einem Wohltätigkeitsinstitute, welche er bezeichnet, oder endlich der „Assistance publique“ anvertraut werde.“ — Artikel V. In denselben Fällen können die Gerichtshöfe und die Gerichte definitiv über die Überwachung des Kindes verfügen.“

Zwei Maßnahmen sind durch die Artikel IV und V des Gesetzes vom 19. April 1898 angebahnt, eine provisorische und eine definitive. In der Zeit zwischen der Fällung der beiden Urteile — des vorläufigen und des definitiven — befindet sich das verhörte schuldige Kind unter einer Obhut außerhalb des Gefängnisses und der Besserungsanstalt.

Da eine bestimmte Zeit über die Umwandlung der provisorischen Maßnahme in die definitive nicht angeordnet ist, so ergibt sich daraus der Vorteil, daß der Untersuchungsrichter nach der Abgabe des Kindes in die Erziehung einen kürzeren oder längeren Zeitraum vorübergehen und sich in demselben öfters über die Aufführung des Pfleglings Bericht erstatten lassen kann. Auf Grund der Güte dieser Aufführung ist es sodann dem Richter möglich, mit Sicherheit seine Anträge zu stellen. Entweder hat das Kind durch seine

gute Aufführung der im Gesetze vorgesehenen Begünstigung sich würdig erwiesen, so wird ihm der Gerichtshof dieselbe definitiv zukommen lassen. Oder der Gehütete ist lasterhaft geblieben und erscheint zu seiner erhofften Besserung großer Strenge bedürftig, so wird der Gerichtshof ebenfalls zu tun sich entschließen, was er für das Zweckmäßigste hält: er wird die Abgabe des Kindes in eine Besserungs- oder eine Strafanstalt verfügen.

Die Urheber des Gesetzes haben die in demselben gewährten weitgehenden Befugnisse des Untersuchungsrichters mit ernsten Garantien umgeben. Vor Fällung der definitiven Entscheidung seitens des Gerichtes wird an zuständiger höherer Stelle Einsicht in die Akten genommen und die Urteile der Pfleger des in Frage stehenden Kindes liegen vor. Die Verwandten des Kindes bis einschließlich des fünften Grades der Verwandtschaft, der Vormund oder der stellvertretende Vormund haben das Recht, Gegenvorstellungen gegen die beabsichtigte definitive Unterbringung des in Beobachtung stehenden Kindes zu erheben. Und nach dem Gesetze ist diese Einwendung durch ein einfaches Gesuch auf kurzem Wege an den Gerichtshof zu leiten, dem die Entscheidung zusteht.

Die privaten, staatlich anerkannten Erziehungs-Institute können seitens des Untersuchungsrichters, beziehungsweise des Gerichts-Kollegiums, nicht gegen ihren Willen verhalten werden, Kinder der bezeichneten Art in Beobachtung oder in dauernde Erziehung zu übernehmen. Wohl aber hat die „Assistance publique", welche eine öffentliche Staatseinrichtung ist, die Verpflichtung, der Entscheidung der Einzelrichter und der Gerichts-Kollegien in jedem Falle nachzukommen.

Die in dem Gesetze am 19. April 1898 gewährleistete Begünstigung, selbst schuldbeladene und der Strafe verfallene Kinder vom Gefängnisse und dem Korrektionshause fernzuhalten, kann selbstverständlich einem großen Teile der mit dem Strafgesetze in Konflikt geratenen Jugendlichen zugute kommen. Es ist durch diese weite Verteilung der Aufnahme derselben durch Privatpersonen, durch private Erziehungs- und Schutzgesellschaften sowie durch die „Assistance publique" die Unterbringung und dadurch auch die Erziehung in kleinem Kreise begünstigt und wesentlich erleichtert.

Jedes Kind, welches provisorisch einer Privatperson oder einer wohltätigen Institution anvertraut wurde, kann jederzeit wieder dem Untersuchungsrichter zurückgestellt werden, wenn es sich schlecht aufführte. Ebenso hat der Untersuchungsrichter und das Gerichts-Kollegium das Recht, provisorisch oder definitiv zugewiesene Kinder aus der Obhut derjenigen Privaten oder Institute zu nehmen, deren Wirken Bedenken erregt. Das Gericht ist in der Wahl der Personen und Institute völlig frei.

Die definitive Entscheidung des Gerichtes über die Abgabe des Kindes in die Erziehung schließt auch die Bestimmung des Zeitraumes in sich, den diese Unterbringung umfassen soll. Es ist hiebei die Erstreckung bis zum Eintritte der Großjährigkeit des Zöglings, dem 21. Lebensjahre, zulässig. Die Pflegepartei hat für diese Zeit dem Zöglinge gegenüber alle Rechte, welche den Eltern über ihre Kinder zustehen.

Die berufenen Kreise Frankreichs sind einig in ihren Anschauungen über die Gefahren, welche selbst der nur kurze Zeit währende Aufenthalt eines Jugendlichen im Gefängnisse für diesen in sich schließt. Auch der Aufenthalt in einem Korrektionshause, das zwar infolge der stetigen Verbesserung seiner Einrichtungen immer mehr den Titel einer Besserungsanstalt verdient, kann unter Umständen eher schädlich als nützlich wirken. In jedem Falle ist es ein Vorteil, wenn der Richter in seiner Entscheidung nicht allein nur vor die Wahl des Gefängnisses oder der Korrektionsanstalt gestellt ist.

Die Verfügungen der Gerichte betreffs der Verwahrung jugendlicher Schuldiger in Besserungsanstalten kommen zur Ausführung: *a*) in den durch den Staat gegründeten und von ihm erhaltenen Etablissemets Belle-Isle-en Mer (Marineschule), les Daranes, St. Hilaire, St. Maurice etc. — *b*) in den privaten Etablissements (colonies privées), gegründet von Privaten mit Bewilligung der Staatsregierung, in Mettray, St. Foy, Breteuil, etc.

Es existieren überdies noch einige Abteilungen für jugendliche Gefangene (quartiers correctionnelles) in den Staatsgefängnissen von Rouen, Lyon, Nantes, Dijon und Villeneuve sur Lot. In Paris nahm „la petite Roquette“, das alte Gefangenhaus für Jugendliche, bis zum Jahre 1896 Sträflinge auf. Indessen wurden die zuletzt Aufgenommenen nach der neuen, auf das Modernste eingerichteten Besserungs-Kolonie von Montesson bei Paris geschickt. „Petite Roquette“ ist zum Abbruche bestimmt und wird nicht mehr benützt.

Interessant ist die anmutige Schilderung, welche Guy Tomel in dem großen monarchistischen, aristokratischen und katholischen Pariser Tagesblatte „le Gaulois“ zum besten gibt. Er schildert das neue staatliche Besserungshaus in Montesson, dessen moderne Einrichtung und das Leben in demselben. Wie weit bei der Abfassung dieses Feuilletons die dichterische Freiheit und politische Partei-Anschauung mitgewirkt haben, läßt sich nur von dem genau Eingeweihten beurteilen. Nach dieser Schilderung sind in diesem Korrektionshause der Annehmlichkeiten so viele, daß man zu dem Glauben versucht sein möchte, die Philanthropie sei denn doch schon gar zu weit gediehen. „Was wir gemacht haben, ist sehr dumm!“ läßt er einen der inhaftierten Jungen sagen. „Ja,“ antwortet der angesprochene Strafbruder, „wir hätten es nicht tun sollen. Indes, ohne die bösen Streiche wären wir nicht hier. Und das wäre wohl sehr schade!“

Die hauptsächlichsten und bedeutendsten privaten Gesellschaften und Institutionen (Patronagen), welche auch verwahrloste sowie in Beobachtung oder in Strafe stehende Jugendliche in ihre Obhut nehmen, sind:

1. „La société de patronage des jeunes détenus et des jeunes libérés du Département de la Seine." (Schutzgesellschaft für junge Sträflinge und junge Freigelassene im Seine-Département.) Gegründet durch Berénger und Lucas im Jahre 1843.

2. „Patronage Marie-Joseph pour les jeunes filles détenues et libérées." (Schutzgesellschaft Marie-Josef für die jungen weiblichen Sträflinge und Freigelassenen.) Gegründet im Jahre 1837.

3. „Société générale de protection pour l'enfance abandonnée ou coupable." (Allgemeine Schutzgesellschaft für die verlassenen und schuldigen Kinder.) Gegründet durch M. Bonjean.

4. „Société de protection des engagés volontaires." (Schutzgesellschaft der freiwillig Angeworbenen.) Gegründet durch M. Voisin, Rat beim Kassationshofe und Präsident des Überwachungsrates der „Assistance publique".

C.

Le service des enfants assistés et moralement abandonnés du département de la Seine.

1. Im „Hospice des enfants assistés“.

Auf der Seine-Insel, Ile de la Cité, dem Herzen von Paris, liegt das große Justizgebäude, die heilige Kapelle, das Hauptgebäude der Polizei, das weitläufige Krankenhaus Hôtel Dieu und die prächtige Kathedrale von Paris Notre Dame. Von dieser Insel ab erstreckt sich jenseits der Seine das lateinische Viertel mit seinen großartigen Unterrichtsanstalten. Bis zum Carrafour de l'observatoire zieht mitten durch in langer gerader Linie die Studentenstraße von Paris, der reichbelebte Boulevard St. Michel. Wer diese schöne Straße gegangen und dann im Berührungspunkte der Boulevards Mont Parnasse und de Port Royal diese übersetzte, gelangt in die Rue Denfert-Rochereau. In derselben sieht er zur linken Hand die ausgebreiteten Gebäude des Hospice de la maternité, des Gebärhauses, liegen, rechts erheben sich die Baulichkeiten, welche das Hospice des enfants assistés beherbergen. Das ist das große Findelhaus; es ist nicht nur das, es ist überhaupt das große Sammelhaus aller unglücklichen Kinder.

Der Besucher tritt, nachdem ihm auf sein Läuten der immer dienstbereite Pförtner geöffnet, in einen großen saalähnlichen, schmucklosen Raum. Es ist dies der Aufnahmsort der armen, teilweise auch schuldbeladenen Kinder: der Findlinge, der Verlassenen, der Waisen, der Mißhandelten, der ihren unwürdigen Eltern Abgenommenen, der Aufsichtslosen, der Verwahrlosten und der in gerichtlicher Untersuchung oder in Strafe Stehenden.

An der einen Seite des Saales, der für Schreibgeschäfte eingerichtet ist, sitzt innerhalb eines Schrankens vor großen Geschäftsbüchern eine Ordens-

schwester mit mildem Wesen, gewärtig, alle jene Unglücklichen aufzunehmen, welche der Aufnahme bedürftig und innerhalb des Zweckes des Hospitals derselben versichert sein können.

Jedes Kind, welches Aufnahme findet, wird in ein Register nach dem Datum und der Nummer eingeschrieben, deren Serie auf Grund der Ministerial-Verordnungen vom 15. Jänner 1861 und 31. Oktober 1861 am 1. Jänner 1862 begann. Man bindet ihm um den Hals ein Band mit der Medaille, auf welcher seine Matrikelnummer eingeprägt ist und bringt es je nach seinem Alter und seinem Gesundheitszustande, welcher alsbald konstatiert wird, in die betreffende Abteilung des Hospizes.

Die Mehrzahl der Aufnahmeheischenden sind wohl die Findlinge, sind die von ihren Müttern oder deren Beauftragten abgegebenen Säuglinge. Keine Formalität begleitet diese Aufnahme. Die Mutter kann sich ihres Kindes ohne Umstände entledigen. Selbst der Geburtsschein des Kindes wird nicht verlangt. Die an den Wänden hängenden Tafeln, der einzige Schmuck des Saales, besagen ganz kurz: „Jede Person, welche ein Kind zum Verlassen präsentiert, wird darauf aufmerksam gemacht, daß man ihr im Interesse ihres Kindes Fragen stellen wird, daß sie aber nicht zu antworten oder nur einen Teil der erbetenen Auskünfte zu geben braucht.“ Die Ordensschwester übernimmt das Kind und hält der Mutter eindringlichst alle Folgen ihres Schrittes vor, indem sie ihr — wenn es sich um einen Säugling handelt — zugleich für den Fall, daß sie sich besinnt, eine Unterstützung (secours d'allaitement, Hilfe für die Stillung) in Aussicht stellt.

Um die namentlich in Paris so unendlich häufigen Fälle des Weglegens oder der Entäußerung der neugeborenen Kinder in ihrer Zahl herabzumindern, ist in neuerer Zeit das Asyl Ledru-Rollin gegründet worden. Es nimmt Wöchnerinnen nach dem neunten Tage auf und beherbergt sie zwei bis drei Wochen. Eine Mutter, die ihr Kind einen ganzen Monat um sich gehabt hat, wird sich — so hat man gemeint — nicht so leicht mehr von ihm trennen. Trotzdem werden im Hospice des enfants assistés in jedem Jahre viele Tausende von verlassenen Säuglingen aufgenommen, darunter sehr zahlreiche eheliche Kinder.

Aber nicht nur den Säuglingen öffnet das Département de la Seine sein Ablege-Hospitz in der Rue Denfert-Rochereau, sondern allen armen, verlassenen Kindern überhaupt: den legitimen und den anderen, den kleinen, mittleren und den schon mehr als zwölf Jahre alten, den Kindern aus Paris, aus der Provinz und selbst den aus der Fremde. In der Aufnahme herrscht ein unvergleichlich großes, ein fast unbegrenztes Entgegenkommen allen bedrängten

Müttern und Kindern gegenüber, wie es sonst nirgends mehr außerhalb Paris zu finden ist. Alle Eltern, welche infolge ihrer extremen Not oder aus anderen Gründen ihre Kinder nicht erhalten können, nicht erhalten wollen, haben auf Grund der gesetzlichen Einrichtungen die Möglichkeit, sie einfach zu verlassen.

„Die Kinder des Vaterlandes", „les enfants de la patrie", das sind eben die aus öffentlichen Fonds erhaltenen Kinder, bilden in Frankreich ein förmliches Heer. Sie rekrutieren sich zu allermeist in der Hauptstadt des Reiches, Paris ist ja die Zufluchtsstätte der ledigen Mütter aus allen Teilen Frankreichs geworden. Paris ist überdies der heiße Boden, der tagtäglich einer Menge von Müttern es fast unmöglich macht, ihren Kindern das physische und moralische Leben zu sichern.

Infolge der gütigen Erlaubnis seitens der General-Administration der „Assistance publique" in Paris, des Direktors des Hospizes war es mir ermöglicht, einen Nachmittag in diesem interessanten Institute zuzubringen. In Begleitung des Pariser städtischen Lehrers L. Schneider, der sich mir durch die freundliche Vermittlung des Generalinspektors für das französische Volksschulwesen G. Jost beigesellt hatte, habe ich die einzelnen Räume und Einrichtungen des Hospizes und seiner verschiedenen Abteilungen besehen und mich über alle Verhältnisse eingehend unterrichten können.

Schon allein der Eindruck, den die Besichtigung macht, läßt darauf schließen, welch große Mittel der Assistance publique für alle ihre Zweiganstalten zur Verfügung stehen müssen. — Den größten Teil des Hauses nehmen die Räume für die Säuglinge, die Ammen und das übrige Wartepersonal ein. Hohe, lichte Säle, mit zahlreichen Kinderbettchen besetzt, einfach und praktisch eingerichtet, alles sauber und blank gehalten; in den Bettchen und auf dem Arm der Ammen die kleinen verlassenen Wesen, schlafend, trinkend oder spielend: das macht einen eigentümlichen Eindruck. Die kleinen Staatsbürger wären hier gut aufgehoben, wenn sie überhaupt hier bleiben könnten und nicht — im Falle ihrer vollen Gesundheit — am nächsten oder zweitnächsten Tage aus dem Hause fort müßten, um in die verschiedenen Filialen des Hospizes auf dem Lande gebracht zu werden, wo es ihnen übrigens auch an nichts gebricht.

Viel Raum nehmen auch die Lokalitäten für die Kranken ein. Und an Kranken, die ja alle Altersstufen der Jugend von einem Tage bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre umfassen, fehlt es selten. Die Krankenabteilung mit ihren Krankensälen, ihren Operationsräumen und Isolierzimmern, ihren Apotheken und Laboratorien gleicht einem wohleingerichteten, modern ausgestatteten Kinderspitale. Für die Genesung und Heilung aller ist hier bestens

vorgesorgt: für die kleinen kranken Wickelkinder und jene schwachen Säuglinge, deren Lebenskraft nur durch die aufmerksamste und einsichtigste bemutternde und ärztliche Hilfe erhalten bleiben kann, durch alle Altersstufen hindurch bis zu den schon erwachsenen Pfleglingen des Hospitals, welche wegen ihres leidenden Zustandes, wegen einer an ihnen vorzunehmenden chirurgischen Operation etc. bis zu ihrer Gesundung in diesem Hause der Wohltätigkeit bleiben müssen.

Jene Kinder, welche der Syphilis verdächtig erscheinen, werden in die am 22. Jänner 1892 eröffnete neue Station von Châtillon gebracht und bleiben dort durch einige Wochen in ärztlicher Beobachtung. Wenn die Krankheit an ihnen konstatiert ist, so werden sie in das Hospice des enfants assistés zurückgeschickt und dort behandelt. Wenn sie aber für gesund befunden werden, so kommen sie — die in gerichtlicher Untersuchung stehenden ausgenommen — von dort direkt auf das Land. Im Jahre 1898 waren in der Station von Châtillon 741 Kinder beherbergt.

Neben den anderen Abteilungen befindet sich die Waisen-Abteilung und die der verlassenen Kinder. In den verschiedenen Höfen, im Garten und auf anderen freien Plätzen der Anstalt halten sich, in Abteilungen und Gruppen gesondert, unter Aufsicht hier die kleinen, mittleren und großen Knaben und dort die Mädchen auf und vertreiben sich die Zeit in Bewegung und Geplauder, in Spiel und leichter Arbeit. Weiter oben sieht man jene Kinder (Enfants du dépôt) in buntem Durcheinander, deren Eltern krank im Spitale liegen, deren Eltern wohl auch ihre Strafe im Kerker abbüßen müssen. Mannigfaltige Bilder, interessant anzuschauen! Aber was für Fragen drängen diese Bilder dem Beschauer auf! Was für mannigfaltige traurige Ursachen sind vorhanden, daß dies gastliche Haus diesen Kindern — und so vielen während eines Jahres — ein Asyl werden mußte!

Die junge Bewohnerschaft des Hauses, welche wir bisher gesehen hatten, bildete den Stand derjenigen, die zu allen guten Hoffnungen berechtigten. Wo sind aber die anderen, die durch fremde Schuld Verwahrlosten sowie die durch eigene Schuld immer tiefer Gesunkenen? Wir gewahrten sie nicht. Erst später wurden wir zu ihnen geführt. Sie befinden sich in einem gänzlich abseits liegenden Hofe, von allen übrigen jungen Insassen des Hauses waren sie streng gesondert. Es waren ihrer etwa ein Dutzend, durchwegs Knaben.

Betäubend war der Eindruck, den diese jugendlichen Sünder machten. Noch in Kinderschuhen steckend, trug die Mehrzahl dieser Pariser Gamins bereits die Merkmale des Lasters und der Verkommenheit unauslöschlich auf der Stirne. Aus den Gebärden, dem scheuen oder frechen Blicke und den eigentümlichen Antworten eines Teiles derselben merkte man heraus,

daß vielleicht die Besserungsanstalt, die ihrer wartete, oder die Privatpflege, der sie möglicherweise zugeteilt werden würden, den Einfluß der Umgebung, des Elternhauses — wenn sie eines gehabt hatten — und der Gefährden nicht zu verwischen im Stande sein werde.

Nachher wurden wir in die Behausung dieser Besserungsbedürftigen geführt. Sie besteht nur aus einem großen Beschäftigungsraume und zahlreichen festverschließbaren Schlafzellen, jede einzelne nur für einen einzigen der momentan der Freiheit Beraubten eingerichtet. Die ganze Einrichtung und Anordnung, die Vorrichtungen zur Abschließung und Sicherung: alles hat etwas Kerkermäßiges an sich. Hier bleiben die Sinkenden und die völlig Gesunkenen unter reichlicher Aufsicht eine Zeit lang, bis sie ihrem definitiven Aufenthaltsorte zugewiesen worden sind.

Es ist das ein Haus des sozialen Jammers, aber auch ein Haus des reichsten Segens. Wie schon gesagt wurde, bleiben die Insassen des Hauses — ihre Gesundheit und der Fall vorausgesetzt, daß sie nicht in gerichtlicher Untersuchung stehen — immer nur einige Tage in demselben. Sie werden dann in die Agentschaften auf dem Lande außerhalb der Reichshauptstadt abgegeben. Der Zuzug und Abgang der Ammen sowie des übrigen Begleitungs-Personales und der gesamte Beförderungsdienst ist vollkommen geregelt. Für alle Bahnen und die sonstigen in Benützung stehenden Verkehrswege bestehen bindende Abmachungen. Die Übergabe der Schutzbefohlenen der „Öffentlichen Hilfe“ in den weitverzweigten Absatzgebieten derselben erfolgt wie ein tägliches Geschäft.

Es ist wichtig, bei der Beurteilung aller der in der vorliegenden Abhandlung gegebenen Ausführungen sehr wohl zu beachten, daß die Verwaltung der Assistance publique den Begriff „Enfants moralement abandonnés“ im weitesten Sinne seiner wörtlichen Bedeutung auffaßt und unter diesen Begriff alle Kinder stellt, welche überhaupt wegen fremder und eigener Schuld verlassen, verworfen, verwahrlost wurden oder auch nur der Gefahr ausgesetzt waren, aus diesen Gründen verlassen, verworfen oder verwahrlost zu werden.

Zu der Kategorie der Moralement abandonnés rechnet die „Assistance publique“ in sonderbarer Einteilung: 1. die lasterhaften Kinder unwürdiger Eltern (Enfants de parents indignes: vicieux), 2. die nicht lasterhaften Kinder unwürdiger Eltern (Enfants de parents indignes: non vicieux), 3. die lasterhaften Kinder armer Eltern (Enfants de parents indigents: vicieux), 4. die nicht lasterhaften, der Verwahrlosung ausgesetzten Kinder armer Eltern (Enfants de parents indigents: non vicieux), 5. die lasterhaften Kinder rechtschaffener (nicht armer?) Eltern (Enfants vicieux de parents honnêtes).

Die Scheidung der Kinder, wie sie die Assistance publique ausübt, ist nicht nur eine völlig künstliche, sondern in einzelnen Fällen wohl auch eine etwas willkürliche. Es liegen dieser Scheidung durchaus nur verwaltungstechnische Rücksichten zugrunde. Dieselbe soll es ermöglichen, die scharfbegrenzte Dreiteilung der gesamten Bevölkerung des „Dienstes der hilfsbedürftigen Jugend“ aufrecht zu erhalten. Auf Grund dieser Dreiteilung bestehen die großen Kindergruppen: 1. die Enfants assistés, die hilfsbedürftigen Kinder im engeren Sinne, wozu die dem Hospiz überantworteten Kinder, die Findlinge, die Verlassenen und die Waisen gerechnet werden, 2. die Moralement abandonnés, die aus Gründen fremder oder der eigenen Schuld verlassenen Kinder, 3. die Enfants du dépôt, die nur zeitweilig beherbergten Kinder.

Im Wesen dieser Einteilung liegt es, daß die Assistance publique der zweiten großen Gruppe auch völlig brave, sittlich gute Kinder beizählt. Diese noch moralischen Kinder werden auch in ihrer Aufnahme in das Hospiz, in der Zuweisung an die Pflegeeltern und in ihrer Erziehung als solche behandelt. Nur allein in der Berechnung und statistischen Zählung, in der ziffernmäßigen Darstellung der Erhaltungs- und Erziehungskosten etc. werden sie von der ersten und dritten Gruppe abgesondert und als eine für sich selbständige Gruppe geführt. (Siehe die Übersicht in Tabelle auf Seite 87.)

2. Das Hospiz und die Agentschaften. — Das ländliche „Internat primaire“. Erziehungsbeihilfen. *)

In Frankreich waren in den abgelaufenen Jahrhunderten die vom Staatsregime geschaffenen Zufluchtsstätten für die verlassenen und die aufgefundenen Kinder ziemlich zahlreich. Da es aber mit der Zeit immer mehr an den nötigen Mitteln fehlte, sie zu erhalten und ihrer primitiven Einrichtung zu entkleiden, so mußte unter den französischen Königen des XVII. und XVIII. Jahrhundertes die Vereinigung der meisten dieser Hospize angeordnet werden.

In Paris bestanden im Jahre 1789 drei derartige Etablissements. Nach der Zeit der Revolution wurde ein viertes Hospiz für die „Kinder des Vaterlandes“ in dem Gebäude des aufgelassenen Klosters Val-de-Grace geschaffen, welches zugleich die Bestimmung hatte, armen Frauen und Mädchen,

*) Die nachfolgenden Darlegungen sind zumeist dem offiziellen Berichte entnommen, welchen der Direktor der General-Administration der Assistance publique Dr. Henri Napias am 14. August 1899 dem Präfekten des Seine-Departements erstattete.

welche ihre Niederkunft erwarteten, als Unterkunftsort zu dienen. Als durch das Dekret vom 2. Oktober 1795 dieses Gebäude in ein Militärspital umgewandelt wurde, kamen die Wöchnerinnen in das Gebäude des ebenfalls auf-

Übersicht

über die Bevölkerungsbewegung im Hospiz im Jahre 1898.

	I. Kinder im Depot (dem Hospiz zeitweilig anvertraute Kinder)		
	Knaben	Mädchen	Summe
Eintritte während des Jahres	5.852	4.775	10.627
Austritte während des Jahres	5.625	4.626	10.251
Stand: 31. Dezember 1898:	227	149	376
Zahl der Aufenthaltstage . . .	84.450	65.659	150.109
Mittel der Aufenthaltstage . .	15·01	14·19	14·64

	II. Hilfsbedürftige Kinder im engeren Sinne:						
	Gefundene Kinder		Verlassene Kinder		Waisenkinder		
	K.	M.	K.	M.	K.	M.	Summe
Eintritte während des Jahres	190	208	3.450	3.250	250	158	7.506
Austritte während des Jahres	190	201	3.417	3.189	237	151	7.385
Stand: 31. Dezember 1898:	—	7	33	61	13	7	121
Zahl der Aufenthaltstage . . .	784	1.483	12.560	19.910	4.239	2.860	41.836
Mittel der Aufenthaltstage . .	4·19	7·57	3·97	6·70	19·77	20·43	6·09

	III. Enfants moralement abandonnés			IV. Unterstützte Kinder		
	K.	M.	Summe	K.	M.	Summe
Eintritte während des Jahres	341	248	589	29	22	51
Austritte während des Jahres	337	242	579	28	22	50
Stand: 31. Dezember 1898:	4	6	10	1	—	1
Zahl der Aufenthaltstage . . .	1.571	1.669	3.240	120	129	249
Mittel der Aufenthaltstage . .	4·86	7·42	5·91	4·62	5·86	5·19

gehobenen Klosters von Port-Royal, die Säuglinge und die aufgefundenen Kinder hingegen in das „Maison de l'oratoire". Das letztere Haus führte von nun ab den Namen „Hospice des enfants trauvés", „Hospiz der aufgefundenen Kinder".

In der Folgezeit fand dann eine Vereinigung der Waisenkinder mit den gefundenen Kindern statt. Und im Jahre 1836 endlich, nach dieser Vereinigung, wurde der Bau jenes Anstaltsgebäudes begonnen, dessen Besuch geschildert wurde und welches bestimmt ist, sowohl die Waisen als die aufgefundenen Kinder aufzunehmen: des „Hospizes der hilfsbedürftigen Kinder". Das „Hospice des enfants assistés", welches am 15. September 1838 eröffnet worden war, wurde seither tatsächlich die Zufluchtsstätte aller hilfsbedürftigen Kinder ohne Ausnahme.

Die 43 Agentschaften, welche am 31. Dezember 1898 in mehr als 20 französischen Departements bestanden, sind in den **Tabellen VI, VII, VIII und IX,** welche diesem Berichte beigeschlossen sind, verzeichnet. Diese Tabellen enthalten auch die Zahl *a*) der hilfsbedürftigen, *b*) der verlassenen und verwahrlosten Kinder in Rücksicht auf ihr Alter (1 Tag — 13 Jahre, 13 — 21 Jahre).

Die Tabelle X weist die Total-Bevölkerungsziffern der Agentschaften nach.

Jede Agentschaft hat am Sitze derselben ein eigenes oder ein gemietetes Haus, das vollständig für die Zwecke des Dienstes der hilfsbedürftigen Kinder, namentlich auch in Rücksicht auf die stetige Bewegung des Zöglingsstandes, eingerichtet ist. An der Spitze der Agentschaft steht der Direktor derselben. Es gehört zu seinen Aufgaben, die Zuweisung der Kinder an die verschiedenen Pflegeparteien, sowie deren Abgang von denselben und jede für deren Dienst speziell nötige Fürsorge zu veranlassen, die Pflege und Erziehung zu überwachen oder überwachen zu lassen, sowie im Namen der „Assistance publique" die gesamte Verrechnung und Geldgebarung der Agentschaft zu leiten. Es besteht für die sämtlichen Dienstzweige eine genaue Instruktion.

In jeder Agentschaft ist ein geregelter ärztlicher Dienst eingerichtet, dem die regelmäßige ärztliche Überwachung der behüteten Jugend, sowie der Beistand in Erkrankungsfällen obliegt. Schwache oder mit einem bestimmten Leiden behaftete Kinder werden je nach ihrem Krankheitszustande in die Etablissements von Berck-sur-Mer (Pas de Calais), an die bretonische Küste in Cherrueix, in die Thermen von Allier (Bourbon-l'Archambault, Néris, Vichy), geschickt.

Die Kosten der Rundreisen der Agentschafts-Direktoren beliefen sich im Jahre 1898 auf 55.123·09 Frcs. Die Ausgaben für den ärztlichen Dienst betrugen im selben Jahre 728.876·59 Frcs.

Die jährlichen Kosten der Pensionen der Kinder und die sonstigen an die Pfleger der Kinder zu leistenden Entschädigungen stellen sich auf Grund des Tarifes vom 1. Jänner 1889, welcher noch dauernd in Geltung ist, folgendermaßen: Für Kinder im Alter bis 1 Jahr (2, 3 Jahre) belaufen sich die Kosten jährlich auf je 306 Frcs. (246 Frcs., 189 Frcs.). Für Kinder vom 4. bis zum vollendeten 13. Lebensjahre beträgt das jährliche Pensionsgeld je 180 Frcs.

Bezüglich der jungen Schutzbefohlenen, welche nicht mehr in der Pension, sondern bei verschiedenen Pflegern in der Lehre oder in Arbeit stehen, wird zwischen diesen und der Assistance publique betreffs der etwa zu leistenden Zahlungen ein Übereinkommen getroffen.

Es besteht die Absicht, der Assistance publique eine ähnliche Einrichtung einzufügen, wie sie in Paris auf Kosten der Stadt im Internat primaire geboten ist. Unbemittelte Eltern, denen selbst die Gelegenheit zur guten Erziehung ihrer Kinder fehlt, welche aber doch noch einen kleinen Betrag — und wären es monatlich auch nur einige Francs — und für die Erziehung derselben leisten können, sollen in die Möglichkeit versetzt werden, ihre im schulpflichtigen Alter (6 bis 13 Jahre) stehenden Kinder gegen eine monatliche Entschädigung der Assistance publique anzuvertrauen. Den noch fehlenden Jahresbetrag für die Pension dieser Kinder will die Assistance publique aus eigenen Mitteln beisteuern.

„Es wäre aber bestimmt auszusprechen,“ heißt es, „daß Kinder, welche durch ihren Charakter oder durch ihre lasterhaften Gewohnheiten ihre Mitschüler schädigen oder ihre Ernährer entmutigen, in das Internat primaire weder aufgenommen noch in demselben behalten werden. Denn wenn die Eltern dieser Kinder dieselben infolge ihrer Not nicht behalten können, so haben sie die Möglichkeit, sie einfach zu verlassen.“ Und in diesem Falle kommt eben die Assistance publique für die gesamten Erziehungskosten auf und erhält die «lasterhaften Kinder» im Stande der Verlassenen, der „moralement abandonnés“.

Seit dem Jahre 1893 besteht auch die Einrichtung, jenen armen, aber rechtschaffenen Eltern, welche in eine — voraussichtlich vorübergehende — Notlage geraten und dadurch der Mittel beraubt worden waren, die gute Erziehung ihrer Kinder fortzusetzen, seitens der Assistance publique Unterstützungen zukommen zu lassen. Dieselben sollen eine Beihilfe sein, die körperliche und die sittliche Verwahrlosung der Kinder in der Zeit der Not

ihrer Eltern hintanzuhalten. Ernest Rousselle bezeichnete in seinem Berichte an den Generalrat der Assistance publique diese Einrichtung als eine sehr wirksame. Das System dieser Unterstützungen habe sehr schätzenswerte Resultate ergeben.

Im Jahre 1898 wurden 718 solche Unterstützungen gewährt. Es sind dies einmalige Unterstützungen in der Höhe von 5 bis 50 Frcs. und mehrmalige Unterstützungen während des Jahres in der Höhe von je 10 bis 30 Frcs. Die Gesamthöhe betrug 14.465 Frcs. Dazu sind die 2521 Frcs. nicht gerechnet, welche an direkten Aushilfen vom Hospice der enfants assistés abgegeben wurden. Von den 566 Kindern, zu deren Gunsten die zuerst bezeichnete Summe verteilt worden war, wurden dann 39 in die Kategorie der moralement abandonnés und 27 in die der enfants assistés aufgenommen.

3. Die Kategorie der »Enfants moralement abandonnés«.

Am 1. Jänner 1898 waren im Dienste der moralement abandonnés, der aus Gründen fremder oder der eigenen Schuld Verlassenen, Verwahrlosten 2.847

Während dieses Jahres wurden in diesen Dienst eingeschrieben:

legitime Kinder	242	282
illegitime Kinder	40	
Summe		3.129

Abgang während des Jahres:

ihrer Familie wurden zurückgegeben	147	407
ihre Großjährigkeit (21 Jahre) erreichten	116	
es verheirateten sich	7	
freiwillig wurden versetzt	20	
es starben	9	
aus der Kontrolle wurden gestrichen	12	
in die Kategorie der Enfants assistés traten über	15	
ihren Platz verließen mit Zustimmung der Verwaltung während des Jahres und waren am 31. Dezember 1898 noch nicht wieder in denselben eingesetzt	51	
Am 31. Dezember 1898 verblieben		2.722

In Bezug auf das Alter teilten sich die im Jahre 1898 den Moralement abandonnés zugewiesenen 282 Zöglinge, wie folgt. Es standen

unter 2 Jahren	4	282
zwischen dem 2. und 3. Jahre	17	
» » 3. » 6. »	66	
» » 6. » 13. »	162	
über dem 13. Jahre	13	

Die Herkunft der im Jahre 1898 aufgenommenen Schutzbefohlenen stellt sich in folgender Weise dar:

von der Staatsanwaltschaft wurden geschickt	20	282
die Polizei-Präfektur überstellte	10	
von den Verwandten wurden übergeben	221	
indirekte Aufnahme fanden	31	

Die Bezugnahme des Herkommens der Kinder auf die sittliche Beschaffenheit derselben ergab folgende Einteilung:

	lasterhaft	nicht lasterh.	zusammen
Kinder unwürdiger Eltern	14	8	22
Kinder armer Eltern	97	149	246
Lasterhafte Kinder rechtschaffener Eltern	14	—	14
Zusammen	125	157	282

Um Aufnahme von Kindern in den Dienst der Enfants moralement abandonnés wurden im Jahre 1898 seitens der verwandtschaftlichen Sachwalter derselben 545 Gesuche gestellt. 293 dieser Bitten mußten teils infolge der Verweigerung der Zustimmung der Eltern, teils wegen des Alters der in Frage stehenden jungen Leute und teils wegen der Heimatsberechtigung derselben in einem anderen Departement zurückgewiesen werden. 252 Ansuchen wurden der „Kommission für Aufnahme und Überwachung der Schützlinge des Seine-Departements“ übergeben. 198 Gesuche fanden günstige Erledigung und 221 jener Kinder, um deren Aufnahme die Eltern oder die Verwandten angesucht hatten, wurden tatsächlich aufgenommen.

Ausweis

über die Aufnahme von Schützlingen in den Dienst der „Enfants moralement abandonnés" seit der Gründung dieses Dienstes.

Jahr	Knaben	Mädchen	Summe
1881	515	181	696
1882	657	921	948
1883	602	281	883
1884	518	272	790
1885	471	3	754
1886	490	199	689
1887	139	44	183
1888	478	198	676
1889	579	238	817
1890	528	232	760
1891	432	152	584
1892	368	174	542
1893	378	186	564
1894	330	159	489
1895	254	122	376
1896	195	86	281
1897	269	113	381
1898	176	106	282
Summe . . .	7379	3317	10.696

Ausweis
über die Herkunft der Kinder, welche in den Dienst der „Enfants moralement abandonnés" seit der Gründung desselben Aufnahme fanden.

Jahr	Gesamt-Aufnahme	Aufgenommen durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft, der Polizei-Präfektur und der Polizei-Kommissariate	Aufgenommen auf die Bitte der Eltern
1881	696	171	525
1882	948	241	707
1883	883	171	712
1884	790	175	615
1885	754	161	593
1886	689	211	478
1887	183	106	77
1888	676	194	482
1889	817	309	508
1890	760	376	384
1891	584	271	313
1892	542	205	337
1893	564	312	252
1894	489	288	201
1895	376	163	213
1896	281	102	179
1897	382	100	282
1898	282	30	252
Summe . . .	10.696	3586	7110

4. Die Schützlinge der „Assistance publique" in den Agentschaften.

Die Bewegung im Kinderstande der Agentschaften in den Departements im Jahre 1898 war folgende:

	Enfants assistés	Enfants moralement abandonnés	Zusammen
a) Die Zahl der Kinder in der Pension, das ist von der Geburt bis zum vollendeten 13. Lebensjahre, welche in den Agentschaften untergebracht war, betrug am 1. Jänner 1898 . .	28.025	990	29.015
Während des Jahres 1898 hat sich diese Zahl vermehrt um	4.983	260	5.243
Summe der Zöglinge . .	33.008	1.250	34.258

Von diesem Zöglingsstande sind im Laufe des Jahres ausgetreten oder gestorben:	Enfants assistés		Enfants moralement abandonnés		Zusammen	
ihr 14. Lebensjahr hatten erreicht . . .	2.126		213		2.339	
ausgetreten waren aus verschiedenen Ursachen (Rückkehr in die Familie, in ihr Heimatsdepartement)	1.183	3.973	99	314	1.282	4.291
gestorben sind	665		6		670	
Woraus sich am 31. Dezember 1898 die Zahl der Kinder von 1 Tag bis 13 Jahren ergibt		29.034		933		29.967
b) Dazu die Zahl der Zöglinge vom 13. bis zum 21. Lebensjahre		13.089		1.649		14.738
Zusammen . .		42.123		2.582		44.705

In den verschiedenen Spezial-Etablissements waren untergebracht Kinder verschiedenen Lebensalters

	Enfants assistés	Enfants moralement abandonnés	Zusammen
in der Schule le Nôtre in Villepreux (Seine-et-Oise)	36	8	44
in der Schule d'Alembert in Montévrain (Seine-et-Marne)	53	41	94
in der Schule Roudil in Ben-Chicago (Algérie)	13	—	13
in der Gewerbe- und Haushaltungsschule in Yzeure (Allier)	243	52	295
in der Marineschule von Port-Hallan in Belle-Isle-en Mer (Morbihan)	27	20	47
im landwirtschaftlichen Waisenhaus von Sanvic bei Havre (Seine-Inférieure) .	13	9	22
dazu die im Hospiz in Paris Verbliebenen	121	10	131
und die in der Station Châtillon Befindlichen	70	—	70
gibt zusammen . .	42.699	2.722	45.421

Das war also der Gesamtstand der Schützlinge im Alter von 1. Tage bis zum 21. Lebensjahre, welche am 31. Dezember 1898 der Administration des Dienstes der Enfants assistés unterstanden.

Allgemeine Übersicht

über die Kategorien und die Zahl der Schützlinge des Dienstes der Enfants assistés am 31. Dezember 1898:

Kategorie	Knaben			Mädchen			Zusammen		
	von 1. Tag bis 13. Jahr	von 13. Jahr b. 21. Jahr	zusammen	von 1. Tag bis 13. Jahr	von 13. Jahr b. 21. Jahr	zusammen	von 1. Tag bis 13. Jahr	von 13. Jahr b. 21. Jahr	zusammen
Findlinge . .	1.053	216	1.269	1.032	213	1.245	2.085	429	2.514
Verlassene . .	13.459	6.195	19.654	12.401	5.287	17.688	25.860	11.482	37.342
Waisen . . .	704	950	1.654	583	606	1.189	1.287	1.556	2.843
Zusammen	15.216	7.361	22.577	14.016	6.106	20.122	29.232	13.467	42.699
Moralem. abandonnés .	569	1.201	1.770	381	571	952	950	1.772	2.722
Zusammen	15.785	8.562	24.347	14.397	6.677	21.074	30.182	15.239	45.421

Übersicht

über den Schulbesuch der Schützlinge der „Öffentlichen Hilfe“ im Jahre 1898.

	Kinder zwischen 6 und 13 Jahren						Kinder besuchten die Schule				Summe der die Schule besuchenden Kinder	
	Gesamtzahl		besuchten die Schule		besuchten die Schule nicht		vor ihrem 6. Lebensjahre		nach ihrem 13. Lebensjahre			
	E. A.*)	M. A.**)	E. A.	M. A.	E. A.	M. A.	E. A.	M. A.	E. A.	M. A.	E. A.	M. A.
Knaben	9.223	597	9.192	594	31	3	469	13	227	14	9.888	621
Mädchen . . .	7.944	400	7.924	399	20	1	550	13	202	10	8.676	422
Summe	17.167	997	17.116	993	51	4	1.019	26	429	24	18.564	1.043
	18.164		18.109		55		1.045		453		19.607	

*) Enfants assistés. — **) Moralement abandonnés.

Ausweis

über die Erwerbung des Volksschul-Entlassungszeugnisses („Certificat d'études primaires") im Jahre 1898.

	Kinder zwischen 11 und 13 Jahren									
	Gesamtzahl		zur Prüfung wurden gemeldet		zur Prüfung wurden zugelassen					
					vor dem 13. Jahre		mit dem 13. Jahre		zusammen	
	E. A.	M. A.	E. A.	M. A.	E. A.	M. A.	E. A.	M. A.	E. A.	M. A.
Knaben	2.666	270	513	40	252	16	100	4	352	20
Mädchen . . .	2.166	153	423	32	205	11	100	3	305	14
Summe	4.832	423	936	72	457	27	200	7	657	34
	5.255		1.008		484		207		691	

Von 18.164 schulpflichtigen Kindern haben nur 55 die Schule nicht besucht. Diese Ausnahmen von der Regel sind nur auf Verhinderungen durch Krankheiten und Gebrechen zurückzuführen. Hingegen sind 1045 Kinder vor ihrem 6. Lebensjahre in die Schule eingetreten und sind 453 in derselben über ihr 13. Lebensjahr hinaus verblieben.

Die Unterrichtskosten beliefen sich im Jahre 1898 auf 257.825·66 Frcs., welche sich auf folgende Posten verteilen:

Schulerfordernisse	189.115·66 Frcs.
Gratifikationen für Pfleger, deren Zöglinge ein Zeugnis der Reife erhalten hatten, à 50 Frcs.	34.350.— „
Gratifikationen für Lehrer, welche die Schutzbefohlenen der Assistance publique mit Erfolg auf das Examen vorbereitet hatten, à 40 Frcs.	27.480·— „
Gratifikationen für Zöglinge, welche ein Zeugnis erhielten, à 10 Frcs.	6.880 „
Zusammen . .	257.825·66 Frcs.

Erwähnenswert ist der Beschluß des Conseil général de la Seine vom 27. Dezember 1897: „Es wird durch den Conseil général de la Seine den Pflegemüttern und allen jenen Personen, welche an dem Werke der Hilfeleistung in den Departements teilgenommen haben, eine offizielle An-

erkennung zugesprochen. Sie besteht in der Verleihung von Diplomen und Medaillen. Durch die Verordnung des Seine-Präfekten vom 30. Juli 1898 wurde die Form und Zahl dieser Anerkennungen bestimmt. Im ersten Jahre (1898) durften nur Medaillen aus Bronze verliehen werden. Die Verleihung der silbernen Medaille wurde von dem Besitze der bronzenen, die Verleihung der goldenen von dem Besitze der silbernen abhängig gemacht. Jährlich kommen 3 goldene, 5 silberne und 12 bronzene Medaillen zur Verteilung. Unter den im Jahre 1898 Ausgezeichneten befanden sich 6 Lehrer und 2 Lehrerinnen.

Die in Pflege der Enfants assistés et moralement abandonnés stehenden Schützlinge werden nach dem Verlassen der Volksschule, beziehungsweise nach der Vollendung des 13. Lebensjahres in dem Falle, als sie vollkommen gesund und genug kräftig sind, aus der Pension genommen und in den Dienst oder in die Lehre gegeben. Schwächliche, kränkliche und gebrechliche Kinder aber bleiben noch in der Pension; für sie wird der Pensionsbetrag auch weiterhin noch gezahlt. Die in den Dienst oder in die Lehre Tretenden werden mit einer Ausstattung versehen.

Die Unterbringung der Schützlinge außerhalb der Pension geschieht in den meisten Agentschaften durch die bestehenden konzessionierten Dienstvermittlungs-Bureaux. Es soll diese Art der Unterbringung in Frankreich am besten ermöglichen, die Bedingungen der Unterbringung, ebenso die Höhe der Beträge, welche in die Sparkasse abgeliefert werden sollen, zu bestimmen, die Art und Weise des Unterhaltes des Zöglings zu vereinbaren und sodann auch die dem Zöglinge zukommenden Lohnbeträge einzukassieren. Einige Agentschafts-Direktoren haben jedoch in Ermangelung anderer Dienstvermittlungs-Stellen selbst solche, und zwar nur für die Zwecke ihres Dienstes geschaffen.

Es werden bestimmt formulierte Dienstverträge abgeschlossen. Das Übereinkommen dauert selten über ein Jahr, wird aber vor Ablauf dieser Zeit meist verlängert. Diese erfolgt entweder im Bureau des Direktors oder bei Gelegenheit der Anwesenheit des Überwachungsorganes im Dienstorte oder mittelst Korrespondenz.

Das jährliche Diensteinkommen der Zöglinge ist ungefähr das gleiche wie das der Arbeiter und Diener derselben Gegend und desselben Alters. Interessant ist die genaue Statistik, welche betreffs der Dienstbezüge der Schützlinge der Assistance publique geführt wird. Auf Grund dieser Aufzeichnungen ergaben sich im Jahre 1898 folgende durchschnittliche Jahreslöhne derselben:

	Alter der Schützlinge in den Jahren								Mittel
	13—14	14—15	15—16	16—17	17—18	18—19	19—20	20—21	
	Francs								
Knaben . . .	80·42	103·74	129·98	161·95	196·70	229·72	263·19	300·13	182·10
Mädchen . .	71·57	89·46	112·68	132·40	149·83	169·34	186·41	199·18	138·70
Allgem. Mittel	75·99	96·60	121·33	147·17	173·26	199·53	224·80	249·65	160·40

Der weitaus größte Teil der Zöglinge geht der Landwirtschaft zu. Diejenigen, welche nicht bei der Landwirtschaft Verwendung finden, werden bei verschiedenen Handwerkern auf dem Lande untergebracht. Von den 1772 enfants moralement abandonnés waren am 31. Dezember 1898 mehr als die Hälfte, nämlich 904 junge Leute: 658 Knaben und 246 Mädchen, in der Landwirtschaft beschäftigt. Die Zahl dieser Schützlinge, sowie die derjenigen dieser Kategorie Angehörigen, welche einem Gewerbe etc. zugeführt wurden, ist in der Tabelle XI ausgewiesen.

Den Bestimmungen des Unterbringungs-Kontraktes gemäß, dessen Text im Dienstbuche der Schützlinge enthalten ist, wird ein Teil des Lohnes diesen übergeben; den Überschuß übernimmt der Direktor der Agentschaft, welcher den Betrag in die Sparkasse legt. Am 31. Dezember 1898 betrug die Zahl der Sparkassebücher 13.589. Sie waren ausgestellt auf eine Summe von . . . . 1,843.793·69 Fr.

Werden dazu noch gerechnet:

1. das aufbewahrte Bargeld der Schützlinge . . . . . 52.771·12 „
2. das Kapital derselben, in anderen Spareinlagen fruktifiziert 180.193·68 „
3. die Einzahlungen in die Alterskasse . . . . 93.579·— „
4. der Wert der den Schützlingen gehörigen Obligationen etc. 476.086·32 „
5. das Guthaben derselben, angelegt in dem Bankhause des M. Poron in Troyes . . . . 6.501·42 „

so stellt die Summe von . . . . 2,652.925·23 „ das Gesamtvermögen der Schützlinge der „Öffentlichen Hilfe“ am bezeichneten Tage dar.

Über den Zugang zum Wehrdienste während des Jahres 1898 gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluß:

	Der Assentkommission haben sich vorgestellt	Davon waren zum Militärdienste tauglich	Es wurden in militärische Hilfsdienste aufgenommen	Es wurden zurückgestellt	Es wurden enthoben	Es wurden befreit	Es konnten lesen, schreiben und rechnen	Es konnten lesen und schreiben	Es konnten nur lesen	Analphabeten
Enfants assist.	623	378	42	134	2	67	493	96	14	20
Moral. aband.	91	50	8	19	2	12	82	6	2	1

Die Zöglinge, welche sich vor der gesetzlich festgesetzten Zeit dem Militärdienste widmen oder demselben gezwungen zugeführt werden, sind unter den Schutz der Société de protection des engagés volontaires („Schutzgesellschaft der freiwillig Angeworbenen“) gestellt, welche durch das Dekret vom 8. August 1881 als „nützliche öffentliche Einrichtung“ erklärt worden ist. Diese Gesellschaft übt ihren Schutz während der ganzen Militärzeit aus und läßt den jungen Leuten denselben noch bei ihrem Rücktritte in das zivile Leben angedeihen. Am 31. Dezember 1898 waren 269 Zugehörige der Enfants assistés et moralement abandonnés protegiert.

Im Jahre 1898 sind 135 Schutzbefohlene der Assistance publique Heiraten eingegangen. Von den Enfants moralement abandonnés haben sich 6 Mädchen und 1 männlicher Schützling verehelicht. Eine Mitgift ist 108 Bräuten bewilligt worden, davon 8 Angehörigen der zuletzt genannten Kategorie.

Diese Mitgift verursachte zusammen eine Ausgabe von 17.024 Frcs. Sie wurden bestritten aus den Zinsen der zahlreichen Legate, welche der „Assistance publique“ von Wohltätern zu Gunsten der Schützlinge derselben vermacht worden sind. Seit dem Jahre 1891 erhält die Administration der „Öffentlichen Hilfe“ unter dem Titel: „don manuel“ („Handgeschenk“) von einer wohltätigen Dame alljährlich den Betrag von 500 Frcs, damit derselbe am Tage der Hochzeit zwei Männern übergeben werde, welche entweder noch jetzt unter der Vormundschaft der Administration stehen oder früher unter derselben gestanden sind. Es können zahlreiche Fälle angeführt werden, daß Schützlinge der „Assistance publique“ bei ihrer Verehelichung seitens ihrer Dienstgeber mit der Heiratsausstattung, mit Geldgeschenken oder Legaten — oft sehr hohen — bedacht wurden.

5. Die Schulen der „Assistance publique“.

Der Dienst der Enfants assistés et moralement abandonnés verfügt auch über eigene Lehranstalten, in welchen verschiedenartiger Unterricht,

namentlich gewerblicher, land- und hauswirtschaftlicher erteilt wird. Die „Assistance publique“ erhält die École de réforme (Besserungsschule) „de la Salpêtrière“, die „École d'Alembert“, die „École le Nôtre“, die „École de réforme (Besserungsschule) de Port-Hallan“, die „École Roudil“ und die „École d'Yzeure“.

a) École de réforme de la Salpêtrière.

Die Reformschule de la Salpêtrière wurde am 15. Dezember 1891 eröffnet. Sie ist dazu bestimmt, um undisziplinierte und lasterhafte Mädchen aus den Gruppen Enfants assistés und Enfants moralement abandonnés aufzunehmen. Gegenwärtig ist diese Schule als eine Besserungs-Abteilung in der École d'Yzeure untergebracht. Die Abteilung verfügt über 60 Plätze.

Die Bewegung im Zöglingsstande derselben während des Jahres 1898 war folgende:

	Enf. ass.	mor. aband.	Zusammen
Anwesende Zöglinge am 1. Jänner 1898	32	4	36
Während des Jahres traten ein	23	5	28
Zusammen . .	55	9	64
Während des Jahres traten aus . . .	19	2	21
Es verblieben am 31. Dezember 1898 .	36	7	43

Beachtenswert sind die Darlegungen, welche Dr. J. Voisin, Arzt der Besserungs-Abteilung, gibt. Er sagt: „Unsere Reformschule besteht aus 8 Jahrgängen. Die guten Resultate, welche wir in den früheren Jahren beachtet haben, dauern dank der Emsigkeit und treuen Pflichterfüllung des Personales und dank der strengen Einhaltung der milden Disziplin an. Die Mehrzahl unserer Schützlinge hatte schlechte Neigungen; sie war schlecht erzogen und ungenügend beaufsichtigt worden. Untergebracht in Werkstätten oder in Häusern, wo die Moralität wenig Einfluß besaß, folgten diese armen Mädchen ihren schlechten Neigungen und wurden die Beute gewissenloser Individuen. Unter unseren lasterhaften Schülerinnen befinden sich intelligente, aber eitle Subjekte, welche unter den Kameradinnen Schule machen wollen. Diese sind die gefährlichsten und machen uns viel Verdruß. Wir müssen sie gründlich auf ihren Charakter hin studieren, um sie auf den rechten Weg zu bringen.“

„Die Isolierung ist das sicherste Mittel. Sie bekämpft den Hochmut, die Eitelkeit und die Sucht zu glänzen; sie gestattet nicht, vor den übrigen Zöglingen sich renitent zu zeigen. Ich kann nicht genug wiederholen: Errichtet separierte Zellen, wo der Sträfling unter der Aufsicht einer Wärterin arbeiten muß, ohne mit den anderen Zöglingen in Verbindung zu sein! Ein diesem Grundsatze entsprechender Plan wurde von dem Architekten des Institutes ausgearbeitet. Ich erwarte die baldige Ausführung desselben."

Es wird behauptet, daß fast alle neu eintretenden Schülerinnen anämisch, blutarm, seien. Dieser Zustand verschwinde aber meist schon nach einigen Monaten infolge geeigneter Pflege.

Die Mädchen werden in hauswirtschaftlichen Arbeiten unterrichtet. Im Jahre 1898 wurden 22.152 Wäschestücke angefertigt, welche einen Ertrag von 1655·86 Frcs. ergaben. Dieser wurde den Schützlingen gutgeschrieben und fruchtbringend angelegt. 599·43 Frcs. kamen auf die Einzelrechnung der Schülerinnen, 896·25 Frcs. wurden im Laufe des Jahres für besondere Bedürfnisse derselben ausgegeben und 183·55 Frcs. erhielten die austretenden Korrigendinnen mit in die Freiheit. In der Waschküche wurden 62.701 Stücke gewaschen und außerdem 9132 gebügelt. Der Ertrag hiefür wurde von der Administration zur Deckung der laufenden Bedürfnisse verwendet.

b) École d'Alembert.

Eine sehr bedeutende Lehranstalt der „Assistance publique" ist die École d'Alembert in Montévrain (Seine-et-Marne). Sie ist für Kunsttischlerei und Buchdruckerei eingerichtet. Im Jahre 1898 wurden ihr 44 Schüler zugewiesen. Am 31. Dezember 1898 war die Gesamtzahl der Schützlinge 94, 28 derselben waren in der Kunsttischlerei als Kunsttischler, Gesimstischler und Drechsler (16 Enfants assistés und 12 Enfants moralement abandonnés), 66 arbeiteten in der Buchdruckerei als Typographen, Buchdrucker und Clicheurs (37 Enfants assistés und 29 Enfants moralement abandonnés). 16 Kunsttischler und 4 Buchdrucker wurden während des Jahres 1898 in verschiedenen französischen Etablissements plaziert. Ihre täglichen Bezüge nach dem Austritte aus der Erziehungsschule und dem Eintritte in die neue Stellung waren sofort zwischen 5 und 6·5 Frcs.

Betreffs früherer Schüler, welche nunmehr schon längere Zeit außerhalb der Schule standen, namentlich von den Tischlern, wurden Tageslöhne bis zu 12·5 Frcs. ausgewiesen.

Es wurden in diese Schule nur Schüler eingereiht, welche sich vorher das Schul-Abgangszeugnis (Certificat d'études) erworben hatten; 5 ohne dasselbe aufgenommene Schützlinge mußten die Abgangsprüfung nachholen. Die Knaben bleiben durch 4 Jahre in der Lehre.

Jede der zwei Schulabteilungen ist auf das modernste und reichste eingerichtet. Die Arbeitsleistung der Schule im Jahre 1898 wurde auf 116.626·78 Frcs. geschätzt. Die Buchdruckerei besorgt nebst der Erfüllung anderer Aufträge alle von der „Assistance publique" benötigten Drucke. Die Erzeugnisse der Buchdruckerei hatten im Jahre 1898 einen Wert von 92.338·94 Frcs. Die Kunsttischlerei hat im gleichen Jahre der „Assistance publique" (für Spitäler, Schulen, für das Hospiz etc.) allein um 15.098·19 Frcs. Möbel geliefert. Das Département de la Seine hatte Aufträge im Werte von 2785 Frcs., die Stadt Paris solche im Werte von 24.287·84 Frcs. gegeben.

c) École le Nôtre.

In Villepreux (Seine-et-Oise) befindet sich die École le Nôtre eine Gärtnerschule. Sie hatte am Schlusse des Jahres 1898 44 Schüler (36 enfants assistés und 8 enfants moralement abandonnés). Das waren durchwegs junge Leute im Alter von 14 bis 18 Jahren. Der Generalrat der „Assistance publique" hatte am 29. Dezember 1897 die Bestimmung erlassen: „Die Administration wird beauftragt, in die École le Nôtre nur Schüler mit 14 Jahren und zwar solche vom Lande zu schicken."

Die Zöglinge dieser Schule werden in alle Arbeiten der gewöhnlichen und der Kunstgärtnerei eingeführt. Sie erhalten auch ziemlich weitgehenden theoretischen Unterricht in der Botanik und ihren Zweigwissenschaften. Nach der vierjährigen Lehrzeit haben die Schüler über alle Zweige des Gartenbaues ein Examen abzulegen. Dasselbe findet vor einer großen Kommission statt, welcher ein Generalrat der „Assistance publique" als Vorsitzender und hervorragende praktische Gärtner und Gartenvorsteher als Examinatoren angehören. Als Belohnung für die ausgezeichneten Leistungen, welche 12 Zöglinge bei der am 6. Februar 1899 abgelegten Prüfung aufwiesen, durften 8 derselben unter Führung des Direktors der Schule an einer Studienreise teilnehmen, auf der sie die interessantesten Garten-Etablissements in Belgien besichtigten. Im Sommer 1899 ging die Reise nach dem Nordosten Frankreichs und nach der Schweiz.

Im Jahre 1898 waren durch Vermittlung des Direktors der Gärtnerschule 10 Geprüfte in sehr guten Stellungen plaziert worden. Zu diesen Schülern und zu den am 31. Dezember 1898 noch in der Anstalt befindlichen

gehörten auch noch 29 andere minderjährige, aber schon in fremden Diensten stehende Schützlinge der „Assistance publique". Bis zu ihrer Großjährigkeit kümmert sich die Administration um ihre Aufführung, aber auch um ihr sonstiges Wohl und Wehe. Zu den letzteren Schützlingen zählten auch 4 Schüler, welche in den „Versuchsgarten" (jardin d'essai) nach Tunis geschickt worden waren. Sie hatten sich dieser günstigen Gelegenheit zu ihrer weiteren Ausbildung besonders würdig erwiesen. Eine große Anzahl der früheren Schüler von Villepreux befindet sich in vorteilhaften Stellungen. Von vielen derselben sind Jahresbezüge bis 2000 Frcs. und darüber ausgewiesen. Das Guthaben der Zöglinge, welches in der Sparkasse angelegt war, betrug am 31. Dezember 1898 18.992·88 Frcs.

d) École de réforme de Port-Hallan.

Die Besserungsschule de Port-Hallan, Palais (Belle-Isle-en-Mer) ist eine Marineschule. Ihr Schülerstand betrug am 31. Dezember 1898 47 (27 enfants assistés und 20 enfants moralement abandonnés). Unter diesen 47 Zöglingen sind auch 11 Schützlinge mitgezählt, welche schon „bedingt" auf selbständige Posten abgegeben wurden. Sie stehen unter der dauernden Aufsicht der Assistance publique und können bei minder guter Aufführung immer wieder zurückberufen werden. 4 derselben waren bei der Handelsmarine untergebracht, 1 stand im Dienste der hydrographischen Schule von Lorient und 1 war in die Lehrerbildungsanstalt in Vannes eingetreten. Von den während des Jahres abgegangenen 17 Schützlingen waren 8 in die Flottenmannschaft und 2 in die Fußtruppen eingereiht worden; 7 (3 enfants assistés und 4 enfants moralement abandonnés) wurden in das Hospiz in Paris zu anderwärtiger Unterbringung zurückgeschickt.

Auf Grund des Verwaltungsberichtes zeigten im Jahre 1898 die verschiedenen Abteilungen der Besserungsschule in Beziehung auf die Disziplin einen normalen Charakter. Der allgemeine Geist sei gut gewesen. Die gröbsten Fehler hätten zwei Zöglinge dadurch begangen, daß sie entflohen seien und versucht hätten, auf einem fremden Kahne das hohe Meer zu gewinnen. — Die Zöglinge nahmen jedes Jahr an den internationalen Regatten von Belle-Isle-en-Mer teil und haben im Jahre 1898 zwei silberne und eine bronzene Medaille errungen.

Auch Elementar-Schulunterricht wird in der Anstalt erteilt. Dieselbe dürfte über viele recht zurückgebliebene Schüler verfügen. Der Unterricht ist für die Zeit von 5 bis 7 Uhr abends anberaumt und liegt in der Hand eines

Lehrers der Kommunalschule von Palais. Die strenge militärische Zucht und die eigene Einsicht der Zöglinge, welche nun im Dienste schon selbst den Wert der Kenntnisse schätzen lernen, ist das beste treibende Mittel.

Eine Prüfung stellt jährlich den Grad der Intelligenz und das Maß des Wissens der einzelnen Zöglinge fest und darnach werden denselben gewisse Begünstigungen eingeräumt. Ein Schüler ist — wie schon gesagt wurde — im Jahre 1898 in die École normale (Lehrerbildungsanstalt) in Vannes eingetreten und zwei der früheren Zöglinge der Marineschule haben sich in den Besitz des Brevet élémentaire (Volksschullehrer-Reifezeugnis) gesetzt. Gustave Viktor S., Nr. 7481, moralement abandonné, für welchen seinerzeit der Generalrat der Assistance publique ein Stipendium zum Zwecke des Besuches der hydrographischen Schule in Lorient bewilligt hatte, erhielt das „Brevet de capitaine au long cours" (Zeugnis als Kapitän für lange Fahrten).

Der technische Seedienst wird theoretisch in der Schule und praktisch an Bord durch den Kapitän für lange Fahrten, den Kommandanten der Schiffsschule „le Pétrel" und durch überwachende Seeleute gelehrt. Er besteht aus Matrosen-Unterricht und Steuerdienst, aus Übungen aus dem fixen Mast, Rudern, Schwimmen, Übungen im Meere auf kleinen Fahrzeugen, Fischfang etc.

Die Strafen und Belohnungen sind geregelt durch die Verordnung des Generalrates der Assistance publique vom 27. September 1893. Die hauptsächlichsten Strafen sind: Die Ermahnung, das trockene Brot, die Isolierung. Die zuletzt bezeichnete Strafe mußte im Jahre 1898 verhältnismäßig selten, nur in 12 Fällen zur Anwendung kommen, dazu sind auch die zwei Strafen für die vorhin erwähnte Flucht gezählt. — Das Guthaben der Schüler in den Sparkassebüchern betrug im Jahre 1898 2362·40 Frcs.

e) École Roudil.

Auch in Algier, in Ben-Chicago, hat die Assistance publique für ihre Schützlinge eine Schule, eine Landwirtschaftsschule (Ferme-École), eingerichtet. Die in dieselbe aufzunehmenden jungen Bursche müssen zwischen dem 17. und 18. Lebensjahre stehen. Der Aufenthalt in Ben-Chicago ist in der Regel 3 Jahre. Die Zöglinge werden bei der Ausnützung der Domänen des Departements verwendet.

Am 31. Dezember 1898 betrug der Schülerstand nur 13 Köpfe. Von den 7 Schülern, welche im Laufe dieses Jahres ausgetreten waren, wurde 1 in Algerien plaziert, 2 blieben als Instruktoren in der Landwirtschaftsschule

zurück und 5 kehrten, nachdem sie Gratifikationen zwischen 300 und 350 Frcs. erhalten hatten, nach Frankreich zurück. Ein Schüler, Henri R., Nr. 83.796, 20 Jahre alt, war mit Einwilligung der „Assistance publique“ als Freiwilliger zur Marine-Artillerie gegangen, 4 Zöglinge wurden unter die Fahne gerufen.

Die Domänen-Bewirtschaftung in Ben-Chicago ist eine sehr bedeutende. Der Personalstand derselben beträgt ohne die Schüler über 20 Personen. Die alljährliche Ernte an Wein, Getreide, Johannisbrot, Heu etc. bildet große Mengen. Der Viehstand betrug am 31. Dezember 1898 1375 Stück, darunter waren 60 Stück Ochsen, 102 Kühe, 632 Schafe, 400 Lämmer etc. Die in der Wirtschaft selbst verbrauchten Produkte wurden auf 30.696·57 Frcs. geschätzt; im Verkaufe wurde eine Einnahme von 67.284·36 Frcs. erzielt.

Die erziehliche Einwirkung auf die Zöglinge scheint eine sehr günstige zu sein. Die einzige Strafe, welche den Schülern auferlegt wird, besteht in der ganzen oder teilweisen Entziehung der wöchentlichen Gratifikation. Im Jahre 1898 wurden 6 Schüler damit bestraft; nur ein einziger derselben hat mehrmals diese Strafe erhalten. Das den Schülern zugesprochene Guthaben betrug im bezeichneten Jahre, auf 13 Sparkassebücher verteilt, 6334·04 Frcs.

f) École professionnelle et ménagère d'Yzeuze.

Die in Rücksicht auf ihre Größe bedeutendste Lehranstalt im Dienste der hilfsbedürftigen, der verlassenen und der verwahrlosten Kinder ist die Gewerbe- und Haushaltungsschule für Mädchen bei Moulins (Allier). Ihr Schülerstand betrug am 31. Dezember 1898 295 Mädchen im Alter zwischen 9 und 19 Jahren (243 enfants assistés und 52 enfants moralement abandonnés). Eingetreten waren während des bezeichneten Jahres 129 Schützlinge; die Anstalt hatten 123 verlassen.

Von den Entlassenen waren 18 nach Paris als Verkäuferinnen, Näherinnen, Stubenmädchen und Köchinnen abgegangen, 24 wurden in den Agentschaften der Assistance publique placiert, 6 kamen zu Familienangehörigen oder wurden sonstwo untergebracht, 2 wurden wegen Unfähigkeit in gewöhnlichen Dienst gegeben und 9 (6 E. A. und 3 E. M. A.) wegen Disziplinlosigkeit in die Reformschule geschickt. 6 Kranke kamen zur Behandlung in das Hospiz in Paris, 2 Kranke in das Hospital von Moulins. In besonderer Fürsorge für die Kräftigung der Zöglinge wurde die große Zahl von 56 Schwächlichen zu längerem Aufenthalte an der Seeküste nach Berck gebracht.

Elementarunterricht. — In der Anstalt von Yzeure wird auch Volksschulunterricht erteilt. Die Zöglinge sind in fünf Klassen eingereiht und werden nach dem Lehrplane des Seine-Departements unterrichtet. Der 1., obersten Klasse sind die Schülerinnen von 18 Jahren zugewiesen. Es wird in derselben der Lehrplan des Cours complémentaires (der „Ergänzungsklasse" der Volksschule) mit der Abweichung befolgt, daß die wissenschaftlichen Lektionen durch Haushaltungskunde und Hygiene ersetzt sind. Die 2. und 3. Klasse besuchen die Mädchen, welche im Alter von 17 bis 15 Jahren stehen. Der Lehrplan ist der des Cours supérieur (der zwei Schuljahre umfassenden „Oberstufe" der Volksschule). In der 4. Klasse befinden sich die 15- bis 13jährigen, in der 5. Klasse die 13- bis 11jährigen Mädchen. Als Lehrplan gilt der des Cours moyen (der zweijährigen Mittelstufe der Volksschule).

Im Jahre 1898 haben 271 Mädchen das Certificat d'études besessen, 23 meldeten sich zum Examen, 22 haben dasselbe bestanden. Der Unterricht wird von Lehrerinnen, welche dem Personale der Anstalt angehören, erteilt.

Gewerblicher Unterricht. Vorbereitungs-Werkstätte. Fünfzig der jüngsten Mädchen bilden diese Abteilung. Sie erhalten in derselben den ersten Unterricht im Nähen, indem sie mit der Ausbesserung der Kleider, Schürzen, Unterröcke etc. beauftragt sind. Jede Woche wird eine neue Arbeit gegeben. Das letzte Vierteljahr wird dem Zuschneiden und der Herstellung von Wickelzeug gewidmet. Nach diesen Vorbereitungen erfolgt nach der Neigung und den Fähigkeiten der Zöglinge die Zuweisung derselben zu den verschiedenen Werkstätten (Wäsche-, Miedererzeugung, Konfektion, Stickerei), zur Kochschule, Wäscherei und Büglerei.

Wäsche-Erzeugung. Sie umfaßt 2 Abteilungen. Die 2. Abteilung ist nur eine Fortsetzung des Vorbereitungskurses. Die Mädchen werden mit der Herrichtung der neuen Wäsche betraut. Die 1. Abteilung arbeitet für Geschäfte in Paris. Die Schülerinnen dieser Abteilung können beim Verlassen der Schule als Wäschenäherinnen plaziert werden und sind fähig, alle Stücke einer feinen Ausstattung herzustellen.

Miedererzeugung. Die Mädchen beginnen mit der Fischbeinherrichtung, verfertigen dann die Fächerform und können nach zweijähriger Lehrzeit ein Mieder vollständig herstellen. Die Pariser Firma, für welche gearbeitet wurde, konnte im Jahre 1898 den jungen Arbeiterinnen selbst Modelle für Reisende und Luxusartikel anvertrauen. Außer diesen Arbeiten üben sich die Mädchen in der Herstellung von Miedern nach Maß. Sie schneiden selbst zu und nähen die Mieder für die Schülerinnen und für das Anstaltspersonal.

Konfektion. In diese Abteilung werden nur Schülerinnen aufgenommen, welche eine Probezeit in der Abteilung für Wäsche-Erzeugung zugebracht haben. Dieselben fertigen die Ausstattung an, welche die aus der Anstalt tretenden Mädchen mit auf ihren Weg bekommen, und sie führen die Arbeiten aus, welche der Schule von Geschäftsinhabern übertragen wurden: Jacken, Blusen, Roben etc. Die Abteilung hat einen Schnittzeichen- und einen Zuschneidekurs.

Stickerei-Abteilung. Sie wurde erst im Juni 1898 gegründet und umfaßt Teppichstickerei, Stickerei auf Tüll, Seide etc. Die Lehrzeit beträgt 6 Monate. Die Angehörigen der Abteilung hatten gegen Ende des Jahres schon so große Fortschritte gemacht, daß eines der ersten Geschäfte in Paris den Zöglingen Arbeit anvertrauen konnte.

Kochschule. Die Mädchen, welche für die verschiedenen gewerblichen Abteilungen keine Anstelligkeit zeigen, werden als Köchinnen, Büglerinnen oder Wäscherinnen ausgebildet und nach dem Verlassen der Anstalt als solche plaziert. Die Köchinnen lernen abwechselnd alle Tätigkeiten und Handgriffe des Servierens und praktisch kochen.

Wäscherei. Die ganze Wäsche des Hauses wird von den Schülerinnen gewaschen. Dieselben werden aber zu dieser Arbeit erst zugelassen, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht haben. Je eine Lehrwäscherin hat 18 Zöglinge unter sich, welche sie unterweist und beaufsichtigt.

Büglerei. Dieser Abteilung werden auch jene Zugehörigen des Konfektionskurses zugewiesen, welche Stubenmädchen etc. werden wollen. Der Unterricht wird von einer Büglerin gegeben und umfaßt das Einstärken, das Bügeln von glatter Wäsche und Herrenhemden, die Glättung etc.

Hauswirtschaft. Die Ausbildung der Zöglinge wird vervollständigt durch die Reinigung und Ordnung der Arbeits-, Schlaf- und Speisesäle, der Schul- und Sprechzimmer etc., welche Arbeiten abwechselnd und unter der Aufsicht diensthabender Frauen und Mädchen geleistet werden. Mehrere Zöglinge werden wechselnd als Krankenwärterinnen verwendet; sie helfen bei der Krankenpflege und erhalten dabei Unterricht in der Hygiene, besonders auch in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

Disziplinarmittel: Solche sind: 1. Die Einzel-Ermahnung, wenn das Vergehen das erstemal verübt wurde; die Ermahnung in der Sonntags-Konferenz, wenn die Einzel-Ermahnung nicht von Erfolg begleitet war; 2. die Auferlegung einer Geldstrafe, welche von dem Gelde zu leisten ist, das die Zöglinge am Ende jedes Monates erhalten; 3. schlechte Noten, die Entziehung des Nachtisches, der freien Zeit an den Arbeitstagen, an einem Feiertage;

endlich die Entziehung der Erlaubnis, die Ferien oder einen Teil derselben bei den Eltern oder sonstigen Familienangehörigen zubringen zu dürfen, und der Ausschluß aus der Anstalt. Die vorletzt genannte Strafe wird nur gegeben wegen eines argen Vergehens, wegen besonderer Trägheit oder beständigen Ungehorsams. Es wird gesagt, daß sich noch wenige Schülerinnen dieser Strafe aussetzten. Sie seien im allgemeinen dem ermahnenden Worte zugänglich. Der Ausschluß aus der Schule in Yzeure und die Abgabe an die Besserungschule wird nur wegen schwererer Vergehen und sehr selten in Vollzug gesetzt.

Belohnungen. Die in der Schule und der Arbeitsstätte erworbenen Klassifikationsnoten werden in „Geldnoten" umgewandelt. Die Fleißzettel, welche jede Woche den besten Zöglingen gegeben werden, haben einen Wert von 75 Centimes; es wird die entsprechende Anzahl gegen Billets im Werte von 5 Francs eingewechselt. Dieser Betrag wird auf den Namen des betreffenden Schützlings angelegt. Die anderen Belohnungen bestehen in Preisen, Sparkassebüchern, Gewährung freier Zeit und für diejenigen, welche nicht auf Ferien gehen können, in der Teilnahme an Ausflügen nach Vichy etc. Im Jahre 1898 haben 183 Zöglinge je 14 Tage bei ihren Familienangehörigen zugebracht, 68 Mädchen an den Ausflügen teilgenommen.

Sparkasse. Sobald die Zöglinge einige Monate in der Anstalt sind, legen sie einen Teil des Erworbenen an. Jede Schülerin ist im Besitze eines Sparkassebüchels und außerdem hat sie ein kleines Buch zu führen, in welches sie jeweilig die Zugänge zu ihrem kleinen Vermögen und die Abfälle von demselben einzutragen hat.

Der Stand der Sparkasse war am 31. Dezember 1898 folgender:

Stand der eingelegten Beträge am 1. Jänner 1898	13.349·87	Frcs.
Einzahlungen während des Jahres	6.088·17	„
Erzielte Interessen während des Jahres	279·88	„
Gesamtsumme	19.717·92	Frcs.
Betrag, welcher von den im Jahre 1898 austretenden Zöglingen behoben wurde	4.375·54	„
Guthaben der in der Schule von Yzeure verbleibenden Schützlinge der Assistance publique	15.342·38	Frcs.

Plazierung der Zöglinge von 18 Jahren. Die Zöglinge werden nach ihrem 18. Lebensjahre nach ihrem Können und ihren Fähigkeiten untergebracht. In Paris sorgen für gute, zweckentsprechende Plätze das Comité de patronage de l'école professionnelle d'Yzeure, bestehend aus 12 Damen und

Herren. In der Provinz obliegen die Bemühungen zur Ermittlung passender Stellen den Direktoren der Agentschaften. Jede Schülerin erhält beim Verlassen der Schule nach dem zurückgelegten 18. Lebensjahr 1 Feiertagskleid, 1 Kleid aus Rohleinen, 1 Hauskleid aus Tuch, 2 Winterunterröcke, Sommerunterrock, 2 Jacken, 6 Hemden, 4 Hosen, 6 Taschentücher, 1 Leinen-Camisol, 2 Fichus, 2 färbige Schürzen, 2 Paar Leinenstrümpfe, 2 Paar baumwollene Strümpfe, 1 Paar kurze Strümpfe, 2 Paar Schuhe.

Beachtenswert sind die Worte, welche der Direktor der Zentral-Administration der Assistance publique in seinem Berichte an den Präfekten des Seine-Departements über seine Absichten betreffs der Erziehung der Mädchen in der Schule von Yzeure sagt:

„Die Erfahrungen, welche ich über die ehemaligen Zöglinge der Schule von Yzeure gesammelt habe, bekunden, daß sich dieselben in guten Verhältnissen befinden, besonders die Stubenmädchen, die Handelsangestellten, die Näherinnen und die Stickerinnen, welche in Paris plaziert sind. Die Lage derjenigen unserer Schützlinge, welche in ihre ursprüngliche Agentschaft zurückkehrten, ist dagegen weniger günstig. Auf dem Lande sind die Löhne weniger hoch, die Arbeiten mühsamer. Ein Dienstmädchen, welches daselbst einen anständigen Lohn haben will, muß eine vollkommene Hausfrau sein, dasselbe muß daher auch eine dieser Stellung entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Auf diese wichtige Sache legt die Schule von Yzeure nicht genügendes Gewicht. Ich werde eine größere Ausbreitung des Unterrichtes im Kochen und in allen jenen Fächern vorschlagen, welche sich auf die Führung eines bürgerlichen Hauses und gerade auch eines kleinen Haushaltes beziehen. Alle Mädchen müssen dazu gebracht werden, daß sie alles das können, was einer Familienmutter zukommt."

6. Allgemeine Beurteilung der von der Assistance publique geübten Jugend-Fürsorge-Erziehung.

Der Gang durch jene Einrichtungen der Assistance publique, der öffentlichen Hilfe, welche dem Dienste der hilfsbedürftigen, der mißhandelten, der verlassenen und der verwahrlosten Jugend im Département de la Seine gewidmet sind, ist nun beendet. Es geht ein großer Zug durch diese Einrichtungen. Dieser Einsicht wird sich niemand verschließen können, welcher mit offenen Sinnen das Gewesene und Gewordene derselben beurteilt.

Es ist nicht gleichgiltig, auf welchem sozialen oder politischen Standpunkte der Beurteiler steht. Er mag aber den Schöpfungen Frankreichs, den Schöpfungen des Département de la Seine sein Wohlwollen zuwenden oder seine Abwehr entgegenstellen: immer wird das Gefühl der Gerechtigkeit ihn verhalten, wenigstens die Großartigkeit der Idee, welche dem genannten Zweige der öffentlichen Hilfe zugrunde liegt, sowie die staunenswerte Höhe der Mittel, welche diesem Zwecke zu Gebote stehen, gelten zu lassen.

Die sinkende und fallende Jugend soll vor dem Sturze bewahrt werden, so lange es noch Zeit dazu ist. Aber auch alle die gefallenen Kinder will die moderne französische Erziehungsfürsorge nicht strafen, sondern erheben. Alle Einflußnahme geht nur darauf hinaus, daß die gefährdete Jugend ihrem vergiftenden Milieu entzogen und günstigeren Verhältnissen zugeführt werde. Von dieser Änderung der Lebensbedingnisse des bedauernswerten Kindes erwartet die französische Jugend-Fürsorge die sichere Besserung desselben.

Die Wiedergewinnung der Gefallenen soll durch die Erziehung bewirkt werden. Aber nicht durch Erziehung im Wege des Zusammensperrens in Rettungsanstalten und Korrektionshäusern, sondern durch das Auseinandergeben, durch das Separieren, durch das Individualisieren derselben im Wege der Einzelpflege.

Das französische System gründet sich auf einer Voraussetzung, welche nicht überall gegeben oder wenigstens nicht in besonderer Vollkommenheit gegeben ist: Es müssen Personen und Familien in genügender Anzahl vorhanden sein, welche mit Sicherheit geeignet erscheinen, die Pflege und Erziehung der Verwahrlosten, selbst die der ausgesprochen Halsstarrigen, zu übernehmen und in ersprießlicher Weise zu führen. Und diese Personen und Familien müssen sich zu diesem schönen Werke der Nächstenliebe auch wirklich gewinnen lassen. Das scheint in den in Frage stehenden Departements Frankreichs der Fall zu sein; sonst wäre ja das dauernde Fortbestehen und die immer weitere Ausgestaltung der französischen Einrichtung schon längst in Frage gestellt worden.

Die Fürsorge für die Beschützten dauert eine ungemein lange Strecke im jugendlichen Alter derselben fort; sie währt zumeist bis zum 21. Lebensjahre hinaus. Das ist ein weiter Weg. Wenn die halbwüchsigen Bursche und die jungen Mädchen in den vielen Jahren, in welchen sie so liebreich und mit sanfter, kaum spürbarer Macht in guter Umgebung auf den Pfad der Sittlichkeit geführt werden, nicht Einkehr in sich selbst halten und das Gute als das Gesetzmäßige erkennen und in Übung halten lernen, so ist ihnen überhaupt nicht zu helfen.

Auch der gefährlichen Atmosphäre der Weltstadt, welche in den früheren Jahren der Kindheit auf die nunmehrigen Schützlinge der Assistance publique einen verderblichen Einfluß ausübte, bleibt der Wiedergewonnene oft für immer, in dem Falle aber für so lange entrückt, als er nicht einen festen sittlichen Halt in sich gewonnen haben kann. Er muß aus seinen einfachen ländlichen Verhältnissen, welche er lieb gewonnen hat, nicht mehr heraus, es sei denn, er wollte später einmal, wenn er schon gefestigt und Herr seiner Entschließungen, wenn er schon großjährig geworden ist, den Aufenthalt in der freien Gottesnatur mit dem in der geschäftigen, arbeitsreichen Hauptstadt vertauschen.

Die „öffentliche Hilfe" läßt ihren Schutz einer sehr bedeutenden Anzahl von Kindern und jungen Leuten angedeihen. Es waren im Jahre 1898 zwischen vierzig und fünfzig Tausend — 47.405. So viele Pfleglinge allein nur in dem Département de la Seine! Und das sind fast ausschließlich Kinder der Armen und Elenden, die so bald und so leicht den Gefahren des Lebens und der Gesellschaft erliegen. Darunter waren am 31. Dezember 1898 2722 sittlich Gefährdete, sittlich Verwahrloste, sittlich Gefallene. Heute dürfte auch die stattliche Zahl dieser Beschützten schon die runde Zahl von drei Tausend überragen.

Es ist freilich wahr: das Seine-Departement hatte am Schlusse des Jahres eine Einwohnerzahl von 3,141.596; diese betrug am Ende des Jahres 1897 3,340.514; und sie hat heute die Höhe von dreieinhalb Millionen überstiegen. Welch große Zahl von unversorgten, von schlecht behüteten und von unbehüteten Kindern, von fallenden und gefallenen steht noch innerhalb dieser großen Summe der Bewohnerschaft, welche der Fürsorge der „Assistance publique" und der ihr dienstbaren Schutzgesellschaften entbehrt! Aber es ist schon ein großes Heer von jungen Schützlingen, welches auf so lange Zeit der mit so großen Mitteln ins Werk gesetzten öffentlichen Wohltaten teilhaftig wird.

Nur für das eine Departement allein betrug die Ausgabe des Dienstes der hilfsbedürftigen, der mißhandelten, der verlassenen und der verwahrlosten Kinder im Jahre 1898 11,340.436·76 Frcs. Der Voranschlag für das Jahr 1900 hat die Summe von 12,066,994 Frcs. festgesetzt. Seit Jahren betrugen die in progressiver Steigerung begriffenen Kosten alljährlich um eine Drittel-Million mehr, so daß die Kosten des angeführten Dienstes für das Jahr 1903 schon mit 14 Millionen bewertet werden müssen.

Der vorliegende Bericht hat zunächst stets nur die Zahl der verwahrlosten und der zu bessernden Kinder, sowie das Ergebnis betreffs der Behütung und der Besserung derselben im Auge. Die Erfolge der moralischen Einwirkung durch das bestehende System und die aufgewendeten

Mittel scheinen vortreffliche zu sein. Wenn nicht der stetige, so ungemein große Nachwuchs an Gefährdeten und Gefallenen vorhanden wäre, der vornehmlich durch die moralische Verelendung der Weltstadt und ihres Umkreises bedingt ist: man möchte meinen, im Dienste der Enfants assistés et moralement abandonnés würde der Keim des Bösen erstickt werden können. Aber eben diese reiche, schmutzige Quelle versiegt nicht.

Der vorliegende Bericht kann die für die „Assistance publique" wertvolle Genugtuung ausweisen, daß sich die Gesunkenen in großer Zahl immer wieder emporarbeiten, bis sie endlich den anderen Guten und Vortrefflichen gleichstehen, ja in vielen Fällen über dieselben noch hinauswachsen. Es gibt in Frankreich im Dienste der Assistance publique keine Gezeichneten, denen schon allein durch ihren Aufenthalt in einer Schutzanstalt für ihr Leben lang ein Kainszeichen aufgedrückt worden wäre. Und das ist gut. Wenn man die Berichte allein nur betreffs des Fortkommens der Enfants moralement abandonnés in den Schulen der „Assistance publique" ins Auge faßt, so wird man gewahr, wie mit der Zeit in denselben gar kein Unterschied mehr besteht zwischen den Enfants assistés und den Enfants moralement abandonnés. Und dieser schöne Erfolg ist es ja, welchen das System erstrebt.

Frankreich, das Seine-Departement, Paris besitzen heute in der Wirksamkeit der „Öffentlichen Hilfe" und ihres Zweiges, des „Dienstes der hilfsbedürftigen, mißhandelten, verlassenen und verwahrlosten Jugend" ein ausgebautes System, dessen Anfänge ein Jahrhundert hinter uns liegen. Am Beginne dieser Zeitperiode ist eine gute, zweckmäßige Richtung eingeschlagen worden — ob es bewußt oder unbewußt geschah, ist für den Erfolg völlig gleichgiltig. Auf diesem Wege folgte im Wesen des Systems Verbesserung auf Verbesserung und Vervollkommnung auf Vervollkommnung wie Station auf Station. Das Gewordene erweiterte und erhöhte sich immer, das Abgestandene wurde durch Neues ersetzt und vorwärts und aufwärts geht es immer — wenigstens in der Theorie. Ob auch in der Praxis? Es besteht für den Berichterstatter kein Grund, daran zu zweifeln.

Das französische System der Jugend-Fürsorge-Erziehung beraubt die sittlich gefährdeten Kinder ihrer Freiheit nicht; es setzt sie nur in einfache natürliche Verhältnisse, weitab von dem verseuchenden Milieu der krankhaften Familie, von der Überkultur der Weltstadt und ihrer Umgebung. Die Erziehung läßt es die Verwahrlosten kaum fühlen, daß dieselben im moralischen Werte nicht gleichstehen ihren tugendfesten Alters- und Geschlechtsgenossen; sie stellt sie mit diesen auf den gleichen Boden des Rechtes und der Pflicht und verlangt nur auch die gleiche gute Betätigung. Die

Zucht der Verwahrlosten ist nicht hart und tyrannisch; sie behandelt die sittlich Schwachen vielmehr wie Freunde und Brüder, welche Nachsicht und Zutrauen verdienen.

Durch das gesamte Wesen der Erziehung der gefährdeten und der gefallenen Jugend in Frankreich geht ein schöner Zug der Menschlichkeit und des Wohlwollens. Diese Erziehung, welche die Jugend erretten soll, ist auf demselben Grundsatze aufgebaut, dem die französische Nation in ihrer historischen, volkstümlichen Parole huldigt. Es ist dies der Grundsatz der allgemeinen Geltung der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit — Liberté, Egalité, Fraternité.

Schluß.

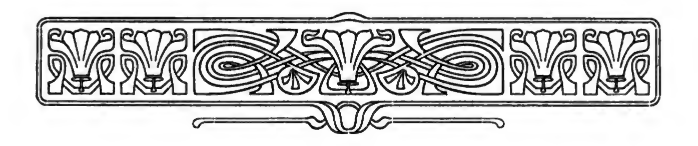
Die Fürsorge-Erziehungs-Einrichtungen Frankreichs, des Départements de la Seine tragen deutlich erkennbar das Gepräge ihrer historischen Entwicklung an sich. Und indem sie den Zweck zu erfüllen haben, innerhalb der anderen öffentlichen Einrichtungen des Staates, des Departements und der Reichshauptstadt Paris ihre genau bestimmte Stellung einzunehmen, in Gemeinschaft mit ihnen zu funktionieren und sie zu ergänzen, so bilden sie einen wesentlichen, charakteristischen Bestandteil derselben.

Man kann diesen Vorkehrungen auch außerhalb der französischen Republik ein besonderes Interesse entgegenbringen. Sie verdienen dasselbe. Wie alles Fremde und individuell Ausgeprägte vermag das Studium dieser Einrichtungen die geistige Erkenntnis vorteilhaft zu bereichern und ein tieferer Einblick in dieselben führt zu lehrreichen Vergleichungen und Anregungen. Manche französische Gepflogenheit wird uns gleichgiltig lassen. Mit patriotischem Fühlen müssen wir wünschen, daß Österreich nicht in Zustände hineingerate, aus denen Frankreich mit Gewalt heraus will. Viele Einrichtungen aber sind in ihrer Art für alle Fälle zweifellos vorbildlich. Namentlich in der Zentralisation aller sozialen Bewahrungs- und Erziehungs-Fürsorge-Angelegenheiten sowie in der Fürsorge-Gesetzgebung ist die französische Republik neue Bahnen gewandelt. Andere Kulturstaaten sind ihr auf diesen Wegen gefolgt. Sie haben manch gutes Beispiel der Franzosen ihrem subjektiven Bedürfnisse entsprechend umgestaltet und in dieser Weise das Neugestaltete dem eigenen Wesen und den eigenen Werken einverleibt.

Auch für Österreich, für Wien kann die Kenntnis der französischen Verhältnisse sich nur als zweckmäßig erweisen. Diese Kenntnis wird einerseits die heimischen Zustände besser würdigen lehren; sie wird aber andererseits auch deren gerechte Beurteilung fördern und mancherlei Anregungen geben. Eine einfache Nachbildung französischer Einrichtungen empfehlen zu wollen, das hieße die gegebenen Umstände verkennen. Auch die österreichischen, die Wiener Zustände und Verhältnisse sind auf historischer Grundlage im Verlaufe der Zeit zu dem geworden, was sie heute darstellen. In Österreich, in Wien müssen demgemäß teilweise andere Strebungen vorhanden sein, andere Mängel erscheinen als verbesserungsbedürftig, andere Vorzüge sind bewahrenswert.

Österreich wird stets mit Interesse die Wandlungen im französischen Staate verfolgen. Die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird den mannigfaltigen Schöpfungen ihrer Schwesterstadt Paris jederzeit alle wohlwollende Beachtung und Wertschätzung schenken. Aber das alte Donaureich und seine Hauptstadt werden ihren eigenartigen Verhältnissen unter Berücksichtigung des dankenswerten fremden Beispieles nach wie vor immer in besonderer, eigener Weise gerecht werden müssen.

WIEN.



WIEN.

a) Dankenswerte Bestrebungen im Dienste der sittlich gefährdeten Jugend.

Die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, das Erzherzogtum Österreich unter der Enns haben keinen Grund, mit dem Bestande ihrer Einrichtungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge überhaupt und dem der Jugendbewahrung und Jugenderrettung insbesondere unzufrieden zu sein.

In erster Linie sind es die Einrichtungen und Absichten der Volksschule, welche die weitestgehende Förderung der Sittlichkeit bezwecken und jedem Abirren vom rechten Wege Einhalt tun wollen. Sodann sind die Anstalten, welche in Frankreich, im Département de la Seine, unter dem gemeinsamen Namen Assistance publique, „Öffentliche Hilfe", vereinigt sind und für die leibliche und seelische Bewahrung der Jugend zu sorgen haben: die Anstalten für das vorschulpflichtige Alter, die Kinderasyle etc. auch in Wien in der als nötig befundenen Anzahl vorhanden. Und es ist hier auch in der Findlings-, der Waisen-, der Krankenpflege die größtmögliche Fürsorge getroffen. Überdies hat der niederösterreichische Landtag durch die Schaffung der Landes-Besserungsanstalten die Gelegenheit in ausgedehntem Maße gegeben, gesunkene und gefallene Jugendliche von ihren Altersgenossen abzusondern und auf den Weg der Besserung zu führen.

An den im Vordergrunde des Interesses stehenden Fragen des Kinderschutzes und der Kinderpflege nehmen seit Jahren insbesondere der Wiener Gemeinderat und der niederösterreichische Landtag lebhaften Anteil. Die unvergleichlich hohe Werktätigkeit und die überaus reiche Schöpfungslust dieser beiden Körperschaften auf dem bezeichneten Gebiete verdienen die höchste Anerkennung.

Endlich verdanken zahlreiche Privat-Wohltätigkeitsanstalten ihre Existenz direkt der Absicht, der hilfsbedürftigen, der verlassenen und der

verwahrlosten Jugend zu dienen und ihr physisches, intellektuelles und moralisches Wohl zu fördern. Die österreichische und vor allem die Wiener Privat-Wohltätigkeit steht der in Frankreich, in Paris kaum nach, wenn auch die Geld- und die Machtmittel in Frankreich, namentlich in dem reichen Paris, noch größer und zahlreicher sein mögen und in der Tat vielfach fast unbegrenzt sind.

Wer nur allein das von dem Armen-Departement des Wiener Magistrates herausgegebene umfangreiche Buch: „Die Wohltätigkeitsvereine der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien", 1900, durchblättert, wird genügenden Aufschluß über das nicht nur in der Redefigur vorhandene goldene Wiener Herz erhalten. Von den dort in der Zahl von fast 600 angeführten Wohltätigkeitsvereinen ist es wohl die Hälfte dieser Zahl, welche sich in irgend einer Weise der armen, der verlassenen, der vernachlässigten und der verwahrlosten Jugend annimmt, sich ihrer Unterstützung widmet und sich die Betreuung, die Bekleidung, die Belehrung, die Erziehung, die sittliche Bewahrung und die moralische Besserung zur Aufgabe gemacht hat.

Es sei hier nur auf die Werke der Barmherzigkeit hingewiesen, welche die nachfolgend genannten Vereine ausüben: der „Wiener Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder", der „Verein zur Errichtung und Erhaltung des Franz Josef-Jugendasyles für verlassene Kinder und Minderjährige", die „Kinderschutz-Stationen", die „Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft", der „Katholische Waisen-Hilfsverein", das „Asyl Sankt Josef-Vinzentinum", der „Evangelische Waisen-Versorgungsverein", der „Verein zur Unterstützung und Versorgung hilfsbedürftiger Waisen der israelitischen Kultusgemeinde", das „Werk des heiligen Johannes Franziskus Regis", der „Zentralverein zur Beköstigung armer Schulkinder" etc. etc.

Als ein Beispiel, daß im großen und ganzen die Wiener städtischen Einrichtungen den Pariser Institutionen nahe kommen oder ihnen sehr wohl als ebenbürtig an die Seite gestellt werden können, sei hier — um von den vielen Zweigen der städtischen Fürsorge nur ein paar derselben im besonderen anzuführen — auf die Wiener städtische Schul- und die Armenpflege hingewiesen.

Die Ausgaben für die Wiener städtischen Volks- und Bürgerschulen betrugen im Kalenderjahre 1900 ohne die Post „Errichtung, Vergrößerung etc. von Schulgebäuden" 16,636.612·12 Kronen; die Kosten für die Errichtung, Vergrößerung etc. von Schulgebäuden hatten im gleichen Jahre die Höhe von 1,532.601·97 Kronen, so daß sich die städtischen Gesamtausgaben für die Volks- und Bürgerschulen im Jahre 1900 auf 18,196.214·09 Kronen beliefen.

Die Wiener städtische Armenpflege erfüllt nicht nur im engeren Sinne ihrer Verpflichtungen große, vielumfassende Aufgaben, sie leistet auch in den verschiedenen Zweigen der Fürsorge für die hilfsbedürftige, verlassene, körperlich und sittlich bedrohte sowie die kranke Jugend Rühmliches. Im Jahre 1900 erstreckte sich nur allein die Unterstützung und Pflege armer erwachsener Kranker auf 321.486, die Unterstützung und Pflege hilfsbedürftiger Kinder auf 141.455 Personen. Die im städtischen Rechenschaftsberichte angeführten Ausgaben aus Mitteln der öffentlichen und privaten Armenpflege betrugen im Jahre 1900 19,113.349·96 Kronen.

Die **Tabellen XII und XIII** geben näheren Aufschluß a) über die Anzahl der in Wien im Jahre 1900 aus Mitteln der öffentlichen und privaten Armenpflege unterstützten Personen, b) über die Kosten dieser Fürsorge.

Sehr vielen Darlegungen und Zahlen, welche in dem ersten Teile des vorliegenden Berichtes über die französische Hauptstadt Paris gegeben worden sind, könnten die statistischen Ausweise über die parallelen Verhältnisse in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an die Seite gestellt werden. Die Nachweisungen über Wien würden nicht nur die imposante Höhe der aufgewendeten Mittel und die vortreffliche Einrichtung der Verwaltung, sondern auch das unzweifelhaft höchst dankenswerte Wirken aller berufenen städtischen und privaten Organe erweisen. Es mußte aber von vorneherein ausgeschlossen bleiben, nach den geschilderten Pariser Verhältnissen nunmehr einfach die gleichnamigen von Wien vorzuführen. Es erschien vielmehr geboten, zahlreichen anderen, noch nicht berührten Einrichtungen und Zuständen die besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zum Zwecke weiterer Vergleiche der Pariser Statistik mit der von Wien sei auf das alljährlich im Verlage des Wiener Magistrates erscheinende „Statistische Jahrbuch der Stadt Wien“ und auf den ebenfalls alljährlich erscheinenden „Bericht des Bürgermeisters der Stadt Wien“ verwiesen.

Wenn in Niederösterreich, in Wien, noch nicht durchwegs die guten, vortrefflichen Organisationen bestehen, die erstrebt wurden: das Vorhandensein des guten Willens, sie zu schaffen, ist über alle Zweifel erhaben. Auch betreffs der erziehlichen Jugendfürsorge kann dies gesagt werden. Schon allein die Anregung zu dem vorliegenden Berichte muß bekunden, daß Wien auf dem gegenwärtigen Standpunkte der Kinderfürsorge nicht verharren will, sondern den lebhaften Willen hat, die bestehenden Verhältnisse durch Vergleich mit fremden Zuständen in ihrer Güte zu beurteilen, Minderwertiges zu beseitigen und durch anerkannt Gutes zu ersetzen, die als zweckmäßig anerkannten Einrichtungen weiter auszubauen, zu befestigen und vorteilhaftes Neues zu gestalten.

Veranlassung zur Handhabung eines strammen Sittenregimentes der Jugend gegenüber ist leider gegeben. Die Ursachen der Verwilderung und sittlichen Verwahrlosung Minderjähriger sind ja auch in Wien in reichem Maße vorhanden und die Wirkungen derselben sind nicht wegzuleugnen. Wien ist, wie alle modernen Großstädte, in rapidem Wachstum begriffen und sein Volkskörper ist denselben Krankheiten unterworfen, wie der anderer Großstädte.

Bestimmte Vorkommnisse in einzelnen Bezirken und die Verwilderung einer gewissen Anzahl von Jugendlichen — von Knaben und Mädchen allenthalben, Klagen, welche von der Gesellschaft, von der Schule und selbst von Körperschaften der öffentlichen Verwaltung und Gesetzgebung ausgehen: sie sind wohl geeignet, die besondere Aufmerksamkeit der Sicherheits- und der Schulbehörden, der staatlichen, der Landes- und der städtischen Organe auf sich zu lenken. Im Gebiete der Großstadt kann nie genügend vorgesorgt werden, um die gefährdete und bedrohte Jugend zu bewahren und zu retten, die verwahrloste und mißratene wenigstens unschädlich zu machen.

Eine Tatsache scheint zwar festzustehen. Man hört gar oft die Behauptung: Österreich, Wien, bedürfe der Rettungseinrichtungen für die sittlich gesunkene Jugend nicht so dringend, als es bezüglich vieler anderer Länder und Städte der Fall ist. Krasse Fälle der sittlichen Verwilderung kämen hier nicht in so großer Zahl und nicht in so erschreckendem Charakter vor, als anderswo. Es ist wahr: die milde österreichische Volksseele hat als sittigendes und abwehrendes Element jedenfalls ihre besondere Macht, ihre besonderen Verdienste. Aber es ist denn doch auch die Frage gerechtfertigt, ob die feststehende Meinung von der geringen Zahl der jugendlichen Sünder und der besseren Qualität ihrer Vergehungen nicht eine irrige ist. Um den wahren Sachverhalt feststellen zu können, gibt es kein anderes Mittel, als in die Statistik Einsicht zu nehmen. Und diese gibt, abgesehen von dem Umstande, daß sie der Kriminalität in Österreich im allgemeinen kein gutes Zeugnis ausstellt, im besonderen leider auch den positiven Nachweis, daß eine dauernde Steigerung der Zahl der jugendlichen Straffälligen sich bemerkbar macht.

b) Das Anwachsen der Zahl der jugendlichen Übeltäter in Österreich.

Eine Kategorie von Verbrechern beansprucht vom strafpolizeilichen Gesichtspunkte aus an sich besondere Beachtung. Es ist dies die der jugendlichen Verbrecher. Es kommt dieser Kategorie aber auch von einem anderen Standpunkte aus eine besondere Bedeutung zu. Die statistischen

Zahlen, welche das Steigen oder Sinken der Kriminalität der Jugendlichen aufweisen, geben nämlich noch annähernd bestimmte Auskunft über die Ergebnisse der Jugenderziehung überhaupt. Zu der richtigen Beurteilung der Frage der Verwahrlosung der Jugend im allgemeinen führt nur die Kenntnis der kriminellen Straffälligkeit derselben im besonderen.

Die jugendlichen Verbrecher zerfallen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 in zwei Gruppen: a) unmündige Personen, vom angehenden 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre; die von solchen Personen begangenen Verbrechen werden nur als Übertretungen bestraft (§ 2, lit. d; §§ 237 und 269); b) jugendliche Personen im Alter von mehr als 14, aber noch nicht 20 Jahren; die von solchen Personen begangenen Verbrechen werden als Verbrechen bestraft, doch kommt bei Bemessung der Strafe das Alter unter 20 Jahren nach § 46, lit. a des Strafgesetzes als Milderungsgrund in Betracht und es ist anstatt der Todesstrafe oder lebenslanger Kerkerstrafe nur auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen (§ 52 des Strafgesetzes).

Die Tabelle XIV gibt eine Übersicht über die innerhalb des siebzehnjährigen Zeitraumes 1881 bis 1898 alljährlich in Österreich strafgerichtlich verurteilte Anzahl jugendlicher Verbrecher der beiden vorhinein genannten Gruppen und zugleich Daten über das perzentuelle Verhältnis, in welchem die Zahl der verurteilten jugendlichen Verbrecher zur Gesamtzahl der wegen Verbrechen überhaupt verurteilten Personen steht:

Bei beiden Gruppen der jugendlichen Verbrecher sind seit dem Jahre 1881 die Verurteilungen häufiger geworden, und zwar nicht nur der absoluten Ziffer nach, sondern auch im Verhältnisse zu der Gesamtziffer der wegen Verbrechen überhaupt verurteilten Personen. Die „Österreichische Statistik“, herausgegeben von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission, sagt über diesen Umstand: „Die Ursache dieser unerfreulichen Erscheinung, welche sich übrigens auch außerhalb der Grenze Österreichs zeigt, liegt wohl zumeist darin, daß der Kampf ums Dasein mit der Zunahme der Bevölkerung härter geworden ist und vielfach dahin geführt hat, daß die heutige Erziehung der Jugend gänzlich vernachlässigt wird.“

Die Zahl der von Jugendlichen verübten und zur strafrechtlichen Verurteilung gebrachten Verbrechen ist in den Jahren 1881 bis 1898 von 5865 auf 8595 gestiegen. Und innerhalb dieser Straftaten nehmen die als bloße Übertretungen bestraften Verbrechen der Unmündigen zwischen dem 11. und 14. Lebensjahre eine sehr hervorragende Stelle ein. Hier ist eine Steigerung von 460 Straftaten auf 1026 bemerkbar.

Es zeigt diese Tatsache gewiß von einer gefährlichen Disposition der Jugendlichen zur Verübung von Verbrechen. Auch alle Erziehungs- und Disziplinar-Einwirkung der Schule, welche in Österreich fast ganz ohne schärfere Mittel geschehen soll, erscheint hiedurch in einem etwas trüben Lichte. Und die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nimmt in der Statistik der Kriminalfälle der Jugendlichen nicht die letzte Stelle ein.

Die „Österreichische Statistik“ führt betreffs des Jahres 1895 aus: „In drei Punkten macht sich schon seit Jahren eine entschiedene Änderung bemerkbar: sie betrifft a) die Zahl der Verurteilten im Alter bis zu 20 Jahren, b) die Zahl der verurteilten ledigen Personen weiblichen Geschlechtes, c) die Zahl der Verurteilten, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind. Bei allen diesen drei Kategorien der Verurteilten ist eine entschiedene Tendenz zur Zunahme wahrnehmbar, welche vielleicht mehr mit sozial-wirtschaftlichen und kulturellen als allgemein-moralischen Zuständen und Verhältnissen im Zusammenhange steht.

„Die Zahl der Verurteilten im Alter bis zu 20 Jahren hat fast ohne Unterbrechung zugenommen und repräsentierte im Gegenstandsjahre 1895 20·8% aller wegen Verbrechen verurteilten Personen gegen 17·8% im Jahre 1886. Dabei steigerte sich der Prozentsatz, mit welchem die ledigen Personen weiblichen Geschlechtes an der Gesamtzahl der Verurteilten im Gegenstandsjahre partizipierten, von 7·8% auf 8%. Nicht in einem ursächlichen, aber in leicht erklärlichem Zusammenhange mit diesen beiden Tatsachen steht die weitere Erscheinung, daß die Quote derjenigen Verurteilten, welche des Lesens und Schreibens unkundig ist, seit dem Jahre 1885 um 8·4% abgenommen hat.“

Die Zahl der als Übertretungen zu ahndenden Verbrechen der Unmündigen in Österreich weist also gegenüber der Gesamtzahl der wegen Verbrechen verurteilten Personen eine Steigerung auf. Und diese Steigerung ist nicht eine sprunghafte, welcher etwa wieder ein auffälliger Rückgang folgte, sondern die Vergrößerung der Zahl der von Jugendlichen begangenen Verbrechen in Österreich vollzieht sich in fast stetig aufsteigender Linie und ist der allgemeinen Bevölkerungszunahme nicht kongruent.

Geradeso verhält es sich bezüglich der Zahl der jugendlichen Verurteilten in Niederösterreich gegenüber der Zahl der verurteilten Personen in Niederösterreich überhaupt. Hierin zeigt sich ebenfalls eine steigende Tendenz. Auf hundert in Niederösterreich verurteilte Personen jedes Alters kamen in den Jahren 1874 bis 1881 24·9% in Niederösterreich verurteilte Jugendliche; dieser Prozentsatz erhöhte sich in dem Zeitraume 1887 bis 1893 auf 28·0; er ist seither nicht im Sinken, sondern im Steigen begriffen.

c) Der statistische Nachweis der Straffälligkeit Jugendlicher.

Über die Richtigkeit der statistischen Nachweisungen sagt der Professor des Strafrechtes an der k. k. böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag, Dr. Alois Zucker, in seiner wertvollen Schrift: „Über die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend in Österreich“:

„Diese ziemlich hohen Ziffersätze der erfolgten Verurteilungen jugendlicher Personen geben indes noch immer nicht das volle Bild von der Beteiligung derselben an der Verübung der Verbrechen und Vergehen in Österreich. Vielmehr ist voller Grund zur Annahme vorhanden, daß gerade betreffs dieser Personen die Zahl der wirklich verübten Übeltaten eine weitaus größere sei, als die Zahl der erfolgten Verurteilungen.

„Auch in Deutschland wird darauf hingewiesen, daß gerade bezüglich der Jugend die Zahl der verübten Verbrechen und Vergehen sich keineswegs mit der Zahl jener decke, derentwegen die Verurteilung wirklich erfolgt; wir sind der Ansicht, daß diesfalls die Verhältnisse in Österreich noch ungünstiger stehen als in Deutschland. Für das sogenannte „Durchkommen“ der Jugend ohne Strafe bei wirklich verübter strafbarer Handlung sind in Österreich noch günstigere Chancen als in den nun einmal strammer organisierten und verwalteten Ländern des Deutschen Reiches.

„Zunächst ist rücksichtlich der zur Anzeige gebrachten Übeltaten der Fall der Freisprechung, Einstellung der Verfolgung etc. betreffs der jugendlichen Personen ein verhältnismäßig recht häufiger. Die Jugend bildet bei dem weicheren Gemütszuge, der nun einmal in Österreich bei allen dasselbe bewohnenden Volksstämmen vorwaltet, nicht bloß einen gesetzlichen Strafmilderungsgrund, sondern in Wirklichkeit gar oft einen — wenn auch höchst ungesetzlichen — Strafbefreiungsgrund.

„Unzweifelhaft tritt dies in den Sprüchen der Geschwornen zutage, die sich nur schwer dazu entschließen, Jugendliche, die dem Kindesalter kaum entwachsen sind, durch ihr Verdikt einer schweren und langen Kerkerstrafe zu überliefern; aber auch Richter und Anklagebehörden von Beruf macht die Vorstellung, daß der Strafvollzug in den gewöhnlichen Gefängnissen den sittlichen Niedergang des Verfolgten unzweifelhaft befördern müsse, vielfach dazu geneigt, in nur halbwegs zweifelhaften Fällen „Gnade für Recht“ ergehen zu lassen und entweder mit Freisprüchen vorzugehen oder die Verfolgung fallen zu lassen.

„Und nun gar erst die Zahl der nicht einmal zur behördlichen Anzeige gebrachten Übeltaten der jugendlichen Personen! Um den verdächtigen, ja selbst seiner Tat geständigen Jugendlichen „nicht zu verderben“, läßt sich

der Beschädigte in vielen Fällen dazu herbei, von der Anzeige abzusehen; vollends dann, wenn ein Vermögensdelikt im Spiel ist und die „Gutmachung“ durch Leistung von Entschädigung seitens der Eltern oder Verwandten des jugendlichen Übeltäters zu gewärtigen ist.

„Selbst betreffs der Entdeckung der strafbaren Handlungen sind jugendliche Personen den Erwachsenen gegenüber in einem gewissen Vorteile. Ihr Erscheinen und Verweilen auf dem Tatorte ist in der Regel ungleich weniger Verdacht erregend, als jenes der Erwachsenen und weit leichter gelingt es ihnen, die Spuren ihrer Täterschaft zu verbergen und zu beseitigen, als den ersteren.

„So sind wir denn gewiß berechtigt, die wirkliche Teilnahme der Jugendlichen an der Verübung von Verbrechen und Vergehen mit weit höheren Ziffern zu veranschlagen, als jenen, die in den statistischen Feststellungen zum Ausdrucke gelangen.

„Eine volle Würdigung der Kriminalität der Jugendlichen läßt es weiters notwendig erscheinen, die Teilnahme derselben an der Verübung der Übertretungen ins Auge zu fassen. In höchst bedauerlicher Weise fehlt es hier an jeder Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Verurteilten; aber die Erfahrungen aller, die jemals der strafgerichtlichen Praxis näher standen, sprechen unwiderleglich für die Annahme, daß gerade betreffs der Übertretungen die Beteiligung der Jugendlichen eine ganz außerordentliche sein müsse.

„Nachdem nun aber in Österreich gerade die Zahl der Verurteilungen wegen Übertretungen in auffälligem Gegensatze zu der Zahl der Verurteilungen wegen Verbrechen in den letzten Jahren wesentlich zugenommen hat, so hat auch nach dieser Richtung die Kriminalität der Jugendlichen wohl unzweifelhaft eine sehr wesentliche Verschlimmerung erfahren müssen; bilden ja einzelne Übertretungen, wie beispielsweise Bettel, kleinere Diebstähle etc., bekanntermaßen zumeist die Domäne gerade der jüngeren Übeltäter.

„Rechnen wir noch dazu die vielen strafbaren Handlungen des Forst- und Feldfrevels, der mannigfachen polizeilich zu ahndenden Gesetzes-Übertretungen, deren Täter gleichfalls zumeist in den Kreisen der Jugend gesucht werden müssen, so vervollständigt sich das Bild der Kriminalität der Jugendlichen in Österreich zu einem so ungünstigen, daß, wenn nicht bald energische und wirksame Maßregeln zur Bekämpfung des drohenden Übels ergriffen werden sollten, die schwersten Besorgnisse bezüglich der Zukunft wohl gerechtfertigt erscheinen müssen.“

Nach den angeführten Nachweisen kann nicht bezweifelt werden, daß die Kriminalität der Jugendlichen auch in Österreich nicht unbedeutend ist.

Es liegt daher die Schlußfolgerung nahe, daß es leider auch mit der sittlichen Bewahrung der Jugend im allgemeinen nicht ausreichend günstig bestellt sein könne.

Eine genaue Statistik der allgemeinen Ergebnisse der Erziehung Jugendlicher mangelt natürlich aus naheliegenden Gründen. Zweckdienliches Material hiezu könnten allenfalls die Schulkataloge liefern und nicht einmal dieser Nachweis würde vollständig sein. Zwischen der schlechten Sittennote im Schulkataloge und der weitabliegenden Grenze, jenseits welcher erst die Strafrechtspflege mit genauen Nachweisungen in Ziffern dienen kann, liegt ein so ungemein großer Spielraum für Vergehungen und alle möglichen schlechten Taten jugendlich Verkommener, Verwahrloster und ihrer Opfer, daß betreffs dieses weiten Feldes der jugendlichen Tätigkeit auf bestimmte Zahlenbilder wohl für immer verzichtet werden muß.

Die Tatsache steht aber fest, daß parallel den Ergebnissen der Statistik der Strafrechtspflege auch die Ergebnisse der Statistik der Schulerziehung zu mancherlei Bedenken Anlaß geben.

Es wird zu untersuchen und zu erwägen sein, ob die Gesellschaft, die Behörden etc. mit den gegenwärtig bestehenden Zuständen und Einrichtungen der Jugendförderung und Jugendbehütung ihr Genügen finden dürfen. Es wird zu untersuchen und zu erwägen sein, in welcher Weise die systematische Einwirkung auf den Willen der Jugend noch wirksamer gestaltet werden könnte, um das Unheil hintanzuhalten, mit dem die rücksichtslosen Ziffern der Statistik drohen.

A.

Der gegenwärtige Stand der Jugend-Fürsorge-erziehung in Österreich, in Wien.

I. Der allgemeine erziehliche Einfluß der österreichischen, der Wiener Volksschule.

Auch in Österreich ist betreffs der Erziehung und Bewahrung der Jugend in erster Linie die Frage zu beantworten: Wie steht es um die Volksschule? — Sind die besonderen Einrichtungen gegeben, um einerseits die positive erziehliche Einwirkung und andererseits die Verhütung der sittlichen Verwahrlosung der Schuljugend soweit als möglich sicherzustellen?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt wohl zunächst von der Beantwortung dreier weiterer Fragen ab, von denen die erste lautet: Wie steht es um den Respekt vor der Volksschule?

Die französische Schule fesselt das volle Interesse des Schülers für dieselbe. Sei es die öffentliche, sei es die Privatschule: sie ist milde und gut mit dem Zögling und ladet ihm nicht allzuviel selbständige Tätigkeit auf; sie umfaßt infolge ihrer Einrichtungen dessen Denken und Sinnen und in ihr winken ihm Auszeichnungen und Ehren mannigfaltiger Art. Sie zeitigt nicht so sehr respektvolle Scheu, als vielmehr etwas für die dauernde Einwirkung und Erziehung nicht minder Wertvolles, nämlich Neigung und Zutraulichkeit.

Respekt im eigentlichen Sinne des Wortes besitzt die Schule im Deutschen Reiche. Der Respekt kommt ihr seitens der Gesellschaft zu, er liegt förmlich in der Luft und es sind zahlreiche Mittel gegeben, diesen Respekt auch in der Schülerschaft zu erregen und dauernd wach zu erhalten. Das strenge Ansehen der deutschen Schule ist ein eindringlich wirkendes Mittel der Förderung alles Guten einerseits und der Abschreckung vor dem Bösen andererseits.

In Österreich ist diese Ehrerbietung — namentlich auch die seitens des Schülers — nicht als etwas Allgemeines und in sich Selbstverständliches vorhanden. Sie ist vielmehr einzig und allein von zwei besonderen Faktoren abhängig: von dem Verhalten des Elternhauses der Schule gegenüber und von der Persönlichkeit des Lehrers. Der österreichische Schüler geht häufig von der Voraussetzung aus, er brauche sich um die Schule nicht allzuviel zu kümmern; er habe nichts zu gewinnen und nicht viel zu verlieren. — Um den direkten, weitgehenden sittigenden Einfluß der Schule ist es daher in Österreich oftmals geschehen.

Wie steht es um den sittigenden Einfluß des erziehlichen Unterrichtes?

Die Hauptversammlung des internationalen Unterrichts-Kongresses, welcher gelegentlich der Weltausstellung in Paris im Jahre 1900 stattfand, wurde in dem großen Festsaale der Sorbonne, der Pariser Hochschule, abgehalten. Dieser Saal ist geschmückt mit dem riesigen allegorischen Gemälde von Puvis de Chavannes „Heiliger Hain“, dem Hauptgemälde des Meisters und nach Baedeker vielleicht dem schönsten monumentalen Gemälde der neuesten Zeit. Dasselbe versinnbildlicht die historischen und exakten Wissenschaften.

Angesichts dieses Gemäldes, sowie in interessanter Bezugnahme auf dasselbe einerseits und die Aufgaben der Volksschule andererseits führte vor einem aus der ganzen zivilisierten Welt vereinigten Auditorium von dreitausend Personen der französische Minister des Unterrichtes und der schönen Künste Leygues unter lebhafter Zustimmung der Versammlung den Satz aus: „Wir müssen in Erfüllung unserer zivilisatorischen Aufgaben in der Volksschule in erster Linie erziehen. Der Unterricht muß sich dieser Aufgabe ein- und unterordnen.“

In dieser Sache wird es auch in Österreich manche Einrichtung zu prüfen und neu zu bewerten geben. Wenn der Satz an sich richtig ist, so wird zu beurteilen sein, inwieferne der Unterricht überhaupt erziehlich wirken kann und wie derselbe beschaffen sein müsse, um dieser seiner Aufgabe sicher gerecht werden zu können.

Es ist hiedurch die österreichische Lehrplanfrage in den Vordergrund gestellt. Wenn die Masse des Lehrstoffes in jeder Schulklasse immer nur sehr wenigen Schülern die Möglichkeit böte, denselben voll und ganz und sicher und freudig zu bewältigen, so wäre die Mehrzahl der Schüler auch für den sittigenden Einfluß dieses überreichen Stoffes nicht sonderlich zu haben, denn es fehlte ihr die Lust und die innere Befriedigung. Die schlechte Klassifikation der Mehrzahl der Schülerleistungen, welche ein mit

Lehrstoff überfüllter Lehrplan immer im Gefolge haben muß, das ist eine gefährliche Feindin jeglicher sittlicher Erhebung. Sie stößt ab, erfüllt mit Unmut, macht gleichgiltig und führt so häufig direkt ins Verderben.

Selbst die äußere Organisation der Schule, der Aufbau der Schulklassen übereinander ist eine erziehliche Frage. Das Bestreben, auch die minder begabte Jugend förmlich geistig zu erregen und dieselbe mit Gewalt aufzustacheln, immer nur zu denken, zu wollen und zu handeln im Übermaße, über sich und seine Kräfte hinaus: dies Bestreben kann keine ausgezeitigten guten Früchte tragen. — Andererseits wieder kann die Forderung nach Schaffung einer genügenden Anzahl von Klassen für schwachbefähigte Schüler, namentlich in der Reichshauptstadt, nicht dauernd abgewiesen werden.

2. Die Einschränkung der Zahl der Disziplinarmittel der österreichischen Volksschule.

Als wichtig erscheint die wiederholte Schätzung und Beurteilung der erlaubten Disziplinarmittel der österreichischen Volksschule in ihrer Gesamtheit. Verglichen mit den französischen und reichsdeutschen Einrichtungen ist ihr Bereich ein kleineres; denn es fehlen ihr die beiden Endglieder; nach der französischen Seite hin die oft weitgehende Ehrenbezeugung: die Belohnung und die Auszeichnung, nach der deutschen Richtung die letzte Konsequenz der bösen Tat: die strenge Zucht und Züchtigung.

Jedenfalls hat das französische und das deutsche Schulregiment an sich die Jugend mehr in ihrer Macht als das österreichische. Von dem mit aller Schärfe ausgestatteten englischen Schulregiment soll hier gar nicht gesprochen werden. In Frankreich und Deutschland wirkt gerade das bezeichnete Endglied der Disziplinarmittel ungemein einflußreich auf die Aufmerksamkeit, auf den Fleiß und vor allem auf die Vorbedingung aller bürgerlichen Trefflichkeit, auf die gute Aufführung. Dieses Endglied unterstützt in hervorragender Weise sowohl den Unterricht wie die Erziehung und vermag sonach die gesamte Leistungsfähigkeit der Schule auf eine gewisse Höhe zu heben, auf gewisser Höhe zu halten.

Im österreichischen Schulerziehungs-System fehlt nach der einen Richtung hin der letzte und einflußreichste Ansporn, das Gute zu tun, und nach der anderen Seite hin die Furcht vor der Sühne, welche stets dringlich ver-

anlaßt, das Böse zu lassen. Der österreichische Lehrer muß meist darauf bedacht sein, mit allen Finten und Kunststücken die Ordnung und Disziplin allgemein aufrecht zu erhalten. Es darf nicht wundern, wenn dies so oft nicht gelingt.

Bei der Unzulänglichkeit der persönlichen Achtung der Schule seitens eines großen Teiles der Jugend fällt die Verkürzung der österreichischen Disziplinarmittel um die beiden bezeichneten Endglieder viel schwerer ins Gewicht, als gemeiniglich angenommen werden dürfte. Und der Tiefstand der Einwirkung auf gewisse Schüler wird noch mehr erklärlich, wenn man auch beachtet, daß an der Stelle der allerletzten Konsequenz des französischen und des deutschen Schulstrafsystems, der Ausschließung, in Österreich gar so häufig das gerade Gegenteil derselben, die dauernde Belassung der verwahrlosten Schüler in der Schule, praktiziert wird.

Österreich hat sich erst im Laufe der Zeit um die beiden erwähnten Endglieder des Disziplinar-Verfahrens der Volksschule: der Belohnung einerseits und der körperlichen Züchtigung andererseits verkürzt. Es stand ja vor der Schaffung des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 die erste Art der Einwirkung allgemein und ausgedehnt in Übung und es war die zweite nicht verpönt. Der Kreis der zulässigen Disziplinarmittel ist also erst seit dem Bestande der sogenannten Neuschule, welcher so unendlich viel Böses nachgesagt wird, enger gezogen worden; er ist enger gezogen worden nicht durch das Reichs-Volksschulgesetz oder durch andere Gesetze, sondern durch die provisorische Schul- und Unterrichtsordnung vom 14. August 1870.

Die Anführung des Wegfalles dieser beiden charakteristischen, früher wohlgehüteten Befugnisse der österreichischen Volksschule kann aus dem Grunde nicht übergangen werden, weil festgestellt werden muß, daß die Einschränkung der Volksschule in Österreich nur auf die Mittelglieder der Disziplinarakte an sich wesentlich und dieselbe ein wichtiges Moment der historischen Entwicklung der vaterländischen Schul-Disziplinarverhältnisse darstellt.

Es sind seit der Geltung der Schul- und Unterrichtsordnung wiederholt und vielfach Wünsche und Bestrebungen zutage getreten, welche die Wiedereinführung der früher allgemein üblichen sichtbaren Belohnung der Schüler bezwecken. Es kamen hiebei zuvörderst die Schulprämien in Betracht. Schon nach kaum zehnjähriger Dauer der neuen österreichischen Schulverhältnisse sah sich der Minister für Kultus und Unterricht veranlaßt, die Ausgabe von Schulprämien, welche verpönnt schien, offen wieder zu

gestatten, und zwar dann zu gestatten, wenn den Prämien nicht direkt der Charakter von Auszeichnungen und Belohnungen, sondern nur der von Geschenken überhaupt gegeben werden würde.

Aber über die seinerzeit von Schulfreunden und anderen Personen geäußerten Wünsche wurde seither nicht hinausgegangen und zur Umsetzung des Verlangens in die Tat ist es bis auf einige vereinzelte Gepflogenheiten nicht gekommen. Geschenke, Prämien etc. kosten eben Geld und — wenn den Verfügungen des Herrn Ministers nachgekommen werden sollte — sogar sehr viel Geld. Man kann das alljährlich in Paris, in ganz Frankreich, wo sich die Zuerkennung von Jahresprämien, Dekorierungen etc. immer reicher gestaltet, eindringlich gewahr werden. Und frei verfügbares Geld — namentlich in großer Menge — ist in Österreich selten vorhanden, insbesondere nicht für die Zwecke, welche angeregt worden waren.

Auch die Einwendungen pädagogischer Natur durften nicht unbeachtet bleiben. Es spricht mancherlei gegen die Prämien. Ob im allgemeinen oder ob zeitweilig und örtlich ein Standpunkt für oder gegen die Verteilung von Prämien eingenommen werden soll, das muß jedenfalls der besonderen Beurteilung überlassen werden.

Der Erlaß des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. April 1879, Z. 6303, betreffend Persolvierung von Schulprämien-Stiftungen, lautet:

„Wiederholt wurde beim Unterrichts-Ministerium die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, die Verteilung von Jahresprämien an den Volksschulen wieder zu gestatten. Diese Frage wird bei der Revision der Schul- und Unterrichtsordnung in Erwägung gezogen werden. Die derzeit geltenden diesbezüglichen Vorschriften (§ 24 der Schul- und Unterrichtsordnung) schließen es jedoch nicht aus, daß fleißige und gesittete Schüler der allgemeinen Volks- und Bürgerschule bei geeigneten Anlässen, insbesondere bei Ausfolgung der Entlassungszeugnisse, an patriotischen Festtagen oder bei anderen Schulfeierlichkeiten, mit geeigneten Büchern beschenkt werden, wenn die hiezu erforderlichen Mittel vorhanden sind.

„Wird eine solche Beschenkung auf möglichst viele Schüler ohne bestimmte Reihung ausgedehnt, so daß davon zunächst nur die nachlässigen und unsittlichen Schüler ausgeschlossen sind, so werden auch die Übelstände und pädagogischen Nachteile nicht eintreten, welche für die Beseitigung der Jahresprämien maßgebend waren. Bei zweckentsprechender Auswahl der Bücher wird vielmehr ein Mittel geboten sein, das patriotische Gefühl zu beleben, in weiteren Kreisen nützliche Kenntnisse zu verbreiten und die ästhetische und Gemütsbildung zu fördern. Bei der Auswahl der Bücher hat die hieramtliche Verordnung vom 12. Juli 1875, Z. 315, betreffend die Schulbibliotheken, sinngemäß Anwendung zu finden."

Nach der anderen Richtung hin, das Strafrecht der Schule betreffend, hat die durch Rousseau und die deutschen Philantropen gepflegte Anschauung von der Verwerflichkeit jeder Strafe überhaupt noch heute wenig Anhänger gefunden. Es werden vielmehr täglich zahlreiche Stimmen laut, welche sogar für die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung in die österreichische Volksschule mit dem Gewichte ihrer größeren oder kleineren Autorität eintreten. Aber auch dieses natürliche Hilfsmittel der Erziehung findet mit Recht seine Widersacher.

So steht denn die österreichische Volksschule trotz gegenteiliger Bestrebungen verschiedener Kreise bezüglich der Disziplinarmittel der Volksschule heute noch auf demselben eingeengten Standpunkte, welcher durch die provisorische Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 geschaffen worden ist. Und diese Verhältnisse wieder einmal etwas näher zu beurteilen, das erscheint als geboten.

3. Die gegenwärtig in Geltung stehenden Disziplinarmittel der österreichischen Volksschule. — Geschichtliches.

Bezüglich der in den österreichischen Volksschulen geltenden Disziplinarmittel sind sonach fortdauernd die Bestimmungen der provisorischen „Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen" (Verordnung des k. k. Ministers für Kultus und Unterricht vom 20. August 1870, Z. 7648) maßgebend.

Der § 24 derselben ordnet an: „Erziehungsmittel sind mit besonderer Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten des Kindes anzuwenden. In keinem Falle dürfen Strafen das sittliche Gefühl des Kindes oder dessen Gesundheit gefährden. Die körperliche Züchtigung ist unter allen Umständen von der Schule ausgeschlossen.

„Im allgemeinen gelten als Disziplinarmittel das Lob, die Belohnung mit Ausschluß von Jahresprämien; andererseits die Warnung, der Verweis, Stehen- und Heraustretenlassen in oder außer der Bankreihe, Zurückbehalten in der Klasse unter entsprechender Aufsicht (mit tunlicher Verständigung der Eltern), Vorladung des Kindes vor die Lehrerkonferenz (an einklassigen Schulen vor den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde), endlich zeitweilige Ausschließung.

„Die letztere kann nur ausnahmsweise in Fällen, wo das Verbleiben eines Kindes in der Schule die Sittlichkeit der Mitschüler dringend gefährdet, auf den Antrag des Leiters der Schule (an mehrklassigen Schulen auf den

Antrag der Lehrerkonferenz) von der Ortschulbehörde verfügt werden. In Bezug auf die von der Schule ausgeschlossenen Kinder finden die Bestimmungen des § 20 des Reichs-Volksschulgesetzes Anwendung.“ (§ 20 des Reichs-Volksschulgesetzes: „Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.“)

Die körperliche Züchtigung ist also unter allen Umständen von der Schule ausgeschlossen. An die Stelle dieser negativen Anordnung ist auch seither keine positive Maßregel der Disziplin in die Rechte der Schule eingefügt worden.

Nach der einen Seite hin, nach der des Lobes, mag ja die Schule mit den gegebenen Mitteln fernerhin ihr Auskommen finden. Aber nach der anderen Seite zu, wo die Strafen in Betracht kommen, ist wohl eine Erweiterung der Anwendung von Strafmitteln geboten.

Das Verbot der körperlichen Züchtigung durch die provisorische Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 für das Bereich der Volksschule mag ihr entfernt liegendes Vorbild in dem Gesetze vom 15. November 1867 haben, durch welches mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer Anordnungen, welche damit im Zusammenhange stehen, abgeändert wurden. Der § 1 des bezeichneten Gesetzes lautet: „Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ist die körperliche Züchtigung sowohl als Hauptstrafe und als Vertretungsstrafe der Arreststrafe, gleichwie auch als Neben- oder Verschärfungs- und als Disziplinarstrafe unbedingt und ausnahmslos abgeschafft.“ Dieses Gesetz hat nur jenen Personen gegenüber Geltung, welche der Zivil-Strafgerichtsbarkeit unterstehen, steht also zu den Disziplinarrechten der Volksschule in keinerlei Beziehung.

Näher wäre es gelegen und es wäre vielleicht auch zweckmäßiger gewesen, wenn die Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung über das Strafrecht der Volksschule nicht dem Gesetze vom 15. November 1867 angepaßt, sondern auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, § 51, festgesetzt worden wären. Indem dieses letztere Gesetz von einer Überschreitung des Züchtigungsrechtes spricht, gesteht es ohne Zweifel dem Lehrer das Recht der körperlichen Züchtigung in der Volksschule zu und stellt nur die Überschreitung dieses Rechtes der Ahndung anheim.

Da nun aber das Verbot der körperlichen Züchtigung in der Volksschule in Österreich einmal besteht, so bleibt unter allen Umständen für den ganzen Zeitraum seines Bestandes nichts anderes übrig, als alles Heil des strengen Disziplinarverfahrens der Volksschule in Österreich in der weitergehenden Absonderung der schlechten Elemente von den guten zu suchen.

Es handelt sich hierin um die Erweiterung des Umfanges der Ausschließung aus der Schule.

Beispielsweise hat das sächsische Gesetz vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend, die Beziehungen der Volksschule zu den außerhalb derselben stehenden Jugendfürsorge-Einrichtungen viel eingehender dargelegt: „§ 5. Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sollen, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit auf Antrag des Schulvorstandes oder der Bezirks-Schulinspektion nach Gehör des Schulvorstandes der Erziehung der Eltern oder deren Stellvertreter entnommen und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben aber auf Kosten der Gemeinde anderer geeigneter Pflege, nach Befinden mit Privat-Unterrichts-Erteilung, übergeben oder auch in einer Besserungsanstalt untergebracht werden."

Die Zwangserziehung ist in diesem Gesetze nicht von einer strafbaren Handlung des Kindes, auch nicht von einem Verschulden der Eltern abhängig gemacht; es genügt die vollendete oder zu befürchtende sittliche Verwahrlosung. Es fällt auch die Altersgrenze weg. Es heißt einfach „Kinder", das heißt Schulkinder, und es sind sogar Schüler der Fortbildungsschule eingeschlossen. Sachsen hat die achtjährige Schulpflicht, welcher in der Regel vom 6. bis 14. Lebensjahre genügt wird. Daran schließt sich die obligate Fortbildungsschule, welche weitere drei Jahre umfaßt. Unter Umständen kann also gegen ein Kind bis zu 17 Jahren auf Zwangserziehung erkannt werden, selbst dann, wenn die Verwahrlosung nur zu befürchten ist. Und es geschieht das tatsächlich. Und doch ist der sächsischen Schule, wie allen Volksschulen Deutschlands, das Recht der körperlichen Züchtigung gewährleistet, während die österreichische Volksschule um fast alle Disziplinarmittel verlegen ist und sich meist ausschließlich nur mit dem öfteren Zurückbehalten der Schuldigen nach dem Schulunterrichte abfinden muß.

Allerdings hat diese Bestimmung des sächsischen Gesetzes durch den Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum deutschen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, welches mit 1. Jänner 1900 in Kraft trat, eine Einschränkung erfahren, indem durch denselben festgesetzt wird, „daß die Zwangserziehung Minderjähriger nur zulässig ist, wenn sie von dem Vormundschaftsgerichte angeordnet wird". Es war nur wieder ein besonderes Gesetz nötig, durch welches dem Vormundschafts-Richter die Befugnis übertragen wurde, welche früher auf kurzem Wege von der Verwaltungsbehörde ausgeübt worden war. Und dieses Gesetz ist denn auch geschaffen worden.

Schon lange vor der Sanktion des österreichischen Gesetzes vom 2. Mai 1883 hatte sich das Bedürfnis herausgestellt, sittlich verwahrloste Kinder von ihren Mitschülern abzusondern. Den einzigen Anhalt zur Beseitigung derselben bot aber immer nur die allgemeine Bestimmung des § 24 der Schul- und Unterrichtsordnung. Und diese konnte wegen der Forderung des § 20 des Reichs-Volksschulgesetzes sehr häufig gar keine Anwendung finden.

Da hatte der steiermärkische Lehrerbund Mitte der Siebzigerjahre in einer ausführlichen Petition dem Abgeordnetenhause des Reichsrates die Notwendigkeit von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder dargelegt und daran die Bitte geknüpft, daß die Errichtung solcher Anstalten durch entsprechende Maßnahmen ermöglicht werden möge. Das Abgeordnetenhaus des Reichsrates hatte darauf in der Sitzung vom 11. Mai 1877 beschlossen, diese Petition der Regierung zur wärmsten Förderung des Zweckes, insbesondere im Wege der Landesvertretungen, zu empfehlen.

Darauf erschien der Erlaß des k. k. Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. Februar 1878, Z. 8506, betreffend „Rettungshäuser für verwahrloste Kinder“, welcher ausführte, „daß an die Errichtung bezüglicher Anstalten auf Staatskosten bei dem hinsichtlich der Fürsorge für Volksschulen bestehenden Systeme nicht gedacht werden könne“. Der Erlaß enthält weiterhin einen Auszug aus der erwähnten Petition, „in welcher das Wesen und der Zweck von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder ganz treffend dargelegt seien“ und fordert die Landes-Schulbehörden auf, „den Gegenstand selbst näher zu erwägen, die Aufmerksamkeit des Landes-Ausschusses auf denselben zu lenken und dessen Initiative zu allfälligen Anträgen hervorzurufen.“

Der Erlaß des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 28. Februar 1883, betreffend die Anwendung des Disziplinarmittels der zeitweiligen Ausschließung eines Schulkindes vom Schulbesuche, ordnete an:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach § 24 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, der Ortsschulrat, an mehrklassigen Schulen auf den Antrag der Lehrerkonferenz, an einer einklassigen Schule auf Antrag des Leiters der Schule, die zeitweilige Ausschließung eines Schulkindes verfügen kann. Nach Alinea 3 des erwähnten § 24 darf jedoch die Ausschließung nur ausnahmsweise in Fällen, wo das Verbleiben eines Kindes in der Schule die Sittlichkeit der Mitschüler dringend gefährdet, in Anwendung kommen.

„Aus der Auffassung und dem Wortlaute dieser Bestimmung geht hervor, daß das Disziplinarmittel der Ausschließung als die strengste Strafe anzusehen

ist und daß, bevor ein Antrag auf Ausschließung gestellt und genehmigt wird, genau untersucht werden muß, ob das weitere Verbleiben eines Kindes in der Schule in der Tat die Sittlichkeit der Mitschüler dringend gefährde. Bei der Beurteilung des Disziplinarfalles darf aber nicht außeracht gelassen werden, daß ein Fehler nie an sich zu richten ist, sondern daß hiebei stets einerseits Ursache und Veranlassung, andererseits Gesinnung und Gemütsbeschaffenheit des Fehlenden sorgfältig zu berücksichtigen ist.

„Stellt sich die Ausschließung als eine unabweisliche heraus, dann ist genau in Erwägung zu ziehen, ob das Vorgehen des Kindes so beschaffen ist, daß es nur von der einen Schule, welche es besucht, oder von allen Schulen auszuschließen ist. Im ersten Falle, der wohl der häufigste sein dürfte, ist das Kind einer anderen Schule sofort wieder zuzuweisen. Im zweiten Falle erwächst für den Bezirksschulrat die ernste Pflicht, die genaue Einhaltung des Alinea 4 des mehrfach erwähnten Paragraphen 24 zu überwachen. — Nach diesem Gesichtspunkte ist für die Zukunft bei Ausschließungen von Schulkindern vorzugehen.“

Die Notwendigkeit der Absonderung sittlich bemakelter Schüler war immer dringlicher geworden. Es erfolgte dann die Schaffung der beiden niederösterreichischen Landesgesetze vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 und 90: „Gesetz, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden“; „Gesetz, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.“ Auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 13. Oktober 1884 war die „Landes-Besserungsanstalt für Knaben und Mädchen“ in Eggenburg gegründet worden.

Nun schien es, daß alles Notwendige veranlaßt worden sei, um die Säuberung der Volksschulen von allen sittlich belasteten Individuen vornehmen zu können. Es bestehen die erforderlichen Gesetze und es bestehen die lange vergeblich erstrebten Anstalten, aber betreffs der Sonderung der unmoralischen Schüler von den guten ist trotz alledem noch heute nicht alles in der besten Ordnung, hierin dauern die herkömmlichen Verhältnisse fast unverändert fort.

4. Die Verhältnisse betreffs der Ausschließung sittlich verwahrloster Kinder aus der Volksschule in Wien.

Am Beginne der Neunzigerjahre hatte der Bezirksschulrat der Stadt Wien an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Wiens Erhebungen über die Zahl der vorhandenen verwahrlosten Schüler gepflogen und sodann ein

Komitee mit der Aufgabe betraut, die Frage der Unterbringung verwahrloster Kinder in Besserungsanstalten zu beraten. Diese Beratungen begannen am 20. Dezember 1893. In der ersten Sitzung des Komitees wurde der Beschluß gefaßt: „Es sei der hohe niederösterreichische Landesausschuß zu ersuchen, die Bestrebungen des Komitees durch Unterbringung verwahrloster Kinder in der bestehenden Landesanstalt zu Eggenburg hochgeneigtest zu unterstützen."

Der Bezirksschulrat brachte dieses Dekret dem niederösterreichischen Landesausschusse zur Kenntnis, worauf dieser unter Zahl 6722 am 15. Februar 1894 sein bereitwilliges Entgegenkommen aussprach. Der Landesausschuß teilte weiter mit, daß die Anstalt in Eggenburg für verwahrloste Kinder beiderlei Geschlechtes im Alter von 6 bis 15 Jahren einen Belegraum für 600 Zöglinge habe und daß in derselben am Tage der Abfassung des Schreibens 227 Knaben und 58 Mädchen, unter diesen 285 Kindern nur 51 nach Wien zuständige untergebracht gewesen seien. Der Bau der Anstalt sei aber derart beschaffen, daß dieselbe mit nur geringen Kosten für den doppelten Beleg eingerichtet werden könne.

Die Besserungsanstalt in Korneuburg habe einen Belegraum für 400 Knaben im Alter von 15 bis 18 Jahren. Es seien dort aber nur 156 Korrigenden interniert. Weiter heißt es in dem Schreiben des Landesausschusses: „Daß die Haupt- und Residenzstadt Wien vor allen anderen Orten berechtigt ist, die Landesanstalten, also auch die Besserungsanstalten des Landes, nach Bedarf in Anspruch zu nehmen, steht wohl außer allem Zweifel."

Warum trotz des ausgewiesenen Mangels an Zöglingen in der Landes-Besserungsanstalt in Eggenburg und trotz des besonderen Entgegenkommens des Landesausschusses kein regeres Abgehen von verwahrlosten Kindern aus Wien stattfand, während doch in den Schulen der Stadt Wien die Klage immer neu erscholl, daß die Schuldisziplin durch sittlich defekte Schüler immer mehr gefährdet werde, hatte seine besonderen Gründe.

Lange Zeit herrschte bezüglich der disziplinarischen Behandlung sittlich gefährdeter Schulkinder eine gewisse Unsicherheit rechtlicher und administrativer Natur. Und mit dem Bestande der Landes-Besserungsanstalt war viele Jahre fast gar nicht gerechnet worden. Wenn schon die äußerste Notwendigkeit dazu veranlaßte, einen Schüler absolut von der Schule entfernen zu müssen, so geschah dies zumeist sozusagen unter der Hand und in äußerst geringer Anzahl, und zwar vorzugsweise durch Erwirkung der Aufnahme desselben in die Erziehungsanstalten des Wiener Schutzvereines und später auch namentlich durch Vermittlung kommunaler Organe im Wege der Abgabe in das Franz Josephs-Jugendasyl in Weinzierl.

Die rechtliche Ausschließung eines Schülers aus der Schule zu beantragen, diesem Vorgehen waren die Lehrkörper der Schulen in den meisten Bezirken gerne ferne geblieben; es hatte sich ihrer davor eine große Scheu bemächtigt. Besonders die oft nicht völlig entsprechende Auffassung und Auslegung des Landesschulrats-Erlasses vom 28. Februar 1883 — nicht bloß seitens einzelner Lehrkörper allein — hatte für länger als ein Dezennium fast jeden Antrag auf Entfernung verwahrloster Kinder von der Schule schon im Keime erstickt. Die Verwahrlosung trifft eben naturgemäß fast durchwegs Kinder armer Eltern. Die Abgabe der Bemakelten in eine Besserungsanstalt wurde häufig gar nicht ins Auge gefaßt und für die sonstige Erfüllung des § 20 des Reichs-Volksschulgesetzes waren keine Mittel vorhanden, war überhaupt nicht vorgesorgt.

Als sich auf Grund der bestehenden Verhältnisse erst gar die Gepflogenheit verallgemeinern sollte, einen aus einer Schule ausgeschlossenen Schüler wegen Mangels an besonderer Unterrichts-Gelegenheit einer anderen Schule zuzuweisen, da vermieden die Lehrkörper aus naheliegender Ursache es meist grundsätzlich, einen, wenn auch noch so notwendigen Antrag auf Ausschließung zu stellen.

In einzelnen Bezirken ging die Sache freilich leichter. Es bestand ja, wie gesagt, durch viele Jahre in den Bezirken der Stadt und in den früheren Vororten Wiens eine große Verschiedenheit, ja Gegensätzlichkeit in der Auffassung der behördlichen Bestimmungen über die Ausschließung sittlich verwahrloster Schüler. Während in dem einen Bezirke oder Vororte das Ansuchen abschlägig beschieden wurde, war es in dem anderen möglich, einen Schüler von der Schule auf kurzem Wege zu beseitigen, ohne daß für den weiteren Unterricht des Ausgeschlossenen überhaupt oder doch ausreichend und gesichert vorgesorgt worden wäre.

Daß diese Fälle bis in die letzten Jahre herauf sich zugetragen haben, beweist der Erlaß des Bezirksschulrates der Stadt Wien vom 28. März 1898, Zahl 4366, betreffend die Verständigung der zuständigen Bezirks-Sektion des Bezirksschulrates seitens des Ortsschulrates über die erfolgte Ausschließung eines Schulkindes.

„Anläßlich eines vorgekommenen Falles, daß ein Ortsschulrat ein Schulkind wegen eines sittlichen Deliktes ausgeschlossen hat, ohne irgend eine weitere Verfügung zu treffen und daß daher der Bezirksschulrat von der erfolgten Ausschließung erst durch die Einbringung eines Gesuches um Schulbefreiung seitens der Eltern des betreffenden Kindes in Kenntnis gelangte, findet sich der Bezirksschulrat bestimmt, die Ortsschulräte auf den Erlaß des hochlöblichen k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 28. Februar 1883, Z. 6829,

aufmerksam zu machen und aufzufordern, der zuständigen Bezirks-Sektion des Bezirksschulrates über die erfolgte Ausschließung des Kindes unter Aktenvorlage unverweilt Bericht zu erstatten und gleichzeitig Vorschläge wegen der eventuellen Zuweisung des ausgeschlossenen Kindes an eine andere Schule zu machen. Diese Zuweisung wird sohin von der Bezirks-Sektion zu veranlassen sein."

Durch die verschiedenartige Auffassung und Handhabung der bestehenden schulbehördlichen Anordnungen hat sich ein Zustand herausgebildet, welcher das Gedeihen der Volksschule im Punkte der Disziplin und der Sittlichkeit der Schüler schädigte. Zahlreiche Schulklassen standen und stehen in einem förmlichen Sklavenverhältnis unwillfährigen Elementen gegenüber. Die Gefahr der Verführung braver Schüler durch unsittliche ist zeitlich und örtlich oft sehr groß. Sowohl der Unterricht wie die Erziehung bleiben infolge der immerwährend zu gewärtigenden und auch fortdauernd auftretenden Störung seitens der verrohten Naturen hie und da auf ein tiefes Niveau herabgedrückt. Jeder Störefried aber setzt sein fluchwürdiges und verderbliches Werk in Unendlichkeit fort unter der Voraussetzung, welche Anzengruber — freilich in anderem Sinne — seinem Steinklopferhans in den Mund legt: „Es kann dir nichts g'scheh'n!"

Wurde in einzelnen Fällen der vorgeschriebene Rechtsweg betreten, um die Ausschließung eines Schülers zu erwirken, so gestaltete sich derselbe oftmals zu einem sehr langwierigen. Vor dem Erscheinen des Landesschulrats-Erlasses vom 16. Jänner 1895 herrschte überhaupt keine allgemeine Klarheit über den einzuschlagenden Dienstweg. Und auch selbst die notwendigen Erhebungen und Darlegungen in den einzelnen Instanzen geschehen manchmal in unsicherer und umständlicher Weise.

Da machte der Bezirksschulrat der Stadt Wien in der Zuschrift vom 16. Jänner 1895 an die Bezirks-Sektionen desselben, betreffend eine Vereinfachung des Aktenganges in Angelegenheiten der Unterbringung verwahrloster Kinder in eine n.-ö. Landes-Besserungsanstalt, bekannt:

„Der hochlöbliche n.-ö. Landes-Ausschuß hat mit Betonung des Umstandes, daß ihm daran gelegen ist, daß alle Eingaben, welche sich auf die Abgabe verwahrloster Kinder in eine n.-ö. Landes-Besserungsanstalt beziehen, der schleunigsten Erledigung zugeführt werden, anläßlich eines speziellen Falles anher die Mitteilung gemacht, daß es zur Vereinfachung des Aktenganges zweckdienlich wäre, wenn der Bezirksschulrat in solchen Fällen sich direkt an die k. k. Polizei-Direktion wenden würde und gleichzeitig an den n.-ö. Landesausschuß eine kurze Mitteilung gelangen ließe. Hievon wird die Bezirks-Sektion zur gefälligen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt."

Zudem bewegte sich die Frage der Geldbeschaffung für die Kosten des Unterrichtes ausgeschlossener Schüler armer Eltern, beziehungsweise die Frage des Unterrichtes selbst immer in einem in sich zurückkehrenden Zirkel. Weil keine Mittel gegeben waren, um den vielen verwahrlosten armen Kindern, welche zur Ausschließung aus der Schule reif gewesen wären, aber nicht in eine Besserungs-Anstalt abgegeben werden sollten, den gesetzmäßigen Unterricht zu bieten oder zu sichern, so wurde fast keines derselben ausgeschlossen. Und weil fast niemand ausgeschlossen wurde, so war auch keine besondere Veranlassung vorhanden, Geld für die besonderen Zwecke der Ausschließung zu widmen oder sonstwie für die Bildungs-Gelegenheit den Auszuschließenden gegenüber vorzusorgen.

Schließlich aber mußte denn doch auch einmal daran gedacht werden, allen aus der Schule zu entfernenden armen Kindern, welche bei ihren Familien-Angehörigen belassen oder sonstwie in Privat- oder öffentliche Pflege gegeben werden sollen, den im Reichsvolksschulgesetze begehrten Unterricht auf öffentliche Kosten zu sichern. Es mußte überhaupt eine allgemeine Fürsorge getroffen werden, um die Ausschließung der unmoralischen, gänzlich armen Schüler aus der Volksschule nicht fast immer an der Frage der Unterrichtsbeschaffung, welche zumeist eine Geldfrage ist, scheitern zu machen.

Durch die Vereinigung der Bestrebungen der kompetenten Faktoren, der berufenen Landesausschüsse und der Staatsregierung, wurde eine weitgehende und ausreichende Abhilfe in der in Rede stehenden Angelegenheit geschaffen. Es wurden Teile der Gebarungs-Überschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen den besonderen verschiedenartigen Zwecken der erziehlichen Jugendfürsorge gewidmet und den Kronländern Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg und Galizien hiefür überwiesen. Das Reichsgesetz vom 3. Juni 1901 lautet im zweiten Paragraphen: „Die den genannten Ländern überwiesenen Beträge sind zur Pflege und Erziehung armer Waisen bis zur Zurücklegung des achtzehnten Lebensjahres sowie verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden . . .“ Im Hauptvoranschlage der Stadt Wien für das Jahr 1902 findet sich zum erstenmale als Anteil an den bezeichneten Gebarungs-Überschüssen eine Einnahmepost von 270.000 Kronen.

Nun dürfte es möglich geworden sein, Ausschließungen hartnäckiger Sünder aus der Volksschule auch ins Werk zu setzen, ohne fast immer nur die Einlieferung des bemakelten Kindes in die n.-ö. Landes-Besserungsanstalt in Aussicht nehmen zu müssen. Es dürfte die Absonderung der die Sittlichkeit gefährdenden Elemente der Volksschule in größerer Anzahl als bisher und mithin in völlig ausreichender Menge sowie in einem früheren Stadium der Notwendigkeit stattfinden können. Und es wird die Möglichkeit

geboten sein, manche der bestehenden Erziehungs-Einrichtungen in höherem Grade, als es bisher geschehen konnte, zu unterstützen oder auszugestalten sowie solche bisher mangelnde Einrichtungen zu schaffen, welche im Interesse der Fürsorge-Erziehung sich als wünschenswert erweisen.

Ein besonderer Übelstand in Niederösterreich, in Wien, bestand bisher darin, daß an Ausschließung immer erst gedacht wurde, gedacht werden konnte, wenn die Verwahrlosung schon ungemein weit vorgeschritten war und das sittlich gefährdete Kind in der Schule, in seiner Schulklasse bereits viel Schaden angerichtet hatte. Selbst da noch scheiterte die Entfernung des Kindes von seiner Umgebung oft an dem Widerstande der Eltern, der nur in gewissen, gesetzlich bestimmten Fällen beseitigt werden kann.

In Paris — auch im Deutschen Reiche bestehen dieselben Verhältnisse wie in Paris — ist es möglich, dem frechen, unflätigen und störrischen Rangen meist schon auf halbem Wege entgegenzutreten, sobald durch längere Zeit hindurch die Beobachtung gemacht worden war, einerseits, daß es mit dem Kinde moralisch stark abwärts gehe, und andererseits, daß durch seine Anwesenheit auch dessen Mitschüler in ärgerem Maße vom Bösen infiziert werden würden.

Am meisten wurde von jeher die Ausschließung sittlich verwahrloster Schüler in Österreich, in Wien durch eine zwar anerkennenswerte, aber doch einseitige Humanität vereitelt. Um für den weiteren Unterricht des ausgeschlossenen Kindes armer Eltern zuverlässig sorgen zu können, mußte zumeist dessen Aufnahme in eine private oder öffentliche Erziehungs-, Rettungs- oder Besserungsanstalt bewerkstelligt werden. Und von dem Standpunkte der Aufbringung der Kosten einer solchen Pflegschaft, oder mit anderen Worten, um diese Kosten von dem hiezu Berufenen und Verpflichteten — hier dem Lande — tragen zu lassen, wurde in den meisten Fällen nur mit der Aufnahme in die Landes-Besserungsanstalt gerechnet. Andererseits wollte man aber jedes aus der Volksschule verwiesene Kind gerade vor der Erziehung in der Landes-Besserungsanstalt, welche man für eine Art von Strafhaus-Erziehung hält und die auch wirklich eine solche ist, so lange als möglich und, wenn es anging, für immer bewahren.

Man kann gegen dieses Zartgefühl der Sachwalter der Jugend nicht einmal viel einwenden, denn tatsächlich entspricht die gegenwärtige Einrichtung der österreichischen Besserungsanstalten nicht völlig den Grundsätzen der Straf- und Erziehungspädagogik, welche jenen gegenüber walten sollte, die nicht strafgerichtlich abgeurteilt worden sind. Es fehlt noch ein Mittelglied zwischen der völlig freien Erziehung in der öffentlichen Schule und jener strengen, an Härte grenzenden Führung, welche in den Besserungsanstalten eingerichtet ist, eingerichtet sein muß.

5. Der Verpflegsstand der niederösterreichischen Landes-Besserungsanstalt für Knaben und Mädchen in Eggenburg.

Infolge der Belassung einer überaus großen Anzahl von schädigenden Elementen in den Volks- und Bürgerschulen Niederösterreichs, der Stadt Wien, steht die Steigerung des Personalstandes der Zöglinge in den verschiedenen Rettungs- und Besserungsanstalten des Landes in einem sonderbaren Verhältnisse zu der Zahl der Verwahrlosten in Stadt und Land überhaupt.

Der „Wiener Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder" hatte am Ende des Jahres 1900 53 Knaben und 26 Mädchen, zusammen 79 schulpflichtige Kinder, in seinen beiden Erziehungshäusern in Pflege; überdies standen 9 Lehrlinge in seiner Obhut. Das „Franz Josef-Jugendasyl" in Weinzierl hat einen Belegraum für 100 Zöglinge, welcher aber fast nie vollständig besetzt ist. Die Wiener „Kinder-Schutz- und Rettungs-Gesellschaft" hatte Ende Juli 1901 65 meist physisch bedrohte Kinder — auch solche in vorschulpflichtigem Alter — in voller Wartung. Der Verein „Kinder-Schutzstationen" betreute am 31. Dezember 1902 232 verlassene Kinder, welche in vierzig verschiedenen österreichischen Erziehungsanstalten und in Familien auf dem Lande untergebracht waren. Die Zahl der in Obhut dieser Privat-Schutzgesellschaften stehenden sittlich verwahrlosten, im schulpflichtigen Alter stehenden Wiener Knaben und Mädchen dürfte in ihrer Höhe 300 nicht oder nicht weit übersteigen.

Die „Landes-Besserungsanstalt für Knaben und Mädchen" in Eggenburg gibt bezüglich ihres Verpflegsstandes, welcher sich aus dem ganzen Lande Niederösterreich und auch aus anderen Ländern rekrutiert, folgendes Bild:

Am	30.	Juni	1893:	204	Knaben,	53	Mädchen,	zusammen	257	Zöglinge
„	30.	„	1894:	227	„	58	„	„	285	„
„	30.	„	1895:	262	„	65	„	„	327	„
„	30.	„	1896:	303	„	83	„	„	386	„
„	30.	„	1897:	322	„	83	„	„	405	„
„	30.	„	1898:	383	„	99	„	„	582	„
„	30.	„	1899:	416	„	121	„	„	537	„
„	30.	„	1900:	435	„	126	„	„	561	„
„	30.	„	1901:	611	„	121	„	„	732	„
„	30.	„	1902:	704	„	140	„	„	844	„

Von der am 4. Februar 1888 erfolgten Eröffnung der Anstalt bis zum 30. Juni 1901 wurden insgesamt 1522 Knaben aufgenommen, was für den gegebenen Zeitraum von 13 Jahren einen jährlichen Durchschnitt von 117 Knaben ergibt.

Wohl eine geringe Anzahl, wenn erwogen wird, daß an diesem Zugange die Stadt Wien, Niederösterreich außerhalb Wien, andere Kronländer und sogar das Ausland teilnehmen!

Von Interesse sind einzelne Darlegungen, welche in dem „Berichte des niederösterreichischen Landesausschusses über seine Amtswirksamkeit" enthalten sind und besondere Momente der Fürsorge für die sittlich verwahrlosten Kinder betreffen. Dieser alljährlich erscheinende Bericht darf nicht außeracht gelassen werden, wenn es sich darum handelt, den Stand der Besserungs-Einrichtungen für die verwahrloste Jugend in Niederösterreich vollständig kennen zu lernen.

In dem Berichte über die Zeit vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896 heißt es:

„Die bedeutende Zunahme des Korrigendenstandes der Knabenabteilung in Eggenburg ist ein Erfolg der vom niederösterreichischen Landesausschusse am 20. März 1895, Z. 10.218, zahlreichst herausgegebenen Kundmachung, welche insbesondere die Armen- und Schulbehörden auf dem Lande in vielen Fällen veranlaßte, die Abgabe verwahrloster Kinder in die Besserungsanstalt anzuregen.

„An den Zuwächsen des Berichtsjahres 1895/96 partizipieren:

Wien mit	87	= 25·4	Prozent
Niederösterreich außer Wien mit	87	= 64·9	„
andere Kronländer mit	13	= 9·7	„

„Während vom Lande Niederösterreich (mit Ausschluß von Wien) — im Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer ausgedrückt — schon unter je 14.884 Einwohnern ein Knabe in die Besserungsanstalt abgegeben wurde, kommt für Wien erst auf je 40.262 Einwohner ein Abgabefall.

„Dieses auffällige Verhältnis muß, gegenüber der unbestrittenen Tatsache, daß in der Großstadt die Verwahrlosung der Jugend weit ärger auftritt als auf dem Lande, unwillkürlich den Gedanken wachrufen, daß in Wien auf die Rettung verbrecherischer und verwahrloster Knaben viel zu wenig Bedacht genommen werde. Am bedauerlichsten aber bleibt es, daß die Strafgerichte noch immer mit dem Ausspruche der Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt so sporadisch vorgehen, daher gerade die Bedürftigsten, die verbrecherischen Knaben, nur in höchst spärlichen Ausnahmsfällen der Wohltat einer korrektionellen Erziehung zugeführt werden."

In dem Berichte für die Zeit vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 wird gesagt:

„An Zuwächsen kamen (in die Knabenabteilung):

aus Wien	35 = 30	Prozent
„ Niederösterreich außer Wien	72 = 61·5	„
„ anderen Kronländern . . .	10 = 8·5	„

„Es wurde mithin in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien unter je 17.978 Einwohnern, in Wien hingegen erst unter je 44.730 Einwohnern ein Knabe in die hiesige Anstalt abgegeben. Wie alljährlich, so ist auch heuer wieder die bedauerliche Erscheinung zu konstatieren, daß die Strafgerichte mit dem Ausspruche der Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt sehr selten vorgehen und daß mithin gerade die verbrecherische Jugend, die der korrektionellen Erziehung am bedürftigsten wäre, nur in sehr spärlichen Ausnahmsfällen dem Rettungswerke zugeführt wird.“

Der Bericht für die Zeit vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898 führt aus:

„Von den Zuwächsen kamen (in die Knabenabteilung):

aus Wien	60 = 37·2	Prozent
„ Niederösterreich außer Wien	85 = 52·8	„
„ anderen Kronländern . . .	16 = 10	„

„Es wurde mithin in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien unter je 15.818 Einwohnern, in Wien hingegen unter je 22.366 Einwohnern ein Knabe in die hiesige Anstalt abgegeben. Die Abgabe im Wege der Strafgerichte erfolgt gegenüber der enormen Zahl der verbrecherischen Kinder bedauerlicherweise immer noch so sporadisch wie in den Vorjahren. Eine Besserung in dieser Hinsicht kann nur von einer Reform der Strafgesetzgebung erhofft werden.“

Der Bericht für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 31. Juni 1899 enthält unter anderem die folgenden Daten:

„Von den Zuwächsen der Knabenabteilung kamen

aus Wien	39 = 26·35	Prozent
„ Niederösterreich außer Wien	88 = 59·47	„
„ anderen Kronländern . . .	19 = 12·83	„
„ dem Auslande (Bayern) . .	2 = 1·35	„

„Wien liefert noch immer ein verhältnismäßig geringes Kontingent sittlich verwahrloster Kinder in die Anstalt. Im Berichtsjahre wurde aus Niederösterreich mit Ausschluß von Wien von je 15.279 Einwohnern, aus Salzburg von je 19.279 Bewohnern, aus Wien hingegen erst von je 34.408 Bewohnern ein Knabe in die hiesige Anstalt abgegeben.“

Der Bericht für die Zeit vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900 weist nach:

„Von den Zuwächsen der Knabenabteilung kamen

aus Wien	50 = 36	Prozent
„ Niederösterreich außer Wien	72 = 51·8	„
„ anderen Kronländern . . .	17 = 12·2	„

„Auf die Bevölkerungsziffer bezogen, kam im Berichtsjahre 1899/1900 aus Niederösterreich mit Ausschluß von Wien von je 17.604 Bewohnern, aus Wien hingegen erst von je 27.379 Bewohnern ein Knabe in die hiesige Anstalt.“

Der Bericht für die Zeit vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1901 konstatiert:

„Von sämtlichen Neuaufgenommenen kamen

aus Wien	55 = 46·2	Prozent
„ Niederösterreich außer Wien	55 = 42	„
„ anderen Kronländern . . .	14 = 11·8	„

„Auf die Bevölkerungsziffer bezogen, kam im Berichtsjahre aus Niederösterreich mit Ausschluß von Wien von je 26.075 Einwohnern, aus Wien hingegen von je 24.398 Einwohnern ein Knabe in die hiesige Anstalt.“

Der Bericht für die Zeit vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902 besagt:

„Von sämtlichen Neuaufgenommenen kamen

aus Wien	74 = 46	Prozent
„ Niederösterreich außer Wien	75 = 46·6	„
„ anderen Kronländern . . .	12 = 7·4	„

„Auf die Bevölkerungsziffern bezogen, kam im Berichtsjahre aus Niederösterreich mit Ausschluß von Wien von je 22.103 Bewohnern, aus Wien hingegen von je 18.849 Bewohnern ein Knabe in die hiesige Anstalt.“

Übersicht

über die Zuwächse an Knaben in der Landes-Besserungsanstalt in Eggenburg in den Berichtsjahren 1895/96 bis 1901/02:

An den Zuwächsen nahmen teil:	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/01		1901/02	
	Knaben	%	Knaben	%	Knaben	%	Knaben	%	Knaben	%	Knaben	%	Knaben	%
Wien mit	34	25·4	35	30	60	37·2	39	26·35	50	36	55	46·2	74	46
Niederösterreich außer Wien mit	87	64·9	72	61·5	85	52·8	88	59·47	72	51·8	50	42	75	46·6
andere Kronländer mit	13	9·7	10	8·5	16	10	19	12·83	17	12·2	14	11·8	12	7·4
das Ausland (Bayern) mit	—	—	—	—	—	—	2	1·35	—	—	—	—	—	—

Wenn sich auch die Zahl der in die Anstalt aufgenommenen besserungsbedürftigen Knaben in den letzten Jahren zusehends erhöhte, so sind die angegebenen Verhältniszahlen für Wien doch noch immer nicht völlig entsprechend, denn der Abgang von nur je 34, 35, 60, 39, 50, 55, 74 verwahrlosten Knaben in den bezeichneten 7 Jahren kann durchaus nicht der großen Anzahl der verwahrlosten Jungen, über die sowohl die Gerichte, wie die Schule und die Bevölkerung Klage führen, entsprechen. Und nicht einmal von selbst ergab sich vom Anfange her die Abgabe der Verwahrlosten an die Besserungsanstalt. Mußte ja der Landesausschuß, wie er selbst berichtet, förmliche Gesuchsschreiben ausschicken, um die mit so vielen Kosten geschaffenen Besserungsanstalten, die seinerzeit so ungeduldig herbeigesehnt worden waren, nicht halb leer stehen lassen zu müssen.

Ein Vergleich der über das Kronland Niederösterreich gegebenen statistischen Nachweise mit den Ausführungen, welche über die Zahl und die Art der Unterbringung der armen verlassenen und der verwahrlosten Kinder in dem einzigen französischen Departement de la Seine Aufschluß geben, wäre hier wohl am Platze. Nicht aus dem Grunde sollte der Vergleich angestellt werden, um die Rückständigkeit der österreichischen, der Wiener Verhältnisse in der bezeichneten Sache nachzuweisen, als vielmehr in der wohlgemeinten Absicht, die Klarheit der Einsicht in die heimatlichen Zustände zu erhöhen und der guten Sache und ihrer Besserung zu dienen.

B.

Gesetzliche und behördliche Anordnungen und Einrichtungen im In- und Auslande, die Jugend-Fürsorgeerziehung betreffend.

1. Die Vormundschaftsfrage in Österreich, in Wien. — Ministerielle Anordnungen bezüglich des Kinderschutzes.

Nicht völlig freizusprechen von den Ursachen der Verwahrlosung einer so großen Anzahl Jugendlicher, wie sie tatsächlich besteht, ist der Stand der Vormundschaftssache in Österreich, in Wien. Würden bisher die Pflichten der Vormundschaft im allgemeinen und im besonderen besser geübt und die Rechte schärfer wahrgenommen worden sein, so stünde es gewiß etwas besser um die sittliche Behütung derjenigen bedauernswerten Kinder, welche eines Vormundes bedürfen. Aber in dieser Angelegenheit waren die Verhältnisse bisher in vielen Fällen wahrhaft trostlos.

In den früheren Jahren hatte eine große Anzahl der unehelich geborenen und der halb oder ganz verwaisten Kinder auch in Wien überhaupt keinen Vormund. Dieser Zustand ist seit der Mitte der Neunzigerjahre, seit die Schule den Auftrag ausführt, die eines Vormundes bedürftigen Schüler dem Gerichte namhaft zu machen, besser geworden. Es wird nun in der Regel ein Vormund bestellt. Aber in wie viel Fällen kennen die Kinder den Vormund, kennt der Vormund die Kinder? Wie viele Kinder wissen überhaupt, daß sie einen Vormund besitzen? Es hat sich seit einigen Jahren die Form gebessert, aber das Wesen der Sache ist bis in die letzte Zeit herauf noch so ziemlich in der gleichen Unvollkommenheit und Unfertigkeit geblieben, in der es vor langem war.

Die Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 10. November 1893, Z. 19.462, betreffend die pflegschaftsbehördliche Fürsorge für die

10*

persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen, läßt erkennen, daß immer noch einiges, namentlich auch infolge der Überbürdung der Richter zu wünschen übrig war. Die Verordnung führt aus:

„Die notwendige periodische Revision des Waisenbuches wird Anlaß und Gelegenheit zu Erkundigungen über den Stand der Ausbildung und Erziehung der Minderjährigen gewähren, aber auch die gewöhnlichen Agenden, insbesonders die strafgerichtlichen Geschäfte werden häufig Erscheinungen zutage treten lassen und Verhältnisse klar legen, welche dem Zivilgerichte Anlaß geben müssen, der Erziehung und dem sittlichen Zustande der Kinder Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daher sollen die Strafgerichte und strafgerichtlichen Funktionäre die Zivilgerichte von den diesfalls wahrgenommenen Tatsachen jeweils in Kenntnis setzen.

„In Ausübung solcher obervormundschaftlicher Fürsorge werden die Gerichte gemäß § 178 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches insbesondere auch den Minderjährigen, dessen sittlicher Entwicklung in seiner Umgebung Gefahr droht, in einer anderen Familie unterbringen können, die dem Gerichte volle Gewähr für eine gute Erziehung bietet. Sofern aber hiezu die Gelegenheit fehlt, wird der drohenden Verwahrlosung der Minderjährigen durch deren Überweisung an eine Besserungsanstalt für jugendliche Personen vorgebeugt werden können. (§ 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90.) Die gesetzlichen Vertreter zu der nach dem zitierten § 16 erforderlichen Antragstellung anzuregen, wird den Gerichten mit Hilfe der allgemeinen Anordnungen des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, möglich sein. Schließlich wird bei diesem Anlasse den Gerichten die genaueste Befolgung der über die Absonderung jugendlicher Häftlinge von anderen Gefangenen bestehenden Vorschriften neuerlich eingeschärft."

Die erziehliche Jugendfürsorge durch die gerichtlich bestellten Vormünder und die Obervormundschaft seitens der Gerichtsbehörden hatte sohin bis in die letzten Jahre noch nicht allgemein wahrnehmbar entsprochen. Die Klage, welche das Mitglied des niederösterreichischen Landes-Ausschusses Josef Schöffel in seinem Berichte über die Tätigkeit in der Zeit vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900 an den Landtag zum Ausdrucke bringt, war daher nicht unberechtigt, wenn sie auch etwas hart klingt:

„Nachdem die an dieser Stelle bereits wiederholt angeregte Reform des Vormundschaftswesens noch immer aussteht, kann auch heuer nicht auf eine merkliche Minderung der von jugendlichen Individuen begangenen Delikte hingewiesen werden und wird die traurige Tatsache, daß die Nachkommenschaft der unbemittelten Bevölkerungsschichten, namentlich in den

Großstädten und Fabriksbezirken, immer ärger verwildert, überhaupt nicht aus der Welt zu schaffen sein, wenn nicht der Staat den diesfälligen Vorstellungen der autonomen Behörden (Landesausschüsse und Gemeinden) Gehör schenkt und ihre Bemühungen, welche auf Besserung dieser Zustände abzielen, kräftig unterstützt. So lange nicht die nötige Anzahl von Waisenhäusern und Besserungsanstalten errichtet ist, so lange nicht der Strafvollzug und das Vormundschaftswesen gründlich abgeändert sind, wird der Staat genötigt sein, die Zahl seiner Strafhäuser zu vermehren.“

Diesen Klagen über unvollkommene Zustände in der Einrichtung der erziehlichen Jugendfürsorge gegenüber ist es erfreulich, daß das k. k. österreichische Justiz-Ministerium in den letzten Jahren auf dem bezeichneten Gebiete eine besonders rührige Tätigkeit entfaltete. Jedenfalls ist damit der Weg zur Besserung wenigstens einigermaßen angebahnt. Es ist zum Zwecke der vollständigen Orientierung über den gegenwärtigen Stand der Sache notwendig, daß hier über die Verordnungen des bezeichneten Ministeriums vom 3. Dezember 1899, vom 11. Mai 1901 und vom 10. April 1902 im Auszuge berichtet werde.

Die Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 3. Dezember 1899, betreffend die Verwirklichung des Kinderschutzes durch die Gerichte, ordnete an:

„. . . Nach § 177 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, der väterlichen Gewalt für verlustig zu erklären und nach § 178 hat das Gericht gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Vernachlässigung der mit der väterlichen Gewalt verbundenen Pflichten die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen. Das Gericht kann somit wegen schwerer Mißhandlung und wegen drohender Verwahrlosung der Kinder auch auf den Verlust der väterlichen Gewalt erkennen und die Unterbringung der Kinder in einer anderen Familie oder in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt verfügen.

„. . . Bei Anwendung dieser Vorschriften sind die Gerichte allerdings auf die Mitwirkung der anderen Behörden und darauf angewiesen, daß ihnen aus dem Kreise der unmittelbar Beteiligten, der Verwandten, Nachbarn oder anderer Personen Wahrnehmungen mitgeteilt werden, die ein Einschreiten rechtfertigen. Die Gerichte sind aber auch verpflichtet, die Wahrnehmungen, welche sie bei der Verwaltung der Strafrechtspflege machen oder welche ihnen bei der vorschriftsmäßigen Erkundigung über die Verpflegung und Erziehung der Pflegebefohlenen zukommen, zum Anlasse gerichtlicher Fürsorge-Maßregeln zu nehmen, wie sie das bürgerliche Recht gestattet.

„Zu diesem Behufe sollen von den Strafgerichten die Akten über Mißhandlung oder Verwahrlosung von Kindern und insbesondere auch die Akten, aus denen die Verleitung oder Verwendung von Kindern zum Bettel hervorgeht, jedesmal dem zuständigen Pflegschaftsgerichte übermittelt werden. In dieser Hinsicht werden den Gerichten die Weisungen der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 30. November 1893 neuerlich in Erinnerung gebracht . . .“

Die Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 11. Mai 1901, betreffend den Kinderschutz, gibt als das Ergebnis einer Umfrage über die Tätigkeit der Gerichte zum Zwecke der Verwirklichung des Schutzes der Kinder, Weisungen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften:

„I. Die Ergebnisse einer Umfrage über die Tätigkeit der Gerichte zum Zwecke der Verwirklichung des Schutzes der Kinder gegen Mißhandlung und drohende Verwahrlosung geben dem Justiz-Ministerium Anlaß, den Gerichten die Weisungen der Verordnungen vom 10. November 1893 und vom 3. Dezember 1899 in Erinnerung zu bringen. Den Strafgerichten wird neuerlich eingeschärft, die Akten über Mißhandlung oder Verwahrlosung von Kindern und insbesondere auch die Akten, aus denen die Verleitung oder Verwendung von Kindern zum Bettel hervorgeht, jedesmal dem zuständigen Pflegschaftsgerichte zu übermitteln, wenngleich eine strafgerichtliche Verurteilung auch nicht erfolgt ist.

„Die Pflegschaftsgerichte haben diese Mitteilungen von ihrem Standpunkte zu prüfen und gegebenen Falles auch dann, wenn keine strafbare Handlung konstatiert wurde, zu ermitteln, wie das Kind behandelt, gehalten und erzogen wird und ob die Pflichten der Eltern, Pfleger und Erzieher erfüllt werden. Einem Mißbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt oder Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten muß mit aller Energie, insbesondere, wenn nötig, durch Aberkennung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entgegengetreten werden. Wenn eine Vorkehrung im Interesse des Kindes dringend notwendig ist, darf das Strafgericht die Mitteilung an die Pflegschaftsbehörde nicht bis zum Abschluß des Strafverfahrens verschieben, sondern es muß ohne Verzug dem Pflegschaftsgerichte der Sachverhalt mitgeteilt und ihm so die Gelegenheit gegeben werden, das Nötige vorzukehren, insbesondere einstweilen für den Schutz und die Unterbringung des Kindes vorzusorgen.

„. . . III. Wenn eine Überschreitung des häuslichen Züchtigungsrechtes oder ein sonstiger Mißbrauch der Erziehungsgewalt oder eine Vernachlässigung des Kindes konstatiert wird, das Kind aber in der bisherigen Pflege verbleibt, muß das Gericht das weitere Verhalten der Eltern oder

Pfleger im Auge behalten und zu diesem Behufe insbesondere die Hilfe der Polizei und, wenn dies zweckmäßig erscheint, auch der Privat-Wohltätigkeitsvereine in Anspruch nehmen . . .“

Der ausführliche Erlaß des k. k. Justiz-Ministeriums vom 10. April 1902, Z. 7403, betreffend den Kinderschutz, ist nur an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien gerichtet. Es geschieht in demselben der Rücksprache Erwähnung, welche mit Funktionären jener Wiener Privat-Wohltätigkeitsvereine gehalten wurde, welche sich die Gewährung der ersten Hilfe bei Mißhandlungen und den Schutz der Kinder gegen Verwahrlosung zum Ziel gesetzt haben. Und es wird weiter konstatiert, daß durch das Zusammenwirken der Polizei- und Gerichtsbehörden und der Privat-Wohltätigkeitsvereine in allen Fällen, in denen die Hilfe der letzteren in Anspruch genommen wurde, den mißhandelten und in ihrer körperlichen und sittlichen Entwicklung bedrohten Kindern Hilfe gebracht werden konnte.

Es wird dann ausgeführt, erstens, daß es notwendig erscheine, „prompter als bisher für den mittlerweiligen Schutz der Kinder zu sorgen“, die in Gefahr stehen, physisch oder moralisch Schaden zu leiden, zweitens, unter welchen Umständen es möglich ist, in Gemäßheit des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 29. August 1901, L.-G.-Bl. Nr. 42, die Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen auch zur Pflege und Erziehung verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden.

In Bezugnahme auf die Volksschule ist besonders der zweite Punkt des Erlasses und zwar insoferne wichtig, als in demselben die Heranziehung der Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen zur Pflege und Erziehung — also wohl auch zur geistigen Bildung — in praktische Bahnen gelenkt wird. Es ist hierin auf die Resolution des niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1901 hingewiesen, in welcher der Landtag „seine Überzeugung dahin ausspricht, daß unter den im § 178 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normierten Verfügungen zum Schutze der Kinder auch die zeitweise Abnahme der väterlichen Erziehungsgewalt inbegriffen sei, und erwartet, daß eine in dieser Richtung sich entwickelnde Rechtsprechung die Grundlage für die Beteilung moralisch verlassener Kinder aus den Überschüssen der kumulativen Waisenkassen schaffen werde.“ Es wird in dem Erlasse weiter veranlaßt, daß die Gerichte anzuweisen seien, in jedem Falle, als es sich als notwendig herausstellen sollte, das Kind den Eltern abzunehmen oder anderweitig unterzubringen, dies durch einen formellen Beschluß zu verfügen,“ um eben dadurch der Resolution des niederösterreichischen Landtages gerecht werden zu können.

Im übrigen wird durch diesen Erlaß das häufig unzureichende Eingreifen der Gerichte in Fällen der Verwahrlosung oder Mißhandlung von Kindern als Tatsache hingestellt. Einzelnen Unterlassungen gegenüber gibt der Erlaß die nötigen positiven Weisungen und er stellt sodann jene besonderen Momente fest, in welchen die privaten Kinderschutz-Gesellschaften ein werktätiges Entgegenkommen finden sollen.

Noch einer besonderen Aktion aus der allerneuesten Zeit muß hier mit besonderer Genugtuung gedacht werden. — Über Anregung der Justizbehörden haben sich in den einzelnen Wiener Gemeindebezirken Bürger-Vereinigungen gebildet, welche sich zumeist den Leitern der betreffenden Bezirksgerichte unterstellten. Sie machen sich die Vertretung und Förderung der Interessen der schutzbedürftigen Waisen zur Aufgabe. Diese Verbände bezwecken in der Hauptsache die Beaufsichtigung der in Privatpflege befindlichen Waisenkinder durch eigene Waisenräte und Waisenpflegerinnen, die Bildung von Vormünderlisten, sowie im allgemeinen die Ermöglichung eines gedeihlichen Zusammenwirkens der Bevölkerung und des Vormundschaftsgerichtes zum Wohle der Waisen.

2. Ministerielle Anordnungen bezüglich der Begnadigung jugendlicher Verurteilter.

Als eine weitere, besonders beachtenswerte Einrichtung der österreichischen Strafrechtspflege den sittlich gefallenen Jugendlichen gegenüber werden allgemein die Anordnungen des Herrn Minister-Präsidenten und Leiters des k. k. Justiz-Ministeriums Dr. von Koerber vom 25. November 1902, vom 28. Dezember 1902 und vom 18. Jänner 1903 angesehen.

Von grundlegender Bedeutung ist hievon namentlich die an alle Gerichte und Staatsanwaltschaften hinausgegebene „Verordnung vom 25. November 1902, die Begnadigung jugendlicher Verurteilter betreffend". Wegen ihrer Wichtigkeit erscheint es geboten, sie hier in ihrem vollständigen Wortlaute wiederzugeben.

„Unter der großen Zahl der Jugendlichen, die durch Ausschreitungen der verschiedensten Art gegen die bestehenden Strafgesetze verstoßen, befinden sich viele, welche weniger aus Verderbtheit der Gesinnung als infolge Unbesonnenheit, Verführung und Mangel an Reife handeln. Manche unter ihnen haben zwar jene Altersgrenze erreicht, die sie nach dem Gesetze verantwortlich macht, sie sind aber in ihrer

seelischen Entwicklung zurückgeblieben, so daß sie entweder die Tragweite ihrer Handlungen nicht zu erfassen vermögen oder aber noch nicht die nötige Willenskraft erlangt haben, um augenblicklichen Regungen Widerstand zu leisten.

„Bei vielen dieser straffällig gewordenen Jugendlichen bedarf es weder einer Zwangserziehung noch aber des Vollzuges der verwirkten Strafe, um sie von weiteren gesetzwidrigen Handlungen abzuhalten. Das gegen sie durchgeführte Strafverfahren, der Urteilsspruch genügt als ernste und eindringliche Mahnung zur Umkehr. Bei solchen Jugendlichen erweist sich oft der Vollzug einer Freiheitsstrafe als eine Härte, die infolge des damit verbundenen Makels, infolge des tiefen, nachhaltenden Eindruckes auf ein jugendliches Gemüt eine Wirkung üben kann, deren Vermeidung zu den Aufgaben einer vom Geiste der Menschlichkeit getragenen Strafrechtspflege gehört.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben in Ausübung des Gnadenrechtes mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November 1902 das Justiz-Ministerium ermächtigt, die Gerichte anzuweisen, in allen berücksichtigungswerten Fällen von Verurteilungen Jugendlicher im Sinne der §§ 2 und 411 der Strafprozeßordnung Gnadenanträge zu stellen.

„Hiebei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

„1. In erster Linie sind jene Unmündigen im Alter von 10 bis 14 Jahren zu berücksichtigen, die auf Grund der Bestimmung des § 269 des allgemeinen Strafgesetzes wegen an sich verbrecherischer Handlungen von den Gerichten zu bestrafen sind, bei denen jedoch nach den Umständen des Falles weder der Vollzug der gemäß dem § 270 des Strafgesetzes auszusprechenden Verschließung, noch die Abgabe in eine Besserungsanstalt gemäß dem § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem Strafrechtszwecke förderlich erscheint. Zurückgebliebene körperliche und geistige Entwicklung, auf das jugendliche Alter zurückzuführende Beweggründe der Tat, Reue, ausreichende häusliche Zucht werden genügende Anhaltspunkte dafür geben, ob der Verurteilte des gnadenweisen Erlasses der Strafe würdig erscheint.

„2. Als nächste Altersstufe kommt jene vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in Betracht. In der Regel ist daran festzuhalten, daß der Verurteilte noch nicht gerichtlich vorbestraft sein und daß die ausgesprochene und nachzusehende Strafe drei Monate Freiheitsstrafe oder fünfhundert Kronen Geldstrafe nicht überschreiten darf.

„Nur in Ausnahmsfällen, wenn eine Vorbestrafung ganz geringfügiger Natur war, ist von der Voraussetzung der Unbescholtenheit abzugehen, all-

gemein ist aber zu beachten, daß es nicht bloß auf die formelle Tatsache des Mangels einer Vorstrafe, sondern vorzüglich auf eine vorausgegangene sittliche und ehrliche Lebensführung ankommt.

„Das Gericht muß aus den Umständen des Falles die Überzeugung erlangt haben, daß es im gegebenen Falle des Strafvollzuges nicht bedarf. Die Art und Schwere der strafbaren Handlung, ihre Nebenumstände, ihre Beweggründe, das der Tat folgende Verhalten des Täters werden einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sein.

„3. Unter den unter Punkt 2 bezeichneten Voraussetzungen können auch Jugendliche im Alter vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre der gnadenweisen Strafnachsicht empfohlen werden, wenn sie infolge zurückgebliebener Entwicklung in Bezug auf Verstand und Willenskraft Jugendlichen der erwähnten Altersstufen gleichzuachten sind.

„4. Das Verfahren richtet sich im allgemeinen nach den im § 411 der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Es ist jedoch ein Gnadengesuch des Verurteilten nicht abzuwarten, das Gericht hat vielmehr entweder sofort anläßlich der Urteilsfällung oder aber nach derselben von amtswegen bei Vorhandensein der Voraussetzungen Beschluß über die Frage zu fassen, ob die gnadenweise Nachsicht der ausgesprochenen Strafe zu beantragen sei. Soweit dies ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist, sind die gesetzlichen Vertreter des verurteilten Jugendlichen einzuvernehmen und zur Äußerung aufzufordern. Jedenfalls sind jene Umstände festzustellen, die zur Stellung des Gnadenantrages Anlaß geben.

„Da es sich hier um die Durchführung von Weisungen handelt, die in Ausübung des im Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867 vorgesehenen Gnadenrechtes ergehen, so ist in jedem Falle der Stellung eines Gnadenantrages dieser Art mit dem Strafvollzuge innezuhalten.

„Fälle von Untersuchungshaft während des Verfahrens über den Gnadenantrag sind der Natur der Sache nach kaum denkbar. Keinesfalls darf die Rücksicht auf die Ungewißheit des Strafvollzuges eine durch die Fürsorge für das Wohl des Jugendlichen gebotene Veränderung des Aufenthaltsortes hindern. Es wird in diesem Falle regelmäßig genügen, wenn sich das Urteilsgericht Kenntnis von dem jeweiligen Aufenthaltsorte verschafft.

„5. Findet das Urteilsgericht einen Gnadenantrag im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu stellen, so ist mit der Abgabe der vorgeschriebenen Strafkarte an das Strafregisteramt bis zur Erledigung des Gnadenantrages innezuhalten.

„Tritt sodann die gnadenweise Strafnachsicht ein, so ist in Spalte 18 der Straikarte dieser Umstand deutlich ersichtlich zu machen und die Strafkarte an das Registeramt abzugeben.

„Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist wesentlich, weil hiedurch die Gerichte in die Lage kommen, in Fällen neuerlicher Straffälligkeit eines begnadigten Jugendlichen von diesem für die Strafbemessung bedeutsamen Umstande Kenntnis zu erlangen.

„In besonders rücksichtswerten, auf öffentliche Anklage zu verfolgenden Fällen bleibt es den Gerichten, beziehungsweise den Staatsanwälten unbenommen, die Akten des Strafverfahrens im Sinne des § 2 der Strafprozeßordnung, Absatz 4, vorzulegen. Jeder gerichtlichen Vorlage hat die Anhörung der Staatsanwaltschaft vorauszugehen.

„Unberührt bleiben hiedurch die Vorschriften über die Behandlung von Gnadengesuchen, insbesondere von solchen, die nur eine teilweise Strafnachsicht oder eine Strafumwandlung zum Gegenstande haben.

„Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft und erstreckt sich auch auf Strafurteile, die vor diesem Zeitpunkte ergangen, jedoch noch nicht vollstreckt sind."

Die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 25. November 1902 schließt eine große Wohltat für die gefallenen Jugendlichen in sich. Sie läßt ihnen Gnade angedeihen, wo das Recht, das ist die kriminelle Strafe, walten sollte. Die Freihaltung vom Kriminal und von zuchthäuslerischer Gesellschaft dürfte wahrscheinlich in fast sämtlichen Fällen der Verurteilung Jugendlicher eine vorteilhaftere Wirkung auf den Bemakelten ausüben, als es der Vollzug einer zwar verdienten, aber alle besseren Gefühle abstumpfenden Strafe zu tun vermöchte.

Die angeführte österreichische Verordnung ist auf Einrichtungen begründet worden, welche in anderen Reichen in ähnlicher Form schon bestehen. Ihre unmittelbaren Vorbilder sind die in mehreren Staaten der nordamerikanischen Union und in England vorhandene Institution der sogenannten „Stellung auf Probe", die in Belgien und Frankreich bestehende bedingte Verurteilung und die in Staaten des Deutschen Reiches, in Sachsen, Preußen, Württemberg und Bayern angeordnete Einrichtung der bedingten Begnadigung. Bei der bedingten Verurteilung kann die Verurteilung, bei der bedingten Begnadigung die Strafe in Wegfall kommen.

Die österreichische Verordnung geht in gewisser Beziehung weiter, als es betreffs der fremdländischen Einrichtungen der Fall ist. Für Österreich wurde die Möglichkeit des Vollzuges der unbedingten Begnadigung

jugendlicher Übeltäter geschaffen. In dem Falle, als sich der Begnadigte durch neuerliche Begehung einer strafbaren Handlung der Rechtswohltat als unwürdig erweist, wird dieser Umstand im Rahmen des bestehenden Strafgesetzes nur dadurch berücksichtigt, .daß der vormals Begnadigte als rückfällig zu behandeln ist. Dieser Weg erspart dem Verurteilten die mit der Überwachung verbundenen Gefahren.

Nach dem österreichischen Strafgesetze gehören auch schon Kinder von 10 bis 14 Jahren wegen verbrecherischer Handlungen als Übertreter vor das Strafgericht. Sie können nunmehr bei dem Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe von dem Gerichte von amtswegen der Gnade empfohlen werden.

Richtig gehandhabt, bedeutet somit die Verordnung praktisch die Hinaufsetzung der Strafmündigkeit auch der österreichischen Jugend auf ein höheres Alter.

Im deutschen Juristenverein in Prag erklärte am 31. November 1903 der bekannte Strafrechtslehrer, Geheimer Justizrat Prof. Franz v. Liszt aus Berlin die bedingte Begnadigung als eine unbefriedigende Halbheit. Das von der Gesetzgebung anzustrebende Ziel sei die Durchführung der bedingten Verurteilung. Betreffs der österreichischen Maßregel, der unbedingten Begnadigung Jugendlicher sei es — meint Franz v. Liszt — zweifelhaft, ob das Rechtsbewußtsein des Volkes gestärkt werden könne, wenn die Regel — die Bestrafung — zur Ausnahme und die Ausnahme — der Verzicht auf den Strafvollzug — zur Regel werde.

Die Verordnung des österreichischen Justiz-Ministeriums vom 25. November 1902 hatte für die Behandlung verurteilter Jugendlicher eine ganz neue Grundlage geschaffen. Es darf daher nicht Wunder nehmen und es war im vorhinein zu entschuldigen, daß in der ersten praktischen Durchführung der Verordnung mancherlei Unsicherheit zutage trat und selbst manche unrichtige Auffassung sich bemerkbar machte.

Namentlich zwei Momente dürften in öfterer Wiederholung aufgefallen sein: Erstens ordnet die österreichische Strafprozeßordnung im § 411 an, daß einem definitiven Begnadigungsantrage die Rechtskraft des Urteils vorausgehen müsse. Im Richterstande scheint dieser Grundsatz in verschiedenartiger Weise zu der besprochenen Verordnung in Beziehung gesetzt worden zu sein. Zweitens heißt es in dieser Verordnung zwar: „Fälle von Untersuchungshaft während des Verfahrens über den Gnadenantrag sind der Natur der Sache nach kaum denkbar.“ Aber gerade auch betreffs der Untersuchungshaft traten bei der praktischen Durchführung der Verordnung mancherlei Zweifel und Gegensätze auf. Und die Untersuchungshaft kam nach wie vor zur Ausführung. Nun kann aber die Untersuchungshaft für den

Jugendlichen geradeso gefährlich sein, wie eine definitive Einkerkerung desselben. Was nützt die Begnadigung bezüglich der Strafe, wenn der in Untersuchung Stehende schon in der Untersuchungshaft all den depravierenden Einflüssen in der zusammengewürfelten Gesellschaft in verstärktem Maße ausgesetzt ist, vor denen ihn die Verordnung schützen soll!

Den Umständen der verschiedenartigen Auslegung der Verordnung vom 25. November 1902 Rechnung tragend, richtete das k. k. Justiz-Ministerium am 28. Dezember 1902 unter Zahl 27.054 an sämtliche Oberlandesgerichts-Präsidien und Ober-Staatsanwaltschaften den Erlaß, dessen wesentlichster Inhalt hier folgt:

„Um einzelnen irrigen Anschauungen zu begegnen, die in Ansehung der Verordnung vom 25. November 1902, betreffend die Begnadigung verurteilter Jugendlicher, aufgetaucht sind, sieht sich das Justiz-Ministerium zu folgenden aufklärenden Bemerkungen veranlaßt:

„1. Was den Zeitpunkt betrifft, in welchem über einen allfälligen Gnadenantrag Beschluß zu fassen ist, so setzt allerdings ein definitiver Gnadenantrag Rechtskraft des Urteiles voraus. Doch kann es zweckmäßig sein, unter dem frischen Eindrucke der Hauptverhandlung, in welcher alles für die Schuld- und Straffrage Wesentliche erörtert worden sein muß, sofort nach der Urteilsfällung einen vorläufigen Beschluß über die Begnadigungsfrage zu fassen. Bleibt das Urteil unangefochten, so wird dieser Beschluß ohneweiters definitiv. Wird aber ein Rechtsmittel gegen das Urteil erhoben — und entfallen nicht infolge Entscheidung der Rechtsmittelinstanz ohnehin die taxativen Voraussetzungen für einen Gnadenantrag — so ist dem nunmehr zu fassenden definitiven Beschlusse jene Gestaltung des Urteils zugrunde zu legen, in der es rechtskräftig wurde . . .

„3. Was den einstweiligen Aufschub des Strafvollzuges betrifft, so ist es Sache des Vorsitzenden (Einzelrichters), im Falle eines sofortigen Beschlusses auf Stellung eines Gnadenantrages, oder wenn ein solcher nach Maßgabe des Ergebnisses allfälliger Erhebungen vorläufig in Aussicht genommen wurde, in einer entsprechenden Form, ohne Mitteilung des gefaßten Beschlusses, dem verurteilten Jugendlichen bekanntzugeben, daß er in Ansehung des Strafvollzuges die weiteren Weisungen abzuwarten habe.

„4. . . . Es ist klar, daß die Absichten der Allerhöchsten Entschließung vom 24. November 1902 nur dann vollkommen erreicht werden können, wenn bei Jugendlichen, auf welche die Voraussetzungen der Verordnung zutreffen, nach Möglichkeit auch die Verhängung der Untersuchungshaft vermieden wird. Bei solchen Jugendlichen wird kaum jemals in Wirklichkeit Fluchtgefahr vorliegen, und eine allenfalls begründete Verabredungs-

gefahr endet mindestens mit der Schöpfung des Urteiles. Besteht diese Gefahr nur mit Rücksicht auf einzelne Beschuldigte, so liegt es in der Natur der Sache, daß nicht stets gegen alle Beteiligte die Haft verhängt werden muß, daß diese Maßregel vielmehr auf die verderbteren zu beschränken sei, von welchen nach dem Vorausgegangenen eine Beeinflussung zu erwarten ist . . .

„6. Handelt es sich um Straftaten, bei welchen die Verurteilung Rechtsfolgen im Sinne des Strafgesetzes nach sich zieht, so hat das erkennende Gericht bei Stellung des Gnadenantrages sich auch darüber zu äußern, ob und inwieweit auch die gnadenweise Nachsicht dieser Rechtsfolgen beantragt wird . . .“

Die wohlwollende, rühmliche Absicht des österreichischen k. k. Minister-Präsidenten und Leiters des Justiz-Ministeriums, die Strafrechtspflege auch den gefallenen Jugendlichen gegenüber immer mehr von Mängeln zu befreien und sie mit den ausgebildeten Rechts- und Humanitätsanschauungen vollkommener in Einklang zu bringen, ist auch die bewegende Ursache der Hinausgabe zweier weiterer Erlässe geworden. Am 18. Jänner 1903 hat Dr. von Koerber unter Zahl 132 einen Erlaß an die Ober-Staatsanwaltschaften und einen zweiten an die Oberlandesgerichts-Präsidenten gerichtet, worin angeordnet wird, daß auch betreffs der tatsächlich in gerichtlicher Strafe befindlichen Jugendlichen bei überzeugenden Proben ihrer Reue und Besserung, selbst ohne Rücksicht auf die bereits verbüßte Strafdauer, ausgiebig periodisch Begnadigungsanträge gestellt werden sollen.

„ . . . Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Erreichung des Zweckes des Strafvollzuges, namentlich an jugendlichen Gesetzesübertretern, die nachhaltige Besserung derselben und die Verhütung des Rückfalles in neuerliche Straftaten am wirksamsten dadurch gefördert werden kann, daß ihnen die Möglichkeit in Aussicht gestellt wird, sich durch ihr Verhalten während der Strafe eines Allerhöchsten Gnadenaktes würdig zu machen und den gnadenweisen Erlaß eines restlichen Teiles ihrer Strafzeit zu erlangen . . .

„ . . . Um in den jugendlichen Sträflingen den Vorsatz zur Besserung tunlichst bald zu wecken und den guten Willen zu dessen Ausführung zu stärken, sind dieselben schon während ihrer Anhaltung in der Aufnahmszelle, im weiteren Verlaufe des Strafvollzuges aber bei jeder sich ergebenden Veranlassung auf die für sie wichtigen Folgen ihrer tadellosen Aufführung in der Strafanstalt aufmerksam zu machen . . .“

In den angeführten Anordnungen aus den Jahren 1902 und 1903 wurde zum erstenmale auch in Österreich von autoritativer Seite das Prinzip verlassen, daß die Strafe bessere und sie eine nacherziehende Wohltat sei.

Und es wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß der Strafvollzug unter Umständen selbst eine Steigerung der Kriminalität nach sich zieht. Es klingt in den österreichischen Verordnungen der im französischen Rechte bedeutungsvolle Begriff des „Discernement“ an und dieselben gemahnen an das „Unterscheidungsvermögen“ des preußischen Gesetzes.

Die angeführten Verordnungen des österreichischen Justiz-Ministeriums durften in der vorliegenden Abhandlung nicht fehlen, so sehr sie auch von dem eigentlichen Zwecke dieser Schrift abzuliegen scheinen. Im Gerichtssaale und jenseits des Kerkertores steht nicht die Pädagogik des Schulmannes, sondern die des Richters in ihrem Rechte. Doch auch die Lehrerschaft und die Organe der Schulverwaltung haben ein hohes Interesse daran, die Einrichtungen der Strafrechtspflege zu kennen, nicht um sie auszunützen, sondern die Jugend überhaupt nicht dahin kommen zu lassen, daß sie dem Strafgerichte verfalle.

3. Die rechtlichen Grundlagen der Fürsorge-Erziehung in Österreich. — Das preußische Fürsorge-Erziehungs-Gesetz.

Die einfachste Ausführung der Ausschließung eines Schülers aus einer österreichischen, einer Wiener Volksschule wäre die, den ausgeschlossenen Schüler wieder einer anderen Schule zuzuweisen. Diese Zuweisung ist aber gerade aus pädagogischen, aus erziehlichen Gründen äußerst selten zulässig. Es muß also für den fortdauernden Unterricht des betreffenden Kindes fast immer in einer besonderen Weise vorgesorgt werden.

Diese Fürsorge ist Pflicht der Eltern. Es kommt hiebei die materielle Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Sachwalter des Kindes in Betracht. Wenn dieselbe erwiesenermaßen entweder nicht oder nicht in genügendem Grade vorhanden ist, so sind öffentliche Mittel heranzuziehen. Oftmals handelt es sich überdies auch noch um die Aberkennung der Rechte der Eltern des aus der Volksschule entfernten Kindes, sowie um die Sorge für den Unterstand desselben überhaupt. In diesen Umständen liegen die oft schwer zu bannenden Schwierigkeiten.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch stammt aus dem Jahre 1811, das Strafgesetz aus dem Jahre 1852. Diese Gesetze sind gerade auch betreffs des Jugendschutzes, der Fürsorge-Erziehung und der Strafrechtspflege Jugendlichen gegenüber immer weiter in Rückstand gekommen. Ihre Bestimmungen sind auch aus prinzipiellen Gründen von großer Allgemeinheit. Und die seitherige Gesetzgebung hat sich nicht veranlaßt gesehen,

mancherlei Lücken auszufüllen. Auch die gesamte Schulgesetzgebung ermangelte bisher, ausführliche, völlig ausreichende Bestimmungen betreffs jener Kinder zu schaffen, welche wegen moralischer Mängel nicht ohne Gefahr für ihre Mitschüler am öffentlichen Unterrichte teilnehmen können.

Trotz alledem kann mit den bestehenden Gesetzen das Auslangen gefunden werden. Namentlich die Bestimmungen der Paragraphen **169, 177, 178, 217** und **218** des allgemeinen Strafgesetzes, sowie das Gesetz vom **24.** Mai **1885,** betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, geben die Handhabe zu einem legalen Vorgehen gegenüber den persönlichen Rechten der Eltern oder deren Stellvertreter. Ferner ermöglichen es die gegebenen Exekutions-Privilegien, die bemittelten Eltern zur Bezahlung der Kosten für die Unterbringung ihrer Kinder heranzuziehen und dadurch zu verhindern, daß sie die behördliche Maßregel der Ausschließung ihres Kindes aus der Schule etwa gar als eine wirtschaftliche Erleichterung oder Befreiung von einer lästigen Pflicht hinnehmen. Und das Gesetz vom 29. August 1901, betreffend die Verwendung der dem Erzherzogtume Österreich unter der Enns zugewiesenen Teile der Gebarungsüberschüsse der kumulativen Hilfskassen, gibt das Recht, einen Teil dieser Überschüsse auch zur Pflege und Erziehung armer, nach Niederösterreich zuständiger verwahrloster und verlassener Kinder zu verwenden.

Praktische Unterstützung erfahren die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere durch die vorhin angeführten Verordnungen des Justiz-Ministeriums vom 10. November 1893, vom 3. Dezember 1899 und vom 11. Mai 1901, sowie durch den Erlaß an das Wiener Oberlandesgerichts-Präsidium vom 10. April 1902.

Es muß nur einmal der feste Wille vorhanden sein, alle Bestimmungen, welche zum Schutze der sittlichen Jugend vor der verwahrlosten und bemakelten Jugend vor dem gänzlichen moralischen Verfalle derselben dienen können, in verallgemeinerter, größerer Anzahl zur Anwendung zu bringen. „Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen“, sagt Dr. A. Zucker, „würden es ermöglichen, die Kriminalität jugendlicher Personen in systematisch durchgreifender Weise in Österreich zu bekämpfen, wofern nur der ernstliche Versuch gemacht werden wollte, dieselben im konkreten Falle uneingeschränkt zur Ausführung zu bringen.“ Und gewiß nicht nur die Kriminalität, sondern bis zu einem gewissen Grade auch der Mangel an Unterordnung unter die Disziplin der Schule.

Freilich würde sich die Schaffung eines eigenen Jugend-Fürsorgeerziehungs-Gesetzes für Österreich nach dem Muster der in anderen vorgeschrittenen Staaten bestehenden Bestimmungen als ungemein

nützlich erweisen. Denn es ist in der Praxis nicht von gleicher Bedeutung, ob nur gesetzliche Anordnungen in wenigen Paragraphen vorhanden sind, welche auf Grund oft fast gewaltsamer Auslegung die nötigen Vorkehrungen zur sittlichen Bewahrung und Errettung der Jugend nur ermöglichen, oder ob ein Gesetz gegeben ist, das den Schutz und die positive erziehliche Einwirkung auf die gefährdeten und die gefallenen Kinder in sachlicher Umständlichkeit direkt anordnet.

Bei weiterem Fortschreiten der Zeit und der Verhältnisse wird es sich insbesondere ergeben, daß bezüglich der Unterbringung der aus der öffentlichen Schule entfernten Kinder auf eine mannigfaltigere Art Vorsorge getroffen werden muß, als es bisher geschah. Die französischen Einrichtungen können hierin für Österreich ein lehrreiches Muster sein. Aber auch die Vorkehrungen im Deutschen Reiche sind in vielen Stücken nachahmenswert.

In Deutschland wirkt besonders eine angesehene Vereinigung, die „Deutsche Gruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung“ fördernd und gestaltend. Sie will, daß „auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung jugendliche Personen bis zu ihrem 16. Lebensjahre der staatlich überwachten Erziehung überwiesen werden, wenn deren sittliche Verwahrlosung festgestellt oder der Eintritt derselben zu befürchten ist“. Diese sogenannte „staatlich überwachte Erziehung“ soll in verschiedenartiger Form auftreten und ihre Ausführung finden können: a) in der eigenen Familie, b) in einer geeigneten fremden Familie, c) in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Privat-Erziehungsanstalt, d) in einer staatlichen Erziehungsanstalt.

Die Entwicklung der erziehlichen Jugendfürsorge ist gegenwärtig besonders in den deutschen protestantischen Ländern und Landesteilen weit vorgeschritten, weiter als in den katholischen. Teilweise mag dies mit dem ungemein lebendigen geistigen und wirtschaftlichen Aufstreben dieser Volksgruppen zusammenhängen. Zum Teile mögen freilich wohl auch besondere krankhafte soziale Begleiterscheinungen und bedauerliche Auswüchse des wirtschaftlichen Hastens und Jagens gerade in den bezeichneten Reichsgebieten direkt dazu gezwungen haben.

Zu den Fortschritten auf dem Gebiete der Erziehungs-Einrichtungen für gefährdete oder verwahrloste Kinder hatten in ganz Deutschland besonders die Bestimmungen des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches Anregung und Auftrag gegeben. Am 13. März 1878 war für Preußen das Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, erschienen. Nach einem Ausweise, welchen Dr. P. F. Aschrott in seinem bezeichneten Buche gibt, wurden in Preußen auf Grund dieses Gesetzes von dem Zeitpunkte seiner Wirksamkeit

an bis Ende März 1890 16.964 Kinder in Zwangserziehung untergebracht, wovon 1615 im Laufe des letzten Jahres. Am 31. März 1890 befanden sich in Zwangserziehung 10.865 Kinder, davon 5754, also mehr als die Hälfte, in Familien, 4129 in Privatanstalten und nur 991 in Staats- und Kommunalanstalten.

Am 1. April 1901 trat das preußische Fürsorge-Erziehungs-Gesetz vom 2. Juli 1900 in Kraft, das eine große soziale Tat bedeutet. An diesem Tage endete die Geltung des Gesetzes vom 13. März 1878.

Die Fürsorge-Erziehung ist darnach nicht an eine strafgerichtliche Verurteilung gebunden. Ein Minderjähriger kann auf Grund des Paragraphen 1 dieses Gesetzes schon der Fürsorge-Erziehung überwiesen werden, erstens, wenn dieselbe erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten, zweitens, wenn dieselbe wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist. Daneben bleibt der Volksschule das Recht der körperlichen Züchtigung unfolgsamer Schüler fortdauernd gewahrt.

Auf Grund des Paragraphen 2 des Gesetzes erfolgt die Fürsorge-Erziehung unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt. — Nach Paragraph 3 findet die Unterbringung zur Fürsorge-Erziehung statt, nachdem das Vormundschafts-Gericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzung des Paragraphen 1 festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat. Die Ausführung der Fürsorge-Erziehung obliegt dem verpflichteten Kommunal-Verbande.

Die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung sowie der Fürsorge tragen auf Grund des Paragraphen 15 in einem Drittel in allen Fällen die Kommunal-Verbände; aus der Staatskasse wird ein Zuschuß in der Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten gewährt. — Nach Paragraph 16 sind die Kommunal-Verbände berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorge-Erziehung entstandenen Kosten des Zöglings von diesem selbst oder von dem auf Grund des bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Für die Erstattungs-Forderung der Kommunal-Verbände sind Tarife zugrunde gelegt, welche von dem Minister des Innern festgesetzt werden. Zwei Drittel der durch die Kommunal-Verbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen.

Das preußische Fürsorge-Erziehungs-Gesetz wird sich nach einer bei seiner Schaffung aufgestellten Berechnung von dem Zeitpunkte an, in dem

betreffs des Zöglingszuganges normale Verhältnisse eingetreten sein werden, jährlich auf etwa 40.000 bis 50.000 Kinder zu erstrecken haben und einen Jahresaufwand von 8 bis 12 Millionen Mark erfordern.

Für das protestantische Deutschland ist auf dem Gebiete der Erziehung verwahrloster Kinder besonders die über das ganze Reich verzweigte „Innere Mission" tätig. Dieselbe hat eine ausgezeichnete, wohlerprobte und eingelebte Einrichtung und Verwaltung. Sie sorgt auch für die Anwerbung und Ausbildung des nötigen Nachwuchses innerhalb des Erzieher- und Dienerstandes der zahlreichen Missionshäuser.

Außer dieser Gesellschaft bestehen in Deutschland mannigfaltige Einrichtungen, welche dem Dienste der sittlich gefährdeten Jugend gewidmet sind. Namentlich das sogenannte Pflegestättenwesen ist dort ungemein ausgeprägt. Hunderte von Erziehungsvereinen erhalten in Summe Tausende von solchen Pflegestätten und überdies schaffen sich insbesondere zahlreiche Pfarrer- und Lehrerfamilien durch den bezeichneten Pflegedienst den nötigen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben.

Die von dem „Zentral-Ausschusse für Innere Mission" für das Jahr 1897 herausgegebene Statistik zählte nur allein an evangelischen Rettungshäusern Deutschlands — die evangelischen Staatsanstalten inbegriffen — 342 Anstalten für Fürsorge-Erziehung auf, davon 209 in Preußen (im Jahre 1882 nur 149), 29 in Württemberg, 26 in Sachsen, 20 in Bayern (außerdem über 50 katholische), 14 in Baden, 11 in Elsaß-Lothringen, je 9 in Thüringen und den freien Hansastädten, je 4 in Hessen und Anhalt, je 2 in Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und Lippe-Detmold. Der Grundbesitz nur allein der evangelischen Anstalten stellte einen Wert von 8 bis 10 Millionen Mark dar. Das für jeden Zögling gezahlte jährliche Kostgeld schwankte zwischen 75 und 600 Mark.

Am Schlusse des Jahres 1900 betrug die Zahl der Rettungsanstalten für sittlich gefährdete und verwahrloste Kinder in ganz Deutschland in runder Zahl 500. Die Zahl der Zöglinge ging auf 20.000. Der große österreichische Staat zählte in demselben Jahre 19 Anstalten, wovon aber die meisten von Privatvereinen erhalten werden und einige derselben wegen Mangels an Geldmitteln nur ein kümmerliches Dasein fristen.

Betreffs der Zöglingszahl können sich freilich nur einige reichsdeutsche Anstalten etwa mit der niederösterreichischen Landes-Besserungsanstalt in Eggenburg messen.

Aber auch gerade dieser kleine Umfang wird vielleicht als ein Vorzug der deutschen Einrichtungen angesehen werden können.



4. Das englische System der Zwangserziehung Jugendlicher. — Eine amerikanische Einrichtung.

Strafrechtslehrer, Richter und Pädagogen — Dr. A. Zucker, Dr. Ad. Lenz, Dr. P. F. Aschrott, Dr. Föhring, G. Helmcke u. a. — treten besonders auch für das englische System der Zwangserziehung der gefährdeten, verwahrlosten und verbrecherischen Jugend ein und reden mit Wärme den Reformatory und Industrial Schools das Wort. Die Reformatory Schools sind Strafanstalten, die Industrial Schools Besserungsanstalten für Jugendliche. Die genannten Autoritäten weisen nach, daß der geradezu auffällige Rückgang der Kriminalität in England fast ausschließlich dem wohltätigen Wirken dieser in reicher Anzahl vorhandenen Anstalten zu danken ist.

Wenn die Reformatory Schools namentlich das Interesse des Richterstandes in Anspruch zu nehmen geeignet sind, so muß den Industrial Schools neben anderen Interessenten besonders auch der Pädagoge seine Aufmerksamkeit zuwenden.

In die Industrial-Schools werden auf Grund des Industrial-School-Act 1866 aufgenommen: a) gefährdete verwahrloste Kinder im Alter bis zu 14 Jahren, b) Kinder unter 14 Jahren, welche bettelnd oder vagabondierend aufgegriffen werden, c) Kinder unter 12 Jahren, welche einer mit Gefängnis oder einer geringeren Strafe bedrohten Handlung schuldig und noch nicht vorbestraft sind (die Strafmündigkeit beginnt in England bereits mit dem vollendeten 7. Lebensjahre), falls der Richter nach Lage der Umstände von einer Strafe Abstand zu nehmen für angezeigt hält. — Die Reformatory Schools beherbergen jugendliche abgeurteilte Delinquenten im Alter bis zu 16 Jahren, gegen welche vom Richter auf Unterbringung in einer solchen Anstalt als Zusatzstrafe erkannt worden ist.

Sowohl die Reformatory wie die Industrial-Schools sind in ihrer Mehrzahl von Privatpersonen, von Wohltätigkeits-Vereinen oder von Gesellschaften gegründet und haben daher den Charakter von Privat-Anstalten. Sie bedürfen jedoch der staatlichen Konzession und unterliegen einer fortwährenden staatlichen Aufsicht. Der Staat leistet zur Erhaltung derselben für jeden Pflegling per Woche einen Zuschuß bis zu 6 Schilling. Zu weiteren Beiträgen sind je nach der Art der Errichtung der Anstalten Armen- und Gefängnis-Behörden, Grafschaften, Stadt- und Landgemeinden, Schulgemeinden etc. verpflichtet. Weiters kommen Geschenke, Subskriptionen, Legate und Erbschaften in Betracht. Von den zahlungspflichtigen Angehörigen der aufgenommenen Kinder können Verpflegsgelder bis zur Höhe von 5 Schilling per Woche eingehoben werden.

Die günstige Wirkung der Reformatory und Industrial-Schools auf die Kriminalität wird in England allgemein anerkannt. Obwohl die Bevölkerung in fortwährendem Steigen begriffen ist, hat sich doch die Zahl der mit Gefängnis Bestraften auf ein Minimum verringert.

Österreich besitzt in seinen Besserungs-Anstalten Einrichtungen, welche den Industrial-Schools in England sehr ähnlich sind. Auch die Bestimmungen über die Aufnahme in die bezeichneten österreichischen und englischen Anstalten weisen Analogien auf. Ein kolossaler Unterschied besteht aber in der Anzahl dieser Rettungsschulen in den beiden genannten Ländern und in der Zahl der in denselben untergebrachten Zöglinge. In der zehnfachen Zahl der Anstalten und der zwanzigfachen der Zöglinge in England spiegelt sich die Rückständigkeit der analogen österreichischen Fürsorge ab. Und eben in diesem Zahlenunterschiede liegt auch der Unterschied des Einflusses der bestehenden Anstalten auf den Umfang der Kriminalität in beiden Reichen.

Aber noch aus einem zweiten Grunde mußte die englische Fürsorge besondere Erwähnung finden. In Österreich besteht, wie in Frankreich, in Deutschland und England das löbliche Bestreben, auch die verbrecherische Jugend so viel als möglich von dem Kerker freizuhalten. Die Zahl der gerichtlich abzuurteilenden Jugendlichen hat für alle Zukunft insbesondere durch die Verordnung des k. k. österreichischen Justiz-Ministeriums vom 25. November 1902 eine große Einschränkung erfahren. Diese Einschränkung wird aber niemals zur gänzlihhen Einstellung der Verurteilungen überhaupt führen können. Auch in der Zukunft ist die Ahndung der Schuld des Jugendlichen in irgend einer Form zu gewärtigen in allen den Fällen, erstens, in welchen die Begnadigung nicht eintreten sollte, zweitens, wenn wiederholte Konflikte des Gesunkenen mit dem Strafgesetze den Antrag auf Begnadigung nicht zulässig erscheinen lassen.

Nur eine Änderung dürfte sich einstellen: Es wird wahrscheinlich gerade auf Grund der neuen Ministerialverordnungen in den kommenden Jahren viel häufiger, als es bisher geschah, die Abgabe der Rückfälligen in die Landes-Besserungsanstalt auszusprechen sein — ein Vorgehen, das auch in den Berichten des niederösterreichischen Landesausschusses direkt verlangt ist. Die Landes-Besserungsanstalten werden daher auch fernerhin nicht nur nicht überflüssig werden, sondern sich eines leider ziemlich regen Zuganges erfreuen.

Man stelle sich nun das zu erziehende und sittlich zu fördernde Zöglingsmateriale in einem solchen österreichischen Rettungshause vor! Von dem verschmitzten Jungen, welcher sich nur der allzulinden und halbohnmächtigen österreichischen Schuldisziplin absolut nicht fügen wollte und auch sonst allerlei Schabernack trieb, bis zu dem Bösewichte, welchem wirklich schon schlechte Taten zur Last gelegt werden, und von der jungen, sonst noch

schuldlosen Straßenvagantin, welche nur das Unglück hat, kein Obdach bei lieben, guten Leuten zu besitzen, bis zu der wissenden und gewissenlosen Teilnehmerin an schändlichen Vergehungen gegen Sitte, Eigentum und Sicherheit: sie alle sollen in der großen Sammelstation vereinigt werden, welche den Namen Besserungsanstalt trägt.

In England hält man diese beiden Kategorien der Erziehungsbedürftigen strenge auseinander. Dort haben die langjährigen Erfahrungen die Einsicht verschafft, daß es unzweckmäßig wäre, die nur verwahrlosten Kinder und die schuldbeladenen Delinquenten in ein und dieselbe Anstalt zu bringen. Es wurden daher für die beiden Kategorien dieser Hilfsbedürftigen auch zwei Gattungen von Anstalten geschaffen, deren innere Einrichtung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Insassen eine von einander gänzlich abweichende ist.

Es kann zwar in einer großen Besserungsanstalt eine Absonderung nach verschiedenartigen Einteilungsgründen bis zu einem gewissen Grade sehr wohl geschehen. Aber der Grundton der Erziehung wird immer nach dem düstersten Wesen des Hauses gestimmt werden müssen. Und dieser Grundton, welcher wohl dem abgehärteten Wesen der Straffälligen entsprechen mag, er ist für die nur sittlich gefährdeten Jugendlichen zu dumpf. Auch das Wort des großen englischen Philantropen John Howard, welcher durch eine im Jahre 1758 erschienene Schrift den Anstoß zur Trennung der Erziehungsbedürftigen von den wirklich Straffälligen gegeben hatte, könnte in der milden Forderung, die Beherbergten möchten in dem Hause nur gute Freunde finden, nicht leicht erfüllt werden, denn die einen Behüteten brauchten Freunde zu ihrer Besserung, die anderen aber Gefangenwärter zu ihrer Zucht.

Auch in Amerika mußte schon lange Zeit der Jugend-Fürsorge eine besondere Beachtung zugewendet werden. Die zuerst im Staate Massachusetts getroffene Einrichtung hat sich nach dem Urteile, welches besonders Dr. P. F. Aschrott, Amtsrichter in Berlin, in seinem instruktiven Buche: „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform“ abgibt, vorzüglich bewährt.

In dem genannten Staate ist seit dem Jahre 1869 eine besondere Behörde (State Agency) eingerichtet, um die Interessen derjenigen jugendlichen Personen, welche durch Erziehung, Verführung etc. auf Abwege gekommen waren, nach jeder gebotenen Richtung hin wahrzunehmen und zu behüten. Die allgemeine Absicht der von den Vertretern dieser Behörde dem Gerichte unterbreiteten Vorschläge geht dahin, die Jugendlichen soweit als möglich von der Einschließung — sei es das Gefängnis oder auch nur die Besserungsanstalt — zu bewahren.

In einer großen Anzahl von Fällen strafwürdigen Gehabens der Kinder geht der Antrag dahin, die Jugendlichen für eine bestimmte Zeit auf Probe — on probation — zu stellen. Durch einen derartigen Urteilsspruch erhält der Beamte — State Agent — für die betreffende Zeit das Aufsichtsrecht über den Jugendlichen. Wenn der Überwacher findet, daß der Beaufsichtigte in seiner Familie sittlich nicht gut aufgehoben ist, so bringt er ihn bei anderen Personen unter, oder er bewirkt seine Aufnahme in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder oder, falls er wieder auf schlechte Wege gerät, in eine Besserungsanstalt.

Der State Agent hat gleichzeitig die Beaufsichtigung der in Anstalten oder in Familien untergebrachten Kinder zu vollziehen; er hat dieselben innerhalb gewisser Zeiträume zu besuchen. In dieser Aufsichtspflicht wird er durch freiwillige Hilfskräfte, insbesondere durch Damen, welche sich diesem Zwecke als auxiliary visitors widmen, unterstützt.

Es wird berichtet, daß sich durch diese Einrichtung die Zahl der jungen Schädlinge erheblich vermindert habe. Aus den Gefängnissen seien sie fast gänzlich verschwunden; über 90 Prozent der Jugendlichen, welche auf die Probe gestellt worden waren, hätten dieselbe gut bestanden. Diese Einrichtung soll seither auch in anderen Staaten der Union eingeführt worden sein und sich sehr trefflich bewähren.

Die Betrauung besonderer Staatsorgane mit der persönlichen Vertretung der Interessen gefährdeter und gefallener Jugendlicher hat auch in Europa Eingang gefunden, wie in diesem Berichte schon vorhin bei Gelegenheit der Erwähnung der bedingten und der unbedingten Begnadigung und der bedingten Verurteilung nachgewiesen wurde.

C.

Empfehlenswerte Fürsorge-Einrichtungen, um der Verwahrlosung Jugendlicher entgegenzuwirken und sie zu bekämpfen.

1. Die Erziehungsfürsorge für das schulpflichtige, das vor- und nachschulpflichtige Alter.

Es ist nun schließlich die Frage zu beantworten: Was hat in Österreich, in Wien in Ansehung der Jugend-Fürsorgeerziehung zu geschehen? Und die Antwort wird einfach lauten müssen: Alles, was noch nicht geschehen ist, um der Verwahrlosung der Jugend mit Erfolg entgegenwirken zu können.

Obenan steht die Ausgestaltung und die Vermehrung derjenigen bestehenden Einrichtungen, welche die Erziehungsfürsorge für das vorschulpflichtige Alter betreffen: der Kinderheime, der Krippen, der Kinderbewahranstalten und der Kindergärten. Der Wiener Gemeinderat und der niederösterreichische Landesausschuß bekunden in der Förderung der erwünschten Institute einen so großen Wetteifer und sind seit Jahren hierin so eindringlich und vielseitig tätig, daß es Unbescheidenheit wäre, noch einen besonderen Wunsch zu äußern. Es liegt vielmehr nahe, den bezeichneten Körperschaften für ihre umfassende und ungemein rege Kinder-Fürsorge den allerbesten Dank auszusprechen.

Unter den neueren Schöpfungen verdienen die Landes-Kinderheime besondere Erwähnung. Sie sind die erste rühmenswerte Schöpfung auf dem Wege, ausgezeichnete französische Einrichtungen der Assistance publique in Österreich einzubürgern. Die Kinderheime dürften in der Zukunft für die körperliche, geistige und sittliche Förderung der Kleinen unendlich viel Gutes leisten. Sie bieten außerdem noch den Vorteil, daß sie es — entgegen der früheren Einrichtung — ermöglichen, Kinder deutscher Eltern auch in deutschen Familien zu erziehen und ihrer Nation zu erhalten.

Daran hat sich die weitere Hebung und größtmögliche Sicherstellung der Erziehungstätigkeit der Volksschule zu reihen. Es wird notwendig sein, die letztere Tätigkeit hinsichtlich der Höhe ihrer Einflußnahme im allgemeinen zu prüfen. Im besonderen aber wäre zu untersuchen, ob wohl alles eingerichtet und ob dafür gesorgt ist, daß die allgemeine Volksschule auch eine Schule der Armen und Hilfsbedürftigen genannt werden kann.

Diese besondere Rücksichtnahme auf alle, die mühselig und beladen sind, das ist das alte und doch neue Gebot der sozialen Fürsorge. Und hierin gilt das Wort des Schweizers Zellweger: „Bauet Paläste dem Verbrechen, Arbeitshäuser dem trägen Gesindel und ihr werdet dort das Laster und hier die Armut nicht ausrotten. Gebet ihr aber der verlassenen Jugend eine wahrhaft christliche Erziehung mit Unterricht und Arbeit, dann habt ihr dem Verbrechen an die Wurzel gegriffen und der Armut ihren Stachel genommen."

Armenpflege und Schulpflege dürfen sich nicht fremd gegenüberstehen, sondern müssen einander immer näher kommen; sie haben gemeinsame Pflichten zu erfüllen. Hat die sittliche Gefahr des Kindes ihren Grund in der wirtschaftlichen Not der Eltern oder Erzieher, oder in der mangelhaften Fürsorge derselben, so ist es an den Armenbehörden, ihre Schuldigkeit zu tun. Es geschieht wohl auch hierin schon das größtmögliche.

Namentlich auch Volks- und Schulküche und die Benützung derselben seitens der Schulkinder spielt hiebei eine große Rolle. Sicher ist behufs der Vervollkommnung der bestehenden Einrichtungen noch manches Besondere auszugestalten. Die schöne Pariser Gepflogenheit, welche den armen, sonst unbeaufsichtigten Stadtkindern für den ganzen Tag im Schulhause Obdach und Zehrung bietet; die weitgehende Fürsorge, welche schon bei der Schaffung der Schulgebäude auf die Lokalitäten für die Schulkantine, auf den großen Gesellschaftsraum der Schule — das Preau — und auf die breiten gedeckten Wandelgänge im weiten Hofe bestimmende Rücksicht nimmt: das sind große Werke für die Behütung und positive Erziehung der städtischen Kinder.

Der unter dem Präsidium des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien, Dr. Karl Lueger, stehende „Zentralverein zur Beköstigung armer Schulkinder in Wien" hat in den 16 Jahren seiner Wirksamkeit — sie begann im Jahre 1887 — höchst Bedeutendes geleistet. Seine Ausgaben sind in den letzten fünf Jahren von 67.018·04 Kronen im Vereinsjahre 1897/98 auf 111.064·73 Kronen im Vereinsjahre 1902/03 gestiegen. Die Zahl der beköstigten Schulkinder hat sich in dem gleichen Zeitraume von 6882 auf 8792 erhöht. Der Verein verfügte am Schlusse des Vereinsjahres 1902/03 über einen Ver-

mögensstand von 296.600 Kronen. In immer weiteren Kreisen aber muß er seine Wohltaten spenden; eine immer höhere Anzahl armer Kinder soll derselben teilhaftig werden können.

Geschäftsgebarung

des „Zentralvereines zur Beköstigung armer Schulkinder in Wien"

in den letzten fünf Vereinsjahren.

Vereinsjahr	Vermögensstand in Kronen	Zahl der beköstigten Kinder	Zahl der Tage der Beköstigung	Ausgaben für die Beköstigung in Kronen	Gesamt-Ausgaben in Kronen
1897/98	260 000	6.882	111	58.275·83	67.018.04
1898/99	265.600	7.967	112	85.119 06	94.681·20
1899/00	286.600	8.117	111	89.850·60	97.508·10
1900/01	288.600	8.212	111	79.490·73	86.855·03
1901/02	293.649	8.322	107	99.192·90	106.630·71
1902/03	296.600	8.792	109	102.734.15	111.064·73

Auch die Frage der Bekleidung der Ärmsten unter den Armen spielt hinsichtlich der sittlichen Erziehung und Behütung eine große Rolle, jedenfalls eine größere, als wohl in der Regel angenommen wird. Gerade im sogenannten Schulalter wird in dem besitzlosen Stadtkinde das Gefühl des Ausgeschlossenseins von der Gesellschaft zum erstenmale rege und bildet oft den Keim zur späteren Verbitterung oder zur ausgesprochenen Schlechtigkeit. Und diese Ausschließung und Absonderung hat sehr häufig die Ursache ganz allein in dem Mangel an guter Kleidung. Wie häufig muß sich das Kind gerade Sonntags förmlich vor sich selbst verkriechen und sich einsperren lassen in den dumpfen, dunklen Raum der engen Wohnung! In den Tagen der Freude, der Erholung und der Erhebung, in welchen auch sein Gemüt am empfänglichsten für alle guten Einflüsse wäre, da darf es sich in seinen zerlumpten Kleidern nicht auf die Gasse wagen. Es fühlt selbst, daß es unter die rein und nett gekleideten, unter die frohen Menschen in der Kirche, im Parke und auf der Gasse nicht paßt.

Die schöne, tiefeingreifende Sitte der Wiener Weihnachtsbescherung: könnte ihre werktätige Hilfe doch noch weiter verallgemeinert und vergrößert werden! Tausende von aufmerksamen Beobachtern werden es wahrgenommen haben, daß das neue Kleid so oft auch den verwahrlosten jungen Menschen

in demselben neu gemacht und selbst scheinbar Unzugängliche mit guten Vorsätzen erfüllt hat. Dauert die sittliche Erhebung häufig auch nicht länger hinaus, als bis das Röcklein wieder schleißig und fadenscheinig geworden, so ist doch ein guter, verständlicher Fingerzeig gegeben. Und die vielen und bedeutenden Beiträge, welche gerade in Wien auch aus öffentlichen Mitteln zu dem schönen Werke der Schülerbekleidung beigesteuert werden, erscheinen als keine vergebliche Gabe. Die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien hat im Jahre 1902 für den angegebenen Zweck an 100.000 Kronen verausgabt.

Die Vermehrung der Schülerhorte und der Werkstätten für Handfertigkeits-Unterricht und Handarbeit sowie die Vollführung gewisser Änderungen in ihrer gegenwärtigen Gestaltung werden die Aufgaben insbesondere philanthropischer Vereine sein, die von der Stadt- und Schulverwaltung nach wie vor auf das regste zu unterstützen wären. Je mehr es gelingt, die schulfreie Zeit der Kinder armer Eltern — Knaben und Mädchen — mit Arbeit und Vergnügen, mit Pflichten und Erholung zu erfüllen, desto mehr ist für ihre sittliche Bewahrung und Kräftigung getan. Mit Dank und Freude muß hiebei alles dessen gedacht werden, was in diesem Zweige der Fürsorge schon geschehen ist. Jeder Bezirk benötigt die Errichtung und Betreuung von Stätten des Schutzes, der Pflege, der physischen und moralischen Aufrichtung der Jugend, sie mögen welche Namen immer führen.

Eine einsichtige und starke Schulverwaltung wird stets unendlich Vieles und Gutes in der Erfüllung ihrer Aufgabe leisten können, den Unterricht und die Erziehung zu fördern, namentlich auch den geregelten Schulbesuch sicherzustellen. Hierin besteht wohl in der österreichischen Reichshauptstadt kein auffälliger Rückstand. Die Schülerzahl der Klassen und die Auswahl und Verteilung des Lehrstoffes sollen es ermöglichen, daß jedes normal befähigte Kind in der Regel auch das Lehrziel erreichen kann, auf daß dadurch Freude und Zufriedenheit in dasselbe komme und auch die Förderung seiner Sittlichkeit Vorschub und Kräftigung erhalte.

Für geistig schwach begabte Schüler sind eigene Schulen oder Klassen einzurichten.

Bezüglich der Person des Lehrers und der Sicherstellung der auf Tüchtigkeit und Charakter fußenden amtlichen Tätigkeit — der Vor- und Grundbedingung alles Segens der Schule — sei auf das Wort eines deutschen Schulmannes verwiesen. G. Közle sagt in Ansehung der im Deutschen Reiche gewährleisteten Erziehungsmittel der Volksschule in seiner Abhandlung „Verwahrlosen, Verwahrlost, Verwahrlosung“: „Ist der Lehrer in seinem Berufe ein tüchtiger Mann, treu und wahrhaftig, so kann in seiner Schule Verwahrlosung nicht auf die Dauer bestehen. Er überwindet sie oder sie wird ausgeschieden.“

Die erziehliche Fürsorge für das nachschulpflichtige Alter hat auch in Wien seit Jahren immer mehr sich vergrößert und verallgemeinert. Die Verdienste hiebei sind auf mannigfaltige öffentliche und private Korporationen und Persönlichkeiten, geistliche und weltliche, verteilt. Besonders seit ein paar Jahren gehen die Bestrebungen hierin wahrhaft ins Bedeutende.

Wenn die allgemeine österreichische Schule nicht gar zu hoch hinaus will und wenn sie hierin dem französischen und dem deutschen Vorbilde folgt; wenn sie selbst die sogenannte niedrige Arbeit nicht geringschätzen und verachten, sondern ehren und hochachten lehrt, so ist für das gute, arbeitsame, sittliche fernere Leben zweckmäßig vorgebaut. Und indem öffentliche und private Einrichtungen, wie es in Wien verdienstvoll geschieht, sich vereinigen, um die der Schule entwachsenen Knaben und Mädchen segenbringender bürgerlicher Arbeit zuzuführen, ihnen für ihre freie Zeit — für die Abende und die Sonn- und Feiertage — Sammelpunkte der Erholung, Erhebung und Erheiterung zu schaffen, sie gütig zu leiten und zu führen: so ist dem Verderben und Verkommen in vielen Fällen Tür und Tor verrammelt.

2. Die Aufgaben der Polizei. — Neue Reformbestrebungen.

Ungemein wichtige und dabei heikle Aufgaben der moralischen Bewahrung der Jugend fallen der Polizei und insbesondere der Wohnungs-, der Straßen- und Sittenpolizei zu.

Die Wiener Sicherheitswache ist im Vergleiche zu der in Städten anderer Reiche ungemein mild. Das liegt so in dem Volke, dem ihre ausübenden Mitglieder entstammen, und das liegt auch im öffentlichen österreichischen Regimente überhaupt, welches an Schärfe wohl und Härte meist wenig in sich trägt. Wer das stramme Wesen der städtischen Polizei im Deutschen Reiche, namentlich in den großen nordischen Städten desselben beachtet hat, wer das oft nicht feine Eingreifen derselben in der Schweiz in Momenten kennen lernte, in welchen es galt, die Autorität der Gemeinde im freien Staate zu zeigen, und wer den großen Respekt wahrnahm, den die herkulischen Gestalten der Pariser Polizei bei alt und jung verbreiten: der wird dem abgegebenen Urteile zustimmen müssen.

Es wäre interessant, das Organisationsstatut der Sicherheitsbehörden verschiedener Staaten und Städte, wie sie sich auf Grund der bestehenden Gesetze und der staatlichen, städtischen und volklichen Eigentümlichkeiten

ausgebildet haben, zu vergleichen. Jedenfalls weisen hierin die Dienstesinstruktionen der Sicherheitswachen einige Verschiedenheit auf. Und hätten die Polizeikörper von Wien, Berlin und Paris auch nur eine und dieselbe Instruktion: es ist anzunehmen, daß die praktische Ausführung derselben in Wien die gütigste und mildeste sein würde.

Auch der Jugend gegenüber dürfte in dem Verhalten der Polizei in den bezeichneten Hauptstädten einige Verschiedenheit bestehen. Es wären hierin für Wien einige Änderungen im Interesse der Eindämmung der jugendlichen Freiheit auf Straße und Gasse sehr wohl zu wünschen. Denn gerade das freie Gassentreiben der Jugend ist die verderblichste und einflußreichste Schule der Verwahrlosung derselben. In jedem Bezirke der Stadt gibt es einige Stätten, welche geradezu als Zuchtplätze der Verwahrlosung bekannt und berüchtigt sind. Wien hat eine größere Anzahl unbeachteter und unbewachter Orte als irgend eine Großstadt. Bei einer polizeilichen Streifung wurden jüngst in einem einzigen Stadtbezirke 127 junge, halbwüchsige arbeitslose Burschen ausgehoben. Da lungern sie den ganzen Tag auf Wiesen und Plätzen herum, da schmieden sie Pläne und werben sich Kameraden, und abends gehen sie ihrem Gewerbe nach, verführen die Jugend beiderlei Geschlechtes und können dies ihr Spiel oft lange genug fortsetzen.

Erlässe der Behörden, an die Lehrkörper gerichtet, welche die Verwahrlosung der Kinder außerhalb der Schule bekämpfen sollen, wie beispielsweise der Erlaß des Bezirksschulrates der Stadt Wien am 18. November 1895 an alle Leitungen der Knabenschulen in Wien, betreffend die Überwachung der Schuljugend bezüglich ihres Verhaltens an öffentlichen Orten, sind notwendige Anordnungen, die viel Gutes stiften können und gegen deren Bestand auch sonst nicht das mindeste einzuwenden ist. Aber die eigentliche Straßenpolizei wird überall und immer nur von den Polizeiorganen selbst ausgeübt werden können. Der Polizeibehörde muß es ermöglicht sein, ihre Organe mit den nötigen, erweiterten Vollmachten auszustatten. Sie hat es dann auch in der Hand, die Vollführung dieser Gerechtsame mit allem Nachdrucke zu fordern.

Die Verwahrlosung der Wiener Schuljugend nicht im Hause, nicht in den Schulräumen, sondern auf der Straße, das ist ein Kapitel des großstädtischen Lebens, das immer mehr und in höherem Grade als irgendwelche anderen Umstände die besondere Beachtung und Würdigung der berufenen Faktoren verdient.

Mit Ausnahme des strengen Winters, sowie der Zeit des Schulunterrichtes und des Essens und Schlafens hält sich die großstädtische arme Jugend, halten sich viele zehntausend der Wiener Kinder niedriger Stände fast ausschließlich auf der Gasse auf. Dieser Aufenthalt ist für diese Jugend fast

immer der schönste und gesündeste. Zu Hause hat sie meist weder Raum, noch Licht, noch gute Luft, noch behagliche, schöne Umgebung. Wie kümmerlich würden sich Körper und Intellekt entwickeln, wenn die Straße nicht wäre! Man muß der Jugend diesen Aufenthalt daher von Herzen gönnen. Aber Pflicht der Öffentlichkeit ist es, alle nötigen Vorsichten der sittlichen Bewahrung einzurichten und die Kinder der Armen auf Gasse, Straße und Platz nicht verwildern zu lassen. In diesem Zweige der Behütung dürfte noch nicht alles Erforderliche bewerkstelligt worden sein.

Es muß hier besonderer, fast auffälliger Erwägungen und Absichten auf dem Gebiete der Jugenderziehung und Jugendbehütung Erwähnung geschehen, welche namentlich im Deutschen Reiche sich immer mehr verbreiten und stets an Stärke und Bestimmtheit gewinnen. Es sind dies die Reformbestrebungen in Betreff der körperlichen Züchtigung jugendlicher Missetäter, ob diese nun die Schule noch besuchen oder dieselbe schon verlassen haben.

Das Recht der körperlichen Züchtigung, welches für den Bereich der Schule in ganz Deutschland gewährleistet ist und dort überall mit den durch die Gesetze gebotenen Einschränkungen geübt wird, hat eine erhebliche Bekämpfung hervorgerufen. Und diese Bekämpfung hat wieder eine immer mächtiger anwachsende Gegenströmung bewirkt.

Die körperliche Züchtigung steht auch in England und in den Ländern mit nordischem Rechte allgemein in Anwendung und ihre Verteidigung kommt dort gar nicht in Frage. Namentlich in England sprechen hervorragende Staatsmänner und Schriftsteller einfach ihre Verwunderung darüber aus, wie man auf dem Kontinente eines natürlichen Straf- und Besserungsmittels, welches fast durchwegs rascher und sicherer als alle anderen Vorkehrungen wirke, entbehren könne, entbehren wolle.

Diese Stimmen für die körperliche Züchtigung mehren sich allmählich auch in anderen Ländern. Nicht Lehrpersonen erheben bei mancherlei Gelegenheiten, erheben in Wort und Schrift ihre Stimme, sondern angesehene und selbst hervorragende Richter, Strafrechtslehrer und Volksvertreter fordern die Rückkehr zum alten natürlichen Erziehungssystem. Die geäußerten Anschauungen können doch wohl nicht auf roher Gesinnung und auf Freude an brutalem Verfahren beruhen. Sie haben zu ihrem Anlaß vielmehr fast ausschließlich die humane Erwägung, daß die körperliche Züchtigung sehr wirksam sein und die Jugendlichen vor Schlimmerem, vor allem aber vor dem Gefängnis bewahren kann.

Die Bewegung für die allgemeine Zulassung der körperlichen Züchtigung in Schule und Gerichtsbarkeit war neuerdings am Beginne der Neunzigerjahre des abgelaufenen Jahrhunderts sichtbar in Fluß gekommen. Sie hatte ihre

Anregung und Kräftigung vornehmlich in Beratungen und Beschlüssen gefunden, welche zu dieser Zeit allerwärts im Deutschen Reiche von zahlreichen angesehenen Vereinigungen namentlich richterlicher Personen ausgingen. Diese Bewegung trat in den letzten Jahren wohl vielfach vor anderen Fragen allgemein sozialer oder besonders strafrechtlicher Natur zurück; an Ausdehnung und Stärke hat sie nicht abgenommen.

Die preußische „Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen" stimmte im Jahre 1890 in Naumburg Thesen zu, welche die körperliche Züchtigung als notwendig und prinzipiell richtig bezeichneten. Die erste These besagte: „Eine Modifikation der gesetzlichen Bestimmungen, dahin gehend, daß gegen Missetäter männlichen Geschlechtes, welche — wenn auch erwachsen — sittlich noch auf dem Standpunkte jugendlicher Reife stehen, Prügelstrafe zu verhängrn sei, ist auch aus Rücksichten der Humanität erstrebenswert." Daß diese These hauptsächlich auf das nachschulpflichtige Alter bezogen wurde, hat selbstverständlich seinen Grund in der Tatsache, daß ja auf dem Gebiete der Volksschule im Deutschen Reiche die körperliche Züchtigung im Falle der Notwendigkeit als Strafmittel und als Mittel der Abschreckung immer Anwendung findet. Im weiteren wurde in Naumburg noch der körperlichen Züchtigung der Vorzug vor der Freiheitsstrafe gegeben und ihr schimpflicher Charakter für die Jugend verneint.

Die General-Versammlung der „Rheinisch-westfälischen Gefängnis-Gesellschaft" nahm im Jahre 1890 die These ihres Referenten Schmölder aus Köln an, welche besagte: „Die Einführung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel für Jugendliche ist ein unabweisbares, dringendes Bedürfnis".

Die zweite Jahres-Versammlung der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung, Gruppe Deutschland", empfahl im Jahre 1891 in Halle als Strafmittel behufs Beschränkung kurzzeitiger Freiheitsstrafen; „1. die Verurteilung mit bedingtem Strafaufschub, 2. die körperliche Züchtigung für Jugendliche, . . ."

Für die Zwecke der vorliegenden Ausführungen hat der Hinweis auf die körperliche Züchtigung nur akademischen Wert. Er mußte aber der Vollständigkeit halber stattfinden. Auch die Tatsache darf nicht unerwähnt bleiben, daß das Züchtigungsrecht für die Lehrerschaft derjenigen Länder, in welchen es gewährleistet ist, harte Pflichten und heikle Gefahren in sich schließt. Es ist viel leichter für jeden Lehrer, es nicht ausüben zu müssen, es gar nicht ausüben zu dürfen. Er hat dann viel weniger Verantwortung zu tragen, wenn freilich auch die heilsame Abwehr, welche der physisch strafenden Hand vielfach zugeschrieben wird, für die stets schwer zu zähmende Jugend nicht vorhanden ist.

3. Die Regelung der Schülerausschließungs-Angelegenheiten und die Ausgestaltung verschiedener Erziehungsfürsorgen in Wien.

Für einen Kreis von Interessenten ist die Beantwortung der Frage wichtig: Wann erscheinen die Umstände gegeben, um die zeitweilige Ausschließung eines Schülers aus der Schule bei der Ortsschulbehörde in Antrag zu bringen? — Diese Beantwortung ist in der Schul- und Unterrichts-Ordnung selbst enthalten: „Nur ausnahmsweise in den Fällen, wo das Verbleiben eines Kindes in der Schule die Sittlichkeit der Mitschüler dringend gefährdet".

Über den Eintritt und das Vorhandensein dieser Tatsache können selbstverständlich die Meinungen sehr weit auseinandergehen. Nach den vorliegenden Erfahrungen zu schließen, ist bisher in Wien die Abgabe dieses Urteils meist an die äußerste Grenze der Zulässigkeit gerückt worden. Ja, es kann gesagt werden: es wurden selbst bei Feststehen dieser Tatsache die nötigen Schritte zur Erwirkung der Ausschließung der die Sittlichkeit gefährdenden Schüler oftmals unterlassen und es geschah nichts. Die Bemakelten setzten unbehindert von irgend welchen Umständen einfach ihr Werk der Gefährdung ihrer Kameradschaft fort.

Andererseits sind auf die Rechnung der Bestimmungen des Paragraphen 24 der Schul- und Unterrichts-Ordnung wieder Fälle gesetzt worden, welche zu denselben nur indirekt in Beziehung stehen. Es handelt sich hier beispielsweise um die immerwährende Störung des Unterrichtes und um andere Werke der Disziplinlosigkeit seitens zahlreicher Schüler. Die Lehrerschaft weiß sich den unwillfährigen Elementen gegenüber mit den engbegrenzten Disziplinarmitteln mit der Zeit oft einfach nicht zu helfen. In diesen Tausenden von Fällen arger Gefährdung nicht so sehr der Sittlichkeit der Mitschüler, wie des Fortganges des Unterrichtes sollte die Absonderung der Schädlinge im Sinne der Schul- und Unterrichts-Ordnung eigentlich nur ganz ausnahmsweise oder gar nicht vollzogen werden, da ja die im Paragraphen 24 derselben gegebene Charakteristik nicht durchwegs zutreffen dürfte.

Subjektivität bis zu einem gewissen Grade wird betreffs der Beurteilung der Frage, ob ein Schüler zur Ausschließung reif erscheine oder nicht, immer bestehen. Die einzelnen Fälle der Gemeinschädlichkeit unwillfähriger Schüler sind so ungemein verschiedenartig, daß es am zweckmäßigsten ist, den zur Prüfung der Verhältnisse berufenen Faktoren innerhalb der natürlichen Grenzen volle Freiheit zu lassen. Der Umstand, daß die oberste österreichische Schulbehörde die Bestimmung über die Zulässigkeit der Ausschließung nur in allgemeiner Fassung feststellte, ist für die Sache selbst von Vorteil.

Jedenfalls aber dürfte auf Grund der bestehenden Verhältnisse die Tatsache gegeben sein: die Zahl der Ausschließung von Schülern der Wiener Volks- und Bürgerschulen darf in der Zukunft eine Steigerung erfahren; im Interesse der Verbesserung der Schuldisziplin wird diese Erhöhung eintreten müssen. Wenn in dieser Anschauung auch nicht alle berufenen Faktoren an sich einig wären, was aber der Fall zu sein scheint, so müßten schon allein die gegebenen statistischen Darlegungen auf das angeregte Vorgehen verweisen.

Die Entfernung des schlechten Einflusses durch Beispiel, Wort und Geste soll immer so bald als möglich geschehen. Strafbare Handlungen der Kindheit — die Kindheit im Sinne des österreichischen Strafgesetzes bis zum vollendeten 10. Lebensjahre genommen — werden von der Schule in der Regel noch meist leicht und einfach geahndet. Da reichen die vorhandenen erlaubten Strafmittel fast immer aus. Aber gerade in den weiteren Jahren der strafgesetzlichen Unmündigkeit — zwischen dem 11. und dem vollendeten 14. Lebensjahre — da wirkt die suggerierende Macht des Beispiels am heftigsten, da wird der Hang zum Bösen immer kräftiger und ist auch die Gelegenheit und Verführung häufiger. Die Einwirkung abwehrender Autoritäten verliert jedoch immer mehr an Einfluß und Geltung. Und für diese Periode der ärgsten Widerspänstigkeit findet in der österreichischen Volksschule keine Steigerung weder der Zahl noch der Kräftigkeit der Strafmittel statt.

Es ist geboten, daß die ganze Angelegenheit der Ausschließung sittlich verwahrloster Schüler aus der Schule für das Gebiet von Wien seitens der berufenen Schulbehörden eine Sichtung und Regelung erfahre. Der Einwand, daß das gesamte Vorgehen ohnehin durch die bestehenden Anordnungen geregelt sei, kann im allgemeinen wohl durch den Hinweis auf den fortdauernden Stillstand und die vorhandenen Widersprüche in der beregten Sache entkräftet werden. Im besonderen wird man erkennen müssen, daß schon allein der Nachsatz im Erlasse des Bezirksschulrates der Stadt Wien vom 28. März 1898, Z. 4366, viele Ortsschulräte von dem Beschlusse der Ausschließung abhalten dürfte, wenn sie nicht geneigt sind, „Vorschläge für die Zuweisung des auszuschließenden Kindes an eine andere Schule zu erstatten“.

Es fehlt in Österreich die gesetzliche Körperschaft, welche in ihren Rechten und Pflichten der Generaladministration der „Assistance publique“ in Frankreich und dem Erziehungsrate in Preußen an die Seite gestellt werden könnte. Aber es muß selbst auf Grund der unzureichenden bestehenden Schul- und Strafgesetze wenigstens für Wien eine Instanz — eine Fürsorge-Kommission — sich bilden lassen, welche sich als eine Konzentration der Amtsführung in Angelegenheit der behördlich zu überwachenden Erziehung

darstellt. In die Hand dieser Kommission muß Anfang, Mitte und Ende der öffentlichen Fürsorge für die ausgeschlossenen, aber nicht zugleich auch zur Abgabe in die Landes-Besserungsanstalt als reif erklärten Verächter der Disziplin und Sittlichkeit in den Wiener städtischen Volks- und Bürgerschulen gelegt werden.

Praktisch genommen ist gegenwärtig — von der Zuweisung des ausgeschlossenen Kindes an eine andere Schule abgesehen — die härteste Strafe, welche den ausgeschlossenen Schüler treffen kann, nämlich die Abgabe desselben an die Landes-Besserungsanstalt, die von der Schulbehörde am einfachsten auszuführende. Der Vorgang ist in der Zuschrift des Bezirksschulrates der Stadt Wien an die Bezirks-Sektionen desselben vom 16. Jänner 1895 gegeben: die Lokal-Lehrerkonferenz beschließt den motivierten Antrag auf Ausschließung; der Ortsschulrat genehmigt diesen Antrag und leitet das Akten-Material an die Bezirks-Sektion des Bezirksschulrates; dieser macht die Mitteilung an die k. k. Polizei-Direktion und den n.-ö. Landes-Ausschuß und die Angelegenheit nimmt dann weiter ihren Weg.

Aber die Einsicht dürfte wohl allgemein sein, daß es sich nicht immer nur allein um die Abgabe des Ausgeschlossenen in die Landes-Besserungsanstalt handeln kann, daß vielmehr das Betreten dieses Sträflingsweges in den allermeisten Fällen vermieden werden soll. Der Abstand von den Beweggründen, welche dazu führen können, einen Schüler nur einfach aus der Schule zu weisen, bis zu jenen, welche die Abgabe in ein Korrektionshaus nahelegen, ist so groß, daß auf diesem abschüssigen Wege noch Raum für allerlei Zwischenstationen gegeben ist. Es wird in vielen Fällen gar nicht gerechtfertigt werden können, einen sittlich bemakelten Schüler aus einer Schule ausschließen und ihn sofort wieder einer anderen zuweisen zu wollen. Noch weniger aber könnte gutgeheißen werden, wenn man seinen Kameraden, welcher nur um eine Stufe tiefer zu stehen scheint — vielleicht ist dies nicht einmal der Fall, ohne viel Umstände in die Besserungsanstalt einliefern wollte.

Die Frage der Ausschließung aus der Volksschule und die des weiteren Unterrichtes, der Erziehung und Pflege der Ausgeschlossenen muß als eine Prinzipienfrage einer festeren und weitergehenden grundsätzlichen Regelung zugeführt werden, als diese Regelung bisher bestand.

Erwägungen pädagogischer und sozialer, praktischer und wirtschaftlicher Natur führen zu dem Schlusse, daß für die Erziehung und Pflege minder oder mehr verwahrloster Kinder auch in Österreich, wie dies in fremden Reichen, in Frankreich, Deutschland, England etc. der Fall ist, in mehrfacher Weise und in wohl erwogener Abstufung vorgesorgt werden müsse. Als solche Ordnung müßte auch in Österreich, wie anderswo, gelten die behördlich überwachte Erziehung *a*) in der eigenen Familie, *b*) in einer

fremden Familie, *c*) in einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privat-Erziehungsanstalt, *d*) in einem öffentlichen Kommunal- oder Landes-Erziehungshause, *e*) in einer Landes-Besserungsanstalt.

Nicht die eine und die andere Fürsorge wird in jedem einzelnen Falle der Absonderung eines Schülers in Betracht kommen müssen, aber die eine oder die andere. Es soll auch nicht gesagt sein, daß die Fürsorge-Gelegenheiten gerade in der vorhin aufgezählten Vollständigkeit vorhanden sein müßten und daß nicht die eine oder die andere fehlen dürfe. Es handelt sich im allgemeinen nur darum, die Tatsache festzustellen, daß es sich empfehlen wird, auch in Österreich, in Wien die Pflegestätten-Erziehung vorerst in ein bestimmtes System zu bringen. Diesem System gemäß wäre sodann die ganze Sache der Jugend-Fürsorgeerziehung namentlich auch in Beziehung auf die aus der Schule Ausgeschlossenen praktisch zu organisieren und ins Werk zu setzen.

Und weiterhin: Wenn die Verwaltung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Betätigung ihres humanitären Strebens den zweckmäßigsten und sichersten Weg gehen will, so wird sie sich die benötigten Einrichtungen selbst schaffen, sie wird beziehungsweise schon bestehende Schöpfungen genau so ausgestalten, wie sie dieselben braucht.

Bezüglich der behördlich überwachten Erziehung unmoralischer Kinder armer Eltern bei Einzelpersonen werden Armengelder und die Gebarungsüberschüsse der Waisenkassen in immer höherem Ausmaße herangezogen werden müssen. Bezüglich der Fürsorge-Erziehung in besonderen Anstalten wird es sich zunächst darum handeln, die für diesen Zweck schon gewidmeten Geldbeträge noch zu erhöhen.

4. Kinder-Schutzstationen in Wien.

Einer jungen heimischen Schöpfung muß hier mit aufrichtiger Genugtuung gedacht werden, denn dieselbe ist berufen, die anderen behördlichen und privaten Einrichtungen für Jugendbewahrung und Jugenderrettung vorteilhaft zu ergänzen; vielleicht ist sie imstande, andere Maßregeln sogar überflüssig zu machen. Es sind dies die „Kinder-Schutzstationen" in Wien. Diese Stationen wurden von dem Vereine gleichen Namens ins Dasein gerufen.

Die Gründung des charitativen Vereines „Kinder-Schutzstationen" ist eine Folge des Kongresses der katholischen Wohltätigkeits-Vereine Österreichs, welcher im Mai des Jahres 1900 in Wien tagte. Der Verein steht

unter dem Protektorate Ihrer kaiserlichen und königlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Maria Josefa. Der Obmann des Vereines ist seit dessen Gründung Graf Kurt Spiegel-Diesenberg.

Der Zweck des Vereines ist:

1. verlassene Kinder ohne Unterschied der Konfession und Nationalität zu schützen und zu beherbergen;

2. Kinder aus ihrer sittenlosen Umgebung zu retten und vor dem Laster, dem Elende und dem Verbrechen der Straße zu bewahren;

3. armen Eltern dadurch zu helfen, daß ihre Kinder beaufsichtigt und versorgt werden, während erstere in Arbeit sind.

Im Schutze des Vereines standen am 1. Jänner 1903: 471 aufsichtsbedürftige Kinder in seinen acht Tages-Heimstätten, 86 verlassene Kinder in seinen sechs Nacht-Schutzstationen, 182 Kinder in vierzig anderen Erziehungsanstalten, 44 Kinder in Familien auf dem Lande, 18 Kinder bei Kostparteien in Wien, zusammen also 801 Kinder.

Auf Kosten des Vereines genossen im Sommer 1902 85 Kinder durch je vier Wochen die Wohltat eines Ferien-Aufenthaltes in der kräftigen Gebirgsluft von Pernegg bei Bruck an der Mur in Steiermark. In diesem Orte wurde auch — unseres Wissens zum erstenmale in Österreich — eine Einrichtung geschaffen, welche ihr Vorbild in den Schöpfungen der Assistance publique hat. Der hochwürdige Herr Pfarrer von Pernegg, ein Wohltäter und Förderer des Vereines, hat armen verlassenen, körperlich und sittlich gefährdeten Kindern die Aufnahme und Pflege bei braven Bauernfamilien verschafft. Diese Kinder — ihre Zahl betrug bisher 26 Knaben und 18 Mädchen — stehen unter der geregelten Kontrolle des Vereines, welcher auch für die Erfüllung besonderer materieller Pflichten aufkommt.

Der Verein „Kinder-Schutzstationen“ steht auf katholischer Grundlage. Trotzdem, oder wohl eben darum, macht er in der Hilfeleistung den Schutzbedürftigen gegenüber keinen Unterschied. Wie er die katholischen Schützlinge mit aller Liebe und Sorgfalt behandelt, so geht auch sein Bemühen betreffs der akatholischen Gefährdeten dahin, die Ursachen ihres physischen oder moralischen Tiefstandes zu beseitigen, ihnen eine passende Versorgung zu schaffen, für dieselben Erziehungsbeiträge zu erwirken etc. Mit den Franziskanerinnen — Missionärinnen Mariens von Eichgraben — wurde ein Vertrag zur Übernahme der Leitung und Beaufsichtigung aller Mädchen-Stationen des Vereines in Wien abgeschlossen. Von der Kongregation der Don Bosko-Salesianer, welche zur Zeit in Europa und Amerika 300.000 verwahrloste Knaben unter ihrem Schutze haben, erhielt das Vereins-Präsidium die Zusage, daß sie die Führung der Knaben-Stationen übernehmen werde.

Die Einnahmen des Vereines betrugen im ersten Vereinsjahre 40.000 K, vom 1. März 1902 bis 31. Dezember 1902 160.000 K. Fürwahr, ein schöner Erfolg schon am Beginne der Wirksamkeit! Die Ausgaben beliefen sich im ersten Vereinsjahre auf 22.000 K, im zweiten Vereinsjahre auf 112.000 K. Seine Majestät Kaiser Franz Josef I. wendete dem Vereine eine Unterstützung von 1000 K zu. Die Spenden seitens der Mitglieder des hohen Kaiserhauses und anderer Stifter und Wohltäter betrugen insgesamt viele Zehntausende von Kronen. Der Gemeinderat der Stadt Wien hatte am 21. März 1902 den Antrag des Stadtrates, für das Jahr 1902 eine Subvention von 30.000 K zu gewähren, zum Beschlusse erhoben. Das Land Nieder-Österreich widmete als außerordentlichen Beitrag für Investitionen 20.000 K und als jährlichen Beitrag je 6000 K für die Dauer von drei Jahren. Aus dem Erlöse der k. k. Staatslotterie erhielt der Verein eine Gabe von 30.000 K. Auch die Spenden einzelner Privatpersonen gingen in die Zehntausende von Kronen.

Der Verein verfügt zwar über keine Paläste und andere Prachtbauten; manche der von ihm benützten Gebäude stehen vielmehr schon auf der Umbauliste. Aber dem Eifer guter Menschen ist es zu danken, daß seine Gasträume zur Quelle des Segens für zahlreiche arme gefährdete Kinder geworden sind. Jede einer besonderen Schutzperson empfohlene Kinderstation steht unter der Kontrolle eines Arztes und verfügt über das nötige Aufsichts- und Wartepersonal. Die Kinder sind in den wohnlichen Stätten vortrefflich aufgehoben.

Vor allen wird darauf gesehen, die Beschützten ihres Schmutzes und ihrer Lumpen zu entledigen. Nicht durchwegs werden die Kinder in neue Kleider gesteckt; viele derselben sind die lachenden Erben der Waisenhäuser-Garderobe. Schon diese äußere Umwandlung begründet und fördert meist auch die innere.

Die Schützlinge werden in der Station verköstigt und zur guten Leistung ihrer Schularbeiten angehalten. Spiel und Arbeit, Frohsinn und Ernst wechseln in den Stunden ihres dortigen Aufenthaltes. Die kleinen Mädchen zupfen wohl auch Seidenfleckchen, aus welchen schon manches grobe Gewebe zu gunsten der Vereinskasse hergestellt worden ist; die größeren üben sich in der Küche und am Waschtrog. Im Dienste der Charitas wird fleißig die Nadel geführt. Die selbst dürftigen Kinder verfertigen kleine Ausstattungen für ihre allerjüngsten und allerärmsten Altersgenossinnen, welche im grauen Hause, im Landesgerichte, das Licht der Welt erblicken und von Mitgliedern des Damen-Komitees des Vereines aus der Taufe gehoben werden.

Der Verein sondert seine Pfleglinge in Heimkinder, Schutzkinder und Anstaltskinder.

Die Heimkinder bringen an Wochentagen alle schulfreien Stunden in der Tagesheimstätte zu. Die Kinder kommen am Morgen um 7 Uhr und bleiben bis abends $^1/_2$7 Uhr. Sie erhalten vormittags ein Stück Brot, mittags Suppe und eine ausgiebige Speise — Gemüse, Milch- oder Mehlspeise — und am Nachmittage ein Viertel Liter Milch mit Brot. Hiefür entrichten diejenigen, deren Eltern es leisten können, täglich zehn Heller Kosttaxe. Diese zehn Heller reichen natürlich zur Bestreitung des an die Kinder Verabreichten nicht aus. Es soll durch diesen Kostenbeitrag nur das Prinzip aufrecht erhalten werden, daß arbeitsfähige Eltern die Pflicht haben, für ihre Kinder zu sorgen.

Die Schutzkinder sind jene, welche der Verein in vorübergehende, vollständige Pflege übernimmt. Es sind dies Kinder, deren Mütter im Spital oder in Haft sind etc., und die in absehbarer Zeit wieder in ihre Häuslichkeit werden zurückkehren können. Täglich handelt es sich aber auch um Kinder, von denen der Verein genau weiß, daß es nicht mehr möglich sein wird, sie wieder in ihre Häuslichkeit zurückzuführen. Das sind: 1. solche, welche dem Vereine von der Polizei überstellt werden, 2. solche, deren Eltern durch das Gericht die elterliche Gewalt abgesprochen wurde, 3. mißhandelte, 4. verwaiste Kinder. Von den am 1. Jänner 1903 vorhandenen 86 Schutzkindern wurden dem Verein 14 durch die Gerichte übergeben, 44 sind halb oder ganz verwaist und 48 nahm der Verein aus Gründen ganz besonderen Elends in seine Pflege.

Wie viele von den sogenannten Schutzkindern Anstaltskinder geworden sind, ist aus dem Ausweise — Tabelle XV — ersichtlich, welcher diesem Berichte angeschlossen ist.

Nicht für alle aufgelesenen und sonst in Aufsicht und Pflege übernommenen Kinder erweisen sich die Schutzstationen und Heimstätten des Vereines als geeignet. Einige Pfleglinge haben sich als die Träger einer großen sittlichen Gefahr für ihre Umgebung erwiesen. Sie mußten aus dem Kreise der beschützten Kinder entfernt und besonderen Anstalten zur Besserung zugewiesen werden. Es ist das ein deutlicher Fingerzeig, daß leider neben dem Bestande der Schutz- und Heimstätten auch noch der von besonderen Erziehungs- und Besserungs-Instituten notwendig ist.

Die Vereinsanstalten weisen die zweckmäßige Eigentümlichkeit auf, daß sie unter sich dezentralisiert sind. Es besteht nicht eine Massenkaserne. Für jeden Stadtbezirk ist eine, sind nach Möglichkeit und Bedürfnis auch mehrere Anstalten geplant, so daß die Zahl der beschützten Kinder in jedem Vereinshause eine begrenzte bleiben kann. Dadurch wird es begünstigt, daß

die jungen Leute sich unter einander kennen lernen und daß sie an ihren Pflegern mit Liebe, Achtung und Vertrauen hängen können. Es soll sich jenes gemütliche Band entwickeln, welches dem der Familie nahe kommt und die Erziehung in besonderem Maße fördert.

Ein wesentliches Charakteristikon der ausgezeichneten Tätigkeit des Vereines „Kinder-Schutzstationen“ liegt auch darin, daß derselbe das pädagogische Prinzip zur ausgebreiteten Durchführung bringt, jeden seiner Zöglinge nach seiner besonderen Art zu behandeln und für jene Pfleglinge, welche dauernd seinem Schutze unterstellt bleiben, diejenigen Anstalten zu wählen, welche für dieselben als die geeignetsten erscheinen. Auch das ist eine Einrichtung, welche seit Jahrzehnten in der Assistance publique ihre Verwirklichung findet.

Die beigeschlossene Tabelle XV gibt nicht nur Aufschluß über die zweckmäßige Verteilung der sogenannten Anstaltskinder, sie erbringt auch den Nachweis, daß Österreich an passenden Anstalten zur Aufnahme gefährdeter Kinder nicht völlig arm ist.

Der Verein „Kinder-Schutzstationen“ füllt eine breite Lücke aus, welche bisher in den Einrichtungen für Kinderschutz und Kindererrettung in Österreich noch bestanden hatte.

An Anfängen fehlte es zwar längst nicht; aber ein so rasches Emporblühen hat wohl keine der früheren Schöpfungen aufzuweisen.

Die unendlich liebevolle und werktätige Fürsorge der hohen Protektorin, die wahrhaft einzige befeuernde Tätigkeit des Ehrenmitgliedes des Vereines, des Herrn Bürgermeisters Dr. Karl Lueger; die unermüdliche Sorglichkeit des Referenten der städtischen Armenpflege, des Magistratsdirektors Dr. Richard Weiskirchner, im Interesse des Vereines; die bedeutende materielle Unterstützung des Vereines seitens der öffentlichen und privaten Korporationen sowie aller der für den Verein sich interessierenden Kreise; diese höchst erfreulichen Umstände werden — so hat es täglich mehr den Anschein — die zarte Pflanze „Kinder-Schutzstationen“ ehestens in einen mächtigen Baum verwandeln, dessen Wurzeln tief und fest in dem wohlbegründeten Boden der christlichen Charitas haften, dessen Stamm allen Stürmen zu trotzen imstande ist und unter dessen schirmender Krone immer mehr und mehr jener unglücklichen, bedauernswerten Kinder Schutz und Rettung finden können, welche sonst wohl wahrscheinlich von den Gefahren und den Härten des Lebens in ihrer körperlichen und sittlichen Existenz bedroht, belastet oder gar überwältigt worden wären.

5. Die behördlich überwachte Erziehung in einer Familie oder einer Privat-Erziehungsanstalt.

Wie verhalten sich die gegebenen Verhältnisse zu der in Aussicht genommenen behördlich überwachten Erziehung und dem Unterrichte derjenigen verwahrlosten Kinder, welche *a*) in der eigenen Familie belassen, *b*) einer fremden anvertraut, *c*) in einem Privat-Erziehungsinstitute erzogen, *d*) einem öffentlichen Kommunal- oder Landes-Erziehungshause übergeben oder *e*) in eine Landes-Besserungsanstalt aufgenommen werden sollen?

Die behördlich überwachte Erziehung und der Unterricht eines verwahrlosten oder der Verwahrlosung entgegengehenden Kindes in der eigenen Familie desselben wird nur in sehr seltenen Fällen stattfinden können. Wenn diese Familie schon früher dem sittlichen Niedergange ihres Mitgliedes nicht wehren konnte, wie sollte sie es, wenn nicht eine besondere Veränderung in derselben eingetreten ist, jetzt tun können? Aber es muß mit dieser Unterbringung des Kindes gerechnet werden; sie soll von den in Aussicht zu nehmenden Fürsorgen wenigstens nicht ausgeschlossen sein. Beispiele einer derartigen Belassung bestehen im Seine-Departement in Frankreich, wo für den Unterricht und die Pflege bemakelter Kinder in der eigenen Familie in der Assistance publique ein besonderer Fonds gegeben und diese Einrichtung schon viele Jahre in Übung ist. Beispiele sind auch in Preußen vorhanden.

Das Gesetz vom 2. Juli 1900 über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger in den Königlich Preußischen Staaten läßt die Erziehung verwahrloster Kinder in der eigenen Familie bei dem Vorhandensein gewisser Verhältnisse zu. Die Ausführungs-Bestimmungen vom 18. Dezember 1900 zu diesem Gesetze bestimmen:

„Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zulässig. Vorbedingung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und daß die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elternteils, durch Verziehen der Familie in eine andere sozial-gesündere Umgebung. Durch diese Maßregel wird die Fürsorge-Erziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunal-Verbande angeordneten Aufsicht und kann der Familie jederzeit genommen und anderweit untergebracht werden, wenn sie sich ungeeignet erweist.“

Die Unterbringung verwahrloster Kinder in fremden Familien wird zunächst davon abhängig sein, ob sich zuverlässige Familien in genügender

Anzahl finden, welche zur Aufnahme bereits verwahrloster Kinder bereit sind und die wünschenswerten Garantien für eine gedeihliche Einwirkung auf die Kinder bieten. Die Aufnahme von Zöglingen darf nicht ausschließlich nur vom Geldinteresse geleitet werden.

Auch die Erziehung verwahrloster Kinder in fremden Familien wird in Österreich, in Wien, trotz ihrer besonderen Vorteile immer in engen Grenzen bleiben, wenigstens in viel engeren, als es beispielsweise in Frankreich der Fall ist, wo von Paris aus allein über zwanzig Departements mit solchen Enfants assistés und Enfants moralement abandonnés förmlich übersät sind, welche in behördlich überwachter Erziehung stehen. Im gesamten Deutschen Reiche besteht diese Art der Unterbringung schon seit Jahrzehnten in ausgedehntem Maße und sie ist in Preußen durch das Fürsorge-Erziehungs-Gesetz vom 2. Juli 1900 neuerdings wieder organisiert worden.

Die Ausführungs-Bestimmungen zu diesem preußischen Gesetze lauten: „Solange die Zwecke der Fürsorge-Erziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Sie wird von vornherein zur Anwendung zu bringen sein, wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und eine erhebliche sittliche Verderbnis nicht vorliegt, oder nach voraufgegangener Anstalts-Erziehung, wenn der Zögling durch sie an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist. Bei der Auswahl der Familien ist in erster Linie darauf zu sehen, daß sie für eine ernst religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr leisten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, welche in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, sind besonders zu bevorzugen. Von Familien, welche in großen Städten oder dicht bevölkerten Industrie-Bezirken wohnen, wird möglichst abzusehen sein."

„Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Bei nicht mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Beaufsichtigung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Teilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sicherzustellen. Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnt und daß nicht mehrere Zöglinge in derselben Familie untergebracht

werden. Zur Ermittlung geeigneter Familien werden die Gemeindevorstände, die Pfarrämter und Waisenräte den Kommunal-Verbänden behilflich sein und die erforderliche Auskunft geben."

In dem Falle, als das in einer Familie untergebrachte Kind aus der Schule gänzlich ausgeschlossen worden wäre, wird es sich darum handeln, den Unterricht des Kindes sicherzustellen und zu überwachen.

Aus praktischen Gründen erscheint es notwendig, auch die Privat-Erziehungsanstalten so viel als möglich zu dem Liebesdienste für verwahrloste Kinder heranzuziehen. Es findet dies auch in Frankreich und Deutschland in reichem Maße statt und die zwei Kategorien von Besserungsschulen, welche England betreffend genannt wurden, sind ebenfalls Privat-Institute.

Wer die Wiener Schulverhältnisse kennt, der weiß, daß schon seit Jahren her mehrere Erziehungshäuser die Wiener Volksschulen von gar viel lästigem und unsicherem Schülermaterial befreien. Die besonderen Verhältnisse in diesen Häusern wirken meist schon im vorhinein günstig auf die berufenen Kinder ein. Auch der Ernst, unter dem sich die Aktion der Aufnahme abspielt; die Entfernung des Kindes aus der öffentlichen Schule; der Abschied vom häuslichen Herde, von den Eltern und Geschwistern; die Übernahme desselben seitens fremder gütiger, aber doch strenger und achtunggebietender Personen: das alles tut das übrige und führt meist dem Lichte zu. Voran stehen die Anstalten in Weinzierl, in Wien Unter-St. Veit und Ernstbrunn, dann folgen das Vinzentinum und das Norbertinum und noch eine weitere Reihe derartiger Anstalten könnte genannt werden.

Es ist nur erforderlich, diese Wohltätigkeitsanstalten einerseits noch in viel höherem Maße dauernd und gesichert aus öffentlichen und privaten Mitteln zu unterstützen, als es schon geschieht, und andererseits diejenigen Anstalten, welche sittlich verloren gegebene Kinder bisher nur ausnahmsweise in die Zahl ihrer Pfleglinge aufnahmen, oder neue Schöpfungen durch besondere Anregung zur Betreuung einer größeren Anzahl von Irrenden und Schwankenden zu veranlassen. Ist einmal das tatsächlich vorhandene Bedürfnis nach derartigen Privat-Erziehungsanstalten durch vermehrte Benützung derselben eingestanden und wird deren Gründung und Erhaltung durch gewisse Garantien gefördert, so wird auch die Entstehung und Vermehrung solcher Erziehungshäuser nicht allzulange auf sich warten lassen.

Deutsche und schweizerische Erziehungsvereine, welche derartige Anstalten erhalten, genießen behördlicherseits gewisse feststehende Zugeständnisse. Seit der Einführung des Alkohol-Monopols in der Schweiz ist jährlich eine große Summe verfügbar. Diese Summe wird in einem bestimmten Verhältnisse von dem Bundesrate an die Kantone verteilt. Diese verwenden die Gelder

in verschiedener Weise, die meisten zur Unterstützung von Anstalten, welche dem Kampfe gegen den Alkoholismus dienen, also zur Erziehung verwahrloster Kinder aus Familien von Trinkern. Der Kanton Bern zahlt für jedes Kind, welches seitens der verschiedenen Sektionen der „Berner Gotthelf-Stiftung zur Erziehung verwahrloster Kinder“ als Pflegling aufgenommen wurde, einen bestimmten Jahresbeitrag.

Die Ausführungs-Bestimmungen vom 18. Dezember 1900 zu dem Gesetze über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger in Preußen enthalten über die Anstaltserziehung überhaupt und über die Erziehung in Privat-Anstalten insbesondere folgende Winke:

„Die Unterbringung in Anstalten erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige, welche zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreicher und Verbrecher neigen oder in anderer Weise sittlich verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Die Zöglinge sollen aber in der Anstalt nur so lange bleiben, als unbedingt notwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Sobald dieser körperliche und sittliche Reinigungsprozeß beendet ist, sind sie in Familien, wenn möglich unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers, der ihren Charakter kennt, unterzubringen, die Schulpflichtigen in Pflege, die Schulentlassenen im Gesindedienst oder als Lehrlinge. Führen sie sich schlecht auf oder erweist sich die Familie als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um geeigneten Falles nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familien-Erziehung zu machen.

„Für die Anstalts-Erziehung sind geeignete kirchliche oder Privat-Anstalten zu benutzen und, soweit diese nicht vorhanden, von den Kommunal-Verbänden eigene Anstalten zu errichten. Als geeignet werden nur solche Anstalten anzusehen sein, welche Sicherheit für eine Erziehung der Zöglinge auf religiös-sittlicher Grundlage bieten und deren Leiter für die Lösung der Aufgabe der Fürsorge-Erziehung befähigt sind.

„Die Anstalten müssen durch ihre Lage, ihre baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorge-Erziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden, den Vorschriften für die Volksschule gemäßen Unterricht gewähren. Die Anstalten sollen nicht zu klein sein, weil dann die wirtschaftliche Lage meist nicht gestattet, einen pädagogisch geschulten Leiter an die Spitze zu stellen und einen ausreichenden Schuldienst einzurichten, und nicht zu groß, weil dann der Leiter nicht

imstande ist, die Eigenart jedes Zöglings genau kennen zu lernen und ihn dementsprechend zu behandeln. Erfahrungsgemäß ist für nicht öffentliche Anstalten die Einrichtung für 50 bis 100 Zöglinge die zweckmäßigste.

„Es empfiehlt sich, nur solche Anstalten zu benützen, die auf konfessioneller Grundlage stehen und entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können unter Umständen auch in Anstalten, welche für Kinder beiderlei Geschlechtes bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht und die Spielplätze vollständig voneinander getrennt sind. Von der Benützung solcher Anstalten, die inmitten großer Städte oder industrieller Bezirke liegen, wird möglichst abzusehen sein. Die Staats- und Gemeindebehörden werden angewiesen, den Kommunal-Verbänden bei der Ermittlung von Anstalten behilflich zu sein und ihnen jede gewünschte Auskunft über deren Einrichtung und Verwaltung nach bestem Vermögen zu erteilen.“

6. Die Kommunal- und Landes-Erziehungs- und die Landes-Besserungsanstalten

Bezüglich der Kommunal - Erziehungsanstalten für verwahrloste Minderjährige enthalten die Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 zu dem preußischen Erziehungs-Fürsorge-Gesetz folgende Darlegungen:

„Für die den Kommunal-Verbänden gehörenden Anstalten wird es sich empfehlen, sie auf eine Zahl von 80 bis 200 Zöglingen konfessionell und entweder nur für männliche oder nur für weibliche Zöglinge einzurichten. Als Leiter der für männliche Zöglinge bestimmten Anstalt ist ein pädagogisch gebildeter Geistlicher oder im öffentlichen Schuldienste bewährter Lehrer zu wählen, dem die erforderliche Zahl von Lehrern und Führern beizugeben ist, um unter den Zöglingen zur besseren Übersicht und Erziehung verschiedene Abteilungen bilden zu können. Ein ausreichendes Gebäude, um darauf die Zöglinge mit Garten-, Feldarbeit und Viehwartung zu beschäftigen, einige Werkstätten, um männliche Zöglinge in Handfertigkeiten, welche für ihr späteres Fortkommen von Wert sind, durch fachkundige Beamte unterweisen zu lassen, dürfen nicht fehlen.

„In den Erziehungsanstalten für weibliche Zöglinge sollen außer dem Geistlichen und dem Arzte nur weibliche Beamte tätig sein. Die Anstalt muß

die Möglichkeit bieten, die Zöglinge in der Haus-, Garten-, Feld- und Viehwirtschaft gründlich zu beschäftigen. Außerdem sind sie in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten: Nähen, Stricken, Flicken etc. auszubilden.

„Die Anstalten müssen den schulpflichtigen Zöglingen den vorschriftsmäßigen Volksschulunterricht gewähren. Die Schulentlassenen sind in den Zeiten, wo sie nicht mit Arbeiten in der Haus- und Feldwirtschaft beschäftigt werden, in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule weiter zu fördern.

„Den Kommunal-Verbänden ist gestattet, zur Errichtung eigener Erziehungsanstalten Gebäude, welche bei Landarmen- und Arbeitshäusern überflüssig werden, zu benutzen. Diese Gebäude müssen jedoch von den zur Aufnahme der Landarmen und Korrigenden bestimmten vollständig abgeschlossen werden. Die Erziehungsanstalt muß ihren eigenen pädagogisch gebildeten Leiter und ein besonderes Lehr- und Aufsichtspersonal haben; das Personal des Landarmen- und Arbeitshauses darf bei den Zöglingen nicht zur Verwendung kommen. Die Zöglinge müssen unter allen Umständen, auch bei der Arbeit, von den Insassen des Landarmenhauses oder Korrektionshauses so getrennt gehalten werden, daß irgendeine Berührung zwischen ihnen nicht stattfindet."

Wenn man die Anwendungen, welche für die Kommunal-Erziehungsanstalten in Preußen Geltung haben, zur Kenntnis nimmt, so drängt sich dabei das Urteil auf: das sind ja Bestimmungen, welche vollständig in den Einrichtungen der österreichischen Landes-Besserungsanstalten erfüllt werden! Und wenn das der Fall ist, so wird ja die Gründung eigener Kommunal- oder Landes-Erziehungshäuser neben den Landes-Besserungsanstalten ganz und gar überflüssig sein! Es scheint dies in der Tat so zu sein.

Und doch ist ein ungemein großer Unterschied zwischen dem Charakter einer der in Rede stehenden preußischen Kommunal-Erziehungsanstalten und einer österreichischen Landes-Besserungsanstalt. In der äußeren Einrichtung der beiden Anstalten, welche die allgemeine Ordnung sowie die Arbeit im Hause, in der Werkstätte, im Garten, auf dem Felde und in der anderen Wirtschaft betrifft, ist wenig Unterschied zu merken. Dieser Unterschied ist aber auffällig groß, einerseits im Zöglingsmaterial der beiden geschiedenen Anstalten und andrerseits eben auch in der Art der Zucht, welche in Übung steht und hier und dort dem Zöglingsstande angepaßt ist.

Unter welchen Umständen kann im Königreiche Preußen die Fürsorge-Erziehung über Minderjährige bis längstens zum vollendeten 18. Lebensjahre verhängt und in den Kommunal-Erziehungsanstalten ausgeführt werden?

Diese Fürsorge-Erziehung kann auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geschehen: „1. wenn Kinder, welche unter elterlicher Gewalt stehen, durch schuldhaftes Verhalten der Eltern in Gefahr geraten, zu verwahrlosen; 2. wenn bei bevormundeten Minderjährigen die Fürsorge-Erziehung zur Verhütung der Verwahrlosung notwendig ist; 3. wenn Minderjährige, auch ohne daß ein Verschulden der Eltern vorliegt, verwahrlosen und die erziehliche Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule nicht ausreichen, um ein völliges sittliches Verderben der Minderjährigen zu verhüten.“ Es handelt sich somit in der preußischen Fürsorge-Erziehung in öffentlichen Erziehungsanstalten durchwegs nur um verwahrloste Kinder im engeren, milderen Sinne des Wortes; Straffällige im Sinne des Strafgesetzes und Abgestrafte sind ausgeschlossen.

Für welche Elemente aber sind die österreichischen Landes-Besserungsanstalten bestimmt?

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, haben in den Besserungsanstalten Aufnahme zu finden: „1. Jugendliche im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, welche wegen einer strafbaren Handlung verurteilt werden, 2. unmündige Korrigenden im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen; die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Übertretung bestraft wird, 3. Unmündige, über welche wegen einer nach § 273 des Strafgesetzes von der Sicherheitsbehörde zu ahndenden strafbaren Handlung die Abgabe in eine Besserungsanstalt verfügt wird, weil dieselben gänzlich verwahrlost sind und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung derselben nicht ausfindig zu machen ist“. (§ 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89.)

In Österreich handelt es sich im allgemeinen bei den drei Kategorien der Aufzunehmenden — wie ersichtlich ist — häufig um arg belastete Individuen, welche (§ 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90) einzig und allein nur aus dem Grunde nicht in eine Zwangsarbeitsanstalt, sondern in eine Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden abgegeben werden dürfen, weil sie das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Ganz eigentümlich ist es, daß die Aufnahme auch anderer, in leichterem Grade bemakelter oder nur in minderem Grade verwahrloster Jugendlicher in die Besserungsanstalt, wenn auch nur nebensächlich, gestattet wird, indem es im § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90, heißt: „Außer den gesetzlich bestimmten Fällen darf niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden. Durch diese

Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den in dem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden abgegeben werden." Dieses Erziehungsmittel kann auch bei Kindern im Alter unter 10 Jahren angewendet werden.

So ist denn auf Grund der heute nicht mehr völlig auf der Höhe der Zeit stehenden Bestimmungen der beiden zuletzt bezeichneten Gesetze die inhaftierte Bevölkerung der Landes-Besserungsanstalten zu dem geworden, was sie tatsächlich ist: ein wahrhaftes Sammelsurium aller möglichen verlorenen, verkommenen und bloß verwahrlosten Elemente, von den tief gesunkenen jugendlichen Verbrechern aller Art angefangen bis hinauf zu den nur höchst leichtsinnigen Kindern, welche sich der Schul- und häuslichen Disziplin niemals einordnen wollten.

Auf Grund des preußischen Fürsorge-Erziehungs-Gesetzes darf nicht einmal das Personal des Korrigendenhauses in der Erziehungsanstalt in Verwendung kommen, falls beide Anstalten in einem Hause — natürlich vollständig getrennt — untergebracht wären. Und „die Zöglinge der Erziehungsanstalt müssen unter allen Umständen von den Insassen des Korrektionshauses so getrennt werden, daß irgend eine Berührung zwischen ihnen nicht stattfindet". In Österreich ist das Personal voneinander nicht gesondert; es müssen auf Grund des Gesetzes sogar alle Kategorien der Zöglinge ohne Umstände untereinander gemengt werden.

Das ist eine gefährliche und darum für die Dauer wohl unhaltbare Einrichtung, welche selbst durch die vortrefflichste Verwaltung der Landes-Besserungsanstalten nicht ausgeglichen werden kann. Wer die bestehenden Verhältnisse einer gründlichen Erwägung unterzieht, der dürfte vollständig gerechtfertigt finden, wenn einerseits die Schaffung eigener städtischer oder landesständischer Erziehungsanstalten für die sittlich gefährdete oder verwahrloste Jugend in Österreich befürwortet und wenn andrerseits die Widmung der Landes-Besserungsanstalten allein nur für jene tief gefallenen Inhaftierten empfohlen wird, für welche diese Anstalten in erster Linie geschaffen wurden.

Bisher sind die bestehenden österreichischen Landes-Besserungsanstalten noch halbwegs das gewesen, was unter der ersehnten Landes-Erziehungsanstalt gedacht wird: Besserungsanstalten für jugendliche Verwahrloste mit Ausschluß der in arger Weise Straffälligen. Sie sind das gewesen, weil die Tatsache, welche der n.-ö. Landes-Ausschuß wiederholt in seinen Tätigkeitsberichten zum Ausdrucke brachte, „daß die Gerichte mit der Abgabe von Korrigenden an Besserungsanstalten so spärlich vorgehen," bisher noch immer aufrecht steht.

Wenn aber diese Verhältnisse einmal durch strenge Befolgung der gesetzlichen Anordnungen sich ändern sollten und wenn insbesondere auch durch die Befolgung der Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 25. November 1902, betreffend die Begnadigung verurteilter Jugendlicher, die Gerichte in ausgedehntem Maße genötigt sein dürften, die nicht begnadigten, wiederholt straffälligen Jugendlichen in die Landes-Besserungsanstalten abzugeben, dann werden die Landes-Besserungsanstalten den ausgesprochenen Charakter von Strafanstalten annehmen. Sie können dann nicht mehr *a*) Korrektionsanstalten für die kriminalistische Jugend und *b*) Erziehungsanstalten für die nur sittlich verwahrloste, undisziplinierte Jugend zugleich sein, ohne die beiderseitigen Interessen zu gefährden.

Gerade die Verordnung, welche den Zweck verfolgt, in die bisher etwas verworrene Sache der Aufnahme jugendlicher Gefallener und Verwahrloster in die Besserungsanstalten Klarheit zu bringen, kann in der angedeuteten Richtung eine Wirkung ausüben, welche der Jugendbewahrung nicht förderlich sein dürfte. Es ist dies die „Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 7. Mai 1903, betreffend die Anhaltung jugendlicher Personen in Besserungsanstalten“.

Diese Verordnung beabsichtigt die noch immer bestehenden Zweifel über die Frage zu beheben, welche jugendlichen Elemente, zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 18. Lebensjahre stehend, an die Besserungsanstalten abgegeben werden sollen. Die Verordnung will neben der Klärung der Anschauungen naturgemäß wohl auch eine Erhöhung der Benützung der Besserungsanstalten bewirken. Indem sie aber die einzelnen Fälle der Abgabe von Erziehungs- und Besserungsbedürftigen in die Anstalten ausführlich darlegt, gibt sie zugleich auch ein anschauliches Bild der von mir schon geschilderten, wenig tröstlichen Verhältnisse der Besserungsanstalten, welche Verhältnisse auf Grund der beiden schon oft berufenen Gesetze vom 24. Mai 1885 leider noch immer fortbestehen müssen.

Die Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 7. Mai 1903 hat folgenden Inhalt:

„Das Justiz-Ministerium hatte Gelegenheit, wahrzunehmen, daß hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen nach den bestehenden Vorschriften jugendliche Personen in Besserungsanstalten angehalten werden können, sowie über die Zuständigkeit der Behörden, welche mitzuwirken haben, und über das einzuhaltende Verfahren Unsicherheit und Meinungsverschiedenheiten bestehen. Um zur Beseitigung der Zweifel beizutragen, findet sich das Justiz-Ministerium veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den Gerichten im Nachfolgenden seine Ansicht bekanntzugeben:

„Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können in Besserungsanstalten für jugendliche Korrigenden und, insolange die Errichtung von Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, an besondere, für die Aufnahme jugendlicher Korrigenden ausschließlich bestimmte Abteilungen der Zwangsarbeitsanstalten oder in Privat-Besserungsanstalten für jugendliche Personen, die hiezu die staatliche Genehmigung haben, in folgenden Fällen abgegeben werden:

„1. Auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt:

a) wenn ein Jugendlicher im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre wegen einer der in den §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, bezeichneten strafbaren Handlung verurteilt wird. (§ 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90);

b) wenn ein Unmündiger im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre wegen einer strafbaren Handlung schuldig erkannt wird, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes (§ 2, lit. d, 237 und 269 bis 272 des Strafgesetzes) nur wegen der Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Übertretung bestraft wird (§ 8, Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89).

„Das vom Strafgericht zu fällende Erkenntnis über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt ist lediglich die Voraussetzung für die Durchführung dieser Maßregel. Ob und wie die Maßregel zu vollziehen ist, darüber entscheidet die bei der politischen Landesbehörde bestehende Landeskommission (§§ 7 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90; Ministerial-Verordnung vom 26. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 106, P. III).

„Eine Mitwirkung der Pflegschaftsbehörde findet nicht statt. Über den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die erwähnte Kommmission (§§ 9 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90; Ministerial-Verordnung vom 26. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 106, P. III).

„2. Auf Grund einer Verfügung der Sicherheitsbehörde. In Fällen, in welchen nach § 273 des Strafgesetzes der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, kann die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügt werden, wenn er gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erziehung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist (§ 8, Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89).

„Eine solche Verfügung kann nur getroffen werden, wenn der Unmündige das 10. Lebensjahr vollendet und den objektiven Tatbestand eines Vergehens oder einer Übertretung gesetzt hat. Die Zustimmung der Pflegschaftsbehörde ist keine Voraussetzung für die Anhaltung in der Besserungsanstalt, jedoch sind die Sicherheitsbehörden durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. März 1898, Z. 4480, angewiesen, sich vor Erlassung der Verfügung mit der zuständigen Pflegschaftsbehörde ins Einvernehmen zu setzen. Über die Verhängung der Anhaltung, beziehungsweise über die Entlassung entscheidet auf Grund der Verfügung der Sicherheitsbehörde auch in diesem Falle die politische Landeskommission (§ 7, Absatz 2 9 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90; Ministerial-Verordnung vom 26. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 106, P. III).

„Die Strafgerichte haben in den Fällen des § 273 des Strafgesetzes kein Urteil zu fällen, sondern die Akten der Sicherheitsbehörde zu übermitteln. Das Strafgericht ist auch nicht zu einem Ausspruche über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt berufen. (Plenar-Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 28. November 1893, Z. 13.849, Sammlung Nr. 1746.)

„Kinder im Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahre, denen eine strafbare Handlung zur Last fällt, sind lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen (§ 237 des Strafgesetzes); eine Verfügung der Sicherheitsbehörde tritt nicht ein, dagegen kann allerdings eine pflegschaftsbehördliche Maßnahme, insbesondere eine solche nach § 16, Absatz 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90, getroffen werden. Zu diesem Behufe haben die Strafgerichte die bezüglichen Akten stets der Pflegschaftsbehörde zu übersenden.

„3. Außer den angeführten Fällen der Anhaltung eines Jugendlichen in einer Besserungsanstalt kann solche auch als Erziehungsmaßregel gemäß § 16, Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters (auch des ehelichen Vaters) von der Pflegschaftsbehörde angeordnet werden. Dieses Erziehungsmittel kann auch bei Kindern im Alter unter 10 Jahren angewendet werden, wofern nach den Statuten der für die Durchführung in Betracht kommenden öffentlichen und Privat-Besserungsanstalten Kinder in diesem Alter aufgenommen werden.

„Über die Aufnahme in die Besserungsanstalt hat in diesen Fällen nicht die politische Landeskommission zu entscheiden, da es sich nicht um den Vollzug einer von einem Strafgerichte für zulässig erklärten oder von der Sicherheitsbehörde verfügten Abgabe in eine Besserungsanstalt, sondern um eine in das Gebiet des Privatrechtes fallende Erziehungsmaßregel handelt.

„Der Vollzug steht dem Pflegschaftsgerichte zu, das erforderlichen Falles die Unterstützung der Sicherheitsbehörden in Anspruch nehmen kann. Vor der Anordnung des Vollzuges hat sich das Pflegschaftsgericht mit dem zur Verfügung über die betreffende Anstalt berufenen Landesausschuß oder Vorstand der Privat-Besserungsanstalt wegen der Übernahme des Jugendlichen ins Einvernehmen zu setzen. Hiebei ist insbesondere auch darüber Klarheit herzustellen, auf welche Weise die Kosten der Anhaltung zu beschaffen sind.

„Solche Verfügungen werden in der Regel nur dann vollzogen werden können, wenn die Kosten vom gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder von den zu dessen Unterhalt verpflichteten Personen bestritten werden oder hereingebracht werden können, wenn sie in dem eigenen Vermögen des Minderjährigen Deckung finden oder wenn sie von den zur Armenversorgung berufenen Verbänden auf sich genommen werden, beziehungsweise nach dem Gesetze zu bestreiten sind.

„Die Dauer der Anhaltung in der Besserungsanstalt wird innerhalb der etwa in den Anstaltsstatuten gesetzten Schranken, insofern man sich ihnen durch Abgabe des Minderjährigen unterworfen hat, von der Pflegschaftsbehörde bestimmt.

„4.) Endlich kann ein Unmündiger an eine Besserungsanstalt zu dem Zwecke abgegeben werden, damit daselbst die über ihn nach Paragraph 270 des Strafgesetzes verhängte Strafe der Verschließung vollzogen wird. Diese Anhaltung wird vom Strafgerichte im Einvernehmen mit der Anstaltsverwaltung angeordnet, worüber mit der Justizministerial-Verordnung vom 23. Jänner 1899 eine Belehrung gegeben worden ist.

„An den Vollzug der Verschließungsstrafe kann sich auf Grund eines entsprechenden Ausspruches des Strafgerichtes die Anhaltung im Sinne des Punktes 1, b anschließen."

Die Kundmachung der Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 7. Mai 1903 hatte eine Interpellation im österreichischen Abgeordnetenhause zur Folge. Dieselbe war am 5. Juni 1903 seitens des verdienstvollen gegenwärtigen Referenten des niederösterreichischen Landesausschusses für die Landeszwangsarbeits- und Besserungs-Anstalten, Herrn Reichsrats- und Landtags-Abgeordneten Johann Mayer und Genossen gestellt und an den Herrn Minister-Präsidenten Dr. v. Koerber gerichtet worden.

Der Landesausschuß hatte nämlich in den Ausführungen der Verordnung über die pflegschaftsbehördliche Verfügung vom 7. Mai 1903, daß ein Jugendlicher in einer Besserungsanstalt anzuhalten sei, eine Nichtbeachtung des Rechtes des Landesausschusses erblickt, über die Besserungsanstalten des Landes zu verfügen.

Um jeden Zweifel zu beheben, richtete das k. k. Justiz-Ministerium am 31. Oktober 1903 an die Gerichte einen Erlaß, in welchem bestimmt ausgesprochen wird, daß dem Gerichte nicht das Recht zustehe, über die Besserungsanstalten zu verfügen und die Übernahme des Zöglings kurzweg anzuordnen. Die Aufnahme sei vielmehr nur dann durchführbar, wenn der zur Verfügung über die Anstalt berechtigte Landesausschuß, beziehungsweise Verein und dergleichen, zur Übernahme des Jugendlichen sich bereit erklärt.

Zahlreiche Umstände bezüglich der Landes-Besserungsanstalten bezeugen Tatsachen, welch zum mindesten recht unerfreulich genannt werden müssen. Sie bezeugen nämlich offenkundig, daß nunmehr nach fast zwanzigjährigem Bestande der beiden Gesetze vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 und 90, noch immer einzelne Anordnungen derselben nicht allgemein und nicht widerspruchslos in Durchführung stehen. Fortwährend tauchen noch Zweifel auf betreffs der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen 1. über die innere Organisation der Landes-Besserungsanstalten; 2. über die Rechte der Oberleitung der Landes-Besserungsanstalten seitens des k. k. Ministeriums des Innern einerseits und des betreffenden Landesausschusses andererseits, 3. über den Vollzug der Anhaltung nach Paragraph 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90; 4. über die Abgabe von Besserungsbedürftigen in die Besserungsanstalten und 5. über die Grenzen der Befugnisse der k. k. Bezirksgerichte und der der berufenen Landes-Kommission.

Diese mannigfaltigen Unsicherheiten erklären den Tiefstand der Besserungsfrage in Österreich, soweit diese mit den Landes-Besserungsanstalten in Beziehung steht, höchst eindringlich. Auch selbst die Gründung einer neuen Besserungsanstalt wird nicht alles Unzulängliche und an sich Unvollkommene zum Besseren wenden können.

In der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 13. November 1903 gelangte der Antrag des Verwaltungsausschusses des Landtages betreffs Errichtung einer neuen Besserungsanstalt für Knaben zur Annahme: „1. Der niederösterreichische Landesausschuß wird beauftragt, mit der k. k. Regierung wegen einer angemessenen Beitragsleistung für die neu zu errichtende Besserungsanstalt, ferner wegen Genehmigung eines entsprechenden Statutes und einer Hausordnung in Verhandlung zu treten; 2. der niederösterreichische Landesausschuß wird beauftragt, über das Ergebnis dieser Verhandlungen unter Vorlage des detaillierten Projektes und Kostenvoranschlages in der nächsten Session zu berichten“.

Bis zur Eröffnung der neuen Besserungsanstalt wird die Zahl der Aufzunehmenden, namentlich der unter der Einwirkung der neuen ministeriellen Bestimmungen Aufzunehmenden schon ziemlich angewachsen sein. Auch das in Aussicht genommene Statut und die neue Hausordnung werden wieder

den beiden Gesetzen vom Jahre 1885 — nach der düsteren Seite hin — entsprechen müssen. Zudem erscheint auch — namentlich unter dem Obwalten besonderer Umstände — die Gründung einer eigenen Landes-Besserungsanstalt für gefallene Mädchen als dringend notwendig oder ein abgeschlossener Raum der jeweilig bestehenden Knaben-Besserungsanstalten wird auch fortan für diese Mädchen bestimmt bleiben. Die Möglichkeit einer weiteren Differenzierung des Zöglingsstandes dürfte daher bis auf spätere Zeiten hinaus kaum bestehen, die völlig entsprechende Behandlung der bloß Erziehungsbedürftigen neben den in gerichtlicher Strafe Stehenden wahrscheinlich auch weiterhin sehr erschwert bleiben.

7. Erziehungshäuser der Stadt Wien für sittlich gefährdete Knaben und Mädchen.

In Österreich wurde geradeso, wie es anderwärts geschah, ursprünglich die Schaffung von Besserungs- und Erziehungsanstalten in Aussicht genommen. Dafür sind mancherlei Beweise gegeben. Dr. A. Zucker sagt in seiner genannten Schrift: „Die österreichische Gesetzgebung kennt nur den Ausdruck Besserungsanstalten, während in den verschiedenen Entwürfen des neuen Strafgesetzes, und zwar vom Jahre 1874 angefangen, in wörtlicher Übereinstimmung mit § 55 des Deutschen Strafgesetzes von Erziehungs- oder Besserungsanstalten als von verschiedenen Instituten die Rede ist".

Auch das neue Deutsche bürgerliche Gesetzbuch enthält betreffs der in Rede stehenden Sache drei Abstufungen. Es ordnet im § 1666 an: „ . . . das Vormundschaftsgericht kann insbesonders anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird". Und § 2 des preußischen Gesetzes über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 besagt: „Die Fürsorge-Erziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder einer Besserungsanstalt."

Nach den in dem vorliegenden Berichte enthaltenen ausführlichen Darlegungen über französische Einrichtungen erschiene es als das logische Ergebnis, vornehmlich für die Separierung und die Einzelerziehung all der zahlreichen gefährdeten und gefallenen Jugendlichen einzutreten. Es geschieht dies denn auch hiermit. Und all die Bestrebungen, welche in Frankreich seitens der Assistance publique und anderer Faktoren längst in Durchführung stehen und nunmehr auch seitens der östereichischen Jugendfreunde, vor allem von dem Vereine „Kinder-Schutzstationen" mit regem Bemühen in Taten umgestaltet werden, seien bestens befürwortet.

Aber dieser Hinweis auf bewährte Erziehungsmaßregeln läßt es nicht ausgeschlossen, auch für eine zweite Art der Ausgestaltung der Erziehungs-Fürsorge das Wort zu nehmen, für die Art, welche in Österreich, in Wien häufig an erster Stelle in Betracht wird kommen müssen. Das ist die Gründung und Erhaltung von Erziehungshäusern für jene Kategorie der sittlich gefährdeten Jugendlichen, welche noch nicht direkt mit dem Strafgesetze in Konflikt gekommen sind.

Die Gründung von Erziehungshäusern für die in sittlicher Gefahr stehende Jugend speziell durch die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien würde sich als ungemein vorteilhaft erweisen. Die in den Gesetzen begründete Art der Einrichtung der Landes-Besserungsanstalten läßt es immer dringlicher erscheinen: die Besserungsanstalten den strafgerichtlich Abgeurteilten; eigene Erziehungsanstalten den Fallenden und Sinkenden vor ihrem Sturze! Wahrscheinlich ließe sich ein großer Teil des erforderlichen Fonds — vielleicht die Gesamtheit desselben — beschaffen. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 90, § 1, Absatz 3) sowie des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1901 (R.-G.-Bl. Nr. 62), des Landesgesetzes vom 29. August 1901 (L.-G.- u. V.-Bl. Stück XXI, Nr. 42) und des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 11. März 1902, Z. 75, bilden die Grundlagen hiezu.

Wie wäre ein solches städtisches Erziehungshaus einzurichten?

Die Aufgabe der Erziehung in einer solchen Anstalt kann nicht leicht trefflicher gezeichnet werden, als es schon in dem Reskripte des preußischen Ministers v. Altenstein vom 2. Oktober 1826 geschehen ist. In demselben heißt es:

„Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geschöpfe, welche in solche Erziehungsanstalten kommen, zunächst darauf an, daß sie gleichsam in eine neue Welt versetzt werden, in welcher sie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wiederfinden, sondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegentritt, wo Beschäftigung mit Unterweisung abwechselt und immer etwas Nützliches oder Notwendiges vorgenommen werden muß, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufsichtigt, wo sie der Freiheit nur in dem Maße teilhaftig werden, als sie sich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben Fürsorge, Anteil und Liebe unverkennbar sind, Ernst und Strafen aber als die notwendigen Folgen der eigenen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erscheinen.

„In genauester Übereinstimmung mit dieser Disciplinar-Behandlung muß aber auch der eigentliche Unterricht stehen und das nämliche Ziel verfolgen. Nicht auf bloßes Mitteilen und Einprägen von Kenntnissen und Geschicklichkeiten darf es ausschließlich abgesehen sein, sondern zugleich auf

Entwickelung der Selbsttätigkeit, auf Anregung der Lust an nützlicher Einsicht und ganz besonders auf die Erhellung der bei verwahrlosten Geschöpfen immer höchst verworrenen und dunklen Begriffe und folglich auf allmähliche Gewöhnung an ein besonnenes, klares und folgerichtiges Denken und Urteilen."

Die Größe einer solchen städtischen Erziehungsanstalt wird durch die Rücksichten auf den Zweck ihres Bestandes, auf die Kosten der Erhaltung sowie durch besondere erziehungstechnische Momente bestimmt. Das alte Erziehungshaus mit seinen zwölf bis fünfzehn Zöglingen ist fast überall schon längst verschwunden. Selbst das Haus mit fünfzig bis hundert Zöglingen gilt nicht mehr als modern. Allgemein strebt der äußere Umfang der Erziehungsanstalten einem Fassungsraume bis zu einem halben Tausend Plätzen zu und auch dieser Raum wird manchmal noch überschritten.

Der ursprünglich herrschende strenge Begriff der einzigen Familie im Hause und der familienhaften Erziehung im engen Rahmen weniger Mitglieder konnte sich dauernd nicht erhalten. In späterer Zeit wurden — in Mettray, im Rauhen Hause etc. — aus der großen Körperschaft der Zöglinge zahlreiche Familiengruppen gebildet und gegenwärtig erscheint auch dieses Prinzip in vielen Fällen als verlassen. An seine Stelle trat die der militärischen Erziehung ähnliche Massenerziehung, welche teilweise auf anderen Grundsätzen aufgebaut ist als die erstere. Heute muß sich die innere Einrichtung der Erziehungshäuser dem meist großen äußeren Umfange derselben unterordnen. Es lassen sich übrigens den Vorzügen, welche kleinere Erziehungshäuser besitzen, zahlreiche Vorteile an die Seite stellen, welche nur zweckmäßig eingerichteten und gut geleiteten umfangreichen Anstalten eigen sein können.

Bezüglich der Auswahl der Zöglinge, welche in das Wiener städtische Erziehungshaus Aufnahme finden sollen, steht wohl von vorneherein fest, daß Kinder mit völlig zufriedenstellender Gesittung, ob es nun Waisen oder solche sind, welche noch im Besitze ihrer Eltern stehen, und daß gerichtlich Abgestrafte, daß geschlechtlich gefallene Mädchen oder daß körperlich Ungesunde in die städtische Erziehungsanstalt nicht gehören.

Im allgemeinen könnten betreffs der Aufnahme eines Kindes in die Erziehungsanstalt wohl die nachfolgenden Grundsätze gelten: 1. Es müssen unverkennbare Zeichen der sittlichen Gefährdung vorliegen, wobei aber durchaus nicht erforderlich ist, daß sich die Verwahrlosung bereits in strafbaren Handlungen kundgegeben hat. 2. Es müssen sich die gewöhnlichen Erziehungsmittel des Hauses und der Schule als unzureichend erwiesen haben, wobei als gleichgiltig angesehen werden kann, ob der Grund hiefür in der schlechten Veranlagung des Kindes, in der Persönlichkeit der Eltern oder in sonstigen Verhältnissen liegt. Es würde Sache des aufzustellenden Organisations-

Statutes sein, die Grundsätze für die Aufnahme sittlich gefährdeter Knaben und Mädchen in die städtischen Erziehungshäuser zu bestimmen und hiefür den Rahmen eng oder weit zu fixieren.

Das Organisations-Statut der städtischen Erziehungshäuser wäre in strenge Wechselbeziehung zu jenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen zu bringen, welche betreffs der Absonderung sittlich verwahrloster Kinder und solcher, welche der Verwahrlosung anheimzufallen in Gefahr stehen, getroffen werden sollen. Die Frage, ob ein gefährdetes Kind, welches dem Familienkreise seiner Eltern mit deren Zustimmung oder durch Verfügung der Vormundschaftsbehörde entnommen wird, in Familien- oder Anstaltserziehung zu geben sei, sollte nicht im vorhinein prinzipiell, sondern stets von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände entschieden werden.

Im besonderen würde festgestellt werden müssen, ob die Aufnahme in das Erziehungshaus im Rahmen seines Zweckes eine unbeschränkte sein oder ob es ermöglicht werden soll, die städtischen Erziehungshäuser allen gefährdeten, im Volksschulalter stehenden Kindern zugänglich zu machen, 1. deren Eltern darum ansuchen und freiwillig die Bestreitung der Kosten des Unterhaltes ihres Kindes in der Erziehungsanstalt auf sich nehmen wollen, 2. deren Eltern zur Abgabe ihres Kindes in die Erziehungsanstalt gesetzlich verurteilt und zur Zahlung der Kosten für die Zwangserziehung desselben verhalten werden, 3. welche auf öffentliche Kosten in der Anstalt zu erziehen sind.

Von vornehmster Wichtigkeit für die städtischen Erziehungshäuser sind die Erzieher in denselben. J. H. Wichert, der hochverdiente Begründer der so ungemein wohltätig wirkenden „Inneren Mission" in Deutschland sagt darüber: „Die Gewinnung des richtigen Erziehungspersonales ist die Grundbedingung des Gelingens der Erziehungshäuser."

Die Gebäude der Erziehungsanstalten wären nicht in der Stadt, aber in der Nähe einer solchen, allenfalls auch in der Nähe eines bedeutenden Dorfes oder Marktes, gelegen. Die Örtlichkeit sollte es ermöglichen, Garten- und Landwirtschaft zu betreiben und die geselligen, kirchlichen, ärztlichen, gewerblichen und allgemein wirtschaftlichen Einrichtungen des zunächst gelegenen Ortes sich zunutze zu machen.

Das Gebäude der Erziehungsanstalt würde anders als eine Kaserne oder ein Gefängnis eingerichtet sein müssen. Das Land Niederösterreich, die Reichshauptstadt Wien haben hiefür zahlreiche vortreffliche Vorbilder geschaffen. Alles Zwanghafte wäre zu vermeiden. Also kein geschlossenes Tor, keine vergitterten Fenster, keine düsteren Ummauerungen, am wenigsten ummauerte Spielplätze. Die ganze bauliche Einrichtung müßte eine leichte Überwachung und eine scheinbar absichtslose Aufsicht ermöglichen. Es besteht

ja die Absicht, alle bösen Versuchungen und alles Ärgernis vom Anfange her fernzuhalten und zugleich das Gute und Veredelnde sicher zu fördern. Kein Luxus, aber überall Reinlichkeit, Nettigkeit, Bilder- und architektonischer Skulpturenschmuck. In den Haus-, Hof- und Gartenanlagen Geschmack und Lieblichkeit.

Die Gemeinde Wien sollte keine „Besserungsanstalten" im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1885, sondern freundlichere, sympathischere Erziehungsstätten schaffen, deren strenges Regiment immerhin im Stande sein müßte, einerseits sich allgemeines achtungsvolles Ansehen zu verschaffen und andererseits vor mißbräuchlicher Besetzung derselben mit einer großen Schar der ihren Eltern mißliebigen Kinder abzuhalten. Dem entsprechend wäre auch schon im vorhinein der Name der Anstalt gegeben. Die Bezeichnung „Besserungsanstalt" ist in Rücksicht auf den pädagogischen Takt keine besonders treffliche; sie hat auch dadurch, daß sie historisch geworden, keinen besseren Klang erhalten. Kein anderer Name kann wohl bezeichnender sein als der einfache Titel, „Wiener städtisches Erziehungshaus für Knaben und Mädchen".

Als im Jahre 1826 der achtzigjährige Pestalozzi, der Prophet und Seher im Erziehungshauswesen, die von Christian Heinrich Zeller im Jahre 1820 in dem Schlosse Beuggen, Basel gegenüber, gegründete Erziehungsanstalt sah und darin sein eigenes, vergeblich erstrebtes Ideal verwirklicht fand, da rief er aus: „Das ist's, das ist's, was ich gewollt habe!"

Will die löbliche Verwaltung der Stadt Wien die erwiesenermaßen noch unausgebauten Einrichtungen der Jugendfürsorge in ihrem verbesserungsfähigen Zustande nicht belassen, sondern dieselben durch weitere ersprießliche Maßnahmen vervollkommnen; will sie durch die zweckmäßige Absonderung der sittlich gefährdeten Kinder die moralischen Interessen der gesamten heranwachsenden städtischen Jugend, der unverdorbenen und der bemakelten, in noch höherem Grade fördern, als es schon geschieht; will sie oder kann sie hiebei das an sich treffliche System der Einzelerziehung der sittlich minderwertigen Kinder in guten bürgerlichen oder bäuerlichen Familien nicht zur Anwendung bringen, sondern neigt sie der Anschauung zu, daß die sittliche Behütung und Erhebung am besten durch eine möglichst vollkommen ausgestaltete Anstaltserziehung erfüllt werden könne: dann schaffe sie im Vereine mit den anderen berufenen Faktoren nach fremden guten Mustern und auf Grund der eigenen Einsicht und Erfahrung unter voller Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ein Organisationsstatut zum Zwecke der Befreiung der Volksschule von gefährdeten und verwahrlosten Schülerelementen; dann übe sie in Humanität und Strenge — weit entfernt, den Eltern anstandslos die günstige Gelegenheit zu bieten, sich ihrer Kinder

leicht und ohne weitere Sorge zu entledigen — das ihr gewährleistete Recht der Bevormundung armer, willensschwacher oder pflichtvergessener Erzieher und deren Opfer; dann gründe, erhalte und verwalte sie Erziehungshäuser für moralisch sinkende und fallende Schulkinder, ohne erst lange noch die Vervollständigung der gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Erziehungs-Fürsorge abzuwarten, bezüglich derer Österreich im Rückstande geblieben ist.

Das ist's, was — was jedenfalls wenigstens in ernste Erwägung zu ziehen wäre!

Schluß.

„Zitt're nicht! Ich will nicht Rache nehmen für deine Übeltat, sondern dich zum Bessern führen. Wenn meine Hand auch strenge ist, mein Herz ist wohlwollend.“ Diese Worte wurden im Jahre 1607 über die Pforte eines Gefängnisses für weibliche Sträflinge in Amsterdam geschrieben. Sie sind ein beredtes Zeugnis von dem humanitären Geiste des holländischen Strafvollzuges in einer Zeit, welche aus den Gefängnissen aller anderen Länder — mit wenigen Ausnahmen — nur Schaudererregendes zu berichten weiß. Diese Worte könnten auch über den Rettungs- und Erziehungshäusern der heutigen Zeit stehen. Ja, diese Worte, sie sind der erste und oberste Grundsatz aller modernen Fürsorge-Erziehung den gefährdeten und gefallenen Kindern gegenüber geworden.

Die gesamte frische Bewegung der Neuzeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und Jugendbesserung wird von dem Gebote der Humanität getragen. Und alle die zahlreichen modernen Einrichtungen der Errettung der Jugend an sich stehen unter dem Sterne der Barmherzigkeit und Nächstenliebe. Die Grundlage ist somit gegeben. Es handelt sich heutzutage nur darum, dieser Bewegung Neigung entgegenzubringen und ihr willig zu folgen.

Die Wohlfahrts-Einrichtungen des Landes Nieder-Österreich: die Irren- und Siechenanstalten, die Institute für krüppelhafte, idiotische, blinde und taubstumme Kinder, die Landes-Kinderheime für Findlinge etc., sie sind in der besten Weise organisiert und ausgebaut worden und genießen trotz ihres teilweise verhältnismäßig kurzen Bestandes weitverbreitetes Ansehen. Für das Schulwesen der Stadt Wien und die zahlreichen, mit demselben im Zusammenhange stehenden Institutionen werden dauernd reiche Mittel geboten. Der rege Sinn für die Verbesserung und Ausgestaltung aller großstädtischen humanitären und wirtschaftlichen Einrichtungen wirkt seit Jahren förmliche Wunder der Tatkraft.

Es wird auch die besondere Erziehungsfrage eine immer weitere und zweckmäßigere Lösung finden, die Frage, was dann zu geschehen habe, wenn ein heranwachsendes Kind in Gefahr oder im Begriffe steht, die allgemeinen Gesetze der Moral dauernd zu mißachten; es wird namentlich auch die erste und wichtigste Konsequenz der allgemeinen Schulpflicht immer vollkommener zur Durchführung gelangen: der Schutz der gesitteten Jugend vor der unsittlichen.

Die vorliegenden Ausführungen sollen nicht als positive Vorschläge gelten, welche im engen Rahmen der gegebenen Andeutung ihrer Verwirklichung zugeführt werden sollen. Alle Darlegungen beabsichtigen nur, den ganzen großen Komplex der Erziehungsfragen, soweit sie sittlich gefährdete und gefallene Kinder betreffen, in Prüfung zu stellen.

Stuart Mill erzählt, daß sein Vater James glaubte, die Welt würde gerettet sein, wenn alle Menschen lesen könnten. So ungefähr dachte das ganze achtzehnte Jahrhundert; und das neunzehnte Säkulum stand ihm in diesem Gedanken nicht nach. Die Schuleinrichtungen kranken noch heutzutage mehr oder weniger an dieser Überschätzung der Verstandesbildung. Wie oft ist man geneigt, Erfolge einzelner Menschen und ganzer Völker der neuesten Zeit nur als die Ergebnisse des Unterrichtes hinzustellen, statt sie auch auf Rechnung der Erziehung, auf Rechnung der moralischen Disziplin und der sittlichen Stärke der einzelnen Person und des gesamten Volkes zu bringen! Was der heutigen Jugend besonders nottut, das ist die strenge Selbstzucht und die in Schranken haltende Achtung vor Sitte, Gesetz und Autorität. „Wir müssen in Erfüllung unserer zivilisatorischen Aufgaben in erster Linie erziehen. Der Unterricht muß sich dieser Aufgabe ein- und unterordnen.“ Diese Worte des französischen Ministers des Unterrichtes und der schönen Künste Leygues seien hier wiederholt.

Der Verfasser des vorliegenden Berichtes erlaubt sich, die gegebenen Darlegungen allen Jugend- und Volksfreunden überhaupt, im besonderen aber den löblichen Schul- und Armenpflegschafts-Behörden sowie der verehrten Lehrerschaft zur nachsichtigen Beurteilung und zur gütigen Erwägung wärmstens zu empfehlen.

Die Worte des um die Erziehung und Bildung der Menschheit so hervorragend bekümmerten deutschen Genius Johann Gottfried von Herder verdienen immer neue Beachtung:

Eine schöne Menschenseele finden, ist Gewinn; ein schönerer Gewinn ist, sie erhalten; und der schönst' und schwerste, sie, die schon verloren war, zu retten.

Bibliographie.

Bibliographie.

Reber, Dr. Josef: „Ein Blick auf Frankreichs Schulwesen." — Leipzig 1900. Voigtländer.

Mey, Oberlehrer Dr. Oskar: „Frankreichs Schulen in ihrem organischen Bau und ihrer historischen Entwicklung, mit Berücksichtigung der neuesten Reformen." — Leipzig, 1900. B. G. Teubner.

Heinzig, Prof. Dr. Bernhard: „Die Schule Frankreichs in ihrer historischen Entwickelung, besonders seit dem deutsch-französischen Kriege von 1870—1871." — Frankfurt a. M., 1902. Kesselring.

Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts: Direction de l'enseignement primaire: „Rapport sur l'organisation et la situation de l'enseignement primaire public." — Paris, 1900. Imprimerie nationale.

— „L'inspection académique." — Paris, 1900. Imprimerie nationale.

— „L'inspection de l'enseignement primaire." — Paris, 1900. Imprimerie nationale.

Jost, Guillaume: „Annuaire de l'enseignement primaire." — Paris, Armand Colin. Erscheint jedes Jahr.

Petit, E.: „Rapport sur l'éducation populaire en 1899—1900." — Paris, Imprimerie nationale.

Brüggemann, Fortbildungsschul-Dirigent, F. und Groppler, Lehrer F.: „Volks- und Fortbildungsschulwesen Frankreichs im Jahre 1900." — Berlin, 1901. L. Oehmigke.

Doliveux: „Le congrès international de l'enseignement primaire." — Paris, 1900. Ch. Delagrave.

Gensel, Walther: „Paris." Studien und Eindrücke. — Leipzig, 1900. Theod. Weicher.

Lavergne, F., Chef du secrétariat de la direction de l'enseignement: „Ville de Paris: Les écoles et les œuvres municipales d'enseignement 1871—1900." — Paris, 1900. P. Mouillot.

— „Annuaire statistique de la Ville de Paris." — Erscheint jedes Jahr.

Pünjer, Mittelschul-Rektor, J.: „Ein Gang durch Pariser Schulen." — Berlin. — Hannover, 1900. C. Meyer (Gustav Prior).

Rein, Dr. W.: „Erziehung, ihre Macht und ihre Grenzen." Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik, herausgegeben von W. Rein, Jena. — Langensalza, 1898. Herm. Beyer & Söhne.

Keferstein, H.: „Familienerziehung." Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik von W. Rein.

Goldschmidt, H.: „Familien- und Volkserziehung." Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik von W. Rein.

Temming, Dr. E.: „Moralunterricht." Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik von W. Rein.

Barth, P.: „Soziologie und Pädagogik." Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik von W. Rein.

Natorp: „Sozialpädagogik." — Stuttgart, 1899. Fromman.

Bergemann, P.: „Soziale Pädagogik auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage." — Gera, 1900. Th. Hofmann.

Lüer, A.: „Die Volkserziehung im Zeitalter der Sozialreform." Sozialpädagogische Studien. — Leipzig, 1898. E. Wunderlich.

Brückner, Dr. N.: „Erziehung und Unterricht vom Standpunkte der Sozialpolitik." — Berlin, 1895. Siemenroth und Worms.

Fischer, Prof. Dr. Karl: „Grundzüge einer Sozialpädagogik und Sozialpolitik." — Eisenach, 1892.

Strumpell, Prof. Ludw.: „Die pädagogische Pathologie oder die Lehre von den Fehlern der Kinder." 3. Auflage, herausgegeben von Dr. Alfred Spitzner. — Leipzig, E. Ungleich.

Rohden, Dr. G. von: „Pflege, Pflegeeltern." Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik von W. Rein.

Hauser, Dr. med.: „Über Armenkinderpflege." — Karlsruhe, 1894.

Trüper, J.: „Die Anfänge der abnormen Erscheinungen im kindlichen Seelenleben." — Altenburg, 1902. O. Bonde.

Közle, G.: „Verwahrlosen, verwahrlost, Verwahrlosung.“ Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik von W. Rein.

Kuhn-Kelly, Insp.: „Das sogenannte ‚verwahrloste‘ Kind.“ — Bern, 1900. C. Sturzenegger.

Eisenhofer J.: „Verführung.“ Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik von W. Rein.

Berger, Dr. Adalbert, Hülfsarbeiter in der Bibliothek des (deutschen) Reichsgerichtes: „Jugendschutz und Jugendbesserung.“ Material und Abhandlungen vorwiegend strafrechtlichen Charakters unter weitgehender Berücksichtigung des Auslandes und der Geschichte. I. Teil. — Leipzig, 1897. Selbstverlag.

Bondel: „Enfants abandonnés.“ — Paris.

Lallemand: „Enfants abandonnés.“ — Paris.

Peters, Rektor H.: „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend.“ — Flensburg, 1899. Aug. Westphalen.

Schmitz, Ludwig, Landgerichtsdirektor: „Die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger.“ — Düsseldorf, L. Schwan.

Vorster: „Die Organisation der staatlich überwachten Erziehung.“ — Halle, 1894.

Administration Générale de l'Assistance publique à Paris: „Rapport sur le service des enfants assistés et moralement abandonnés du Département de la Seine.“ Pendant l'année 1898. — Montévrain 1899. Imprimerie typographique de l'école d'Alembert.

Wentzel, Rektor C. A.: „Das Züchtigungsrecht der Lehrer im Lichte der neueren Rechtsprechung.“ Auf Grund der betreffenden Entscheidungen des (deutschen) Reichsgerichtes und Ober-Verwaltungsgerichtes etc. bearbeitet. — Langensalza, 1901. Schulbuchhandlung.

Mader, W.: „Züchtigungspflicht und Züchtigungsrecht.“ — Neukirchen, 1903. Buchhandlung des Erziehungsvereines.

Paulian, Louis: „Paris qui mendie.“ Mal et remède. — Paris, Paul Ollendorf.

Joly: „L'enfance coupable.“ Extrait de la Revue pénitentiaire. — Paris, 1900.

v. Busse: „L'enfance coupable.“ — Paris.

Gümbel, L.: „Die Rettung der verwahrlosten Jugend.“ — Gotha, 1890. F. A. Perthes.

Helmcke, G.: „Die Behandlung der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Jugend.“ — Leipzig, 1893.

Armbruster, Oberamtsrichter: „Zwangserziehung und Charitas.“ — Freiburg im Breisgau, 1901. Herder.

Stückmann H.: „Zwangserziehung.“ — Dortmund, Köppen.

Wiedemann, A.: „Die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.“ — Danzig, 1880. Ernst Gruihn.

Fuld: „Die Zwangserziehung in ihrer prophylaktischen Bedeutung.“ Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. XI. Band.

Aschrott, Landesgerichtsrat Dr. P. F.: „Die Zwangserziehung Minderjähriger und der zur Zeit hierüber vorliegende preußische Gesetzentwurf.“ — Berlin, 1900. J. Guttentag.

Kless, Anton, k. k. Ober-Landesgerichtsrat in Graz: „Die Zwangs- und Fürsorge-Erziehung Minderjähriger im Deutschen Reiche.“ Zeitschrift für das österreichische Volksschulwesen, XII. Jahrgang. — Wien, Prag, 1901. F. Tempsky.

Claus, Hauptlehrer F.: „Das Fürsorge-Erziehungs-Gesetz vom 2. Juli 1900 und seine Bedeutung für die Schule.“ Pädagogische Abhandlungen. Neue Folge. Herausgegeben von Rektor W. Bartholomäus. VII. Band, 4. Heft. — Bielefeld, 1901. A. Helmich.

Massow, C. v., Geheimer Ober-Regierungsrat: „Das preußische Fürsorge-Erziehungs-Gesetz vom 2. Juli 1900 und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Ausführung.“ — Berlin, 1901. Nicolai.

Bauch, Rektor E.: „Die Mitwirkung der Volksschullehrer bei der Ausführung des preußischen Gesetzes über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.“ — Langensalza, 1902. Schulbuchhandlung.

Kotterba, Pastor, Orts-Schulinspektor C.: „Die Ausführung der Fürsorge-Erziehung und die hierbei erforderliche Mitwirkung von Kirche, Schule und Haus, gemäß dem Gesetze vom 2. Juli 1900 und den ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900.“ — Dresden, 1901. F. Richter.

Agahd, Lehrer Konr.: „Praktische Anweisung zur Durchführung des Preußischen Fürsorge-Erziehungs-Gesetzes.“ — Berlin-Schöneberg, 1901. M. Schnetter

Lenz, Dr. Adolf: „Die Zwangserziehung in England.“ 1894.

Frei, Dr. Wilhelm: „Landes-Erziehungsheime." Darstellung und Kritik einer modernen Reformschule. — Leipzig, 1902. J. Klinkhardt.

Lietz, Herm.: „Das fünfte Jahr in deutschen Landerziehungsheimen." — Berlin, 1903. F. Dümmler.

Frei, Dr. Wilhelm, und Zuberbühler, Werner: „Landerziehungsheime." Schulprogramm des schweizerischen Landerziehungsheims Schloß Glarisegg bei Steckhorn am Bodensee. — Zürich, 1902. A. Müller.

Krohne, Dr., Geheimer Ober-Regierungsrat, Vortrag: „Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen." — Berlin, 1901. C. Heymann.

Kotterba, E.: „Anstalts- und Familienerziehung in Ausführung der Fürsorge-Erziehung." — Hamburg, 1902. Agentur des Rauhen Hauses.

Schäfer, Th.: „Leitfaden der inneren Mission." — Hamburg, 1887, Rauhes Haus.

Zentral-Ausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche: „Statistik der evangelischen Rettungshäuser Deutschlands." Berlin, 1897. Martin Warneck.

Wiehern, J. H.; neu bearbeitet von Hensle: „Rettungsanstalten." Schmids Pädagogische Enzyklopädie. 2. Auflage, III. Band, Seite 299—436.

Rhoden, Dr. G. v.: „Rettungsanstalten." Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik von W. Rein.

Rotter, Dr. R.: „Die Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder." — Wien, 1882. Karl Graeser.

Waas, Franz: „Reisebericht über Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder." — Wien, 1875. Selbstverlag des Verfassers.

Katsch, F.: „Jugendliches Verbrechertum." — Forbach i. L., 1896. W. Albrecht.

Bouson: „Le crime et l'école." — Paris, 1896.

Lüttich: „Die Bedeutung der Kriminalstatistik für das Erziehungswesen." — Dresden, 1874.

Appelius, Dr., Staatsanwalt in Elberfeld: „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder." — Berlin, 1892. Guttentag.

Scholz, G.: „Jugendliche Verbrecher, ihre Behandlung und Erziehung." Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik von W. Rein.

Aschrott, Dr. P. F., Amtsrichter in Berlin: „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform.“ — Berlin, 1892. Otto Liebmann.

Hartmann: „Der jugendliche Verbrecher im Strafhause.“ — Hamburg, 1892.

Zucker, Dr Alois, Professor des Strafrechtes an der k. k. böhmischen Karl Ferdinands-Universität zu Prag: „Über die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend in Österreich.“ — Wien, 1894. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Aschrott, Dr. P. F , Amtsrichter in Berlin: „Strafsystem und Gefängniswesen in England.“ — Berlin und Leipzig, 1887.

Vingtrinier: „Enfants dans les prisons.“ — Paris.

D'Haussonville: „Les etablissements pénitentiaires.“ — Paris.

— „Bulletins de la Société générale des Prisons.“ — Paris.

Behringer, G.: „Die Gefängnisschule.“ Ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung, den heutigen Stand und die Bedeutung des Schul- und Bildungswesens in Strafanstalten. — Leipzig. 1901. C. L. Hirschfeld.

Berichte über die Versammlungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich). — Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Roth, Pastor M.: „Welche Erfolge hat die Arbeit an der verwahrlosten Jugend bisher gezeitigt?“ Ein statistischer Versuch, im Auftrage des Verbandes schlesischer evangelischer Rettungshäuser. — Hamburg, 1901. Agentur des Rauhen Hauses.

Wychgram, Dr. J.: „Deutsche Zeitschrift für ausländisches Unterrichtswesen.“ — Leipzig, Voigtländer. (Erschien vom Beginne des Jahres 1895 bis zum Schlusse des Jahres 1902.)

Pagel, Franz: „Die Jugendfürsorge.“ Zentralorgan für die gesamten Interessen der Jugendfürsorge. Jährlich 12 Hefte. 1. Jahrgang 1900. — Berlin, Nicolai.

Koch, Dr. med. J. L. A., Ufer, Chr., Zimmer, Dr. theol. et phil., und J. Trüper: „Die Kinderfehler.“ Zeitschrift für pädagogische Pathologie und Therapie in Haus, Schule und sozialem Leben. Jährlich 6 Hefte. 1. Jahrgang 1896. — Langensalza, Herm. Beyer & Söhne.

Tabellen.

Tabelle I*a*.

Stadt Paris.

Übersicht über die Zahl der städtischen Schulen, der Schulklassen, der dauernd angestellten Lehrpersonen und der Schüler.

Stand am 1. Jänner 1900.

Bezeichnung der Schule	Zahl der Schulen			Zahl der Schulklassen			Zahl der Lehrpersonen			Zahl der Schüler		
	für Knaben	für Mädchen	zusammen	für Knaben	für Mädchen	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen
Écoles maternelles . . .	—	—	159	—	—	653	—	717	717	—	—	29.539
Écoles primaires	202	196	398	1.562	1.421	2.983	1.726	1.710	3.436	71.732	61.346	133.078
Cours complémentaires d'enseignement général	17	28	45	33	51	84	38	61	99	1.104	1.328	2.432
Cours complémentaires professionnel	6	—	6	7	—	7	14	—	14	220	—	220
Cours complémentaires d'enseignement professionnel et ménager .	—	6	6	—	6	6	—	12	12	—	247	247
Écoles professionnelles .	7	6	13	65	59	124	167	150	317	1.123	1.534	2.657
Écoles primaires supérieures	5	2	7	110	24	134	393	66	459	4.279	811	5.090
Écoles primaires et Écoles primaires supérieures .	207	198	405	1.672	1.445	3.117	2.119	1.776	3.895	76.011	62.157	138.168

Tabelle 1b.

Stadt Wien.

Übersicht über die Zahl der städtischen Schulen, der Schulklassen, der dauernd angestellten Lehrpersonen und der Schüler.

Stand am 1. Oktober 1900.

Bezeichnung der Schule	Zahl der Schulen				Zahl der Schulklassen				Zahl der Lehrpersonen			Zahl der Schüler		
	für Knaben	für Mädchen	für Knaben und Mädchen	zusammen	für Knaben	für Mädchen	für Knaben und Mädchen	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen
Allgemeine Volksschule .	145	146	11	302	1.373	1.358	48	2.779	1.788	1.387	3.175	72.145	71.712	143.857
Bürgerschule	51	58	—	109	388	446	—	834	786	248	1.034	18.872	22.537	41.409
Summe . .	196	204	11	411	1.761	1.804	48	3.613	2.574	1 635	4.209	91.017	94.249	185.266

Stadt Paris: Anwesende Zivilpersonen im Zählungsjahre 1900: 2,714 068.

„ Wien: „ „ „ „ 1900: 1,648.335.

Tabelle II.

Stadt Paris.

Schulanstalten der Stadt Paris

(Volksschulen, Écoles primaires, und Kleinkinder- oder Mutterschulen, Écoles maternelles) und deren Schülerzahl.

Stand am 1. Jänner 1900.

Arrondissements	Volksschulen für Knaben		Volksschulen für Mädchen		Kleinkinderschulen		Gesamtzahl der Schüler und Schülerinnen
	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler	Zahl der Schulen	Zahl der Schülerinnen	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler und Schülerinnen	
1	4	1.151	—	953	2	159	2.263
2	5	1.522	5	1.367	3	371	3.260
3	6	2.167	7	1.922	4	710	4.799
4	11	2.672	9	2 250	9	1.116	6.038
5	10	2.736	10	2.393	7	941	6.070
6	6	1.276	5	1.053	4	392	2.721
7	7	1.860	7	1.513	5	511	3.884
8	5	866	5	726	2	145	1.737
9	6	1.593	5	1.330	3	367	3.290
10	11	3.517	10	3.371	7	1.220	8.108
11	17	7.000	28	6.447	15	2.917	16.364
12	11	4.782	13	4.272	10	2.152	11 206
13	12	4.714	11	4.061	9	1.947	10.722
14	12	4.552	11	3.657	10	1.998	10.207
15	11	5.049	11	4.570	11	2.995	12.614
16	6	1.610	6	1.310	5	582	3.502
17	12	4.297	12	3.805	10	1.507	9.609
18	21	7 882	19	6.085	14	3.887	17.854
19	12	5.557	12	4.326	11	2.440	12.323
20	17	6.933	15	5.931	18	3.182	16.046
Summe	202	71.736	196	61.342	159	29.539	162.617

Tabelle III.

Stadt Paris.

Schulkassen.

Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1888 und 1898. (Nach dem Stande vom 31. Dezember 1888 und 31. Dezember 1898.)

(Ausweis der Beträge in Francs.)

Arrondissements	Jahr der Grundung	1888		Vermögensstand am 31. Dez. 1888	1898		Vermögensstand am 31. Dez. 1898
		Einnahmen	Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben	
1	1874	20.042	19.290	74.153	22.723	20.423	130.137
2	1849	65.155	57.569	116.419	50.110	46.583	370.372
3	1868	32.455	21.095	100.193	24.767	20.981	88.814
4	1871	55.602	46.842	148.092	25.994	22.390	189.118
5	1870	62.274	60.457	90.909	90.981	95.083	110.313
6	1875	83.725	80.283	80.918	17.756	15.957	94.059
7	1872	34.546	21.952	70.139	53.450	35.438	177.216
8	1871	38 845	37.199	155.250	43.762	40.259	257.684
9	1875	137.603	123.604	396.729	62.475	51.031	497.249
10	1874	75.209	70.336	110.524	96.549	88.677	273.979
11	1870	63.240	27.446	180.042	89.365	72.167	268.019
12	1874	25.279	17.497	67.025	41.918	36.924	86.040
13	1873	18 834	15.456	82.340	22.324	33.976	61.693
14	1872	80.411	80.762	53.845	133.135	111.182	131.431
15	1874	66.439	47.251	38.580	173 622	164.192	53.354
16	1879	20.141	20.846	32.477	29.348	21.158	149.157
17	1873	50.438	54.980	40.345	135.033	114.272	53.138
18	1874	87.314	79.551	91.833	296.667	256.843	179.183
19	1862	43.891	44.488	97.492	70.984	67.932	125.140
20	1874	110.767	107.887	70.163	202.217	179.278	59.584

Tabelle IV.

Stadt Paris.

Schulkantinen.

Vergleichende Übersicht über die Schülerzahl der Pariser städtischen Schulen*) und über die Frequenz der Schulkantinen in den zwanzig Arrondissements der Stadt in den Jahren 1892 und 1898.

Arrondissements	Gesamtzahl der die städt. Schulen besuchenden Schüler		1892 Zahl der verabreichten Portionen		1898 Zahl der verabreichten Portionen		Prozente der unentgelt. Portionen		Kostenpreis der Portionen (Centimes)	
	1892	1898	Unentgeltlich	Bezahlt	Unentgeltlich	Bezahlt	1892	1898	1892	1898
1.	2.216	2.241	54.453	67.403	112.530	57 024	44·68	66·36	13.565	13.213
2.	3.403	3.361	56.407	28.041	80.309	24.171	66·79	76·86	16.111	15.875
3.	4.311	4.366	103.413	35.227	94.940	40.549	74·43	70·07	21.312	23.449
4.	4.200	6.204	95.324	154.520	178.796	247.827	38·15	41·91	10.660	8.892
5.	6.000	6.172	125.251	140.691	181.313	122.983	47·09	59·58	13.637	14 377
6.	3.060	2.782	249.930	94.675	45.918	70.340	20·84	39·49	22.331	18.473
7.	3.980	3.980	13.969	147.673	93.548	149.652	8.63	38.46	18.991	17.862
8.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	3.100	3.214	98.435	98.435	119.641	94.668	54·72	65·82	11.455	12.498
10.	8.027	8.034	205.044	205.044	257.249	118.224	60·84	68·51	16.478	19.379
11.	15.811	15.789	258.762	258.762	376.825	212.434	54·10	63·94	18.690	15.273
12.	9.917	10.237	241.180	241.180	331.329	159.551	65·54	67.49	14.998	14.997
13.	10.000	10.362	560.058	560.058	989.767	230.275	70·53	80·31	11.373	12.304
14.	9.255	9.559	250.544	250.544	374.882	150.934	58·05	71·42	14.916	17.928
15.	11.076	11.702	319.468	379.468	503.831	301.350	53·77	62·57	14.388	13.812
16.	3.100	2.999	125.120	125.120	141.586	58.827	68·88	80·76	16.570	18.175
17.	9.100	9.193	252.542	252.542	302 961	90.110	75·99	77·07	14.475	13.502
18.	16.432	17.444	604.040	604.040	959.394	310.288	69·34	75·71	15.964	16.615
19.	11.294	11.768	65.791	65.791	164.013	158.804	55·08	26·35	15.279	14.309
20.	13.700	15.480	457.620	457.620	633.342	441.523	55·63	58·01	13.819	13.439
			3,917.042	3,054.298	5,892.198	3,338.134	56·11	63·93		
					Durchschnitt				14.688	14.843
					Mehr im Jahre 1898 um . .					0.155

*) a) Mutterschulen (Écoles maternelles), b) Volksschulen (Écoles primaires), c) Ergänzungsklassen (Cours complimentaires), d) Gewerbeschulen (Écoles professionnelles), e) höhere Volksschulen (Écoles primaires superieures).

**) Im 8. Arrondissement besteht keine Schulkantine; doch wird mit Zuhilfenahme der Schulkasse für jene Kinder warme Nahrung beschafft, deren Eltern auf ihr Ansuchen diese Wohltat zugesprochen wurde.

Tabelle V.

Französische Republik.

Vom Zuchtpolizei-Gerichte verurteilte Jugendliche in Frankreich.

im Jahre	Von den Zuchtpolizei-Gerichten in Frankreich wurden verurteilt: unter 16 Jahren		zwischen 16 und 21 Jahren		Jugendliche unter 21 Jahren zusammen
	Knaben	Mädchen	Männliche	Weibliche	
1886	4.937	659	24.811	2.821	33.228
1887	5.781	951	22.769	2.586	32.087
1888	6.342	1.009	23.974	2.790	34.115
1889	6.743	1.097	25.318	3.021	36.179
1890	6.284	1.097	25.416	3.039	35.836
1891	5.914	1.013	26.181	3.228	36.336
1892	6.118	1.030	27.744	3.479	38.371
1893	5.917	981	28.350	3.532	38.780
1894	5.967	934	28.701	3.616	39.218
1895	5.680	960	27.261	3.502	37.403
1896	5.635	938	27.044	3.386	37.003
1897	5.598	882	28.028	3.512	38.020
1898	5.034	848	26.612	3.596	36.090
1899	4.665	716	27.861	3.120	36.362
1900	3.995	570	26.551	2.719	33.835
	84.610	13.685	396.621	47.947	542.863

Öffentliche Hilfe („Assistance publique“) im Departement de la Seine.

Tabelle VI.

Verteilung

der hilfsbedürftigen Kinder (enfants assistés) nach Agentschaften.

Stand am 31. Dezember 1898.

Bezeichnung der Agentschaft	Departement, in welchem die Agentschaft ihre Kinder unterbringt	Zöglinge von 1 Tag bis 13 Jahren	Zöglinge von 13 Jahren bis 21 Jahren	Gesamt-zahl
Abbeville	Somme	702	386	1088
Alançon	Orne, Sarthe	706	459	1165
Arnay-le-Duc	Côte-d'Or	708	385	1093
Arras	Pas-de-Calais, Somme	959	404	1363
Autun	Saône-et-Loire	1109	573	1682
Avallon	Yonne, Nièvre	370	198	568
Béthune	Pas-de-Calais	804	367	1171
Bourbon-Lancy	Saône-et-Loire, Allier	749	208	957
Bourbon-l'Archambault	Allier	522	81	603
Chateau-Chinon	Nièvre	892	402	1294
Cosne	Nièvre	771	270	1041
Cravant	Yonne	481	272	753
Decize	Nièvre	773	454	1227
Dol	Ille-et-Vilaine, Manche	701	367	1068
Domfront	Orne	779	317	1096
Dompierre	Allier	701	244	945
Ébreuil	Allier, Puy-de-Dôme	842	265	1107
Écommoy	Sarthe	6[illegible]4	285	969
Hesdin	Pas-de-Calais, Somme	692	335	1027
Lormes	Nièvre	689	392	1081
Luzy	Nièvre, Saône-et-Loire	804	258	1062
Montluçon	Allier	883	403	1286
Montreuil-sur-Mer	Pas-de-Calais	620	389	1009
Moulins	Allier	649	417	1066
Moulins-Engilbert	Nièvre	753	213	1066
Nevers	Nièvre	863	304	1167
Parigné-l'Evêque	Sarthe	686	279	965
Paris	Seine, Seine-et-Oise und anderswo	44	194	238
Prémery	Nièvre	749	395	1144
Quarré-les-Tombes	Yonne, Nièvre, Côte-d'Or	586	208	794
Rennes	Ille-et-Vilaine	792	554	1346
Romorantin	Loir-et-Cher, Cher	802	413	1215
Saint-Aignan	Loir-et-Cher	808	194	1002
Saint-Amant-les-Eaux	Nord	36	56	92
Saint-Amand-Montrond	Cher	561	43	604
Saint-Calais	Sarthe, Loir-et-Cher	776	317	1093
Saint-Pierre-le-Moutier	Nièvre	434	126	560
Saint-Pol	Pas-de-Calais	727	210	1037
Saulieu	Côte-d'Or, Nièvre	702	375	1077
Toucy	Yonne	608	218	826
Toulon-sur-Arroux	Saône-et-Loire	692	264	956
Troyes	Aube, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle	34	60	94
Varzy	Nièvre	791	335	1126
	Zusammen	29.034	13.089	42.123
Spezielle Etablissements . . .				385
Ablege-Hospiz und Annexe in Châtillon . . .				191
			Gesamtzahl . .	42.699

Tabelle VII.

Verteilung

der hilfsbedürftigen Kinder (enfants assistés) nach Departements.

Stand am 31. Dezember 1898.

Departement	Zöglinge von 1 Tag bis 13 Jahren	Zöglinge von 13 Jahren bis 21 Jahren	Gesamtzahl
Allier	3.345*	1.377	4.722
Aube	34	46	80
Cher	561	71	632
Côte-d'Or	1.398	733	2.131
Haute-Marne	—	11	11
Ille-et-Vilaine	1.493	913	2.406
Loi-et-Cher	1.650	601	2.251
Manche	—	8	8
Marne	—	1	1
Meurthe-et-Moselle	—	2	2
Nièvre	7.700	3.346	11.046
Nord	36	56	92
Orne	1.297	655	1.952
Pas-de-Calais	3.793	1.780	5.573
Puy-de-Dôme	513	148	661
Saône-et-Loire	2.336	954	3.290
Sarthe	2.294	980	3.274
Somme	711	411	1.122
Yonne	1.829	802	2.631
Seine, Seine-et-Oise und andere	44	194	238
zusammen	29.034	13.089	42 123
Spezielle Etablissements	31	354	385
Ablege-Hospiz und Annexe in Châtillon	167	24	191
Gesamtzahl	29.232	13.467	42.699

Tabelle VIII.

Verteilung

der verwahrlosten, vernachlässigten, verlassenen Kinder (enfants moralement abandonnés) nach Agentschaften.

Stand am 31. Dezember 1898.

Bezeichnung der Agentschaft	Departement, in welchem die Agentschaft ihre Kinder unterbringt	Zöglinge von 1 Tag bis 13 Jahren	Zöglinge von 13 bis 21 Jahren	Gesamtzahl
Abbeville	Somme	6	24	30
Alançon	Orne, Sarthe	—	17	17
Arnay-le-Duc	Côte-d'Or	2	7	9
Arras	Pas-de-Calais	3	8	11
Autun	Saône-et-Loire	1	8	9
Avallon	Yonne, Nièvre	219	228	447
Bethune	Pas-de-Calais	3	7	10
Bourbon-Lancy	Saône-et-Loire, Allier	6	—	6
Bourbon-l'Archambault	Allier	14	5	19
Château Chinon	Nièvre	—	1	1
Cosne	Nièvre	1	4	5
Cravant	Yonne	5	17	22
Decize	Nièvre	1	3	4
Dol	Ille-et-Vilaine	3	4	7
Domfront	Orne	6	1	7
Dompierre	Allier	3	5	8
Ebreuil	Allier, Puy-de-Dôme	4	9	13
Ecommoy	Sarthe	12	11	23
Hesdin	Pas-des-Calais	14	26	40
Lormes	Nièvre	—	16	16
Luzy	Nièvre	1	2	3
Montluçon	Allier	2	6	8
Montreuil-sur-Mer	Pas-de-Calais	34	65	99
Moulins	Allier	9	22	31
Moulins-Engilbert	Nièvre	3	1	4
Nevers	Nièvre	3	4	7
Parigné-l'Évêque	Sarthe	14	5	19
Paris	Seine, Seine-et-Oise und anderswo	7	51	58
Prémery	Nièvre	—	2	2
Quarré-les-Tombes	Yonne, Nièvre, Côte-d'Or	107	153	260
Rennes	Ille-et-Vilaine	3	14	17
Romorantin	Loir-et-Cher, Cher	28	37	65
Saint-Aignan	Loir-et-Cher	8	3	11
Saint-Amand-les-Eaux	Nord	192	413	605
Saint-Amand-Montrond	Cher	32	7	39
Saint-Calais	Sarthe	4	2	6
Saint-Pierre-le Moutier	Nièvre	16	1	17
Saint-Pol	Pas-de-Calais	12	3	15
Saulieu	Côte-d'Or, Nièvre	18	34	52
Toucy	Yonne	17	23	40
Toulon-sur-Arroux	Saône-et-Loire	6	4	10
Troyes	Arbe, Marne, Haut-Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	114	394	508
Varzy	Nièvre	—	2	2
	Zusammen . .	933	1649	2582
Spezielle Etablissements				130
Ablege-Hospiz				10
	Gesamtzahl . .			2722

Tabelle IX.

Verteilung

der verwahrlosten, vernachlässigten, verlassenen Kinder (enfants moralement abandonnés) nach Departements.

Stand am 31. Dezember 1898.

Departement	Zöglinge von 1 Tag bis 13 Jahren	Zöglinge von 13 Jahren bis 21 Jahren	Gesamtzahl
Allier	33	44	77
Aube	114	357	471
Cher	32	18	50
Côte d'Or	23	50	73
Haute-Marne	—	16	16
Ille-et-Vilaine	6	18	24
Loir-et-Cher	36	29	65
Marne	—	7	7
Meurthe-et-Moselle	—	12	12
Nièvre	36	75	111
Nord	192	413	605
Orne	6	16	22
Pas-de-Calais	66	109	175
Puy-de-Dôme	2	3	5
Saône-et-Loire	10	12	22
Sarthe	30	20	50
Somme	6	24	30
Vosges	—	2	2
Yonne	334	373	707
Seine, Seine-et-Oise und andere	7	51	58
zusammen	933	1649	2582
Spezielle Etablissements	15	115	130
Ablege-Hospiz	2	8	10
Gesamtzahl	950	1772	2722

Gesamtzahl der beschützten Kinder am 31. Dezember 1898.

Tabelle X.

Zahl	Agentschaft	Hilfsbedürftige Kinder (enfants assistés)						
		von 1 Tag bis 13 Jahren			von 13 bis 21 Jahren			Gesamtzahl
		Knaben	Mädchen	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	
1	Abbeville	362	340	702	204	182	386	1.088
2	Alençon	384	322	706	223	236	459	1.165
3	Arnay-le-Duc	367	341	708	212	173	385	1.093
4	Arras	463	496	959	213	191	404	1.363
5	Autun	562	547	1.109	317	256	573	1.682
6	Avallon	195	175	370	117	81	198	568
7	Béthune	413	391	804	191	176	367	1.171
8	Bourbon-Lancy	397	352	749	122	86	208	957
9	Bourbon-l'Archambault	285	237	522	50	31	81	603
10	Château-Chinon	453	439	892	235	167	402	1.294
11	Cosne	400	371	771	150	120	270	1.041
12	Cravant	255	226	481	158	114	272	753
13	Decize	410	363	773	229	225	454	1.227
14	Dol	354	347	701	185	182	367	1.068
15	Domfront	393	386	779	163	154	317	1.096
16	Dompierre	363	338	701	140	104	244	945
17	Ébreuil	444	398	842	161	104	265	1.107
18	Écommoy	351	333	684	154	131	385	969
19	Hesdin	356	336	692	167	168	335	1.027
20	Lormes	358	331	689	221	171	392	1.081
21	Luzy	431	373	804	159	99	258	1.062
22	Montluçon	436	447	883	211	192	403	1.286
23	Montreuil-sur-Mer	301	319	620	204	185	389	1.009
24	Moulins	346	303	649	258	159	417	1.066
25	Moulins-Engilbert	392	361	753	187	126	313	1.066
26	Nevers	458	405	863	169	141	304	1.167
27	Parigné-l'Évêque	372	314	686	150	129	279	965
28	Paris	15	29	44	55	139	194	238
29	Premery	408	341	749	236	159	395	1.144
30	Quarré-les-Tombes	338	248	586	107	101	208	794
31	Rennes	409	383	792	311	243	554	1.346
32	Romorantin	396	406	802	202	211	413	1.215
33	Saint-Aignan	417	391	808	111	83	194	1.002
34	Saint-Amand-les-Eaux	19	17	36	16	40	56	92
35	Saint-Amand-Mortrand	304	257	561	34	9	43	604
36	Saint-Calais	428	348	776	183	134	317	1.093
37	Saint-Pierre-le-Moutier	212	222	434	68	58	226	350
38	Saint-Pol	348	379	727	167	143	310	1.067
39	Saulieu	389	313	702	224	151	375	1.077
40	Toucy	329	279	608	119	99	218	826
41	Toulon-sur-Arroux	376	316	692	163	101	264	956
42	Troyes	23	11	34	55	5	60	94
43	Varzy	429	362	791	215	120	335	1.126
	zusammen	15.141	13.893	29.034	7.210	5.879	13.089	42.123
	Spezielle Etablissements	—	31	31	142	212	354	385
	Hospiz und Châtillon	75	92	167	9	15	24	191
	Gesamtzahl	15.216	13.893	29.282	7.361	6.106	13.407	42.699

Unterstützungsdienst (service du secours): Periodisch unterstützte Kinder

Verwahrloste, vernachlässigte, verlassene Kinder (enfants moralement abandonnés)							Unterstützte Kinder (enfants secourus)			Haupt-Gesamtzahl
von 1 Tag bis 13 Jahren			von 13 bis 21 Jahren			Gesamtzahl				
Knaben	Mädchen	zusammen	männliche	weibliche	zusammen		Knaben	Mädchen	zusammen	
2	4	6	19	5	24	30	3	3	6	1.124
—	—	—	15	2	17	17	—	1	1	1.183
1	1	2	4	3	7	9	—	1	1	1.103
3	—	3	4	4	8	11	2	1	3	1.377
1	—	1	6	2	8	9	1	—	1	1.692
138	81	219	153	75	228	447	—	1	1	1.016
3	—	3	6	1	7	10	—	—	—	1.181
5	1	6	—	—	—	6	2	—	2	965
9	5	14	1	4	5	19	—	—	—	622
—	—	—	—	1	1	1	1	—	1	1.296
1	—	1	2	2	4	5	—	—	—	1.046
5	—	5	9	8	17	22	—	—	—	775
1	—	1	2	1	3	4	1	1	2	1.233
3	—	3	2	2	4	7	—	—	—	1.075
3	3	6	—	1	1	7	2	—	2	1.105
2	1	3	1	4	5	8	—	—	—	953
4	—	4	3	6	9	13	1	1	2	1.122
4	8	12	6	5	11	23	1	—	1	993
9	5	14	17	9	26	40	1	1	2	1.069
—	—	—	15	1	16	16	—	—	—	1.097
—	1	1	1	1	2	3	—	—	—	1.065
2	—	2	2	4	6	8	1	1	2	1.296
16	18	34	36	29	65	99	1	—	1	1.109
4	5	9	12	10	22	31	1	—	1	1.098
3	—	3	1	—	1	4	—	1	1	1.071
—	3	3	—	4	4	7	—	—	—	1.174
11	3	14	3	2	5	19	—	1	1	985
2	5	7	13	38	51	58	—	—	—	296
—	—	—	2	—	2	2	—	—	—	1.146
64	43	107	102	51	153	260	—	—	—	1.054
1	2	3	7	7	14	17	—	1	1	1.364
15	13	28	27	10	37	65	—	—	—	1.280
3	5	8	2	1	3	11	—	—	—	1.013
110	82	192	262	151	413	605	—	—	—	697
20	12	32	3	4	7	39	2	1	3	646
2	2	4	1	1	2	6	1	—	1	1.100
9	7	16	1	—	1	17	—	—	—	577
6	6	12	1	2	3	15	—	—	—	1.052
5	13	18	20	14	34	52	—	—	—	1.129
10	7	17	16	7	23	40	1	—	1	867
6	—	6	3	1	4	10	1	3	4	970
83	31	114	341	53	394	508	—	—	—	602
—	—	—	1	1	2	2	—	—	—	1.128
566	367	**933**	1.122	527	**1.649**	**2.582**	23	18	41	**44.746**
2	13	15	76	39	115	130	—	—	—	515
1	1	2	3	5	8	10	2	—	2	203
569	381	**950**	1.201	571	**1.772**	**2.722**	25	18	43	**45.464**

31. Dezember 1898: 1941. — Hauptgesamtzahl der Kinder: **47.405.**

Tabelle XI.

Übersicht

über den Stand — die Profession — der verwahrlosten, vernachlässigten, verlassenen Jugendlichen (enfants moralement abandonnés) im Alter von 18 bis 21 Jahren, welche sich am 31. Dezember 1898 in Arbeit befanden.

Zahl	Stand	Zahl der dem Stande angehörigen Zöglinge	Es waren untergebracht: in einer Gruppe	Es waren untergebracht: einzeln
	Männliche:			
1	Landwirte	658	—	658
2	Wäscher	2	—	2
3	Strumpfwirker	114	22	92
4	Fleischer	1	—	1
5	Bäcker	19	—	19
6	Sattler	5	—	5
7	Schmiede, gewöhnliche	57	—	57
8	Sesselmacher	8	—	8
9	Friseure	3	—	3
10	Seiler	5	—	5
11	Schuster	4	—	4
12	Messerschmiede	1	—	1
13	Kunsttischler	2	—	2
14	Töpfer	14	—	14
15	Ofensetzer	2	—	2
16	Magazinsdiener	1	—	1
17	Uhrmacher	1	—	1
18	Gärtner	3	—	3
19	Marmorarbeiter	2	—	2
20	Hufschmiede	3	—	3
21	Matrosen	2	—	2
22	Tischler	1	—	1
23	Bergarbeiter	30	—	30
24	Zuckerbäcker	2	—	2
25	Holzschuhmacher	2	—	2
26	Schlosser	9	—	9
27	Diener	30	—	30
28	Schneider	14	—	14
29	Faßbinder	1	—	1
30	Ziegelarbeiter	13	—	13
31	Buchdrucker	3	—	3
32	Glasarbeiter	85	46	39
33	Schwächliche u. kränkliche Zöglinge, in Behandlung oder in einer Profession	9	—	9
	Übertrag	1106	68	1038

Zahl	Stand	Zahl der dem Stande angehörigen Zöglinge	Es waren untergebracht: in einer Gruppe	Es waren untergebracht: einzeln
	Fürtrag	1106	68	1038
	Schulen und Etablissements:			
34	Villepreux, Gärtnerei	8	8	—
35	Montévrain, Buchdruckerei	28	}40	—
36	Kunsttischlerei	12		—
37	Bologne, Messerschmied.	16	16	—
38	Port-Hallan	20	20	—
39	Sanvic	8	8	—
40	Im Hospiz in Paris	3	3	—
	Summe	1201	163	1038
	Weibliche:			
1	In Landwirtschaft	246	—	246
2	Wäscherinnen	2	—	2
3	Wirkerinnen	59	—	59
4	Miedermacherinnen	9	—	9
5	Kleidermacherinnen	24	—	24
6	Dienstboten	159	—	159
7	Handelsangestellte	6	—	6
8	Schwächliche u. kränkliche Zöglinge, in Behandlung oder in einer Profession	15	—	15
	Schulen und Etablissements:			
9	Yzeure	39	39	—
10	La Salpêtrière	7	7	—
11	Im Hospiz in Paris	5	5	—
	Summe	571	51	520
	Hauptsumme	1772	214	1558

Tabelle XII.

Stadt Wien.

Anzahl der im Jahre 1900 aus Mitteln der öffentlichen und privaten Armenpflege unterstützten Personen.

Art der Armenpflege:	Es wurden unterstützt				
	aus den Mitteln der		im ganzen		
	öffentlich.	privaten			
	Armenpflege				
	Personen				
	zusammen	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
a) Armenbeteilung	**97.575**	**90.983**	.	.	**188.558**
b) Fürsorge für Obdachlose und Arbeitslose	**3.339**	.	**3.040**	**299**	**3.339**
c) Armen-Krankenpflege	**189.536**	**131.950**	.	.	**321.486**
d) Armen-Kinderpflege:					
1. Außerhalb der Anstalten.					
Beteilung mit Unterstützungsbeiträgen	3.643	—	1.968	1.675	3.643
Beteilung mit Waisenpfründen	2.255	—	1.206	1.049	2.255
Beteilung mit Kostgeldern	2.086	—	1.159	927	2.086
Beteilung mit Kleidungsstücken	1.079	—	689	390	1.079
Beteilung mit Lernmitteln	66.959	—	33.412	33.547	66.959
Aus Mitteln der Privat-Wohltätigkeit	—	26.020	13.262	12.758	26.020
zusammen . . .	76.022	26.020	51.696	50.346	102.042
2. Innerhalb der Anstalten.					
Niederösterr. Landes-Findelanstalt	26.846	—	.	.	26.846
Waisenhäuser	1.155	1.024	1.131	1.048	2.179
Anstalten für nicht verwaiste vollsinnige Kinder	—	305	129	176	305
Anstalten für nicht vollsinnige und verwahrloste Kinder .	301	202	327	176	503
Kinderbewahr-, Säuglingsbewahr-Anstalten, Ferienkolonien	958	8.622	.	.	9.580
zusammen . . .	29.260	10.153	.	.	39.413
Gesamte Armen-Kinderpflege	**105.282**	**36.173**	.	.	**141.455**
e) Armenversorgung	**5.052**	**3.949**	**3.215**	**5.768**	**9.001**

Tabelle XIII.

Stadt Wien.

Übersicht über die Ausgaben aus Mitteln der öffentlichen und privaten Armenpflege im Jahre 1900.

Art der Armenpflege:	Die Ausgaben betrugen aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege K	h	privaten Armenpflege K	h	für die gesamte Armenpflege K	h
a) Armenbeteilung	**5,133.676**	**08**	**1,240.104**	**72**	**6,373.780**	**80**
b) Fürsorge für Obdachlose und Arbeitslose	**141.578**	**31**	**10.424**	**73**	**152.003**	**04**
c) Armen-Krankenpflege	**3,496.742**	**68**	**925 527**	**64**	**4,422.270**	**32**
d) Armen-Kinderpflege:						
1. Außerhalb der Anstalten.						
Beteilung mit Unterstützungsbeiträg.	196.823	99	—	—	196.823	99
Beteilung mit Waisenpfründen	189.943	70	—	—	189.943	70
Beteilung mit Kostgeldern	353.243	50	—	—	353.243	50
Beteilung mit Kleidungsstücken	19.509	38	—	—	19.509	38
Beteilung mit Lernmitteln	359.595	24	—	—	359.595	24
Aus Mitteln der Privat-Wohltätigkeit	—	—	629.390	16	629.390	16
zusammen	1,119.115	81	629.390	16	1,748.505	97
2. Innerhalb der Anstalten.						
Niederöst. Landes-Findelanstalt	2,384.894	15	—	—	2,384.894	15
Waisenhäuser	651.789	12	239.524	76	891.313	88
Anstalt. für nicht verwaiste vollsinnige Kinder	—	—	116.017	—	116.017	—
Anstalten f. nichtvollsinnige und verwahrloste Kinder	176.242	87	107.056	15	283.299	02
Kinderbewahr-, Säuglingsbewahr-Anstalt., Ferienkolonien	19.237	44	245.826	08	265.063	52
zusammen	3,232.163	58	708.423	99	3,940.587	57
Ges. Armen-Kinderpflege	**4,351.279**	**39**	**1,337.814**	**15**	**5,689.093**	**54**
e) Armenversorgung	**2,090.105**	**72**	**386.096**	**54**	**2,476.202**	**26**
Hauptsumme	**15,213.382**	**18**	**3,899.967**	**78**	**19,113.349**	**96**

Tabelle XIV.

Österreich.

Zahl der strafgerichtlich verurteilten Verbrecher in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Jahre	Gesamtzahl der wegen Verbrechen verurteilten Personen überhaupt	Zahl der verurteilten jugendlichen Verbrecher			Auf 100 Verurteilte entfielen jugendliche Verbrecher
		vom angehenden 11. bis vollendeten 14. Lebensjahre	vom angehenden 15. bis vollendeten 19. Lebensjahre	zusammen	
1881	33.469	460	5405	5865	17·5
1882	32.092	525	5258	5783	18·0
1883	30.359	525	5256	5781	19·0
1884	30.592	579	5538	6117	19·9
1885	30.865	566	5249	5815	18·8
1886	29.706	546	5287	5833	19·6
1887	28.745	625	5357	5983	20·8
1888	28.112	593	5241	5834	20·8
1889	28.516	614	5615	6229	21·8
1890	29.090	578	6001	6579	22·6
1891	28.433	650	5779	6329	22·2
1892	30.867	803	6238	7041	22·8
1883	28.498	842	5959	6801	23·2
1894	30.133	826	6378	7204	23·9
1895	28.709	766	5976	6742	23·5
1896	28.898	818	5945	6763	23·4
1897	29.652	812	6473	7285	24·5
1898	34.449	1026	7569	8595	24·9

Verein „Kinder-Schutzstationen“
in Wien.

Tabelle XV.

Übersicht

über die Verteilung der Schutzkinder,* welche zur Pflege und Erziehung in Anstalten oder Familien untergebracht sind.

Stand am 1. Jänner 1903.

Zahl	Bezeichnung der Anstalt, der Pflegepartei	Beherbergte	
		Knaben	Mädchen
1	Herz Jesu-Institut in Abtenau bei Golling, Salzburg		2
2	Kloster zum guten Hirten in Baumgartenberg, Oberösterreich		12
3	Erziehungshaus „Stephaneum" in Biedermannsdorf, Niederösterreich		1
4	Erziehungsanstalt „Josephinum" der Schwestern vom heiligen Kreuze in Bozen, Tirol	9	
5	Erziehungsanstalt „Rainerum" in Bozen, Tirol	8	
6	Erziehungsanstalt der barmherzigen Schwestern in Bramberg im Pinzgau, Salzburg		2
7	Erziehungshaus des Wiener Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder in Ernstbrunn, Niederösterreich		2
8	Waisenhaus der barmherzigen Schwestern in Friedek, Schlesien	1	1
9	Waisenhaus der Stadt Iglau, Mähren	1	2
10	v. Siebererscher Waisenhaus in Innsbruck, Tirol	1	
11	Städtisches Waisenhaus in Innsbruck, Tirol		1
12	Erziehungsanstalt der Schwestern vom heiligen Kreuze in Jagdberg, Vorarlberg	11	1
13	Waisenhaus der Elisabethinerinnen in Kaaden, Böhmen	4	
14	Steiermärkische Landes-Siechenanstalt in Knittelfeld, Steiermark		1
15	Städtisches Waisenhaus in Königinhof a. d. Elbe, Böhmen		1
16	Waisenhaus der barmherzigen Schwestern in Krems, Niederösterreich	1	
17	Kloster mater misericordia in Kritzendorf, Niederösterreich		5
18	Erziehungsanstalt der barmherzigen Schwestern in Mittersill, Salzburg		9
19	v. Hyrtlsches Landes-Waisenhaus in Mödling, Niederösterreich	1	
20	Erziehungsanstalt der englischen Fräulein in Neuhaus b. Schärding, Oberösterreich		9
21	Herz Jesu-Institut in Neu-Maxglan, Salzburg		7
22	Blinden-Institut in Prag, Hradschin, Böhmen		1
23	Erziehungshaus Norbertinum in Preßbaum, Niederösterreich	1	
24	Erziehungsanstalt Edmundsburg in Salzburg, Salzburg	2	
25	Erziehungsanstalt Johanneum in Salzburg, Salzburg	9	
26	Kaiser Franz Josefs-Krippe in Salzburg, Salzburg	8	3
27	Erziehungsanstalt in Schlanders, Tirol		2
28	Sankt-Anna-Waisenhaus in Steyer, Oberösterreich	3	
	Übertrag	60	62

Zahl	Bezeichnung der Anstalt, der Pflegepartei	Beherbergte	
		Knaben	Mädchen
	Fürtrag . .	60	62
29	Erzherzogin Valerie-städtisches Kinderasyl in Wels, Oberösterreich	11	10
30	Kloster „zum guten Hirten" in Wien, V., Siebenbrunnengasse 78, Niederösterreich		1
31	Erziehungshaus Unter-St. Veit des Wiener Schutzvereines, Wien, Niederösterreich	2	
32	Kloster der barmherzigen Schwestern in Wien, VI., Millergasse 14		1
33	K. k. Waisenhaus in Wien, IX., Waisenhausgasse 5	1	
34	Sankt Josefs-Asyl in Wien, Breitensee		1
35	Kloster mater misericordia in Wien, XV., Klementinengasse 21, 23, 25		9
36	Sankt Josef-Vinzentinum in Wien, XV., Tellgasse 46	1	
37	Kloster der barmherzigen Schwestern in Wien, XVIII., Antonigasse 72		1
38	Kinder-Krippe A. Reinelt in Wien, XI., Kaiser-Ebersdorferstraße 292	10	5
39	Bei verläßlichen Pflegeparteien in Wien	11	7
40	Kloster „zum guten Hirten" in Wiener-Neudorf, Niederösterreich .		6
41	Kinderasyl in Zillingsdorf, Niederösterreich		1
42	Bei gut empfohlenen Bauernfamilien in Steiermark unter der Kontrolle der hochwürdigen Herren Pfarrer	26	18
	Zusammen . .	122	122
		244	

